Basisprospekt vom 29. April 2019
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate
Anleihen bzw. Protect-Anleihen
Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen
bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Investmentanteile, Edelmetalle, Schuldverschreibungen oder Terminkontrakte

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

Dieser Basisprospekt ist der Nachfolger der Basisprospekte über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 16. November 2016, einschließlich des Nachtrags vom 5. Januar 2017, 6. November 2017 und 14. September 2018. Er tritt die Nachfolge für den Basisprospekt vom 14. September 2018 an, der am 17. September 2019 seine Gültigkeit verliert.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG 8

ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE 8
ABSCHNITT B – EMITTENT 9
[*DISCOUNT-ZERTIFIKATE/REVERSE-DISCOUNT-ZERTIFIKATE:* ABSCHNITT C – WERTPAPIERE] 13
[*ANLEIHEN/REVERSE-ANLEIHEN*: ABSCHNITT C – WERTPAPIERE] 22
ABSCHNITT D – RISIKEN 34
[*DISCOUNT-ZERTIFIKATE/REVERSE-DISCOUNT-ZERTIFIKATE:*] 36
[*ANLEIHEN/REVERSE-ANLEIHEN:*] 39
ABSCHNITT E – ANGEBOT 43

II. RISIKOFAKTOREN 47

1. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 47
2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 50
2.1. TOTALVERLUSTRISIKEN 50
A. 2.2. VERLUSTRISIKEN BEI DEN DISCOUNT-ZERTIFIKATEN BZW. REVERSE-DISCOUNT-ZERTIFIKATEN 53
B. 2.2. VERLUSTRISIKEN BEI ANLEIHEN BZW. REVERSE-ANLEIHEN 54
2.3. RISIKEN HINSICHTLICH DER PRODUKTSPEZIFISCHEN ELEMENTE BEI DEN WERTPAPIEREN 55
2.4. RISIKEN BEI WERTPAPIEREN MIT WÄHRUNGSUMRECHNUNGEN (WÄHRUNGSRISIKEN / WÄHRUNGSWECHSELKURSÄNDERUNGSRISIKEN) 67
2.5. RISIKEN BEI WERTPAPIEREN, DEREN EMISSIONSWÄHRUNG NICHT EURO IST 68
2.6. RISIKEN BEI WERTPAPIEREN MIT WÄHRUNGSABSICHERUNG (QUANTO) 68
2.7. RISIKEN BEI AUSÜBUNG DER RECHTE DES EMITTENTEN 69
2.8. PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN 70
2.9. RISIKEN BEI INTERESSENKONFLIKTEN DES EMITTENTEN UND ANDERE MIT DEM HSBC-KONZERN VERBUNDENE UNTERNEHMEN 73
2.10. LÄNDERRISIKO / TRANSFERRISIKO 74
2.11. KONJUNKTURRISIKO / RISIKO MARKTBEDINGTER KURSSCHWANKUNGEN 74
2.12. RISIKEN BEI RISIKOAUSSCHLIEßENDEN ODER -EINSCHRÄNKENDEN GESCHÄFTEN 75
2.13. RISIKEN BEI INANSPRUCHNAHME VON KREDIT 75
2.14. RISIKEN BEI SICHERUNGSGESCHÄFTEN DES EMITTENTEN 75
2.15. VERFALL ODER WERTMINDERUNG 75
2.16. VOLATILITÄTSRISIKO 76
2.17. RISIKEN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG VON WERTPAPIEREN 76
3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 77
3.1. WERTPAPIERE BEZOGEN AUF EINEN BASISWERT 77
3.2. WERTPAPIERE BEZOGEN AUF VERSCHIEDENE BASISWERTE (WORST-OF) 78
3.3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKEN 80
3.3. REGULIERUNG VON REFERENZWERTEN (BENCHMARKS) 82
3.5. INFORMATIONSRISIKO 83

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN / VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 84

1. FORM DES DOKUMENTS 84
2. VERÖFFENTLICHUNG, EINSEHBARE BZW. ABRUFBARE DOKUMENTE 84
3. NOTWENDIGKEIT UMFASSENDER INFORMATION UND PRÜFUNG 85
4. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 85

IV. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE BEZÜGLICH DES EMITTENTEN 87

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN 87
1.1. VERANTWORTUNG FÜR DEN INHALT DES BASISPROSPEKTS 87
1.2. ERKLÄRUNG DER FÜR DEN BASISPROSPEKT VERANTWORTLICHEN PERSONEN 87
1.3. LISTE DER VERWEISE GEMÄß § 11 ABSATZ (2) WPPG 87
2. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN 89

V. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE HINSICHTLICH DER WERTPAPIERE 91

1. HAFTENDE PERSONEN 91
2. RISIKOFAKTOREN DIE WERTPAPIERE BETREFFEND 91
3. ZENTRALE ANGABEN 91
3.1. INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, WELCHE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND 91
3.2. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND DIE ZWECKBESTIMMUNG DER ERLÖSE 92
4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIEREN 92
A. 4.1. Angaben zu den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten 93
A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten 93
A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts 94
A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate geschaffen wurden 96
A. 4.1.4. Form der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate 96
A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission 96
A. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate 96
A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte 96
A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen 97
A. 4.1.9. Emissionstermin 97
A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate 97
A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin 97
A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere 98
A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise 98
A. 4.1.14. Besteuerung 104
A. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT 109

A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts 109
A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts 110
A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen 120
A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen 120
B. 4.1. ANGABEN ZU DEN ANLEIHEN BZW. REVERSE-ANLEIHEN 122
B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Anleihen bzw. Reverse-Anleihen 122
B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts 123
B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen geschaffen wurden 125
B. 4.1.4. Form der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen 125
B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission 125
B. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Anleihen bzw. Reverse-Anleihen 125
B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte 126
B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen 126
B. 4.1.9. Emissionstermin 127
B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen 127
B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin 127
B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere 127
B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise 128
B. 4.1.14. Besteuerung 142
B. 4.2. Angaben zum Basiswert 148
B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts 148
B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts 148
B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen 158
B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen 159
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT 160
5.1. BEDINGUNGEN, ANGEBOTSSTATISTIKEN, ERWARTETER ZEITPLAN UND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG 160
5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt 160
[*A.1. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate:*] 161
[*A.2. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung):*] 205
[*A.3. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):*] 211
[*A.4. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, mit Währungsumrechnung):*] 217
[*A.5. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung):*] 225
[*A.6. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung, mit Währungsumrechnung):*] 231
[*B.1. Emissionsbedingungen für Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:*] 239

[*B.2. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*] 311
[*B.3. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine):*] 318
[*B.4. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*] 325
[*B.5. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*] 331
[*B.6. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine):*] 338
5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen 344
5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots 355
5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens 355
5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe 355
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung 355
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse 356
5.2. VERTEILUNGS- UND ZUTEILUNGSPLAN 356
5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden 356
5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit 356
5.3. PREISFESTSETZUNG 356
5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis) 356
5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe 357
5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden 357
5.4. PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME (UNDERWRITING) 357
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots 357
5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen 357
5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren 357
5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird 357
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle 358
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN 358
6.1. ZULASSUNG ZUM HANDEL 358
6.2. ANGABE ALLER GEREGELTEN ODER GLEICHWERTIGEN MÄRKTE, AN DENEN DIE WERTPAPIERE ZUGELASSEN SIND 358
6.3. NAME UND ANSCHRIFT DER INTERMEDIÄRE IM SEKUNDÄRHANDEL 358
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 359
7.1. BERATER 359
7.2. GEPRÜFTE INFORMATIONEN 359
7.3. SACHVERSTÄNDIGE 359
7.4. ANGABEN VON SEITEN DRITTER 359
7.5. BEKANNTMACHUNGEN 359
8. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS 359

8.1. ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES BASISPROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON 359
8.1.1. AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG SEITENS DES EMITTENTEN ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS 359
8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird 360
8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann 360
8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen 360
8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind 361
8.1.6. Hinweis für die Anleger 361
8.2A. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN 361
8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen 361
8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind 361
8.2B. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN 361
8.2B.1. Hinweis für Anleger 361
9. ISIN-LISTE 362

LETZTE SEITE L.1

I. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Hinweis "Entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

A.1	**Warnhinweise**
	- Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt vom 29. April 2019 **[**, zuletzt geändert durch den Nachtrag vom ●,**]** (der **"Basisprospekt"**) verstanden werden. - Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden endgültigen Bedingungen (die **"Endgültigen Bedingungen"**) und das Registrierungsformular vom 26. April 2019 (das **"Registrierungsformular"**) stützen. - Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. - Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der **"Emittent"** und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**"), die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	**Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts**
	[*Individuelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen: **[*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ●*]**.**[*gegebenenfalls einfügen, wie und wo Individualzustimmung für weitere Finanzintermediäre zu veröffentlichen ist: ●*.]]** **[*Generelle Zustimmung:*** - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären **[*Angebot in Deutschland:*** im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)**]** **[**bzw.**]** **[*Angebot in Österreich:*** gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG)**]** für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.**]** **[*Angebot in Österreich:*** Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine

	Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.**]** - Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht **[**der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG**] [*von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: ●*]**. - Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. **[**Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung**[**en**]** gebunden: **[*Bedingung(en) einfügen: ●*].] [**Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.**]** - **Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.**

Abschnitt B – Emittent

B.1	**Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten**
	Der juristische Name des Emittenten lautet HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, der kommerzielle Name ist HSBC Deutschland.
B.2	**Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft**
	Der Emittent ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Für den Emittenten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	**Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken**
	Entfällt. Bekannte Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten des Emittenten nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen werden, sind dem Emittenten nicht bekannt.
B.5	**Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe**
	Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der **"HSBC-Konzern"**), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Innerhalb seines internationalen Netzwerkes ist der HSBC-Konzern insbesondere im allgemeinen Bankgeschäft, im Firmenkundengeschäft, im Investment Banking und in der Betreuung von Privatkunden tätig. Der Emittent hat mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen. Gleichzeitig bildet der Emittent zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern. Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 12 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.
B.9	**Gewinnprognosen oder -schätzungen**
	Entfällt. Es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen aufgenommen.

B.10	**Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen**
	Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.
B.12	**Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten**

	31.12.2017 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)	**31.12.2018** (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)
Gezeichnetes Kapital (in Millionen EUR)	91,4	91,4
Anzahl der durchschnittlich im Umlauf befindlichen Aktien (in Millionen Stück)	34,1	34,1
Summe der Aktiva (in Millionen EUR)	24.278,9	24.284,10
Summe der Verbindlichkeiten (ungeprüft) (in Millionen EUR)	21.982,5[1)]	22.011,0[1)]
Eigenkapital (in Millionen EUR)	2.296,4	2.273,10
Tier-1-Kapitalquote (Kernkapitalquote) (ungeprüft)	12,7 %[2)]	10,7 %[3)]
Operative Erträge (in Millionen EUR) (ungeprüft)	781,0[3)]	735,4[3)]
Risikovorsorge (in Millionen EUR)	23,9	-5,1
Verwaltungsaufwand (in Millionen EUR)	559,2	573,5
Jahresüberschuss vor Steuern (in Millionen EUR)	251,3	171,1

[1)] errechnet sich aus "Summe der Aktiva (in Millionen EUR)" abzüglich "Eigenkapital (in Millionen EUR)"; Quelle vorstehender Angaben zu den Stichtagen 31.12.2017 und 31.12.2018 ist der Konzernabschluss 2018 nach IFRS des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns
[2)] Quelle: Geschäftsbericht 2017 des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, "Kennzahlen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns"
[3)] Quelle: Geschäftsbericht 2018 des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, "Kennzahlen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns"

Erklärung zu wesentlichen negativen Veränderungen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses

Es hat seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2018, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.

	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind
	Entfällt. Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2018, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, die nach den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor.
B.13	**Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind**
	Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung seiner Solvenz (Zahlungsfähigkeit) relevant sind.
B.14	**Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe und Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe**
	Siehe hierzu die oben unter B.5 gemachten Angaben. Zudem ist der Emittent ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften, u.a. HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH und HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.
B.15	**Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten**
	Die nachfolgend aufgeführten Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten sind vorwiegend auf den deutschen Markt fokussiert: Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für Firmenkunden, institutionelle Kunden und vermögende Privatkunden an. Das Firmenkundengeschäft des Emittenten richtet sich an den gehobenen Mittelstand sowie an internationale Handelsunternehmen und Großkonzerne. Die Unternehmen erhalten eine strategische Beratung und Begleitung in allen Finanz- und Finanzierungsfragen (Eigen- und Fremdkapital). Im Geschäft mit institutionellen Anlegern gehört auch der Öffentliche Sektor in Deutschland und Österreich zu den Kunden. Auch hier stehen die strategische Beratung sowie die Begleitung von Markttransaktionen im Vordergrund. Der Schwerpunkt liegt auf kapitalmarktorientierten Anlage- und Finanzierungslösungen. Die Beratung stützt sich auf Research (Analyse und Bewertung) des Hauses und aus dem HSBC-Konzern. Der Schwerpunkt des Privatkundengeschäfts liegt auf der Beratung vermögender Privatpersonen, Unternehmern, Familien und Stiftungen auf Basis abgestufter Leistungspakete der Vermögensbetreuung und -verwaltung. Das Spektrum umfasst Leistungen zur Steuerung des Gesamtvermögens, der Vermögensanlage und verschiedene Services. Der Emittent bietet seinen Kunden weitere zielgruppenübergreifende Finanzdienstleistungen an. Das Portfolio Management (Depotverwaltung) wird von der Tochtergesellschaft HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH angeboten. Ihre Kunden erhalten Lösungen für die kurzfristige und langfristige Vermögensanlage sowie Beratungsdienstleistungen für verschiedene Asset Management-Aspekte (Vermögensverwaltung). Die Leistungen des Wertpapierservices werden von drei verschiedenen Einheiten erbracht: Der Bereich Custody Services des Emittenten unterstützt institutionelle und Firmenkunden als

	Depotbank/Verwahrstelle (im investmentrechtlichen Sinne) sowie Wertpapierverwahrer. Als Wertpapierverwahrer bietet er zudem Wertpapierverwaltung und -verwahrung auch weltweit an. Die Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH ("**HSBC INKA**") verantwortet als Master-KVG (Kapitalverwaltungsgesellschaft mit vollständigem Dienstleistungsangebot) die Fondsadministration und bündelt Dienstleistungen im Back- und Middle-Office des Fondsgeschäfts. Neben dem Kerngeschäft, der Administration von insbesondere Master-, Hedge-, Spezial- und Publikumsfonds, strukturiert die Master-KVG Fonds, assistiert bei Fondsgründungen und -verwaltung. Auf dem Gebiet der Wertpapierabwicklung ist HSBC Transaction Services GmbH aktiv. Diese Tochtergesellschaft des Emittenten bietet Middle und Back Office-Services (Abwicklungsdienstleistungen) rund um die Abwicklung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren an. Die Aktivitäten des Emittenten im Bereich Primärmarktgeschäft umfassen die Beratung und Begleitung von Unternehmen, Finanzinstituten und der öffentlichen Hand bei Kapitalmarkttransaktionen zur Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital. Der Bereich Debt Capital Markets (Fremdkapitalmarkt) bietet öffentliche Emissionen und Privatplatzierungen in allen wesentlichen Währungen an. Ferner bietet der Emittent Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet Mergers and Acquisitions (Fusionen und Übernahmen) an. Für bereits börsennotierte Unternehmen leistet der Emittent eine Sekundärmarktbetreuung im Rahmen von Corporate Broking und Designated Sponsoring in den Bereichen Market Making und Corporate Access. Der Bereich Handel umfasst sämtliche Handelsaktivitäten des Emittenten mit Wertpapieren, Geld und Devisen. Auf börslichen und außerbörslichen Märkten werden Aktien und Aktienderivate, festverzinsliche Papiere und Zinsderivate sowie Devisen und Devisenoptionen für eigene Rechnung gehandelt. Als einzige retailfähige Produktklasse begibt der Emittent im Bereich strukturierter Wertpapiere Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen. Der Emittent vertreibt die Produkte nicht selbst, sondern Anleger können sie über ihre Hausbank, verschiedene Direktbanken oder über die jeweilige Wertpapierbörse ordern.
B.16	**Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten / des Emittenten soweit sie dem Emittenten bekannt sind**
	Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, die 80,65 % des Aktienkapitals des Emittenten direkt hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG. 18,66 % des Aktienkapitals des Emittenten hält direkt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart. Gegenstand des Unternehmens der HSBC Germany Holdings GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an deutschen Unternehmen. Gegenwärtig hält sie ausschließlich Anteile des Emittenten. Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London. Die HSBC Bank plc betreibt in Großbritannien das operative Bankgeschäft und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, der Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London. Somit ist der Emittent ein von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften, u.a. HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH und HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg.

[*Discount-Zertifikate/Reverse-Discount-Zertifikate:* Abschnitt C – Wertpapiere]

[C.1	**Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung**
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die **[**Discount-Zertifikate**] [**Reverse-Discount-Zertifikate**]** (die **["Discount-Zertifikate"] ["Reverse-Discount-Zertifikate"]** oder die **"Wertpapiere"**) sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der **[**Clearstream Banking AG, Eschborn,**] [*Alternative Hinterlegungsstelle einfügen*]** (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [●]. **International Security Identification Number (ISIN): [●]**.
C.2	**Währung der Wertpapieremission**
	Die Wertpapieremission wird in folgender Währung (die **"Emissionswährung"**) erfolgen: **[●]**.
C.5	**Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte**
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers - in Abhängigkeit des Referenzpreises am Bewertungstag - **[**auf Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands**[**, d. h. Lieferung des Basiswerts,**]** (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)**] [**auf Zahlung eines Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung)**]**. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. **[**Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.**] [*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:*** Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.**]**
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	**Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt**
	[[*mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen.**]** Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]**

	[*mit Einbeziehung in den Freiverkehr:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.**]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen.**]** Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**]** **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart: EUWAX**]** **[**Düsseldorf: Freiverkehr**]** **[**gettex/München**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**]** **[**Stücknotierung**]**.**]** **[*ohne Zulassung:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.**]**
C.15	**Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert [des Basiswerts] [der Basiswerte] beeinflusst wird**
	[*1. Discount-Zertifikate:* Die Discount-Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation (Teilhabe) an **[**Kursanstiegen**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Kursrückgängen**]** des **Basiswerts** **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** (siehe C.20) **[**oberhalb**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterhalb**]** des **[**entsprechenden**]** **Cap** (**[**obere**]**[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** untere**]** Kursgrenze) (siehe E.3), da die maximale Einlösung des Discount-Zertifikats auf den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** **Höchstbetrag** (siehe E.3) begrenzt ist. **[**Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert.**]** **[**Die Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.**]** Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Höchstbetrag ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber am **Einlösungstermin** (siehe C.16) gezahlt wird, sofern der **Referenzpreis** des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** (siehe C.19) am **Bewertungstag** (siehe C.16) dem **[**entsprechenden**]** Cap entspricht oder diesen **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterschreitet**]**. **[**Unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Überschreitet**]** der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Cap, erfolgt die Einlösung des Discount-Zertifikats durch **[*Einlösungsart Zahlung:*** Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Lieferung des **Liefergegenstands** (siehe E.3)**]**. Zu beachten ist, dass sich die Discount-Zertifikate auf**]** **[*2. Reverse-Discount-Zertifikate:*** Die Reverse-Discount-Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation (Teilhabe) an **[**Kursrückgängen**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** Kursanstiegen**]** des **Basiswerts** (siehe C.20) **[**unterhalb**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** oberhalb**]** des **Cap** (**[**untere**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** obere**]** Kursgrenze) (siehe E.3), da die maximale Einlösung des Reverse-Discount-Zertifikats auf den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** **Höchstbetrag** (siehe E.3) begrenzt ist. Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Höchstbetrag ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber am **Einlösungstermin** (siehe C.16) gezahlt wird, sofern der **Referenzpreis** des Basiswerts (siehe C.19) am **Bewertungstag** (siehe C.16) dem Cap entspricht oder diesen **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** überschreitet**]**. **[**Überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** Unterschreitet**]** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung

	des Reverse-Discount-Zertifikats durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags. Zu beachten ist, dass sich die Reverse-Discount-Zertifikate auf**]** **[*ein Basiswert:*** einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Ermittlung **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**]** **[*Einlösungsart Zahlung:*** der Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags**]** insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.**]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** verschiedene Basiswerte beziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Ermittlung **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**]** **[*Einlösungsart Zahlung:*** der Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags**]** immer und ausschließlich die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, herangezogen wird.**]**
C.16	**Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin**
	Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am **[●]** (der **"Einlösungstermin"**). Der letzte Referenztermin für den **[**jeweiligen**]** Basiswert ist der **[●]** (der **"Bewertungstag"**).
C.17	**Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere**
	Die Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[*Bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung zusätzlich vorsehen:*** Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.**]**
C.18	**Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren**
	[*1. Discount-Zertifikat:* Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag gezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** am Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** Cap entspricht oder diesen **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterschreitet**]**. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Andernfalls erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrag gezahlt, dessen Höhe sich am Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am Bewertungstag orientiert. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Cap am Bewertungstag **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** überschreitet**]**.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Andernfalls erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis **[**des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Cap am Bewertungstag unterschreitet.**]]**

	[*2. Reverse-Discount-Zertifikat:* Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag gezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** überschreitet**]**. Andernfalls erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrag gezahlt, dessen Höhe sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag orientiert. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** unterschreitet**].]** **[*mit Währungsabsicherung, Einlösungsart Zahlung:*** Die Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten **"Quanto"**-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die Währung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier **[●]**:**[●]**, d. h. **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]**] entspricht **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]**]) in die **Emissionswährung** umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. etwaigen Umrechnungsverhältnissen am Bewertungstag ab.**]** **[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird:*** Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ermittelt**]** **[*mit Währungsumrechnung:*** unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Wertpapiere ab dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist**].]** **[*mit Währungsumrechnung:*** Der Einlösungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Einlösungsbetrags durch den Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:*** Der Einlösungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Emissionswährung und Währung des Basiswerts ≠ EUR:*** Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR multipliziert. Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt somit über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe der Umrechnungskurse am Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*Emissionswährung≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden **[**(Deutschland)**]** **[**(Österreich)**]** **[**(Deutschland

	und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung **[**US-Dollar**] [●]** emittiert und angeboten und die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.**]** **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:*** Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**
C.19	**Referenzpreis [des Basiswerts] [der Basiswerte]**
	Referenzpreis des **[**Basiswerts**] [**der Basiswerte**]**: **[●] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]])]** (der **"Referenzpreis"**).
C.20	**Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**
	[*ein Basiswert:* Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde **[●]**. **[**ISIN: **[●]]** **[**Währung des Basiswerts: **[●] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]])]]** **[**Emittent des Basiswerts: **[●]]** **[**Relevante Referenzstelle: **[●]]** **[**Relevante Terminbörse: **[●]]** **[**Administrator/Indexsponsor: **●]]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	**[**ISIN	**[**Währungen der Basiswerte	**[**Relevante Referenzstellen **[**/Administrator/Indexsponsor**]**	**[**Relevante Terminbörsen
[●]	**[●]]**	**[●] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht)**]]**	**[●]]**	**[●]]]**

[*Indizes als Basiswert:* Internetseite des Indexsponsors: **[●]]** **[*Edelmetalle als Basiswert:*** Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[●]]** **[*Terminkontrakte als Basiswert:*** Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[●]]** Informationen über die Kursentwicklung **[**des Basiswerts**][**der Basiswerte**]** und **[**deren**] [**seine**]** Volatilität**[**en**]** (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: **[*Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts/der Basiswerte und deren/seine Volatilität(en) erhältlich sind:* [●] [*beispielsweise:* [*Aktien:***

	Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die **[**entsprechende**]** Gesellschaft, die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle bzw. der **[**entsprechenden**]** Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts:*** Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [●]]** **[*Währungswechselkurse:*** Die Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Zinssätze/Referenzsätze, hier EURIBOR:*** Informationen über die Entwicklung des **[**entsprechenden**]** EURIBOR-Satzes können der Internetseite www.euribor.org entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Euribor® European Banking Federation (EBF) und die Euribor® The Financial Market Association (ACI) keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können.

	Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere Zinssätze/Referenzsätze:* [●]]** **[*Indizes:*** Eine genaue Beschreibung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des **[**entsprechenden**]** Indexsponsors entnommen werden. Der **[**entsprechende**]** Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des **[**entsprechenden**]** Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Eine genaue Beschreibung des **[**entsprechenden**]** Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** ETFs, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [●]]** **[*Investmentanteile*:** Eine genaue Beschreibung der **[**entsprechenden**]** Fondsgesellschaft, deren Investmentanteile den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der Fondsgesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der **[**entsprechenden**]** Investmentanteile bzw. des **[**entsprechenden**]** Fonds, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die **[**entsprechende**]** Fondsgesellschaft bzw. die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle bzw. der **[**entsprechenden**]** Fondsgesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-

	zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Edelmetalle, hier Gold:*** Die Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price (d. h. der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold festgestellte Goldpreis) veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Edelmetalle, hier Silber:*** Die Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere Edelmetalle:* [●]]** **[*Terminkontrakte:*** Eine genaue Beschreibung der **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte und der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, an der die **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte gehandelt werden, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten der **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und

	Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]]]** Bei **[**dem Basiswert**][**den Basiswerten**]** handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:* [**Aktien**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [**Investmentanteile**] [**Indizes**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**] [**Zinssätze/Referenzsätze**] [**Währungswechselkurse**] [**Edelmetalle**] [**Terminkontrakte**] [**Schuldverschreibungen**].]** **[*Beschreibung des Basiswerts einfügen:* [●] [*beispielsweise:* [*Aktien:*** Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"), wie beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [●]]** **[*Währungswechselkurse:*** Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.**]** **[*Zinssätze/Referenzsätze, hier EURIBOR:*** Der EURIBOR bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.**]** **[*Zinssätze/Referenzsätze, hier Swapsatz:*** Ein Swapsatz ist der feste jährliche (p.a.) Zinssatz den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz.**]** **[*weitere Zinssätze/Referenzsätze:* [●]]** **[*Indizes:*** Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*** Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.**]** **[*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [●]]**

	[*Investmentanteile:* Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds, der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann.**]** **[*Schuldverschreibungen:*** Schuldverschreibungen sind verzinsliche Wertpapiere, wobei man zwischen Inhaberschuldverschreibungen (Wertpapiere, in denen dem Inhaber eine Leistung versprochen wird) und Namensschuldverschreibungen (auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Wertpapiere) unterscheidet. Weitere Schuldverschreibungen sind beispielsweise Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Rentenpapiere oder Obligationen. Bei den Emittenten von Schuldverschreibungen kann es sich beispielsweise um den Bund, Länder, Kommunen, Privatunternehmen oder Kreditinstitute handeln, deren jeweilige Bonität es zu beachten gilt.**]** **[*Terminkontrakte:*** Terminkontrakte werden an einer Terminbörse gehandelt und deren Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht.**]** **[*Edelmetalle:*** Bei Edelmetallen (**[**Gold**] [**Silber**] [●]**) als Basiswert beziehen sich die **[**Discount-Zertifikate**] [**Reverse-Discount-Zertifikate**]** auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.**]** **[*weitere Edelmetalle:* [●]]]**

[*Anleihen/Reverse-Anleihen*: <u>Abschnitt C – Wertpapiere]</u>

[C.1	**Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung**
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die **[**Anleihen**] [**Reverse-Anleihen**] [**Protect-Anleihe**] [**Reverse Protect-Anleihe**] [**Protect-Anleihe Pro**] [**Reverse Protect-Anleihe Pro**]** (die **["Anleihen"] ["Reverse-Anleihen"] ["Protect-Anleihe"] ["Reverse Protect-Anleihe"] ["Protect-Anleihe Pro"] ["Reverse Protect-Anleihe Pro"]** oder die **"Wertpapiere"**) sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der **[**Clearstream Banking AG, Eschborn,**] [*Alternative Hinterlegungsstelle einfügen*]** (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [●]. **International Security Identification Number (ISIN): [●]**.
C.2	**Währung der Wertpapieremission**
	Die Wertpapieremission wird in folgender Währung (die **"Emissionswährung"**) erfolgen: **[●]**.
C.5	**Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte**
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers **[*Verzinsung:*** auf Verzinsung der Wertpapiere **[*Memory-Element bzw. bedingte Verzinsung ohne Memory-Element:*** in Abhängigkeit der Höhe des Kurses des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** an den Zinsbewertungstagen und**] [**unabhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** und**] [*Express-Element/Callable-Element:*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere und**]** in Abhängigkeit des Referenzpreises am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag auf **[**Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (Rückzahlungsart Zahlung)**] [**Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands**[**, d. h. Lieferung des Basiswerts,**]** (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)**]**. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Rückzahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. **[**Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf **[**laufende Erträge wie Zins- oder**]** Dividendenzahlungen.**]**

	[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:* Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.**]**
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	**Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt**
	[[*mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen.**]** Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** **[*mit Einbeziehung in den Freiverkehr:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen.**]** Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [**gettex/München**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**] [**Stücknotierung**].]** **[*ohne Zulassung:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.**]**
C.15	**Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert [des Basiswerts] [der Basiswerte] beeinflusst wird**
	[*Verzinsung mit einem Zinssatz:* Die Wertpapiere werden **[*bedingte Verzinsung:*** in Abhängigkeit der Höhe des Kurses des **Basiswerts** an den Zinsbewertungstagen**] [**unabhängig von der Kursentwicklung **[**des **Basiswerts [**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]]** (siehe C.20) mit dem für die Wertpapiere relevanten **Zinssatz** (siehe E.3) bezogen auf den **Nennbetrag** (siehe E.3) und die **[**jeweilige**]** Zinsperiode verzinst.**]** **[*Zahlung eines Zinsbetrags:*** Der Wertpapierinhaber erhält **[**unabhängig von der Kursentwicklung **[**des **Basiswerts [**mit der schlechtesten Performance**]]** (siehe C.20) einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**] Zinsbetrag** (siehe E.3) je Wertpapier.**]** **[*1. Anleihen:*** Die Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation (Teilhabe) an **[**Kursanstiegen**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Kursrückgängen**]** des **Basiswerts [**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** (siehe C.20) **[**oberhalb**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterhalb**]** des **[**entsprechenden**] Basispreises** (siehe E.3), da die maximale Rückzahlung der Anleihe auf den **Nennbetrag** (siehe E.3)

	begrenzt ist. **[**Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert.**]** **[**Die Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.**]** Der Nennbetrag ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber **[*Express-Element/Callable-Element:*** - vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere **-]** am **Rückzahlungstermin** (siehe C.16) gezahlt wird, sofern der **Referenzpreis** des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** (siehe C.19) am **[*Express-Element:* Letzten] Bewertungstag** (siehe C.16) dem **[**entsprechenden**]** Basispreis entspricht oder diesen **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterschreitet**]**. **[**Unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Überschreitet**]** der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Basispreis, erfolgt die Rückzahlung der Anleihe durch **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Lieferung des **Liefergegenstands** (siehe E.3)**].]** **[*2. Reverse-Anleihen:*** Die Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation (Teilhabe) an **[**Kursrückgängen**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** Kursanstiegen**]** des **Basiswerts** (siehe C.20) **[**unterhalb**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** oberhalb**]** des **Basispreises** (siehe E.3), da die maximale Rückzahlung der Reverse-Anleihe auf den **Nennbetrag** (siehe E.3) begrenzt ist. Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Der Nennbetrag ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber **[*Express-Element/Callable-Element:*** - vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere **-]** am **Rückzahlungstermin** (siehe C.16) gezahlt wird, sofern der **Referenzpreis** des Basiswerts (siehe C.19) am **[*Express-Element:* Letzten] Bewertungstag** (siehe C.16) dem Basispreis entspricht oder diesen **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** überschreitet**]**. **[**Überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** Unterschreitet**]** der Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element*:** Letzten**]** Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung der Reverse-Anleihe durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags.**]** **[*3. Protect-Anleihen* [*Pro*] *(Barrier-Element):*** Die Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des **Basiswerts [**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** (siehe C.20) oberhalb **[*Pro:*** der **[**entsprechenden**]** **Barriere] [*ohne Pro:*** des **[**entsprechenden**]** **Basispreises]** (siehe E.3), da die maximale Rückzahlung der Protect-Anleihe **[**Pro**]** auf den **Nennbetrag** (siehe E.3) begrenzt ist. **[**Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert.**]** **[**Die Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.**]** Der Nennbetrag ist der Betrag, der - sofern kein Schwellenereignis (Barrier-Element) vorliegt **[*Express-Element/Callable-Element:*** und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere**]** - **[*ohne Pro:*** unabhängig von der Höhe des **Referenzpreises** des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** (siehe C.19) am **[*Express-Element:* Letzten] Bewertungstag** (siehe C.16),**]** am **Rückzahlungstermin** (siehe C.16) an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Die **Barriere [**(siehe E.3)**]** ist die Kursschwelle, die durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** **[*ohne Pro:*** während der **Beobachtungsperiode] [*Pro:*** zum **Beobachtungszeitpunkt** (d. h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)**]** (siehe E.3) nicht berührt oder unterschritten werden darf (andernfalls liegt ein Schwellenereignis vor), damit der Anspruch auf Zahlung des Nennbetrags besteht. **[*ohne Pro:*** Liegt ein Schwellenereignis vor, so wird den Wertpapierinhabern am Rückzahlungstermin der Nennbetrag nur dann gezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element*:** Letzten**]** Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** Basispreis entspricht oder diesen überschreitet. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element*:**

	Letzten**]** Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Basispreis,**]** **[*Pro:*** Andernfalls**]** erfolgt die Rückzahlung der Protect-Anleihe **[**Pro**]** durch **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Lieferung des **Liefergegenstands** (siehe E.3)**].]** **[*4. Reverse Protect-Anleihen* [*Pro*] *(Barrier-Element):*** Die Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation (Teilhabe) an Kursrückgängen des **Basiswerts** (siehe C.20) unterhalb **[*Pro:*** der **Barriere] [*ohne Pro:*** des **Basispreises]** (siehe E.3), da die maximale Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihe **[**Pro**]** auf den **Nennbetrag** (siehe E.3) begrenzt ist. Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Der Nennbetrag ist der Betrag, der - sofern kein Schwellenereignis (Barrier-Element) vorliegt **[*Express-Element/Callable-Element:*** und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere**]** - **[*ohne Pro:*** unabhängig von der Höhe des **Referenzpreises** des Basiswerts (siehe C.19) am **[*Express-Element:* Letzten] Bewertungstag** (siehe C.16),**]** am **Rückzahlungstermin** (siehe C.16) an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Die **Barriere [**(siehe E.3)**]** ist die Kursschwelle, die durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[*ohne Pro:*** während der **Beobachtungsperiode] [*Pro:*** zum **Beobachtungszeitpunkt** (d. h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)**]** (siehe E.3) nicht berührt oder überschritten werden darf (andernfalls liegt ein Schwellenereignis (Barrier-Element) vor), damit der Anspruch auf Zahlung des Nennbetrags besteht. **[*ohne Pro:*** Liegt ein Schwellenereignis (Barrier-Element) vor, so wird den Wertpapierinhabern am Rückzahlungstermin der Nennbetrag nur dann gezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag den Basispreis,**]** **[*Pro:*** Andernfalls**]** erfolgt die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihe **[**Pro**]** durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags. Die Besonderheit einer Reverse-Protect-Anleihe **[**Pro**]** liegt darin, dass sie auf die Kursentwicklung des Basiswerts in entgegengesetzter Richtung reagiert.**]** **[*Express-Element:*** Die Wertpapiere sind mit einem Express-Element ausgestattet. Entspricht oder **[*Anleihen:*** überschreitet**] [*Reverse-Anleihen:*** unterschreitet**]** der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** an einem **Bewertungstag** (siehe C.16) den **Vorzeitigen Rückzahlungslevel** (siehe E.3) erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** **Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags** (siehe E.3) am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden **Vorzeitigen Rückzahlungstermin** (siehe C.16).**]** Zu beachten ist, dass sich die Wertpapiere auf **[*ein Basiswert:*** einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Ermittlung **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** der Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags**]** **[*Express-Element:*** und die Feststellung einer vorzeitigen Rückzahlung**]** **[*Protect:*** sowie die Feststellung eines Schwellenereignisses (Barrier-Element)**]** insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.**]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** verschiedene Basiswerte beziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Ermittlung **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** der Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags**]** **[*Protect:*** sowie die Feststellung eines Schwellenereignisses (Barrier-Element)**]** immer und ausschließlich die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, herangezogen wird.**]**
C.16	**Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin**
	Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet **[**vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer ordentlichen Kündigung (Callable-Element) durch den Emittenten**]** **[**bzw.**]**

	[vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund des Express-Elements**]** am **[●]** (der **"Rückzahlungstermin"**). Der letzte Referenztermin für den **[**jeweiligen**]** Basiswert ist der **[●]** (der **"[*Express-Element:* Letzte] Bewertungstag"**). **[*Express-Element:*** Bewertungstage: **[●]** (die **"Bewertungstage"**) Vorzeitige Rückzahlungstermine: **[●]** (die **"Vorzeitigen Rückzahlungstermine"**)**]**
C.17	**Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere**
	[*Verzinsung/Zahlung von Zinsbeträgen:* Im Falle von Zahlungen von **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen an die Wertpapierinhaber erfolgen diese **[**an den für die Wertpapiere relevanten **Zinsterminen** (siehe E.3)**]** **[**an dem für die Wertpapiere relevanten **Zinstermin** (siehe E.3)**]** über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.**]** Die Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags **[*Express-Element:*** bzw. **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (Express-Element)**]** an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin **[*Express-Element*** bzw. im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere am Vorzeitigen Rückzahlungstermin**]** über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags **[*Express-Element:*** bzw. **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[*Bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung zusätzlich vorsehen:*** Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand am Rückzahlungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.**]**
C.18	**Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren**
	[*1. Anleihen:* Der Wertpapierinhaber erhält **[*Express-Element/Callable-Element:*** - vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere -**]** am Rückzahlungstermin den Nennbetrag gezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** Basispreis entspricht oder diesen **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterschreitet**]**. **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** Andernfalls erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrag gezahlt, dessen Höhe sich am Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag orientiert. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Basispreis am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** überschreitet**]**.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Andernfalls erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis **[**des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Basispreis am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag unterschreitet.**]]**

	[*2. Reverse-Anleihen:* Der Wertpapierinhaber erhält **[*Express-Element/Callable-Element:* -** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere **-]** am Rückzahlungstermin den Nennbetrag gezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen **[**unterschreitet**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** überschreitet**]**. Andernfalls erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrag gezahlt, dessen Höhe sich am Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag orientiert. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag **[**überschreitet**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** unterschreitet**].]** **[*3. Protect-Anleihen* [*Pro*] *(Barrier-Element):*** Der Wertpapierinhaber erhält **[*Express-Element/Callable-Element:* -** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere **-]** am Rückzahlungstermin den Nennbetrag gezahlt, wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** die **[**entsprechende**]** Barriere **[*ohne Pro:*** während der Beobachtungsperiode**] [*Pro:*** zum Beobachtungszeitpunkt**]** weder berührt noch unterschritten hat, d. h. das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[*ohne Pro:*** oder unabhängig davon der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.**] [*Rückzahlungsart Zahlung:* [*ohne Pro:*** Andernfalls, d. h. das Schwellenereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** unterschreitet am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Basispreis,**] [*Pro:*** Andernfalls**]** erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrag gezahlt, dessen Höhe sich am Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag orientiert. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**] [*ohne Pro:*** den **[**entsprechenden**]** Basispreis**] [*Pro:*** die **[**entsprechende**]** Barriere**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:* [*ohne Pro:*** Andernfalls, d. h. das Schwellenereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** unterschreitet am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Basispreis,**] [*Pro:*** Andernfalls**]** erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis **[**des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**] [*ohne Pro:*** den **[**entsprechenden**]** Basispreis**] [*Pro:*** die **[**entsprechende**]** Barriere**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*4. Reverse Protect-Anleihe* [*Pro*] *(Barrier-Element):*** Der Wertpapierinhaber erhält **[*Express-Element/Callable-Element:* -** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere **-]** am Rückzahlungstermin den Nennbetrag gezahlt, wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts die Barriere **[*ohne Pro:*** während der Beobachtungsperiode**] [*Pro:*** zum Beobachtungszeitpunkt**]** weder berührt noch überschritten hat, d. h. das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[*ohne Pro:*** oder unabhängig davon der Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet. Andernfalls, d. h. das Schwellenereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts überschreitet am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag den Basispreis,**] [*Pro:*** Andernfalls**]** erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrag gezahlt, dessen Höhe sich am Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag orientiert. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung

	umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*ohne Pro:*** den Basispreis**] [*Pro:*** die Barriere**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Null-Kupon:*** Den Wertpapieren liegt ein Zinssatz in Höhe von null Prozent zugrunde, d. h. die Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere erhalten keine Zinszahlungen.**]** **[*unbedingte Verzinsung:* [*Zinssatz p.a.:*** Die Wertpapiere werden unabhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** mit einem **[**festen Zinssatz p.a.**] [**variablen Zinssatz p.a.**] [**variablen Zinssatz p.a. mindestens jedoch mit dem Mindestzinssatz p.a.**]** bezogen auf den Nennbetrag und die **[**jeweilige**]** Zinsperiode verzinst. Die Wertpapiere werden in Abhängigkeit der anwendbaren Zinsberechnungsmethode, der Dauer der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode mit dem Zinssatz und unter Berücksichtigung des zugrunde liegenden Nennbetrags verzinst.**] [*Zinssatz absolut:*** Die Wertpapiere werden unabhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** und unabhängig von der Dauer der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode mit einem absoluten Zinssatz und unter Berücksichtigung des einem Wertpapier zugrunde liegenden Nennbetrags verzinst.**] [*Zinsbetrag:*** Der Wertpapierinhaber erhält unabhängig von der Kursentwicklung des **[**Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** festen Zinsbetrag je Wertpapier ohne Berücksichtigung der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode.**]]** **[*bedingte Verzinsung mit Memory-Element:*** Die Wertpapiere werden in Abhängigkeit von der Kursentwicklung **[**des Basiswerts**] [**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**]** mit dem **Zinssatz (absolut)** (siehe E.3) bezogen auf den Nennbetrag verzinst, wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für den Zins maßgeblich ist*] [**des Basiswerts**] [**jedes einzelnen Basiswerts**]** am **[**jeweiligen**] Zinsbewertungstag** (siehe E.3) **[**dem **Zinslevel** entspricht oder diesen überschreitet**] [**dem **Zinslevel** entspricht oder diesen unterschreitet**] (Zinsbedingung)**. Erfolgt an einem Zinstermin eine Zinszahlung, so erfolgt an diesem Zinstermin auch eine nachträgliche Zahlung von zuvor an einem Zinstermin ausgefallenen Zinszahlungen (Memory-Element). Eine ausgefallene Zinszahlung kann in jedem Fall nur einmal nachgezahlt werden.**]** **[*bedingte Verzinsung ohne Memory-Element:*** Die Wertpapiere werden in Abhängigkeit von der Kursentwicklung **[**des Basiswerts**] [**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**]** am jeweiligen **Zinstermin** (siehe E.3) mit dem **Zinssatz (absolut)** (siehe E.3) bezogen auf den Nennbetrag verzinst, wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für den Zins maßgeblich ist*] [**des Basiswerts**] [**jedes einzelnen Basiswerts**]** am **[**jeweiligen**] Zinsbewertungstag** (siehe E.3) **[**dem **Zinslevel** entspricht oder diesen überschreitet**] [**dem **Zinslevel** entspricht oder diesen unterschreitet**] (Zinsbedingung)**.**]]** **[*Express-Element:*** Die Wertpapiere sind mit einem Express-Element ausgestattet. Entspricht oder **[*Anleihen:*** überschreitet**] [*Reverse-Anleihen:*** unterschreitet**]** der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** an einem Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin. Es erfolgen keinerlei weiteren Zahlungen mehr **[*Verzinsung:***, der Zinslauf endet zum Zeitpunkt der vorzeitigen Laufzeitbeendigung und es erfolgt keine Zahlung **[**etwaiger**]** Zinsbeträge **[**an den Zinsterminen**] [**an dem Zinstermin**]** nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.**]** **[*Callable-Element:*** Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, **[**zu einem der **Kündigungstage] [**zum **Kündigungstag]** (siehe E.3) zu kündigen (Callable-Element) und in diesem Fall die Wertpapiere durch Zahlung des Nennbetrags zurück zu zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Nennbetrags; es erfolgen darüber hinaus keinerlei Zahlungen mehr **[*Verzinsung:***, der Zinslauf endet zum Zeitpunkt der vorzeitigen Laufzeitbeendigung und es erfolgt keine Zahlung **[**etwaiger**]** Zinsbeträge **[**an den Zinsterminen**] [**an dem Zinstermin**]** nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.**]]** **[*mit Währungsabsicherung Rückzahlungsart Zahlung:*** Die Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten **"Quanto"**-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine

	spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die Währung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier **[●]**:**[●]**, d. h. **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]**) in die **Emissionswährung** umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. etwaigen Umrechnungsverhältnissen am **[**Letzten**]** Bewertungstag ab.**]** **[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird:*** Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ermittelt**] [*mit Währungsumrechnung:*** unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Wertpapiere ab dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist**].]** **[*Emissionswährung≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden **[**(Deutschland)**] [**(Österreich)**] [**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung **[**US-Dollar**] [●]** emittiert und angeboten und die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.**]** **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:*** Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**
C.19	**Referenzpreis [des Basiswerts] [der Basiswerte]**
	Referenzpreis des **[**Basiswerts**] [**der Basiswerte**]**: **[●] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]])]** (der **"Referenzpreis"**).
C.20	**Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**
	[*ein Basiswert:* Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde **[●]**. **[**ISIN: **[●]]** **[**Währung des Basiswerts: **[●] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]])]]** **[**Emittent des Basiswerts: **[●]]** **[**Relevante Referenzstelle: **[●]]** **[**Relevante Terminbörse: **[●]]]** **[**Administrator/Indexsponsor: **●]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	**[**ISIN	**[**Währungen der Basiswerte	**[**Relevante Referenzstellen **[**/Administrator/Indexsponsor**]**	**[**Relevante Terminbörsen

[●]	**[●]]**	**[●]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht)**]]**	**[●]]**	**[●]]]**

[*Indizes als Basiswert:* Internetseite des Indexsponsors: **[●]]**
[*Edelmetalle als Basiswert:* Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[●]]**
[*Terminkontrakte als Basiswert:* Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[●]]**
Informationen über die Kursentwicklung **[**des Basiswerts**][**der Basiswerte**]** und **[**deren**]** **[**seine**]** Volatilität**[**en**]** (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: **[*Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts/der Basiswerte und deren/seine Volatilität(en) erhältlich sind:* [●] [*beispielsweise:* [*Aktien:*** Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die **[**entsprechende**]** Gesellschaft, die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle bzw. der **[**entsprechenden**]** Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts:*** Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [●]]** **[*Währungswechselkurse:*** Die Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des

	[entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Zinssätze/Referenzsätze, hier EURIBOR:*** Informationen über die Entwicklung des **[**entsprechenden**]** EURIBOR-Satzes können der Internetseite www.euribor.org entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Euribor® European Banking Federation (EBF) und die Euribor® The Financial Market Association (ACI) keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere Zinssätze/Referenzsätze:* [●]]** **[*Indizes:*** Eine genaue Beschreibung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des **[**entsprechenden**]** Indexsponsors entnommen werden. Der **[**entsprechende**]** Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des **[**entsprechenden**]** Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Eine genaue Beschreibung des **[**entsprechenden**]** Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** ETFs, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den

	Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [●]]** **[*Investmentanteile*:** Eine genaue Beschreibung der **[**entsprechenden**]** Fondsgesellschaft, deren Investmentanteile den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der Fondsgesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der **[**entsprechenden**]** Investmentanteile bzw. des **[**entsprechenden**]** Fonds, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die **[**entsprechende**]** Fondsgesellschaft bzw. die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle bzw. der **[**entsprechenden**]** Fondsgesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Edelmetalle, hier Gold:*** Die Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price (d. h. der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold festgestellte Goldpreis) veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Edelmetalle, hier Silber:*** Die Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des **[**entsprechenden**]** Basiswerts, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten,

	die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere Edelmetalle:* [●]]** **[*Terminkontrakte:*** Eine genaue Beschreibung der **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte und der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, an der die **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte gehandelt werden, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten der **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des **[**entsprechenden**]** Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des **[**entsprechenden**]** Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]]]** Bei **[**dem Basiswert**][**den Basiswerten**]** handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:* [**Aktien**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]** **[**Investmentanteile**]** **[**Indizes**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** **[**Zinssätze/Referenzsätze**]** **[**Währungswechselkurse**]** **[**Edelmetalle**]** **[**Terminkontrakte**]** **[**Schuldverschreibungen**].]** **[*Beschreibung des Basiswerts einfügen:* [●]** **[*beispielsweise:* [*Aktien:*** Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"), wie beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [●]]** **[*Währungswechselkurse:*** Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.**]** **[*Zinssätze/Referenzsätze, hier EURIBOR:*** Der EURIBOR bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.**]**

	[*Zinssätze/Referenzsätze, hier Swapsatz:* Ein Swapsatz ist der feste jährliche (p.a.) Zinssatz den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz.**]** **[*weitere Zinssätze/Referenzsätze:* [●]]** **[*Indizes:*** Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*** Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.**]** **[*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [●]]** **[*Investmentanteile:*** Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds, der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann.**]** **[*Schuldverschreibungen:*** Schuldverschreibungen sind verzinsliche Wertpapiere, wobei man zwischen Inhaberschuldverschreibungen (Wertpapiere, in denen dem Inhaber eine Leistung versprochen wird) und Namensschuldverschreibungen (auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Wertpapiere) unterscheidet. Weitere Schuldverschreibungen sind beispielsweise Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Rentenpapiere oder Obligationen. Bei den Emittenten von Schuldverschreibungen kann es sich beispielsweise um den Bund, Länder, Kommunen, Privatunternehmen oder Kreditinstitute handeln, deren jeweilige Bonität es zu beachten gilt.**]** **[*Terminkontrakte:*** Terminkontrakte werden an einer Terminbörse gehandelt und deren Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht.**]** **[*Edelmetalle:*** Bei Edelmetallen (**[**Gold**] [**Silber**] [●]**) als Basiswert bezieht sich die **[**Anleihe**] [**Reverse-Anleihe**] [**Protect-Anleihe**] [**Reverse Protect-Anleihe**] [**Protect-Anleihe Pro**] [**Reverse Protect-Anleihe Pro**]** auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.**]** **[*weitere Edelmetalle:* [●]]]**

Abschnitt D – Risiken

D.2	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind**
	Emittentenausfallrisiko: Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d. h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich **[*gegebenenfalls bei Anleihen:*** etwaiger aufgelaufener Stückzinsen und**]** sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating des Emittenten jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des

	Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Risiko der Beeinträchtigung der Profitabilität: Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere: Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtig werden kann. Dies gilt auch für die Wachstumsinitiative "Germany 2020" des Emittenten. Unter dem Titel "Germany 2020" hat der Emittent einen Wachstumsplan für die Jahre 2016 bis 2020 entwickelt, dessen grundsätzliche Ziele und strategische Überzeugungen im Ausbau des Firmenkundengeschäfts mit international tätigen Unternehmen liegen. Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die insbesondere im bilanziellen Kreditgeschäft, im Wertpapiergeschäft und im Derivategeschäft sowie außerbilanziell bei Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen. Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken. Für den Emittenten besteht das Risiko, seine Strategie oder Ziele infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken nicht zu erreichen. Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Währungswechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung. Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern langfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können. Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen. Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen. Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen. Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben und könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des

	Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen. Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern, dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

[*Discount-Zertifikate/Reverse-Discount-Zertifikate:*]

[D.6	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**
	Bei diesen Wertpapieren ist der Einlösungsbetrag bei Endfälligkeit auf den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag begrenzt. Insofern profitiert der Wertpapierinhaber nicht von für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklungen des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** **[*Discount-Zertifikate:* [**oberhalb**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterhalb**]]** **[*Reverse-Discount-Zertifikate:* [**unterhalb**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** oberhalb**]]** **[*ohne Pro:*** des **[**entsprechenden**]** Cap (**[*Discount-Zertifikate:* [**obere**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** untere**]]** **[*Reverse-Discount-Zertifikate:* [**untere**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** obere**]]** Kursgrenze)**]**. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Die Einlösung der Wertpapiere durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag. Somit wirken sich**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Einlösungstermin statt des Einlösungsbetrags die Lieferung des Liefergegenstands **[**in der durch das Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten Anzahl**]** erhält. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands, dessen Gegenwert unterhalb des Höchstbetrags liegt, ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft. Die Verlustschwelle entspricht dem Aufgewendeten Kapital dividiert durch das Bezugsverhältnis **[**des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]**. Somit wirken sich**]** **[*1. Discount-Zertifikate:* [[**Kursrückgänge**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Kursanstiege**]** des Basiswerts**]** **[**Kursrückgänge der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. Kursrückgänge bereits eines Basiswerts**]** negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko **[**fallender**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** steigender**]** Kurse **[**des Basiswerts**]** **[**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]**. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Cap am Bewertungstag **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** überschreitet**]**.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Liegt der

	Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am Bewertungstag unterhalb des **[**entsprechenden**]** Cap, erhält der Wertpapierinhaber eine Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Cap am Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[***2. Reverse-Discount-Zertifikate:* **[**Kursanstiege**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** Kursrückgänge**]** des Basiswerts negativ auf den Wert der Reverse-Discount-Zertifikate aus. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** unterschreitet**]**. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko **[**steigender**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** fallender**]** Kurse des Basiswerts.**]** **[Währungsrisiken** **[**Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]** **[*mit Währungsabsicherung:*** Da die Wertpapiere mit einer sogenannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung und mit Währungsumrechnung:*** Aufgrund der Währungsabsicherung (Quanto) wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass er bis zu diesem Zeitpunkt nicht von etwaigen für ihn positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitiert und der rechnerische Wert des Liefergegenstands nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. Für ihn besteht ab diesem Zeitpunkt das Risiko, dass sich der rechnerische Wert des Liefergegenstands, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen des Liefergegenstands, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert und/oder Verluste sich entsprechend ausweiten.**]** **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden **[**(Deutschland)**]** **[**(Österreich)**]** **[**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]]** **[Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko).**]**

	Risiken bezüglich [des Basiswerts] [der Basiswerte] Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs **[**des Basiswerts**] [**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**]** maßgeblich beeinflusst. **[*ohne Reverse:* [**Kursrückgänge**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":* Kursanstiege**]] [*mit Reverse:* [**Kursanstiege**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":* Kursrückgänge**]] [**des Basiswerts**] [**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. bereits eines Basiswerts**]** wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko **[*ohne Reverse:* [**fallender**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":* steigender**]] [*mit Reverse:* [**steigender**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":* fallender**]]** Kurse **[**des Basiswerts**][**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**]**. **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):* [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**] [*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags**]** wiederum hängt immer und ausschließlich von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, ab. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bis zum Bewertungstag das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts und am Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** und im Falle der Lieferung ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands**]**. Folglich ist bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert, **[*Einlösungsart Zahlung:*** das Risiko einen geringeren **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrag zu erhalten**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** das Risiko den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten Anzahl je Wertpapier zu erhalten**]** höher. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.**]**
	Totalverlustrisiko
	Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindesteinlösungsbetrag **[**oder Mindestgegenwert des Liefergegenstands**]** vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** während der Laufzeit der Wertpapiere so stark **[*Discount-Zertifikate:* [**fällt**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** steigt**]] [*Reverse-Discount-Zertifikate:* [**steigt**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":* fällt**]]**, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. **[*Discount-Zertifikate, ohne Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am Bewertungstag bei 0,00 notiert **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** oder er im Falle der Lieferung den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft**]]**. **[*Discount-Zertifikate, mit Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Der Wertpapierinhaber erleidet bei steigendem Kurs des Basiswerts oberhalb des Cap einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals**]**. **[*Reverse-Discount-Zertifikate ohne Basiswert Währungswechselkurse:*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts und Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag entspricht oder diesen überschreitet.**] [*Reverse-Anleihen mit Basiswert Währungswechselkurse:*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem zweifachen Wert des Cap entspricht oder diesen

	überschreitet.] [***Reverse-Anleihen mit Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem halben Wert des Cap entspricht oder diesen unterschreitet.] Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.]

[*Anleihen/Reverse-Anleihen:*]

[D.6	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**
	Bei diesen Wertpapieren ist der Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit auf den Nennbetrag begrenzt. Insofern profitiert der Wertpapierinhaber nicht von für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklungen des Basiswerts [mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] [***Anleihen:*** [oberhalb] [***Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterhalb]] [***Reverse-Anleihen:*** [unterhalb] [***Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** oberhalb]] [***ohne Pro:*** des [entsprechenden] Basispreises] [***Pro:*** der [entsprechenden] Barriere]. [***Rückzahlungsart Zahlung:*** Die Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden [in die Emissionswährung umgerechneten] Rückzahlungsbetrags ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der [in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag [***Verzinsung:*** zuzüglich [***bedingte Verzinsung:*** etwaig] erhaltener Zinszahlungen]. Somit wirken sich] [***Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Rückzahlungstermin statt des Rückzahlungsbetrags die Lieferung des Liefergegenstands [in der durch das Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten Anzahl] erhält. In der Zeitspanne zwischen dem [***Express-Element:*** Letzten] Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands, dessen Gegenwert unterhalb des Nennbetrags liegt, ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin unterhalb der Verlustschwelle [***Verzinsung:*** unter Berücksichtigung [***bedingte Verzinsung:*** etwaig] erhaltener Zinszahlungen] verkauft. Die Verlustschwelle entspricht dem Aufgewendeten Kapital dividiert durch das Bezugsverhältnis [des Basiswerts mit der schlechtesten Performance]. Somit wirken sich] [***1. Anleihen:*** [[Kursrückgänge] [***Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Kursanstiege] des Basiswerts] [Kursrückgänge der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. Kursrückgänge bereits eines Basiswerts] negativ auf den Wert der

	Wertpapiere aus. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko **[**fallender**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** steigender**]** Kurse **[**des Basiswerts**]** **[**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]**. **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Basispreis am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** überschreitet**]**.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Liegt der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag unterhalb des **[**entsprechenden**]** Basispreises, erhält der Wertpapierinhaber eine Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Basispreis am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*2. Reverse-Anleihen:*** **[**Kursanstiege**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** Kursrückgänge**]** des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** unterschreitet**]**.Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko **[**steigender**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** fallender**]** Kurse des Basiswerts.**]** **[*3. Protect-Anleihen [Pro]:*** **[**Kursrückgänge des Basiswerts**]** **[**Kursrückgänge der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. Kursrückgänge bereits eines Basiswerts**]** negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse **[**des Basiswerts**]** **[**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]**. **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** **[*ohne Pro:*** den **[**entsprechenden**]** Basispreis**]** **[*Pro:*** die **[**entsprechende**]** Barriere**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag unterschreitet. **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Liegt **[*ohne Pro:*** nach Eintritt eines Schwellenereignisses**]** der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag unterhalb **[*ohne Pro:*** des **[**entsprechenden**]** Basispreises**]** **[*Pro:*** der **[**entsprechenden**]** Barriere**]**, erhält der Wertpapierinhaber eine Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** **[*ohne Pro:*** den **[**entsprechenden**]** Basispreis**]** **[*Pro:*** die **[**entsprechende**]** Barriere**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*4. Reverse Protect-Anleihen [Pro]:*** Kursanstiege des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je höher der Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag **[*ohne Pro:*** über dem Basispreis**]** **[*Pro:*** über der **[**entsprechenden**]** Barriere**]** notiert, desto niedriger ist die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.**]** **[Währungsrisiken** **[*mit Währungsabsicherung:*** Da die Wertpapiere mit einer sogenannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.**]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung und mit Währungsumrechnung:*** Aufgrund der Währungsabsicherung (Quanto) wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag unter Berücksichtigung des

	dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass er bis zu diesem Zeitpunkt nicht von etwaigen für ihn positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitiert und der rechnerische Wert des Liefergegenstands nach dem Umrechnungszeitpunkt am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. Für ihn besteht ab diesem Zeitpunkt das Risiko, dass sich der rechnerische Wert des Liefergegenstands, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen des Liefergegenstands, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert und/oder Verluste sich entsprechend ausweiten.**]** **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden **[**(Deutschland)**]** **[**(Österreich)**]** **[**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]]** **Risiken bei vorzeitiger Rückzahlung der Wertpapiere** **[*Express-Element:*** Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Rückzahlung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Vorzeitige Rückzahlungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko).**]** **[*Callable-Element:*** Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt (Callable-Element). Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der in diesem Falle vom Emittenten zu zahlende **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Nennbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko).**]** **Risiken im Zusammenhang mit einer Verzinsung** **[*Null-Kupon:*** Bei den Wertpapieren ist keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vorgesehen. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Rückzahlungsbetrags **[**oder eines niedrigen Gegenwerts des Liefergegenstands**]** können daher nicht durch Zinszahlungen kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.**] [*unbedingte Verzinsung:*** Die Wertpapieren sind mit einer **[**festen**]** **[**variablen**]** **[**Mindest-**]**Verzinsung ausgestattet. Es besteht trotzdem das Risiko, dass mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Rückzahlungsbetrags **[**oder eines niedrigen Gegenwerts des Liefergegenstands**]** nicht durch Zinszahlungen kompensiert werden können. Zudem ist die Zahlung der Zinsen nicht von dritter Seite garantiert, sie wird allein vom Emittenten zugesichert, so dass dessen Bonität zu beachten ist. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger daher nicht nur das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals, sondern zusätzlich das Risiko, etwaig aufgelaufene Zinsen zu verlieren. **[*Zusätzlich bei variabler Verzinsung:*** Zudem steht der Variable Zinssatz bei Emission nicht fest und kann für die betreffenden Zinsperioden unterschiedlich hoch sein und im ungünstigsten Fall null betragen, so dass eine Zinszahlung nicht oder nur in sehr geringer Höhe erfolgt bzw. im ungünstigsten Fall keine Zinszahlungen erfolgen.**]** Für den Wertpapierinhaber besteht zudem ein Zinsänderungsrisiko, welches täglich zu Reduzierungen des Werts der Wertpapiere führen kann.**]** **[*bedingte Verzinsung:*** Die Verzinsung der Wertpapiere als auch deren Höhe ist von der Kursentwicklung des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** abhängig. **[*Memory-Element:***

	Das bedeutet: Wenn der Kurs **[**des Basiswerts**] [**jedes einzelnen Basiswerts (Worst-of)**]** am jeweiligen Zinsbewertungstag den **[**jeweiligen Zinslevel unterschreitet**] [**den jeweiligen Zinslevel überschreitet**]** erfolgt keine Zinszahlung. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die jeweilige Zinsbedingung an keinem Zinsbewertungstag vorliegt und er keine Zinszahlung und keine nachträgliche Zinszahlung von zuvor ausgefallenen Zinszahlungen erhält.**]** **[*bedingte Verzinsung ohne Memory-Element:*** Das bedeutet: Wenn der Kurs **[**des Basiswerts**] [**jedes einzelnen Basiswerts (Worst-of)**]** am jeweiligen Zinsbewertungstag den **[**jeweiligen Zinslevel unterschreitet**] [**den jeweiligen Zinslevel überschreitet**]** erfolgt keine Zinszahlung. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die jeweilige Zinsbedingung an keinem Zinsbewertungstag vorliegt und er keine Zinszahlung erhält.**]]** **[Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko).**]** **Risiken bezüglich [des Basiswerts][der Basiswerte]** Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs **[**des Basiswerts**] [**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**]** maßgeblich beeinflusst. **[*ohne Reverse:*** Kursrückgänge**] [*mit Reverse:*** Kursanstiege**] [**des Basiswerts**] [**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. bereits eines Basiswerts**]** wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko **[*ohne Reverse:*** fallender**] [*mit Reverse:*** steigender**]** Kurse**] [**des Basiswerts**][**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**]**. **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):* [*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**] [*Rückzahlungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags**] [*mit Barrier-Element:*** sowie die Feststellung eines Schwellenereignisses (Barrier-Element)**]** wiederum hängt immer und ausschließlich von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten ab. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bis zum **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts und am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** und im Falle der Lieferung ab dem **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands**]**. Folglich ist bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert, das Risiko **[*mit Barrier-Element:*** der Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses**] [**und**] [*Rückzahlungsart Zahlung:*** das Risiko einen geringeren **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrag zu erhalten**] [*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** das Risiko den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten Anzahl je Wertpapier zu erhalten**]** höher. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.**]**
	Totalverlustrisiko
	Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindestrückzahlungsbetrag **[**oder Mindestgegenwert des Liefergegenstands**]** vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** während der Laufzeit der Wertpapiere so stark **[*Anleihen:* [**fällt**]**

	[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":* steigt**]] [*Reverse-Anleihen:*** **[**steigt**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** fällt**]]**, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. **[*Anleihen, ohne Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust **[*Verzinsung:*** (ohne Berücksichtigung **[*bedingte Verzinsung:*** etwaig**]** erhaltener Zinszahlungen)**]**, wenn der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag bei 0,00 notiert **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** oder er im Falle der Lieferung den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft**]]**. **[*Anleihen, mit Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Der Wertpapierinhaber erleidet bei steigendem Kurs des Basiswerts oberhalb des Basispreises einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen) des Aufgewendeten Kapitals**]**. **[*Reverse-Anleihen ohne Basiswert Währungswechselkurse:*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust **[*Verzinsung:*** (ohne Berücksichtigung **[*bedingte Verzinsung:*** etwaig**]** erhaltener Zinszahlungen)**]**, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.**]** **[*Reverse-Anleihen mit Basiswert Währungswechselkurse:*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust **[*Verzinsung:*** (ohne Berücksichtigung **[*bedingte Verzinsung:*** etwaig**]** erhaltener Zinszahlungen)**]**, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem zweifachen Wert des Basispreises entspricht oder diesen überschreitet.**]** **[*Reverse-Anleihen mit Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust **[*Verzinsung:*** (ohne Berücksichtigung **[*bedingte Verzinsung:*** etwaig**]** erhaltener Zinszahlungen)**]**, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem halben Wert des Basispreises entspricht oder diesen unterschreitet.**]** Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.**]**

Abschnitt E – Angebot

E.2b	**Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt**
	Entfällt. Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.
E.3	**Beschreibung der Angebotskonditionen**
	Angebots- und Emissionsvolumen (**[**Anzahl**] [**Gesamtsumme**]** der Wertpapiere): **[●]** **[**Nennbetrag: **[●]]** **[**Basispreis: **[●]]**

	[Cap (**[*Discount-Zertifikate:* [**obere**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":* untere**]] [*Reverse-Discount-Zertifikate:* [**untere**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":* obere**]]** Kursgrenze): **[●]]** **[**Höchstbetrag: **[●]]** **[**Bezugsverhältnis: **[●]]** **[*Barrier-Element:* **Barriere: **[●]** **[**Beobachtungsperiode**][**Beobachtungszeitpunkt**]: [●]]** **[*Lieferung:* **Liefergegenstand: **[●]]** **[**Zinsbetrag: **[●]]** **[**Zinsbewertungstage: **[●]]** **[**Zinssatz **[**(absolut)**]: [●]]** **[**Zinssatz p.a.: **[●]]** **[**Zinstermin: **[●]]** **[*Strukturierte (bedingte) Verzinsung:* **Zinslevel: **[●]]** **[**Fremdwährung **[**A**]: [●]]** **[**Fremdwährung B: **[●]]** **[*Callable-Element:* **Kündigungstag(e): **[●]]** **[*Express-Element:* **Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: **[●]]** **[*Express-Element:* **Vorzeitiger Rückzahlungslevel: **[●]]]** **[**Datum des Beschlusses des Emittenten: **[●]]** Erster Valutierungstag: **[●]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* **Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der unten genannten Zeichnungsfrist.**]** **[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:* [**Emissionstermin (Verkaufsbeginn)**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:* **Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere**]: [●]]** **[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:* **Anfänglicher Ausgabepreis **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:* **zum Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots**]: [●]** je Wertpapier **[**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von **[●])]**. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken **[**oder die jeweilige Wertpapierbörse**] [**oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**] [**gettex/München**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.**]** **[*Angebot mit/ohne Zeichnungsfrist: Gegebenenfalls die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:* [●]]** **[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:* **Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* **Zeichnungsfrist: [●] [**, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung**]**. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* **Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit: [**Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank (iii) oder über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**] [**gettex/München**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]** vornehmen.**]] [**Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.**] [**Zeichnungen können Anleger wie folgt vornehmen: **[●]]]**

	[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Anfänglicher Ausgabepreis: **[●]** je Wertpapier **[(**zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von **[●])]**. **[**Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder Hausbanken **[**oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart (EUWAX)**]** **[**gettex/München**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.**]** Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten, deren Höhe der Käufer bei seinen Vertragspartnern erfragen kann. **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Eine Mindestzeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Die Mindestzeichnungshöhe lautet: **[●]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Die maximale Zeichnungshöhe lautet: **[●]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Stichtag für die Festlegung von **[*Ausstattungsmerkmale bezeichnen*]**: **[●]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Erster Börsenhandelstag: **[●]]** **[*Anlegerkategorien:*** Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.**]** Die Wertpapiere **[**werden**]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** wurden**]** **[**in Deutschland**]** **[**und**]** **[**in Österreich**]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** bereits**]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am: ●.**]** **[*Name und Anschrift der Berechnungsstelle:*** **[**Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.**]** **[●]]** **[*Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt:*** **[●]]** **[*Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:*** **[●]]**
E.4	**Eine Beschreibung aller Interessen, welche wesentlich für die Emission/das Angebot sind, einschließlich Interessenkonflikte**
	Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich **[**ein Basiswert bezieht**]** **[**ein oder mehrere Basiswerte beziehen**]**, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf **[**den Basiswert**]** **[**die Basiswerte**]** beispielsweise die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs **[**des Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basiswerte**]**, beispielsweise durch die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basiswerte**]**, nehmen, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den im Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Darüber hinaus gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

E.7	**Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden**
	[*Einfügen, wenn kein Ausgabeaufschlag anfällt:* Entfällt. Seitens des Emittenten - auch in seiner Funktion als Anbieter - fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.**]** Der Anleger **[**kann**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** konnte**]** die Wertpapiere **[*mit Zeichnungsfrist:*** während der in E.3 angegebenen Zeichnungsfrist**] [*ohne Zeichnungsfrist:*** anfänglich**]** zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier **[**(zzgl. des Ausgabeaufschlags in Höhe von **[●]**)**]** erwerben. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken **[**oder die jeweilige Wertpapierbörse**] [**oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**] [**gettex/München**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen***: [●]]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Anlageentscheidung in die "Discount-Zertifikate", "Reverse-Discount-Zertifikate", "Anleihen" oder "Reverse-Anleihen" (zusammen die "Wertpapiere"), d. h. in die Produkte, auf den gesamten Basisprospekt vom 29. April 2019 (der "Basisprospekt"), einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular vom 26. April 2019 (das "Registrierungsformular") zu stützen.

Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Der Anleger sollte die Eignung einer entsprechenden Anlage in die Wertpapiere mit Rücksicht auf seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten und bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sollte der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigen oder wünschen, sollte er sich vor der Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils bzw. des gesamten für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten und bei Anleihen gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital") tragen kann.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, **(**der "**Emittent**") beeinträchtigen könnten, ihren Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

<u>Emittentenausfallrisiko:</u>

Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Insolvenz bedeutet Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit. Das Emittentenausfallrisiko wird auch Bonitäts- oder Schuldnerrisiko genannt. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte. Die Wertpapierinhaber könnten ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Die Ratingagenturen können ihre Ratings jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen. Dies gilt auch für das Rating des Emittenten. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe. Sie sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz des Emittenten für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Risiko der Beeinträchtigung der Profitabilität:
Deutlich erhöhte Geschäfts- und strategische Risiken aufgrund der anhaltenden Niedrigzinspolitik im Euro-Geldmarkt sowie seitens des Emittenten nicht beeinflussbarer externer Einflüsse regulatorischer oder politischer Art bedeuten ein erhebliches Risiko für die Profitabilität des Emittenten. Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten somit verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere:

- Strategische Risiken: Strategische Risiken, die unter anderem aus der Veränderung von Gesetzen und Regulierungen, der Wettbewerbssituation, gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten sowie Marktverhältnissen entstehen können, werden bei der Festlegung der Geschäftsausrichtung im Rahmen des Planungsprozesses berücksichtigt. Es besteht jedoch das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes. Als Folge dessen besteht das Risiko einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten. Dadurch kann auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden.

  Bestandteil der im Juli 2013 verabschiedeten Wachstumsinitiative war die selektive Erweiterung der aktuellen Zielklientel um international tätige Firmenkunden mit einem Jahresumsatz auch von weniger als 100 Mio. Euro und um Private Equity-Häuser. Ein breiteres Produktangebot sollte den Bedarf unserer Kunden erfüllen: Global Liquidity and Cash Management (Zahlungsverkehr), Global Trade und Receivable Finance (Finanzierung von Handelsforderungen), syndizierte Kredite, öffentliche Förderkredite und langfristige Kredite zur Finanzierung von Anlageinvestitionen sollen künftig verstärkt zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang wurde die Mitarbeiterzahl erhöht. Außerdem wurde die Infrastruktur ausgebaut und das Niederlassungsnetz ausgeweitet. Dies sollte ermöglichen, die geplante Steigerung der Erlöse und Erträge des Emittenten in den nächsten fünf Jahren zu erreichen.

  Unter dem Titel "Germany 2020" hat der Emittent einen Wachstumsplan für die Jahre 2016 bis 2020 entwickelt, dessen grundsätzliche Ziele und strategische Überzeugungen denen der vorgenannten Wachstumsinitiative entsprechen, nämlich das Firmenkundengeschäft mit international tätigen Unternehmen auszubauen. Nach der volumengetrieben Wachstumsphase, um Marktanteile zu gewinnen, fokussiert sich der Emittent nun auf qualitatives Wachstum und eine renditeorientierte Strategie. Sollte sich herausstellen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, die Wachstumsinitiative "Germany 2020" und das damit einhergehende qualitative Wachstum und den Geschäftsausbau umzusetzen oder sollte sich herausstellen, dass das mit der Wachstumsinitiative verbundene Ziel der Steigerung der Erlöse und Erträge nicht wie geplant erreicht werden kann, so kann dies die dem Wachstumsplan zugrundeliegende Finanz- und Ertragsplanung negativ beeinflussen. Dies kann zu

erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

- Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die insbesondere im bilanziellen Kreditgeschäft, im Wertpapiergeschäft und im Derivategeschäft sowie außerbilanziell bei Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.

- Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken. Für den Emittenten besteht das Risiko, seine Strategie oder Ziele infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken nicht zu erreichen. Verluste können aus Betrug, unautorisierten Aktivitäten, Fehlern, Unterlassung, Ineffizienzen oder externen Ereignissen entstehen.

- Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Währungswechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.

- Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern langfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können. Das Liquiditätsrisiko kann auch in möglichen Verlusten, die sich als Folge aktiver Maßnahmen gegen eine drohende Zahlungsunfähigkeit ergeben, bestehen.

- Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.

- Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit weiter verschärft. Dadurch entstehen zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.

- Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.

Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben. Es könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten

haben. Es könnte zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der **"HSBC-Konzern"**), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

2. Produktspezifische Risikofaktoren
Der Anleger muss vor jeder Anlageentscheidung in die Wertpapiere die jeweiligen produktspezifischen Elemente der Wertpapiere sowie ihre produktspezifischen Risiken verstehen.

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können. Sie sollten außerdem bereit sein, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu tragen.

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Risikohinweise, welche mit A. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate. Diejenigen, die mit B. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Anleihen bzw. Reverse-Anleihen. Nicht mit A. oder B. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf sämtliche Wertpapiere und somit sowohl auf Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen.

Lesehinweise für die Abschnitte, die mit B. beginnen, Anleihen bzw. Reverse-Anleihen betreffend:
(i) Bei Wertpapieren ohne Express-Element ist der letzte Referenztermin der Bewertungstag. Bei Wertpapieren mit Express-Element ist der letzte Referenztermin der Letzte Bewertungstag Für diese Wertpapiere ist jede nachfolgende Bezugnahme auf den Bewertungstag als Bezugnahme auf den Letzten Bewertungstag zu verstehen.
(ii) Jede nachfolgende Bezugnahme auf Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals des Wertpapierinhabers versteht sich ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen.

2.1. Totalverlustrisiken
Totalverlustrisiken / Keine Garantie des Kapitalerhalts
Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert.

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Emittentenausfallrisiko. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Totalverlustrisiken / Sanierung und Abwicklung oder Reorganisation des Emittenten
Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) ermöglicht der zuständigen Abwicklungsbehörde die Ansprüche des Anlegers aus diesen Wertpapieren in Anteile des Emittenten (beispielsweise Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder den Nennwert oder den ausstehenden

Restbetrag der Wertpapiere dauerhaft ganz oder teilweise bis auf null herabzusetzen (Abwicklungsmaßnahmen), wenn die Voraussetzungen für eine sogenannte Abwicklung vorliegen (Abwicklungsvoraussetzungen). Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen gemäß den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist, die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und sich die Bestandsgefährdung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen beseitigen ließe. Der Zweck der Abwicklung umfasst dabei auch eine Wiederherstellung des Kapitals des in seinem Bestand gefährdeten Instituts, um die Fortführung dessen Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche der Wertpapierinhaber in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – KredReorgG) sieht vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Zu diesen Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung gehören. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

A. 2.1.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Discount-Zertifikaten

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs
- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) (Worst-of)

zum Bewertungstag stark fällt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

<u>Einlösungsart Zahlung</u>

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis
- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance

am Bewertungstag bei 0,00 notiert.

<u>Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":</u>

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag steigt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Bei steigendem Kurs des Basiswerts oberhalb des Caps erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

<u>Einlösungsart Zahlung oder Lieferung</u>

Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

A. 2.1.2. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Reverse-Discount-Zertifikaten

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag stark steigt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Reverse-Discount-Zertifikate ohne Basiswert Währungswechselkurse
Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Cap (untere Kursgrenze) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Höchstbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Reverse-Discount-Zertifikate mit Basiswert Währungswechselkurse
Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem zweifachen Wert des Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag fällt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem halben Wert des Cap entspricht oder diesen unterschreitet.

B. 2.1.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Anleihen mit oder ohne Barrier-Element
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs
- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) (Worst-of)

zum Bewertungstag stark fällt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Rückzahlungsart Zahlung
Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis
- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance

am Bewertungstag bei 0,00 notiert.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag steigt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Bei steigendem Kurs des Basiswerts oberhalb des Basispreises erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

B. 2.1.2. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Reverse-Anleihen mit oder ohne Barriere-Element
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag stark steigt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Reverse-Anleihen mit oder ohne Barriere-Element und ohne Basiswert Währungswechselkurse

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis (untere Kursgrenze) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Reverse-Anleihen ohne Barriere-Element und mit Basiswert Währungswechselkurse
Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem zweifachen Wert des Basispreises entspricht oder diesen überschreitet.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts fällt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem halben Wert des Basispreises entspricht oder diesen unterschreitet.

A. 2.2. Verlustrisiken bei den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten
Diese Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Sie verbriefen auch kein Recht auf Dividendenzahlungen oder sonstige (periodische) Ausschüttungen. Dies gilt auch für Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Aktien. Im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktienanlagen (Direktanlage) tätigen, erhalten sie keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Eine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen ist bei diesen Wertpapieren nicht vorgesehen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste können daher nicht durch laufende Erträge kompensiert werden.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bei Emission festgelegten und zugesicherten bzw. garantierten Einlösungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags.

Bei Einlösungsart Zahlung: Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Das Einlösungsprofil dieser Wertpapiere sieht in jedem Falle eine Begrenzung des Einlösungsbetrags auf den festgelegten Höchstbetrag vor. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Einlösungsbetrag führen würden als dem Höchstbetrag. Das Gewinn- bzw. Ertragspotential des Wertpapierinhabers ist durch den festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Darüber hinaus findet keine Wertsteigerung der Wertpapiere statt.

(i) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull"
Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

(ii) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Der Kurs der verschiedenen Basiswerte hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte gegebenenfalls nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(iii) Reverse-Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear"
Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

B. 2.2. Verlustrisiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen
Diese Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Sie verbriefen auch kein Recht auf Dividendenzahlungen. Dies gilt auch für Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Aktien. Im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktienanlagen (Direktanlage) tätigen, erhalten sie keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Eine Zahlung von Zinsen oder Zinsbeträgen kann bei diesen Wertpapieren grundsätzlich oder unter bestimmten Bedingungen vorgesehen sein.

Wertpapiere mit strukturierter Verzinsung sehen bedingte oder variable Zinszahlungen unter bestimmten Voraussetzungen vor. Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden.

Null-Kupon-Anleihen sehen keine Zinszahlungen vor. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste können daher nicht durch laufende Erträge kompensiert werden.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bei Emission festgelegten und zugesicherten bzw. garantierten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags.

Bei Rückzahlungsart Zahlung: Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Rückzahlungsbetrag.

Bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Das Rückzahlungsprofil dieser Wertpapiere sieht in jedem Falle eine Begrenzung des Rückzahlungsbetrags auf den festgelegten Nennbetrag vor. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Rückzahlungsbetrag führen würden als dem Nennbetrag. Das Gewinn- bzw. Ertragspotential des Wertpapierinhabers ist durch den festgelegten Nennbetrag begrenzt. Darüber hinaus findet keine Wertsteigerung der Wertpapiere statt.

(i) Anleihen bezogen auf einen Basiswert
Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgänge des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull"
Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

(ii) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Der Kurs der verschiedenen Basiswerte hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte gegebenenfalls nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(iii) Reverse-Anleihen bezogen auf einen Basiswert
Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear"
Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

2.3. Risiken hinsichtlich der produktspezifischen Elemente bei den Wertpapieren

A. 2.3.1. Risiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – Risiko der Lieferung des Liefergegenstands

Bei Emission dieser Wertpapiere steht nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden.

Die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) hängt vom Referenzpreis
- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of)

am Bewertungstag ab.

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass diese Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands eingelöst werden. Der Gegenwert des Liefergegenstands liegt regelmäßig unter dem Höchstbetrag.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Die Lieferung des entsprechenden Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des entsprechenden Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap (obere Kursgrenze), erfolgt die Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung). Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap (obere Kursgrenze), erfolgt die Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance

am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

A. 2.3.2. Risiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung

Die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags hängt vom Referenzpreis
- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of)

am Bewertungstag ab.

Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Einlösungsbetrag als den Höchstbetrag zu erhalten. Der Einlösungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

Gleichzeitig ist der Einlösungsbetrag in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Einlösungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts über den Cap hinaus.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull"

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Gleichzeitig ist der Einlösungsbetrag in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Einlösungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts unterhalb des Caps.

Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap (obere Kursgrenze), erfolgt die Einlösung nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Einlösungsbetrag als den Höchstbetrag zu erhalten. Der Einlösungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Gleichzeitig ist der Einlösungsbetrag in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Einlösungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance über seinen Cap hinaus.

A. 2.3.3. Risiken bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Discount-Zertifikate setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zum Kurs des Basiswerts. Insofern besteht für den Wertpapierinhaber ein im Gegensatz zum herkömmlichen Discount-Zertifikat spiegelbildliches Risikoprofil.

Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap (untere Kursgrenze), erfolgt die Einlösung nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Einlösungsbetrag als den Höchstbetrag zu erhalten. Der Einlösungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das entgegengesetzte Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

Gleichzeitig ist der Einlösungsbetrag in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Einlösungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts unterhalb des festgelegten Caps.

<u>Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear"</u>

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap (obere Kursgrenze), erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Gleichzeitig ist der Einlösungsbetrag in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Einlösungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts oberhalb des Caps.

B. 2.3.1. Risiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung – Risiko der Lieferung des Liefergegenstands

Bei Emission dieser Wertpapiere steht nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden.

Die Feststellung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) hängt vom Referenzpreis
- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of)

am Bewertungstag ab.

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass diese Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands zurückgezahlt werden. Der Gegenwert des Liefergegenstands liegt regelmäßig unter dem Nennbetrag.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ

entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) zuzüglich etwaig erhaltener Zinszahlungen und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Die Lieferung des entsprechenden Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des entsprechenden Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Anleihen bezogen auf einen Basiswert
Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Feststellung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung). Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt

insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

B. 2.3.2. Risiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis

- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of)

am Bewertungstag ab.

Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts oberhalb des festgelegten Basispreises.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull"

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises.

Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance über den festgelegten Basispreis hinaus.

B. 2.3.3. Risiken bei Anleihen mit Barrier-Element (Protect-Anleihen und Protect-Anleihen Pro)

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches
- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere)
- durch einen bestimmten Kurs, z.B. Schlusskurs, oder
- durch jeden Kurs
  - des Basiswerts bzw.
  - eines Basiswerts (Worst-of)
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) (Protect-Anleihen) oder
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) (Protect-Anleihen Pro)

eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung jeden Kurses des Basiswerts: Das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses kann sich jederzeit während der Beobachtungsperiode realisieren. Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses ist größer, als in dem Fall, wenn nur ein bestimmter Kurs des Basiswerts berücksichtigt wird.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode: Das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses nimmt mit zunehmender Dauer der Beobachtungsperiode, in der das Schwellenereignis eintreten kann, zu. Je länger die Dauer der Beobachtungsperiode ist, desto größer ist das Risiko des Schwellenereignisses. Je näher die Möglichkeit des Schwellenereignisses an das Laufzeitende der Wertpapiere rückt, desto größer ist das Risiko, dass die Rückzahlung der Wertpapiere nicht durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Der Wertpapierinhaber trägt in diesem Fall das Risiko einen Verlust zu erleiden.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts: Die Feststellung des Schwellenereignisses erfolgt am Bewertungstag und damit am Laufzeitende. Nach Eintritt des Schwellenereignisses ist eine Kurserholung des (betreffenden) Basiswerts nicht mehr möglich.

Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf
- die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Rückzahlungsart Zahlung: Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Basiswerte mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen): Es besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Wertpapiere bezogen auf Aktien: Ein Schwellenereignis kann auch durch Dividendenzahlungen der entsprechenden Gesellschaft eintreten. Mit einer Dividendenzahlung erfolgt bei sonst unveränderten Marktverhältnissen regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der entsprechenden Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Dividendenzahlung kann es folglich zu einem Berühren bzw. Unterschreiten der Barriere kommen.

Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ändert sich das Rückzahlungsprofil der Protect-Anleihen. Dies kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

<u>Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung und bezogen auf einen Basiswert</u>
Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags

erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungsart maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Der Wertpapierinhaber trägt das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung und bezogen auf einen Basiswert
Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt. Der Gegenwert des Liefergegenstands liegt unterhalb des Nennbetrags. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Der Wertpapierinhaber trägt das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung und bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht mehr unabhängig von der Höhe der Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungsart maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Der Wertpapierinhaber trägt das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung und bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt. Der Gegenwert des Liefergegenstands liegt unterhalb des Nennbetrags. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Der Wertpapierinhaber trägt das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung und bezogen auf einen Basiswert

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihe nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber trägt das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts über den Basispreis hinaus.

Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung und bezogen auf einen Basiswert
Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber trägt das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts über den Basispreis hinaus.

Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung und bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen nicht mehr unabhängig von der Höhe der Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung der Protect-Anleihe nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung des unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber trägt das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance über den Basispreis hinaus.

Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung und bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Je geringer der Referenzpreis des

Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber trägt das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum Bewertungstag.

Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance über seinen Basispreis hinaus.

B. 2.3.4. Risiken bei Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert
Reverse-Anleihen setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zum Kurs des Basiswerts. Insofern besteht für den Wertpapierinhaber ein im Gegensatz zur herkömmlichen Anleihe spiegelbildliches Risikoprofil.

Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung der Anleihe nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das entgegengesetzte Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts unterhalb des festgelegten Basispreises.

<u>Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear"</u>
Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts oberhalb des Basispreises.

B. 2.3.5. Risiken bei Reverse-Anleihen mit Barrier-Element (Reverse Protect-Anleihen und Reverse Protect-Anleihen Pro) bezogen auf einen Basiswert
Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches
- durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere)
- durch einen bestimmten Kurs, beispielsweise Schlusskurs, des Basiswerts oder
- durch jeden Kurs des Basiswerts
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) (Reverse Protect-Anleihen) oder
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) (Reverse Protect-Anleihen Pro)

eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung jeden Kurses des Basiswerts: Das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses kann sich jederzeit während der Beobachtungsperiode realisieren. Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses ist größer, als in dem Fall, wenn nur ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, des Basiswerts zur Feststellung des Schwellenereignisses berücksichtigt werden.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode: Das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses nimmt mit zunehmender Dauer der Beobachtungsperiode, in der das Schwellenereignis eintreten kann, zu. Je länger die Dauer der Beobachtungsperiode ist, desto größer ist das Risiko des Schwellenereignisses. Je näher die Möglichkeit des Schwellenereignisses an das Laufzeitende der Wertpapiere rückt, desto größer ist das Risiko, dass die Rückzahlung der Wertpapiere nicht durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Der Wertpapierinhaber trägt in diesem Fall das Risiko einen Verlust zu erleiden.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts: Die Feststellung des Schwellenereignisses erfolgt am Bewertungstag und damit am Laufzeitende. Nach Eintritt des Schwellenereignisses ist eine für den Wertpapierinhaber positive Kursentwicklung des Basiswerts nicht mehr möglich.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Basiswerte mit einer hohen Volatilität: Es besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ändert sich das Rückzahlungsprofil der Wertpapiere. Dies kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Reverse Protect-Anleihen
Ein eingetretenes Schwellenereignisses führt dazu, dass die Rückzahlung der Wertpapiere nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung der Reverse-Anleihe durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber trägt das entgegengesetzte Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises.

Reverse Protect-Anleihen Pro
Ein eingetretenes Schwellenereignisses führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber trägt das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises.

B. 2.3.6. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon)

Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

B. 2.3.7. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist

Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Wie bei jedem Wertpapier, dessen Verzinsung nicht an den Marktzins gekoppelt ist, besteht ferner ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger daher das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. In diesem Fall trägt der Anleger zusätzlich das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

B. 2.3.8. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei denen eine variable Verzinsung vorgesehen ist

Bei diesen Wertpapieren steht der variable Zinssatz bei Emission nicht fest. Der Zinssatz kann für die betreffende Zinsperiode unterschiedlich hoch sein. Im ungünstigsten Fall kann der Zinssatz null betragen. In diesem Fall erfolgt keine Zinszahlung. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger daher das Risiko des Totalverlusts des

Aufgewendeten Kapitals. In diesem Fall trägt der Anleger zusätzlich das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

B. 2.3.9. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei denen eine strukturierte Verzinsung vorgesehen ist

Diese Wertpapiere werden in Abhängigkeit von der Kursentwicklung
- des Basiswerts
- der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)

verzinst. Die Verzinsung dieser Wertpapiere ist vom Eintritt bestimmter Zinsbedingungen abhängig.

Der Zinsanspruch unterliegt im Wesentlichen den mit dem betreffenden Basiswert verbundenen Risiken. Wenn die entsprechende Zinsbedingung nicht eingetreten ist, erfolgt im ungünstigsten Fall keine Verzinsung dieser Wertpapiere.

Bedingte Verzinsung mit Memory-Element

Für den Anleger besteht das Risiko, dass die jeweilige Zinsbedingung nur an wenigen Zinsbewertungstagen vorliegt. Im ungünstigsten Fall liegt die Zinsbedingung an keinem Zinsbewertungstag vor. Dies kann dazu führen, dass keine nachträgliche Zinszahlung von zuvor ausgefallenen Zinszahlungen vorgenommen wird.

Bedingte Verzinsung ohne Memory-Element

Für den Anleger besteht das Risiko, dass die jeweilige Zinsbedingung nur an wenigen Zinsbewertungstagen vorliegt. Im ungünstigsten Fall liegt die Zinsbedingung an keinem Zinsbewertungstag vor. Dies kann dazu führen, dass keine Zinszahlung vorgenommen wird. Eine nachträgliche Zinszahlung ist nicht möglich.

B. 2.3.10. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element)

Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber hat nicht mehr die Möglichkeit von etwaigen Kursentwicklungen des Basiswerts zu profitieren. Der Rückzahlungsbetrag kann niedriger als das Aufgewendete Kapital sein. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Darüber hinaus besteht ein Wiederanlagerisiko: Anleger sind zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die vorzeitig zurückgezahlten Wertpapiere aufweist.

2.4. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen (Währungsrisiken / Währungswechselkursänderungsrisiken)

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor. In diesem Fall wird der Kurs
- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of)

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Währungsrisiko realisiert. Der aus der Umrechnung resultierende Betrag vermindert sich entsprechend. Dies führt zu Verlusten des Wertpapierinhabers oder erhöht diese.

Auch bei positiver Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Der Zeitpunkt der Währungsumrechnung kann zusätzliche Risiken beinhalten. Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

2.5. Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d. h. die Landeswährung fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

2.6. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Wertpapiere können mit einer sogenannten Währungsabsicherung (auch Quanto genannt) ausgestattet sein. Dabei wird die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet. Der Wertpapierinhaber kann nicht von etwaigen für ihn positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

Erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere mit Währungsabsicherung durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt. Bei Wertpapieren mit Währungsumrechnung erfolgt diese zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs). Das bedeutet, dass der rechnerische Wert der Wertpapiere nach dem

Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. Ab diesem Zeitpunkt besteht das Risiko, dass sich der rechnerische Wert der Wertpapiere, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen des Liefergegenstands, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Fällt der Währungswechselkurs (d. h. die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) steigt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro)) nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands am Rückzahlungstermin niedriger aus als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung. Bei einem etwaigen Verkauf des Liefergegenstands erhält der Wertpapierinhaber den Verkaufserlös in der Währung des Basiswerts. Er hat die daraus resultierenden Währungsrisiken zu tragen. Dies kann zu einem niedrigen Ertrag und zu einem Verlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

2.7. Risiken bei Ausübung der Rechte des Emittenten

2.7.1. Risiken bei Wertpapieren bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen

Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Ebenso können sie die Rückzahlung der Wertpapiere verzögern.

Anpassungsmaßnahmen

Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des betroffenen Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist. Ebenso kann sie sich auch als für den Anleger unvorteilhaft erweisen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

2.7.2. Risiken der Wertpapiere im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Kündigungsbetrag. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein, als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann. Beispielsweise kann er den Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen. Oder er ist nicht in der Lage, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist.

Der Wert der Wertpapiere kann sich ferner im Zeitraum zwischen der Kündigung und der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

B. 2.7.3. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit ordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall werden diese Wertpapiere am Kündigungstag durch Zahlung des Nennbetrags zurückgezahlt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Nennbetrag.

Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer Kündigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann. Beispielsweise kann er den Nennbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen. Oder er ist nicht in der Lage, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist.

2.8. Produktübergreifende Risiken

2.8.1. Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko)

Der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere hängt vorwiegend von der Kursentwicklung
- des Basiswerts bzw.
- der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)

ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:
- die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des betreffenden Basiswerts,
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:
- Basiswert Aktien: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Basiswert Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Aktien;
- Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten;
- Basiswert Investmentanteile: Die Stärke der Schwankungen des von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Werts des Investmentanteils wird von der Volatilität der im Fonds der betreffenden Investmentanteile enthaltenen Vermögenswerte bestimmt.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Bei verschiedenen Basiswerten können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

In der Regel haben
- Wertpapiere ohne Reverse-Element: fallende Kurse des Basiswerts bzw. steigende Kurse des Basiswerts (Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull"),
- Wertpapiere mit Reverse-Element: steigende Kurse des Basiswerts bzw. fallende Kurse des Basiswerts (Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear"),
- steigende Volatilitäten des betreffenden Basiswerts,
- steigende Zinssätze,
- ein erhöhter Zinsaufschlag sowie
- gegebenenfalls Dividendenerwartungen während der Laufzeit der Wertpapiere bzw.
- Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Wertpapiere

einen negativen Einfluss auf den Preis der Wertpapiere.

2.8.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
Die sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten sind unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbunden.

Darüber hinaus können beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn. Sie können sich negativ auf die Wertentwicklung der Wertpapiere auswirken. Sie können die Verluste vergrößern.

Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten berücksichtigen. Folgekosten sind beispielsweise Depotentgelte. Anleger sollten sich bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

Im Falle von verzinslichen Anleihen bzw. Reverse-Anleihen müssen Anleger darüber hinaus beachten, dass bei Verkäufen oder Käufen von Wertpapieren vor einem Zinstermin möglicherweise keine aufgelaufenen Zinsen gezahlt bzw. berechnet werden.

2.8.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität
Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Lassen sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung nicht möglich.

Der Wertpapierinhaber kann nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der Wertpapierinhaber sollte darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere nicht veräußern zu können und diese bis zum Rückzahlungstermin halten zu müssen.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

2.8.4. Risiken bei illiquidem Markt

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Der Emittent ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Er übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. Dies gilt insbesondere soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind.

In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin zu halten.

2.8.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse stellen. Er wird dies mit dem Ziel vornehmen, um die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Dadurch soll die Verfügbarkeit und die Möglichkeit des Erwerbs bzw. Verkaufs der Wertpapiere erhöht werden.

Der Market-Maker wird die Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dies erfolgt ferner unter Berücksichtigung des angestrebten Spread.

Bei der Preisbestimmung können auch andere Faktoren einen Einfluss haben:
- Wertpapiere mit verschiedenen Basiswerten (Worst-of): Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte voneinander),
- implizite Volatilität des betreffenden Basiswerts,
- das Zinsniveau oder
- Basiswert Aktien: die Wiederanlage von Dividendenzahlungen.

Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass die Wertpapierinhaber die

Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin zu halten.

2.8.6. Risiken bei Wertpapieren mit Barrier-Element

Risiko eines Schwellenereignisses bei geringer Liquidität, bei eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit, bei Illiquidität, bei illiquidem Markt, bei Illiquidität trotz Market-Making

Sofern sich der Basiswert bzw. ein Basiswert (Worst-of) einer Kursschwelle (Barriere) annähert, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird. In der Folge würde das Schwellenereignis eintreten, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere und auf die Rückzahlung auswirken kann. Die Möglichkeit der Nicht-Veräußerung liegt beispielsweise vor, wenn keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind.

Risiko eines Schwellenereignisses während Kursaussetzung

Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des (betreffenden) Basiswerts während dieser Zeit verändern und die (betreffende) Kursschwelle (Barriere) erreichen oder durchbrechen.

In der Folge kann das Schwellenereignis eintreten. Dieses kann sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere und auf die Rückzahlung auswirken. Es kann zu Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

2.9. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen

2.9.1. Risiken bei Geschäften im Basiswert bzw. in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of)

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können gegebenenfalls Geschäfte im Basiswert bzw. in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent geht zur Absicherung seiner Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der betreffende Basiswert bezieht, halten. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

2.9.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) beispielsweise die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts nehmen. Beispiel: Der Emittent könnte den betreffenden Basiswert berechnen. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

2.9.3. Risiken bei Emission weiterer derivativer Wertpapiere

Der Emittent kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung begeben. Er kann auch andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) beziehen, begeben. Die Emission solcher mit den Wertpapieren in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

2.9.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der anfängliche Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten. Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Der Wert des Wertpapiers kann während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen.

Vertragspartner der Käufer der Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können sie für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

2.9.5. Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen sogenannte Mistraderegeln vor. Danach kann ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen. Damit kann er Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

2.10. Länderrisiko / Transferrisiko

Bei Wertpapieren, deren Geldzahlungen oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Geldzahlungen oder Ausschüttungen in der Fremdwährung vorgenommen werden. Dies kann der Fall sein, weil diese aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar ist. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

2.11. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen

Es besteht die Gefahr von Kursrückgängen, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und, soweit anwendbar, auch Währungswechselkurse,

schwanken, meist mit einem zeitlichen Vorlauf, im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft. Insofern spielt bei jeder Anlageentscheidung die Wahl des Zeitpunkts des Kaufs des Wertpapiers oder Verkaufs des Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

2.12. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Anleger entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

2.13. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, muss er nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen. Er muss auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers zu verzinsen und zurückzuzahlen. Er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und kurzfristigen Rückzahlung des Kredits in der Lage ist, wenn statt des erwarteten Gewinns ein Verlust eintritt.

2.14. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten

Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Fälligkeit bzw. eine Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den betreffenden Basiswert und damit auch die Rückzahlung negativ beeinflussen.

Wertpapiere mit Berücksichtigung eines Schwellenereignisses: Der Emittent tätigt im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit bzw. der für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte Geschäfte im betreffenden Basiswert bzw. in auf den betreffenden Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Dies kann sich negativ auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des betreffenden Basiswerts möglich. Es kann somit den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen. Damit kann es die Rückzahlung negativ beeinflussen.

2.15. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren. Diese Wertpapiere verbriefen stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer ist das Risiko eines Wertverlusts. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Wertentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleiden. Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle der Kündigung durch den Emittenten, gegebenenfalls unvorhergesehen, vorzeitig. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als
- der Rückzahlungsbetrag (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung).

Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2.16. Volatilitätsrisiko
Je höher die Volatilität bei den Wertpapieren ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Der Wertpapierinhaber trägt bei einer Vermögensanlage in Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.

Wertpapiere mit Berücksichtigung des Schwellenereignisses: Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt. Dieses wirkt sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere aus. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

2.17. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren
Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. **Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.** Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Bei Wertpapieren mit der Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung und im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

2.17.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Deutschland
Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

2.17.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich
In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Wertpapiere ausländischer Emittenten können gegebenenfalls nach dem Investmentfondsgesetz 2011 in Österreich als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden. Dies kann negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben.

3. Basiswertspezifische Risikofaktoren

3.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Er ist für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich.

Darüber hinaus werden auch
- die Feststellung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) sowie
- der Eintritt eines Schwellenereignisses (bei Wertpapieren mit Barrier-Element)

durch die Kursentwicklung des Basiswerts beeinflusst.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts beeinflusst.

Die historische Kursentwicklung des Basiswerts kann nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Der Basiswert kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind oder aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, ändern oder ersetzt werden. Dies gilt insbesondere wenn der Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt. Darüber hinaus kann sich der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern. Dies kann sich nachteilig auf
- die Rückzahlungsart (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
- den Rückzahlungsbetrag (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- den Gegenwert des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) und
- auf den Wert der Wertpapiere

auswirken.

Wertpapiere mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: Durch den Erwerb dieser Wertpapiere erwirbt der Wertpapierinhaber vorbehaltlich der Lieferung des Liefergegenstands nicht unmittelbar den Basiswert. Er wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem Basiswert, beispielsweise Aktionär. Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

<u>Wertpapiere ohne Reverse-Element</u>

Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Minderung
- des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) und
- des Werts des Wertpapiers.

Kursänderungen oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswerts können den Wert des Wertpapiers gegebenenfalls überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Folglich besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":
Kursanstiege des Basiswerts führen zu einer Minderung
- des Rückzahlungsbetrags und
- des Werts des Wertpapiers.

Wertpapiere mit Reverse-Element
Kursanstiege des Basiswerts führen zu einer Minderung
- des Rückzahlungsbetrags und
- des Werts des Wertpapiers.

Kursänderungen oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswerts können den Wert des Wertpapiers gegebenenfalls überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Folglich besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":
Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Minderung
- des Rückzahlungsbetrags und
- des Werts des Wertpapiers.

3.2. Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die verschiedenen Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte. Sie sind für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich.

Darüber hinaus werden auch
- die Feststellung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) sowie
- der Eintritt eines Schwellenereignisses (bei Wertpapieren mit Barrier-Element)

durch die Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte beeinflusst.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte beeinflusst.

Der Anleger hat zu beachten, dass die historische Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Die verschiedenen Basiswerte können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind oder aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, ändern oder ersetzt werden. Dies gilt insbesondere wenn die verschiedenen Basiswerte wegfallen oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegen. Darüber hinaus können sich die verschiedenen Basiswerte während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern. Dies kann sich nachteilig auf

– die Rückzahlungsart (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
– den Rückzahlungsbetrag (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
– den Gegenwert des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) und
– auf den Wert der Wertpapiere

auswirken.

Wertpapiere mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: Durch den Erwerb dieser Wertpapiere erwirbt der Wertpapierinhaber vorbehaltlich der Lieferung des Liefergegenstands nicht unmittelbar die Basiswerte. Er wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus den verschiedenen Basiswerten, beispielsweise Aktionär. Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

<u>Wertpapiere ohne Reverse-Element</u>
Kursrückgänge nur eines Basiswerts führen zu einer Minderung

– des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
– des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) und
– des Werts des Wertpapiers.

Positive Kursentwicklungen der anderen Basiswerte sind unerheblich. Für die Ermittlung

– der Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
– der Rückzahlungsart (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) sowie
– des Eintritts des Kurschwellenereignisses (bei Wertpapieren mit Barrier-Element)

ist ausschließlich der Basiswert mit der niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich.

Die Möglichkeit

– eines niedrigen Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
– der Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)

ist im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen einzelnen Basiswert sehr viel höher, da nur der Basiswert mit der schlechtesten Performance (Worst-of) maßgeblich ist. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts. Es ist immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich.

Kursänderungen oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance können den Wert des Wertpapiers gegebenenfalls überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Folglich besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Darüber hinaus ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.
  Negative Korrelation in Höhe von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

3.3. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) vornehmen.

Bei Aktien bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei Aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der Depotbank bzw. des Emittenten des Basiswerts anfallen, können sich negativ auf den Wert der Aktienvertretenden Wertpapiere und somit auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Für den Fall einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der Aktienvertretenden Wertpapiere, einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die Aktienvertretenden Wertpapiere auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor, die jedoch das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers verstärken können.

Bei Investmentanteilen als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, beispielsweise Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte anlegen, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert für die Kursentwicklung des Basiswerts zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der Relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere

gegebenenfalls an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.

Bei einem Index (beispielsweise einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen.

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei Währungswechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Zudem können sich politische und regulatorische Maßnahmen, wie die Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung nachteilig auf die Wertpapiere auswirken. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei Zinssätzen/Referenzsätzen als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei einem Zinssatz als Basiswert resultieren die Risiken aus den aktuellen Zinssätzen in der betreffenden Währung, der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen und der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve während der Laufzeit der Wertpapiere. Der Anleger muss die Einflussfaktoren für die Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen.

Bei Schuldverschreibungen als Basiswert resultieren die Risiken aus den Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen, die sich auf deren Preis unter Umständen negativ auswirken können. Darüber hinaus sind die Wertpapierinhaber über das Insolvenzrisiko des Emittenten hinaus zusätzlich dem Insolvenzrisiko des betreffenden Emittenten der entsprechenden Schuldverschreibung ausgesetzt. Falls der Emittent einer den Wertpapieren zugrunde liegenden Schuldverschreibung seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung nicht pünktlich nachkommt oder zahlungsunfähig wird, führt dies dazu, dass der Wert der Schuldverschreibung reduziert wird (gegebenenfalls bis auf null), was zu maßgeblichen Preisverlusten für die Wertpapiere, gegebenenfalls zu einem Totalverlust des investierten Kapitals des Wertpapierinhabers führen kann.

Bei Terminkontrakten (beispielsweise Edelmetall-Future-Kontrakte, Rohstoff-Future-Kontrakte, Indexterminkontrakte, Zinsterminkontrakte) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Der Emittent wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswerts selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontrakts enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

3.3. Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks)

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen.

Ein Emittent darf solch einen Referenzwert künftig nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und nicht abgelehnt wird. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Folglich ist die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt. Insbesondere in der Zeit bis zum 1. Januar 2020 kann ein Referenzwert, um den Anforderungen der Benchmark-Verordnung zu entsprechen, einer wesentlichen Änderung unterliegen.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Einlösungstermin der Wertpapiere fortbestehen.

Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen.

Die vorstehend genannten Umstände können sich nachteilig auf
- die Rückzahlungsart (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
- den Rückzahlungsbetrag (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- den Gegenwert des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) und
- den Wert der Wertpapiere

auswirken.

3.5. Informationsrisiko

Bei den Wertpapieren ist das sogenannte Informationsrisiko zu beachten. Der Wertpapierinhaber kann infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Insbesondere sollte sich der Wertpapierinhaber bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere über den Basiswert informieren. Aufgrund einer falschen Anlageentscheidung kann er gezwungen sein, Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu erleiden.

III. Allgemeine Informationen / Verkaufsbeschränkungen

1. Form des Dokuments

Der Basisprospekt enthält sämtliche Angaben, die zum Datum des Basisprospekts bekannt waren. Insbesondere enthält der Basisprospekt eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere (die "**Wertpapierbeschreibung**"). Ferner enthält er Risiken (die "**Risikofaktoren**"), die auf den Emittenten sowie auf die Wertpapiere zutreffen. Damit können sich die Anleger ein fundiertes Urteil über den Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte bilden. Für die Wertpapiere werden Endgültige Bedingungen erstellt. Diese enthalten Informationen, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

2. Veröffentlichung, einsehbare bzw. abrufbare Dokumente

Der Basisprospekt wird gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz (WpPG) auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Er ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die BaFin hat den Basisprospekt gebilligt. Die Billigung erfolgte nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts. Die Prüfung umfasste auch eine Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen. Die BaFin nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In diesem Zusammenhang hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und den gebilligten Basisprospekt an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) WpPG auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Sie werden zudem bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, zusätzlich der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (zwölf Monate nach seiner Billigung) sind die nachfolgend genannten Dokumente wie folgt einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar:

- das Registrierungsformular vom 26. April 2019 des Emittenten, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird - einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter",
- dieser Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird - einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter",
- die Basisprospekte vom 22. Februar 2013, 12. November 2013, 6. November 2014, 10. März 2015, 20. November 2015, 4. Mai 2016, 16. November 2016, 6. November 2017 (einschließlich des Nachtrags vom 5. Januar 2017) und 14. September 2018 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, jeweils einschließlich sämtlicher

Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird, – jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter",

- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zum vorliegenden Basisprospekt – jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Produkte",
- die Satzung des Emittenten - einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc.de unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Corporate Governance",
- die geprüften Konzernabschlüsse des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2017 und 2018 und der geprüfte Einzelabschluss und Lagebericht des Emittenten für das Jahr 2018– jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc.de unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte",
- aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Halbjahresberichte des Emittenten – jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc.de unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte".

3. Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung und das Registrierungsformular, einschließlich etwaiger Nachträge, zu stützen. Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Der Anleger sollte die Eignung einer entsprechenden Anlage in die Wertpapiere mit Rücksicht auf seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sollte der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigen oder wünschen, sollte er sich vor der Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

4. Verkaufsbeschränkungen

<u>Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines</u>

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG) (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich), einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, erteilt.

Darüber hinaus dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist, (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und (iii) dem Emittenten daraus

keinerlei Verpflichtungen entstehen. Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG in der Fassung der Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 L 153/1), der Prospektverordnung (Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Prospektrichtlinie 2003/71/EG betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung) und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich des Emittenten

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts.

1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

1.3. Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG

Im Basisprospekt wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß § 11 WpPG verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten.

- Registrierungsformular des Emittenten vom 26. April 2019 (siehe hierzu Abschnitt IV. 2.);
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 81 bis 145) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 146 bis 320) aus dem Basisprospekt vom 22. Februar 2013 für Discountzertifikate bzw. Reverse-Discountzertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 88 bis 152) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 153 bis 336) aus dem Basisprospekt vom 12. November 2013 für Discountzertifikate bzw. Reverse-Discountzertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 88 bis 155) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 156 bis 350) aus dem Basisprospekt vom 6. November 2014 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 91 bis 159) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 160 bis 361) aus dem Basisprospekt vom 10. März 2015 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 97 bis 168) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 169 bis 372) aus dem Basisprospekt vom 20. November 2015 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel

zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 97 bis 168) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 169 bis 373) aus dem Basisprospekt vom 4. Mai 2016 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 101 bis 178) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 179 bis 402) aus dem Basisprospekt vom 16. November 2016 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 89 bis 156) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 157 bis 351) aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 92 bis 159) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 160 bis 343) aus dem Basisprospekt vom 14. September 2018 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes von unter dem Basisprospekt vom 16. November 2016 begebenen Wertpapieren werden die auf den Seiten 179 bis 402 des Basisprospekts vom 16. November 2016 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 403 bis 415 des Basisprospekts vom 16. November 2016 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen per Verweis in diesen Basisprospekt vom 29. April 2019 unter den Gliederungspunkten "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) bzw. "Muster der Endgültigen Bedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.1.) einbezogen.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes von unter dem Basisprospekt vom 6. November 2017 begebenen Wertpapieren werden die auf den Seiten 157 bis 341 des Basisprospekts vom 6. November 2017 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 342 bis 351 des Basisprospekts vom 6. November 2017 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen per Verweis in diesen Basisprospekt vom 29. April 2019 unter den Gliederungspunkten "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) bzw. "Muster der Endgültigen Bedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.1.) einbezogen.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes von unter dem Basisprospekt vom 14. September 2018 begebenen Wertpapieren werden die auf den Seiten 160 bis 343 des Basisprospekts vom 14. September 2018 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 344 bis 354 des Basisprospekts vom 14. September 2018 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen per Verweis in diesen Basisprospekt vom 29. April 2019 unter den Gliederungspunkten

"Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) bzw. "Muster der Endgültigen Bedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.1.) einbezogen.

Darüber hinaus werden alle Wertpapiere, die unter den Basisprospekten vom 16. November 2016, 6. November 2017 und 14. September 2018 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt vom 29. April 2019 fortgeführt werden soll, durch Auflistung der ISIN (siehe Abschnitt V. 9. ISIN-Liste) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere sind auf der Internetseite des Emittenten unter www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und können dort durch die Eingabe der ISIN abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sind die vorstehend genannten Dokumente, welche die per Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

2. Angaben über den Emittenten

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten wird gemäß § 11 WpPG auf die Angaben aus dem bereits bei der BaFin hinterlegten Registrierungsformular vom 26. April 2019 verwiesen.

Es sind seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2018, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns eingetreten. Der Emittent bildet zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern. Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 12 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Der Emittent ist ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften, u.a. HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH und HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (die "**Ratingagentur**") hat das im Auftrag des Emittenten erteilte langfristige Rating des Emittenten mit "AA-" festgelegt. Ausblick: Rating Watch Negative (Ratingüberwachung für eine Herabstufung). Die Ratingagentur hat das im Auftrag des Emittenten erteilte kurzfristige Rating des Emittenten mit "F1+" festgelegt. Quelle vorstehender Informationen: www.fitchratings.com. Stand vorstehender Informationen: zum Datum dieses Basisprospekts. Die Ratingagentur hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft. Sie ist gemäß Artikel 14 Absatz (1) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz (1) der "VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA-" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass der Emittent in herausragender Weise in der Lage ist, seine kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

Bei den in den vorhergehenden Absätzen gemachten Angaben handelt es sich um die aktuellsten Angaben, die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts (Basisprospekt vom 29. April 2019) zur Verfügung stehen.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Die Ratingagenturen können ihre Ratings jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen. Dies gilt auch für das Rating des Emittenten.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Halbjahresberichte sind über die Website des Emittenten www.hsbc.de unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

1. Haftende Personen

Die Ausführungen zu den Haftenden Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospekts.

2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospekts.

3. Zentrale Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, welche an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

3.1.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen.

Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert beispielsweise die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Beispiel: Der Emittent kann die Berechnung des Basiswerts vornehmen. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Dadurch können ebenfalls Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.1.2. Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert oder verschiedene Basiswerte beziehen, halten. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen.

Ferner kann der Emittent in Bezug auf einen Basiswert oder verschiedene Basiswerte beispielsweise die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte nehmen. Beispiel: Der Emittent kann die Berechnung der verschiedenen Basiswerte vornehmen. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Dadurch können ebenfalls Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse
Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.

4. Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren
Zum Zwecke einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw. zum Zwecke eines erneuten öffentlichen Angebots von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß § 11 WpPG per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 29. April 2019) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:
- Abschnitt V. 4., Seiten 81 bis 145 aus dem Basisprospekt vom 22. Februar 2013 für Discountzertifikate bzw. Reverse-Discountzertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 88 bis 152 aus dem Basisprospekt vom 12. November 2013 für Discountzertifikate bzw. Reverse-Discountzertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 88 bis 155 aus dem Basisprospekt vom 6. November 2014 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 91 bis 159 aus dem Basisprospekt vom 10. März 2015 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 97 bis 168 aus dem Basisprospekt vom 20. November 2015 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 97 bis 168 aus dem Basisprospekt vom 4. Mai 2016 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 101 bis 178 aus dem Basisprospekt vom 16. November 2016 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 89 bis 156 aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 92 bis 159 aus dem Basisprospekt vom 14. September 2018 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen.

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Wertpapierbeschreibungen, welche mit A. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate. Diejenigen, die mit B. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Anleihen bzw. Reverse-Anleihen. Nicht mit A. oder B. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf alle Wertpapiere. Diese Abschnitte sind sowohl auf Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen anwendbar.

A. 4.1. Angaben zu den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten

A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate. Sie sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Sie enthalten ferner eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beispielsweise
- WKN,
- ISIN,
- Erster Valutierungstag,
- Emissionswährung,
- Verkaufsbeginn,
- Zeichnungsfrist,
- Angebots- und Emissionsvolumen,
- Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung,
- Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit,
- Preisfestsetzung oder
- Zulassung zum Handel und Handelsregeln

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen
(i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
(ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle

Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)
Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts
A. 4.1.2.1. Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Auch
- die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung)

werden durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zu einer bestimmten Kursschwelle. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich, wenn
- der Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)

geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

<u>Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":</u>
Discount-Zertifikate können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich, wenn der Einlösungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

A. 4.1.2.2. Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung von verschiedenen Basiswerten (Worst-of) ab.

Im Gegensatz dazu ist die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance für
- die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung)

maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zu einer bestimmten Kursschwelle. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte gegebenenfalls nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Verlustrisiko realisiert sich, wenn

– der Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
– der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)

geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die verschiedenen Basiswerte (Worst-of). Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

A. 4.1.2.3. Reverse-Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Discount-Zertifikate reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Auch die Höhe des Einlösungsbetrags wird durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zu einer bestimmten Kursschwelle. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Reverse-Discount-Zertifikate können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich, wenn der Einlösungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

<u>Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":</u>
Reverse-Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich, wenn der Einlösungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

A. 4.1.2.4. Basiswertspezifische Risiken

Discount-Zertifikate

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Der Anleger sollte vor dem Erwerb der Discount-Zertifikate eine individuelle Bewertung

– des Basiswerts bzw.
– jedes einzelnen Basiswerts (Worst-of)

vornehmen.

Reverse-Discount-Zertifikate
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Der Anleger sollte vor dem Erwerb der Reverse-Discount-Zertifikate eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate geschaffen wurden
Form und Inhalt der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

A. 4.1.4. Form der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate
Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der in den Emissionsbedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt.

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberpapiere.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission
Die Währung der Wertpapieremission (die **"Emissionswährung"**) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate
Die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte
Bei den Wertpapieren handelt es sich um Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate. Form und Inhalt dieser Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers
- die Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) oder
- die Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)

zu verlangen.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht.

Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten besteht nicht.

A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.9. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der erwartete Emissionstermin.

Der Erste Valutierungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag ist das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird.

A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Verfalltermin

Die Laufzeit der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate ist begrenzt und endet am Einlösungstermin. Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Letzter Referenztermin
Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Zahlung des Einlösungsbetrags
Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands
Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um Liefergegenstände, die auf ein Depot gebucht werden können. Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Einlösungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Einlösung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

(1) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung

Im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen des Basiswerts zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":
Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag überschreitet.

(2) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen des Basiswerts zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(3) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung

Diese Discount-Zertifikate beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in die Basiswerte zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung der Basiswerte teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen der Basiswerte zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(4) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Diese Discount-Zertifikate beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in die Basiswerte zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung der Basiswerte teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen der Basiswerte zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(5) Reverse-Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung

Reverse-Discount-Zertifikate reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Einlösung eines Reverse-Discount-Zertifikats ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag überschreitet.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":
Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(6) Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung
Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Auch verbriefen sie keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen daher keinen laufenden Ertrag ab.

(7) Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Währungsumrechnungen
Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor. Dies ist der Fall, wenn
- der Kurs des Basiswerts bzw.
- die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und
- der Einlösungsbetrag und der Höchstbetrag

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission
- am Bewertungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag

ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. Thomson Reuters kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

(8) Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

(9) Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Währungsabsicherung (Quanto)

Diese Wertpapiere sind mit einer sogenannten Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Einlösung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung erfolgt nicht.

Bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Einlösung durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt. Bei Wertpapieren mit Währungsumrechnung erfolgt dies zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Umrechnungskurses. Der rechnerische Wert der Wertpapiere ist nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert.

(10) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein:

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
- der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,

nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Zahlungs- oder Liefertermin
(a) Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung
Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

(b) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Zahlung des Einlösungsbetrags
Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands
Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Einlösungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Einlösung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem

Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags. Eine höhere Anzahl des Liefergegenstands je Wertpapier wird nicht geliefert.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Einzelheiten
- zur Rückgabe der Wertpapiere,
- der Angabe des Zahlungstermins bzw. Liefertermins und
- der Art und Weise der Berechnung bzw. Lieferung

werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

A. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung dieser Wertpapiere und individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. **Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.**

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

A. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab. Sie kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden vom Emittenten der Wertpapiere (und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden Emittenten) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen

Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

A. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen, noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung insbesondere des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014), des Steuerreformgesetzes 2015/2016 (StRefG 2015/2016 – BGBl. I 118/2015, kundgemacht am 14.8.2015), des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (EU-AbgÄG 2016 – BGBl. I 77/2016, kundgemacht am 1.8.2016), des Abgabenänderungsgesetzes 2016 (AbgÄG 2016 – BGBl. I 117/2016, kundgemacht am 30. 12. 2016) und des Jahressteuergesetzes 2018 (JStG 2018 – BGBl. I 62/2018, kundgemacht am 14. August 2018) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von derivativen Produkten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 14.8.2018 durch das JStG 2018 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich
Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Derivaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstigen Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings - sofern vorgesehen - als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 27,5 % (seit StRefG 2015/2016, davon ausgenommen und weiterhin im Anwendungsbereich des besonderen Steuersatzes von 25 % sind Geldeinlagen und nicht verbriefte sonstige Forderungen bei Kreditinstituten) und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer (KESt) besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Steuerschuld anrechenbar. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Einlösungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von

Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Einkünften nach § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten im Sinne des § 27a Abs 1 Z 1 EStG sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG).

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem KESt-Abzug unterliegen (beispielsweise Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Unter Umständen können die Einkünfte aus den beschriebenen Wertpapieren Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 EStG) oder Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) darstellen.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital ("Stückzinsen") zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 EStG sind gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist somit gemäß § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende bzw. die inländische auszahlende Stelle.

(4) Besteuerung von Wertpapieren bei Körperschaften

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften aus Wertpapieren der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% bzw. 27,5 %, die mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet werden kann. Allerdings wird unter den in § 94 Z 5 EStG genannten Voraussetzungen im Falle der Abgabe einer Befreiungserklärung keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Bei nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallenden beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften hat der Kapitalertragsteuerabzug Abgeltungswirkung und eine Veranlagung ist nicht notwendig.

(5) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile
Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:
1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist, einschließlich Gebilde, die eine Bewilligung gemäß Art 5 OGAW-RL benötigen;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
   a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
   b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
   c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 InvFG 2011 vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung grundsätzlich an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank**.**

Nähere Ausführungen zum Meldewesen sind durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt. Die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-Verordnung 2015 – FMV 2015; BGBl. II Nr. 167/2015 in der Fassung BGBl. Nr. II 2018/298) ist grundsätzlich mit 6.6.2016 in Kraft getreten.

(6) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen
Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der Qualifikation als Zinsen siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Im Falle der Qualifikation als inländische Zinsen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 27 Abs 2 Z 2 EStG oder inländische Stückzinsen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 27 Abs 6 Z 5 EStG fallen diese, unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht. Von der beschränkten Steuerpflicht unter anderem ausgenommen sind (Stück)Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden und (Stück)Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht.

(7) Automatischer Informationsaustausch
Am 21. Juli 2014 hat die OECD ein Regelwerk mit globalen Standards zum automatischen Austausch von Steuerinformationen veröffentlicht. Dieses wurde im Dezember 2014 in EU-Recht (Richtlinie 2014/107/EU) übernommen und dadurch der gemeinsame Meldestandard auf EU-Ebene umgesetzt. In Österreich erfolgte die rechtliche Umsetzung des automatischen Informationsaustausches durch Schaffung des Gemeinsamer Meldestandard Gesetz (GMSG; BGBl. I Nr. 116/2015 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2018) für Zwecke des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches zwischen Österreich und den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten bzw. Nicht-EU-Mitgliedsstaaten. Jene Staaten, die am Informationsaustausch im Sinne des § 91 Z 2 GMSG teilnehmen, werden in einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen aufgelistet.

Die nach § 112 Abs 1 GMSG zu übermittelnden Informationen beziehen sich grundsätzlich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017.

(8) Mögliche Konsequenzen aus steuerlicher Sicht aufgrund der FATCA-Regelungen
Nach den Bestimmungen des FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) könnte der Emittent im Hinblick auf Wertpapiere, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("foreign passthru payments") liegt, zu einer Abzugsteuer in Höhe von 30 % verpflichtet werden.

A. 4.2. Angaben zum Basiswert
A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts
Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

(i) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert bzw. auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- Die Ermittlung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)

hängen insbesondere vom Referenzpreis
- des Basiswerts bzw.
- der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)

am Bewertungstag ab.

(ii) Reverse-Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts
Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf
einen Basiswert (Bezugswert) oder
verschiedene Basiswerte (Bezugswerte).

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs"), Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere"),
- Währungswechselkurse,
- Zinssätze/Referenzsätze,
- Indizes, beispielsweise Aktien-Indizes,
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, beispielsweise Exchange Traded Funds (ETFs), oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen,
- Investmentanteile, deren zugrunde liegender Fonds verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, wobei es sich bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, derivative Wertpapiere, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln kann,
- Edelmetalle,
- Schuldverschreibungen oder
- Terminkontrakte, beispielsweise Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte.

Einzelheiten zu ISIN oder einer ähnlichen Wertpapierkennung sowie genaue Ausstattungsmerkmale des betreffenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Informationen über
- die Kursentwicklung
  - des Basiswerts bzw.
  - der verschiedenen Basiswerte (Worst-of),
- seine/deren Volatilität sowie
- sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Benchmark-Verordnung
Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt. Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung künftig nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wird. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich. Zum Datum dieses Basisprospekts sind keine Administratoren, die einen Referenzwert bereitstellen, auf den der Emittent Wertpapiere zu emittieren beabsichtigt, eingetragen.

Aktien
Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien
Lauten die den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers

börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten
Die Begebung der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um **Genussscheine** oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") handeln.

Bei einem ***Genussschein*** als Basiswert, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten

des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer aktienähnlicher oder aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse
Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander bzw. den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Dementsprechend steht der Währungswechselkurs für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss. Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" bzw. "Fremdwährung A/Fremdwährung B"
Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. D. h. hier wird 1,00 Euro zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die sogenannte Mengennotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an, d. h. wie viele Einheiten der Fremdwährung erhält man für eine Einheit des Euro. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise EUR/USD 1,25, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Fremdwährung A/Fremdwährung B" wird das Währungswechselkursverhältnis zweier Fremdwährungen zueinander angegeben. D. h. hier wird eine Einheit der Fremdwährung A zum Fremdwährung B-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Der Fremdwährung B-Kurs je eine Einheit Fremdwährung A ergibt sich dabei regelmäßig aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1,00 EUR, dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR. Somit erfolgt auch im Falle des Währungswechselkurses "Fremdwährung A/Fremdwährung B" die Ermittlung des Währungswechselkurses über den Euro, d. h. 1,00 Euro wird zum jeweiligen Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt.

Bei Wertpapieren *ohne* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht. Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Bei Wertpapieren *mit* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich dagegen - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"), was einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull") entspricht.

Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro"
Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" wird stets das Wechselkursverhältnis des Euro zur Fremdwährung angegeben. D. h. hier wird eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) zum Euro-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die sogenannte Preisnotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs des Euro in Einheiten des Euro für eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) an, d. h. wie viele Einheiten des Euro erhält man für eine Einheit der Fremdwährung. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "USD/EUR" den EUR-Betrag je 1,00 USD an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise USD/EUR 0,80, dass man 0,80 EUR für 1,00 USD erhält bzw. für 1,00 USD 0,80 EUR bezahlen muss. Die Preisnotierung ist definitionsgemäß der Kehrwert der Mengennotierung.

Bei Wertpapieren *ohne* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Fremdwährungs-/Euro-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"), was einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull") entspricht. Steigt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker. Sinkt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer.

Bei Wertpapieren *mit* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen, wirkt sich dagegen - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein fallender Fremdwährungs-/Euro-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Zinssätze/Referenzsätze
Beispiele für Zinssätze/Referenzsätze: EURIBOR, Swapsatz, "ISDA-Satz", etc.

EURIBOR ist eine Abkürzung für European Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, beispielsweise sechs Monate, festgelegt. EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, beispielsweise auf der Publikationsseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht.

Informationen über die Entwicklung des betreffenden EURIBOR-Satzes können der Internetseite www.euribor.org entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Euribor® European Banking Federation (EBF) und die Euribor® The Financial Market Association (ACI) keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des betreffenden EURIBOR-Satzes werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Ein ***Swapsatz*** ist der feste jährliche (p.a.) Zinssatz, den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, beispielsweise den EURIBOR. Ein solcher Zinsswap ist demnach eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien über den Austausch von Zinsen. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, beispielsweise "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz, festgelegt. Swapsätze werden täglich beispielsweise auf der Publikationsseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht.

Der "*ISDA-Satz*" ist ein Zinssatz, der auf der Basis von sogenannten "Floating Rate Options", welche durch Definitionen der International Swap and Derivatives Association ("ISDA") festgelegt sind, festgestellt und veröffentlicht wird.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes
Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl

als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite

www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Investmentanteile
Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als sogenannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten eines Investmentfonds, sogenannter Nettoinventarwert; englischer Begriff: Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt (unter Berücksichtigung gegebenenfalls anfallender Rückgabeaufschläge) den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

Sonstige Besonderheiten
Die Begebung der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

Eine genaue Beschreibung der Fondsgesellschaft, deren Investmentanteile den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Fondsgesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Investmentanteile bzw. des entsprechenden Fonds, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der betreffenden Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Fondsgesellschaften bzw. die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich

ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, gegebenenfalls der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle
Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber als Basiswert bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Schuldverschreibungen
Schuldverschreibungen bezeichnen verzinsliche Wertpapiere, wobei man zwischen Inhaberschuldverschreibungen (Wertpapiere, in denen dem Inhaber eine Leistung versprochen wird) und Namensschuldverschreibungen (auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Wertpapiere) unterscheidet. Weitere Schuldverschreibungen sind beispielsweise Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Rentenpapiere oder Obligationen. Bei den Emittenten von Schuldverschreibungen kann es sich beispielsweise um den Bund, Länder, Kommunen, Privatunternehmen oder Kreditinstitute handeln, deren jeweilige Bonität es zu beachten gilt. Eine Beschreibung einer Schuldverschreibung wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Terminkontrakte
Den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Zinsterminkontrakte
Den Wertpapieren unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Zins-Futures haben entweder bestimmte festverzinsliche Wertpapiere oder aber kurzfristige Geldmarktinstrumente zur Grundlage.

Indexterminkontrakte
Den Wertpapieren unterliegt ein Indexterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei dem den Wertpapieren zugrunde liegenden *Basiswert* handelt es sich demnach um einen *Indexterminkontrakt und nicht* um den *Index* selbst. Aktienindex-Futures sehen regelmäßig einen Anspruch auf Erfüllung durch Wertausgleich bei Terminfälligkeit als anspruchsabgeltende Barausgleichszahlung vor.

Edelmetall-Future-Kontrakte
Den Wertpapieren unterliegen Edelmetall-Future-Kontrakte, welche an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden.

Rohstoff-Future-Kontrakte
Bei den den Wertpapieren unterliegenden Rohstoff-Future-Kontrakten handelt es sich um Rohöl-Future-Kontrakte. Rohöl-Future-Kontrakte werden an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und ihre Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht. Rohöl-Futures haben bestimmte Rohölsorten mit verschiedener Herkunft zur Grundlage.

Allgemeines zu Terminkontrakten
Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt)

dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, beispielsweise Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls auch in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls auch ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Futures zählen nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.

Der maßgebliche Terminkontrakt wird in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Einlösungsart und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:
- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,

- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "Anpassungsereignis").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

B. 4.1. Angaben zu den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Anleihen bzw. Reverse-Anleihen. Sie sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Sie enthalten ferner eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beispielsweise
- WKN,
- ISIN,
- Erster Valutierungstag,
- Emissionswährung,
- Verkaufsbeginn,
- Zeichnungsfrist,
- Angebots- und Emissionsvolumen,
- Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung,
- Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit,
- Preisfestsetzung oder
- Zulassung zum Handel und Handelsregeln

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen
(i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
(ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle

Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)
Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts
B. 4.1.2.1. Anleihen und Anleihen mit Barrier-Element bezogen auf einen Basiswert
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Auch
- die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- die Feststellung eines Schwellenereignisses (Anleihen mit Barrier-Element)

werden durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei Wertpapieren mit strukturierter Verzinsung hängt diese ebenfalls von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Anleihen und Anleihen mit Barrier-Element können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich, wenn
- der Rückzahlungsbetrag (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)

geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

<u>Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":</u>
Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

B. 4.1.2.2. Anleihen und Anleihen mit Barrier-Element bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung von verschiedenen Basiswerten (Worst-of) ab.

Im Gegensatz dazu ist die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance für
- die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- die Feststellung eines Schwellenereignisses (Anleihen mit Barrier-Element)

maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Bei Wertpapieren mit strukturierter Verzinsung hängt diese ebenfalls von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab.

Anleihen und Anleihen mit Barrier-Element können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte gegebenenfalls nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Verlustrisiko realisiert sich, wenn

- der Rückzahlungsbetrag (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)

geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die verschiedenen Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

B. 4.1.2.3. Reverse-Anleihen und Reverse-Anleihen mit Barrier-Element bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Auch

- die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw.
- die Feststellung eines Schwellenereignisses (Reverse-Anleihen mit Barrier-Element)

werden durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei Wertpapieren mit strukturierter Verzinsung hängt diese ebenfalls von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Reverse-Anleihen und Reverse-Anleihen mit Barrier-Element können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

<u>Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":</u>
Reverse-Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

B. 4.1.2.4. Basiswertspezifische Risiken
Anleihen
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Der Anleger sollte vor dem Erwerb der Anleihen eine individuelle Bewertung
- des Basiswerts bzw.
- jedes einzelnen Basiswerts (Worst-of)

vornehmen.

Reverse-Anleihen
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Der Anleger sollte vor dem Erwerb der Reverse-Anleihen eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen geschaffen wurden
Form und Inhalt der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. 4.1.4. Form der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen
Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der in den Emissionsbedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt.

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberpapiere.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission
Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Anleihen bzw. Reverse-Anleihen
Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Anleihen bzw. Reverse-Anleihen. Form und Inhalt dieser Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers
- die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)

zu verlangen.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Rückzahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Die Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen:
- feste Verzinsung bzw.
- Zahlung eines festen Zinsbetrags bzw.
- variable Verzinsung bzw.
- strukturierte Verzinsung (bedingte Verzinsung mit Memory Element und bedingte Verzinsung ohne Memory Element).

Null-Kupon-Anleihen sehen keine Zinszahlungen vor.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht.

Bei Wertpapieren bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte gilt: Die Wertpapierinhaber erhalten keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung (Express-Element) vorsehen.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch Kündigung durch den Emittenten (Callable-Element) vorsehen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen besteht nicht.

B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.9. Emissionstermin
Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der erwartete Emissionstermin.

Der Erste Valutierungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag ist das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird.

B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen
Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
Verfalltermin
Die Laufzeit der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen ist begrenzt und endet am Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung (Express-Element) vorsehen. Bei Eintritt der entsprechenden Bedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere am Vorzeitigen Rückzahlungstermin vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten (Callable-Element) ausgestattet sein. Der Emittent ist berechtigt, diese Wertpapiere zu kündigen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Nennbetrags.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Letzter Referenztermin
Wertpapiere ohne Express-Element: Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag.

Wertpapieren mit Express-Element: Der letzte Referenztermin ist der Letzte Bewertungstag. Der Letzte Bewertungstag ist der dem Rückzahlungstermin unmittelbar vorangehende Bewertungstag.

Der letzte Referenztermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere
Zahlung des Rückzahlungsbetrags
Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands
Der Liefergegenstand wird am Rückzahlungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Der Liefergegenstand wird in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um Liefergegenstände, die auf ein Depot gebucht werden können. Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Einlösungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Einlösung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise
Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bitte beachten: Bei Wertpapieren ohne Express-Element ist der letzte Referenztermin der Bewertungstag. Bei Wertpapieren mit Express-Element ist der letzte Referenztermin der Letzte Bewertungstag. Für diese Wertpapiere ist jede nachfolgende Bezugnahme auf den Bewertungstag als Bezugnahme auf den Letzten Bewertungstag zu verstehen.

(1) Anleihen bezogen auf einen Basiswert und mit Rückzahlungsart Zahlung
Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

(2) Anleihen bezogen auf einen Basiswert und mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(3) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Rückzahlungsart Zahlung
Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(4) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(5) Reverse-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und mit Rückzahlungsart Zahlung
Reverse-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":
Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(6) Anleihen mit Barrier-Element (Schwellenereignis) bezogen auf einen Basiswert
Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches
- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere)
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) oder
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt)

eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode
Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich).

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts
Als Beobachtungszeitpunkt ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

(iii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts
Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist
- ein bestimmter Preis, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs

des Basiswerts.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf
- die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung).

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Die Bedingungen, die zum Eintritt eines Schwellenereignisses führen, sowie die daraus resultierenden Auswirkungen sind den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

(a) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung
Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn
- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist <u>oder</u>
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn
- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Protect-Anleihe Pro mit Rückzahlungsart Zahlung
Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Bewertungstag unterschreitet.

(c) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn
- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn
- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(d) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Bewertungstag unterschreitet.

(7) Anleihen mit Barrier-Element (Schwellenereignis) bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches
– durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere),
– innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) oder
– zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt)
eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode
Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) an.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts (Wertpapiere mit Pro-Element)
Als Beobachtungszeitpunkt sind die Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag maßgeblich.

(iii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des jeweiligen Basiswerts
Maßgeblicher Kurs des jeweiligen Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist
– ein bestimmter Preis, beispielsweise Schlusskurs, oder
– jeder Kurs
des jeweiligen Basiswerts.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Der Basiswert, der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblich ist, muss jedoch nicht identisch mit demjenigen sein, der für die Ermittlung
– der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.

– der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
– der Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung)

relevant ist.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf
– die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
– die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
– die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung).

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Die Bedingungen, die zum Eintritt eines Schwellenereignisses führen, sowie die daraus resultierenden Auswirkungen sind den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

(a) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung
Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn
– das Schwellenereignis nicht eingetreten ist <u>oder</u>
– der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag wenn
– das Schwellenereignis eingetreten ist <u>und</u>
– der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Protect-Anleihe Pro mit Rückzahlungsart Zahlung
Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seine Barriere am Bewertungstag unterschreitet.

(c) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn
– das Schwellenereignis nicht eingetreten ist <u>oder</u>
– der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn

– das Schwellenereignis eingetreten ist und
– der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(d) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seine Barriere am Bewertungstag unterschreitet.

(8) Reverse-Anleihen mit Barrier-Element (Schwellenereignis) bezogen auf einen Basiswert
Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches
– durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere)
– innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) oder
– zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt)
eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode
Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich).

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts
Als Beobachtungszeitpunkt ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

(iii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts
Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist
– ein bestimmter Preis, beispielsweise Schlusskurs, oder
– jeder Kurs
des Basiswerts.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Reverse-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Kursanstiege des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Reverse-Anleihen deutlich.

Die Bedingungen, die zum Eintritt eines Schwellenereignisses führen, sowie die daraus resultierenden Auswirkungen sind den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

(a) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung
Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn
- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn
- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

(b) Protect-Anleihe Pro mit Rückzahlungsart Zahlung
Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Bewertungstag überschreitet.

(9) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon)
Null-Kupon-Anleihen sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Auch verbriefen sie keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

(10) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei denen eine Verzinsung vorgesehen ist
Allgemeine Hinweise
Die Verzinsungsmöglichkeiten dieser Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sehen wie folgt aus:
- feste Verzinsung (p.a. oder absolut) bzw.
- festgelegter Zinsbetrag bzw.
- variable Verzinsung bzw.
- strukturierte Verzinsung (bedingte Verzinsung mit Memory Element und bedingte Verzinsung ohne Memory Element).

Der Wertpapierinhaber muss gegebenenfalls zusätzlich zum Kaufpreis der Wertpapiere sogenannte Stückzinsen zahlen. Die Stückzinsen fallen für den Zeitraum der Laufzeit an, in dem er noch kein

Wertpapierinhaber war. Als Zeitraum gilt beispielsweise die Zinsperiode seit dem letzten Zinstermin. Sollte noch keine Zinszahlung erfolgt sein, ist der Zeitraum ab dem Zinslaufbeginn maßgeblich. Die Zinszahlung für die betreffende Zinsperiode erfolgt für den Wertpapierinhaber am folgenden Zinstermin. Sie beinhaltet die gezahlten Stückzinsen.

Die Zinsen werden an bestimmten festgelegten Terminen (Zinsterminen) gezahlt. Dabei wird die anwendbare Geschäftstagekonvention berücksichtigt.

Geschäftstagekonvention
Neben der anwendbaren Zinsberechnungsmethode ist ferner die entsprechende Geschäftstagekonvention maßgeblich. Diese gibt an, an welchem Geschäftstag die Zinsen gezahlt werden, sofern der Zinstermin beispielsweise auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt.

(i) "Following Business Day Convention"
Der Zinstermin wird auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

(ii) "Modified Following Business Day Convention"
Der Zinstermin wird auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen. In diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

(iii) "Preceding Business Day Convention"
Der Zinstermin wird auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

(iv) "Floating Rate Business Day Convention"
Diese Geschäftstagekonvention ist bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung regelmäßig anwendbar. Der Zinstermin wird auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen.

In diesem Fall
(i) wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und
(ii) ist jeder nachfolgende derartige Tag der letzte Geschäftstag desjenigen Monats, in den der entsprechende Tag gefallen wäre, falls er nicht der Anpassung unterlegen hätte.

Sofern keine Verschiebung von Tagen vorgesehen ist, gilt: falls ein Zinstermin auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. Hier hat der Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Geschäftstag keinen Anspruch auf die Zahlung. Er hat auch für diesen Zeitraum keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.

(a) Feste Verzinsung
(i) Zinssatz per annum (p.a.) (pro Jahr)
Der Zinssatz p.a. gibt den Prozentsatz an, zu dem der Nennbetrag für den Zeitraum von einem Jahr verzinst wird. Die Berechnung der Zinsen beruht auf der jeweils anwendbaren Zinsberechnungsmethode.

Die Wertpapiere werden
- in Abhängigkeit der Dauer der Zinsperiode,
- mit dem festgelegten Zinssatz und
- bezogen auf den Nennbetrag

verzinst.

(1) "actual/actual"-Zinsberechnungsmethode
Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinstermin (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinstermin (ausschließlich) wird dividiert durch

- (i) bei Wertpapieren deren Zinsen nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen gezahlt werden sollen: die Anzahl der Tage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinstermin (einschließlich) (oder, falls keiner, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinstermin (ausschließlich), oder
- (ii) bei Wertpapieren deren Zinsen anders als nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen gezahlt werden sollen: das Produkt aus der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinstermin (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinstermin (ausschließlich) und der Anzahl von Zinsterminen, die in einem Kalenderjahr vorkommen würden falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.

(2) "30E/360"-Zinsberechnungsmethode (auch Eurobond-Basis genannt)
Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen.

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass

- (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird
  und
- (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.

(3) "30/360"-Zinsberechnungsmethode (auch Bond-Basis genannt)
Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen.

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass

- (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird
  und
- (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt und der erste Tag des betreffenden Zinsberechnungszeitraums auf den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.
-

(4) "Actual/360"-Zinsberechnungsmethode
Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen.

(ii) Zinssatz absolut

Der anzuwendende Zinssatz ist ein absoluter Zinssatz. Die Wertpapiere werden
- unabhängig von der Dauer der Zinsperiode,
- mit dem festgelegten Zinssatz und
- bezogen auf den Nennbetrag

verzinst.

(iii) Festgelegter Zinsbetrag
Je Wertpapier wird ein Zinsbetrag festgelegt.

(b) Variable Verzinsung
Für die Festlegung des Variablen Zinssatzes wird ein bestimmter Referenzsatz herangezogen. Möglicher Referenzsatz ist beispielsweise der EURIBOR oder der LIBOR. EURIBOR ist die Abkürzung für Euro Interbank Offered Rate. LIBOR ist die Abkürzung für London Interbank Offered Rate.

Der Variable Zinssatz wird in Prozent p.a. ausgedrückt. Marge sowie Mindestzinssatz werden ebenfalls in Prozent p.a. ausgedrückt. Der für jede Zinsperiode maßgebliche Variable Zinssatz wird wie folgt festgestellt:
- Der Variable Zinssatz entspricht dem Referenzsatz.
- Der Variable Zinssatz ergibt sich aus dem Referenzsatz zuzüglich einer festgesetzten Marge.
- Der Variable Zinssatz ergibt sich aus einem Mindestzinssatz zuzüglich des Referenzsatzes.
- Der Variable Zinssatz ergibt sich aus der Summe aus Mindestzinssatz, Referenzsatz und Marge.
- Der Variable Zinssatz kann insgesamt einem Mindestzinssatz entsprechen.

Der Variable Zinssatz für eine Zinsperiode wird in der Regel vor Beginn dieser Zinsperiode festgestellt. Die Zinsen sind regelmäßig nachträglich am Ende der betreffenden Zinsperiode zahlbar. Der Variable Zinssatz kann auch nachträglich zum Ende der Zinsperiode ermittelt werden. Erst zu diesem Zeitpunkt steht fest, ob und in welcher Höhe für die betreffende Zinsperiode eine Zinszahlung erfolgt. Der Variable Zinssatz steht bei Emission nicht fest. Er kann für die betreffenden Zinsperioden unterschiedlich hoch sein. Im ungünstigsten Fall kann der Zinssatz null betragen. In diesem Fall erfolgt keine Zinszahlung.

Die Berechnung der Zinsen beruht auf der jeweils anwendbaren Zinsberechnungsmethode.

Der Zinsbetrag je Wertpapier wird wie folgt errechnet:
- Produkt aus Variablem Zinssatz, Nennbetrag und Zahl der tatsächlichen Tage der Zinsperiode dividiert durch
  - die tatsächliche Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) ("actual/actual"-Zinsberechnungsmethode)
    oder
  - 360 ("actual/360"-Zinsberechnungsmethode). Hier ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln.

(c) Strukturierte Verzinsung (bedingte Verzinsung mit Memory Element und bedingte Verzinsung ohne Memory Element)
Diese Wertpapiere werden in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts verzinst. Die Verzinsung dieser Wertpapiere ist vom Eintritt bestimmter Zinsbedingungen abhängig. Wenn die entsprechende Zinsbedingung nicht eingetreten ist, erfolgt im ungünstigsten Fall keine Verzinsung der Wertpapiere.

(i) Bedingte Verzinsung mit Memory-Element

Die Höhe des Zinssatzes absolut ist vom Eintritt der Zinsbedingung abhängig.

Zinsbedingung für den jeweiligen Zinsbewertungstag:
Der für den Zins maßgebliche Kurs des betreffenden Basiswerts
- entspricht dem (jeweiligen) Zinslevel oder überschreitet diesen bzw.
- entspricht dem (jeweiligen) Zinslevel oder unterschreitet diesen.

Erfolgt an einem Zinstermin eine Zinszahlung, erfolgt an diesem Zinstermin auch eine nachträgliche Zahlung von zuvor ausgefallenen Zinszahlungen. Eine ausgefallene Zinszahlung kann in jedem Fall nur einmal nachgezahlt werden.

(ii) Bedingte Verzinsung ohne Memory-Element
Die Höhe des Zinssatzes absolut ist vom Eintritt der Zinsbedingung abhängig.

Zinsbedingung für den jeweiligen Zinsbewertungstag:
Der für den Zins maßgebliche Kurs des betreffenden Basiswerts
- entspricht dem (jeweiligen) Zinslevel oder überschreitet diesen bzw.
- entspricht dem (jeweiligen) Zinslevel oder unterschreitet diesen.

(11) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element)
Diese Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sind mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ausgestattet. Bei Vorliegen der Rückzahlungsbedingung, endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der vorzeitigen Laufzeitbeendigung. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin. Der Wertpapierinhaber hat nicht mehr die Möglichkeit von etwaigen Kursentwicklungen des Basiswerts zu profitieren. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erfolgt die Rückzahlung dieser Wertpapiere spätestens am Rückzahlungstermin.

(a) Anleihen mit Express-Element bezogen auf einen Basiswert
Entspricht oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag den Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

(b) Anleihen mit Express-Element bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Entspricht oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance an einem Bewertungstag seinen Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

(c) Reverse-Anleihen mit Express-Element bezogen auf einen Basiswert
Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag den Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Reverse-Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

(12) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

(13) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit Währungsabsicherung (Quanto)
Diese Wertpapiere sind mit einer sogenannten Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Rückzahlung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung erfolgt nicht.

Bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Rückzahlung durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt. Bei Wertpapieren mit Währungsumrechnung erfolgt dies zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Umrechnungskurses. Der rechnerische Wert der Wertpapiere ist nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert.

(14) Kündigungsrechte des Emittenten
(a) Wertpapiere mit ordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten (Callable-Element)
Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall werden diese Wertpapiere am Kündigungstag durch Zahlung des Nennbetrags zurückgezahlt. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht spätestens am Ankündigungstag ausüben.

Die Ausgestaltung des Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig. Ein etwaiger Zinslauf endet ebenfalls vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Nennbetrags.

(b) Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten
Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein:
- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

– der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
– der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,

nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Ein etwaiger Zinslauf endet ebenfalls vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Zahlungs- oder Liefertermin

(a) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

(b) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Zahlung des Rückzahlungsbetrags

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand wird am Rückzahlungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Der Liefergegenstand wird in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um solche, die auf ein Depot gebucht werden können. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die

Rückzahlungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Rückzahlung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert.

Der Liefergegenstand wird am Rückzahlungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags. Eine höhere Anzahl des Liefergegenstands je Wertpapier wird nicht geliefert.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Einzelheiten
- zur Rückgabe der Wertpapiere,
- der Angabe des Zahlungstermins bzw. Liefertermins und
- der Art und Weise der Berechnung bzw. Lieferung

werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

B. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung dieser Wertpapiere und individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. **Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.**

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

B. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab. Sie kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden vom Emittenten der Wertpapiere (und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden Emittenten) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

B. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen, noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung insbesondere des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014), des Steuerreformgesetzes 2015/2016 (StRefG 2015/2016 – BGBl. I 118/2015, kundgemacht am 14.8.2015), des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (EU-AbgÄG 2016 – BGBl. I 77/2016, kundgemacht am 1.8.2016), des Abgabenänderungsgesetzes 2016 (AbgÄG 2016 – BGBl. I 117/2016, kundgemacht am 30. 12. 2016) und des Jahressteuergesetzes 2018 (JStG 2018 – BGBl. I 62/2018, kundgemacht am 14. August 2018) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von derivativen Produkten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 14.8.2018 durch das JStG 2018 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich
Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Derivaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstigen Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings - sofern vorgesehen - als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 27,5 % (seit StRefG 2015/2016, davon ausgenommen und weiterhin im Anwendungsbereich des besonderen Steuersatzes von 25 % sind Geldeinlagen und nicht verbriefte sonstige Forderungen bei Kreditinstituten) und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer (KESt) besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Steuerschuld anrechenbar. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Einlösungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in

Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Einkünften nach § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten im Sinne des § 27a Abs 1 Z 1 EStG sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG).

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem KESt-Abzug unterliegen (beispielsweise Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Unter Umständen können die Einkünfte aus den beschriebenen Wertpapieren Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 EStG) oder Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) darstellen.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital ("Stückzinsen") zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 EStG sind gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist somit gemäß § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende bzw. die inländische auszahlende Stelle.

(4) Besteuerung von Wertpapieren bei Körperschaften

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften aus Wertpapieren der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% bzw. 27,5 %, die mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet werden kann. Allerdings wird unter den in § 94 Z 5 EStG genannten Voraussetzungen im Falle der Abgabe einer Befreiungserklärung keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Bei nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallenden beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften hat der Kapitalertragsteuerabzug Abgeltungswirkung und eine Veranlagung ist nicht notwendig.

(5) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile
Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:
1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist, einschließlich Gebilde, die eine Bewilligung gemäß Art 5 OGAW-RL benötigen;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
   a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
   b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
   c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der

Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 InvFG 2011 vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung grundsätzlich an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank**.**

Nähere Ausführungen zum Meldewesen sind durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt. Die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-Verordnung 2015 – FMV 2015; BGBl. II Nr. 167/2015 in der Fassung BGBl. Nr. II 2018/298) ist grundsätzlich mit 6.6.2016 in Kraft getreten.

(6) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen
Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der Qualifikation als Zinsen siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Im Falle der Qualifikation als inländische Zinsen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 27 Abs 2 Z 2 EStG oder inländische Stückzinsen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 27 Abs 6 Z 5 EStG fallen diese, unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht. Von der beschränkten Steuerpflicht unter anderem ausgenommen sind (Stück)Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden und (Stück)Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht.

(7) Automatischer Informationsaustausch
Am 21. Juli 2014 hat die OECD ein Regelwerk mit globalen Standards zum automatischen Austausch von Steuerinformationen veröffentlicht. Dieses wurde im Dezember 2014 in EU-Recht (Richtlinie 2014/107/EU) übernommen und dadurch der gemeinsame Meldestandard auf EU-Ebene umgesetzt. In Österreich erfolgte die rechtliche Umsetzung des automatischen Informationsaustausches durch Schaffung des Gemeinsamer Meldestandard Gesetz (GMSG; BGBl. I Nr. 116/2015 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2018) für Zwecke des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches zwischen Österreich und den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten bzw. Nicht-EU-Mitgliedsstaaten. Jene Staaten, die am Informationsaustausch im Sinne des § 91 Z 2 GMSG teilnehmen, werden in einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen aufgelistet.

Die nach § 112 Abs 1 GMSG zu übermittelnden Informationen beziehen sich grundsätzlich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017.

(8) Mögliche Konsequenzen aus steuerlicher Sicht aufgrund der FATCA-Regelungen
Nach den Bestimmungen des FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) könnte der Emittent im Hinblick auf Wertpapiere, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("foreign passthru payments") liegt, zu einer Abzugsteuer in Höhe von 30 % verpflichtet werden.

B. 4.2. Angaben zum Basiswert

B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

(i) Anleihen bezogen auf einen Basiswert bzw. auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

- Die Ermittlung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)

hängen insbesondere vom Referenzpreis

- des Basiswerts bzw.
- der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)

am Bewertungstag ab.

(ii) Reverse-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf

- einen Basiswert (Bezugswert) oder
- verschiedene Basiswerte (Bezugswerte).

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs"), Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere"),
- Währungswechselkurse,
- Zinssätze/Referenzsätze,
- Indizes, beispielsweise Aktien-Indizes,
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, beispielsweise Exchange Traded Funds (ETFs), oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen,
- Investmentanteile, deren zugrunde liegender Fonds verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, wobei es sich bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, derivative Wertpapiere, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln kann,
- Edelmetalle,
- Schuldverschreibungen oder
- Terminkontrakte, beispielsweise Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte.

Einzelheiten zu ISIN oder einer ähnlichen Wertpapierkennung sowie genaue Ausstattungsmerkmale des betreffenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Informationen über

- die Kursentwicklung
  - des Basiswerts bzw.
  - der verschiedenen Basiswerte (Worst-of),
- seine/deren Volatilität sowie
- sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Benchmark-Verordnung
Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt. Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung künftig nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wird. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich. Zum Datum dieses Basisprospekts sind keine Administratoren, die einen Referenzwert bereitstellen, auf den der Emittent Wertpapiere zu emittieren beabsichtigt, eingetragen.

Aktien
Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

<u>Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien</u>

Lauten die den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten
Die Begebung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um **Genussscheine** oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") handeln.

Bei einem ***Genussschein*** als Basiswert, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich unter Umständen beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des

Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer aktienähnlicher oder aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse
Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander bzw. den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Dementsprechend steht der Währungswechselkurs für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss. Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

<u>Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" bzw. "Fremdwährung A/Fremdwährung B"</u>
Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. D. h. hier wird 1,00 Euro zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die sogenannte Mengennotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an, d. h. wie viele Einheiten der Fremdwährung erhält man für eine Einheit des Euro. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise EUR/USD 1,25, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Fremdwährung A/Fremdwährung B" wird das Währungswechselkursverhältnis zweier Fremdwährungen zueinander angegeben. D. h. hier wird eine Einheit der Fremdwährung A zum Fremdwährung B-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Der Fremdwährung B-Kurs je eine Einheit Fremdwährung A ergibt sich dabei regelmäßig aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1,00 EUR, dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR. Somit erfolgt auch im Falle des Währungswechselkurses "Fremdwährung A/Fremdwährung B" die Ermittlung des Währungswechselkurses über den Euro, d. h. 1,00 Euro wird zum jeweiligen Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt.

Bei Wertpapieren *ohne* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht. Steigt der

Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Bei Wertpapieren *mit* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich dagegen - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"), was einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull") entspricht.

<u>Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro"</u>
Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" wird stets das Wechselkursverhältnis des Euro zur Fremdwährung angegeben. D. h. hier wird eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) zum Euro-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die sogenannte Preisnotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs des Euro in Einheiten des Euro für eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) an, d. h. wie viele Einheiten des Euro erhält man für eine Einheit der Fremdwährung. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "USD/EUR" den EUR-Betrag je 1,00 USD an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise USD/EUR 0,80, dass man 0,80 EUR für 1,00 USD erhält bzw. für 1,00 USD 0,80 EUR bezahlen muss. Die Preisnotierung ist definitionsgemäß der Kehrwert der Mengennotierung.

Bei Wertpapieren *ohne* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Fremdwährungs-/Euro-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"), was einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull") entspricht. Steigt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker. Sinkt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer.

Bei Wertpapieren *mit* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen, wirkt sich dagegen - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein fallender Fremdwährungs-/Euro-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Zinssätze/Referenzsätze
Beispiele für Zinssätze/Referenzsätze: EURIBOR, Swapsatz, "ISDA-Satz", etc.

EURIBOR ist eine Abkürzung für European Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, beispielsweise sechs Monate, festgelegt. EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, beispielsweise auf der Publikationsseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht.

Informationen über die Entwicklung des betreffenden EURIBOR-Satzes können der Internetseite www.euribor.org entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Euribor® European Banking Federation (EBF) und die Euribor® The Financial Market Association (ACI) keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des betreffenden EURIBOR-Satzes werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Ein ***Swapsatz*** ist der feste jährliche (p.a.) Zinssatz, den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, beispielsweise den EURIBOR. Ein solcher Zinsswap ist demnach eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien über den Austausch von Zinsen. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, beispielsweise "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz, festgelegt. Swapsätze werden täglich beispielsweise auf der Publikationsseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht.

Der "*ISDA-Satz*" ist ein Zinssatz, der auf der Basis von sogenannten "Floating Rate Options", welche durch Definitionen der International Swap and Derivatives Association ("ISDA") festgelegt sind, festgestellt und veröffentlicht wird.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes
Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den

Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Investmentanteile
Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als sogenannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten eines Investmentfonds, sogenannter Nettoinventarwert; englischer Begriff: Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt (unter Berücksichtigung gegebenenfalls anfallender Rückgabeaufschläge) den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

<u>Sonstige Besonderheiten</u>
Die Begebung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

Eine genaue Beschreibung der Fondsgesellschaft, deren Investmentanteile den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Fondsgesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Investmentanteile bzw. des entsprechenden Fonds, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der betreffenden Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Fondsgesellschaften bzw. die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an:

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, gegebenenfalls der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle
Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber als Basiswert bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung

bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Schuldverschreibungen
Schuldverschreibungen bezeichnen verzinsliche Wertpapiere, wobei man zwischen Inhaberschuldverschreibungen (Wertpapiere, in denen dem Inhaber eine Leistung versprochen wird) und Namensschuldverschreibungen (auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Wertpapiere) unterscheidet. Weitere Schuldverschreibungen sind beispielsweise Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Rentenpapiere oder Obligationen. Bei den Emittenten von Schuldverschreibungen kann es sich beispielsweise um den Bund, Länder, Kommunen, Privatunternehmen oder Kreditinstitute handeln, deren jeweilige Bonität es zu beachten gilt. Eine Beschreibung einer Schuldverschreibung wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Terminkontrakte
Den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Zinsterminkontrakte
Den Wertpapieren unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Zins-Futures haben entweder bestimmte festverzinsliche Wertpapiere oder aber kurzfristige Geldmarktinstrumente zur Grundlage.

Indexterminkontrakte
Den Wertpapieren unterliegt ein Indexterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei dem den Wertpapieren zugrunde liegenden *Basiswert* handelt es sich demnach um einen *Indexterminkontrakt und nicht* um den *Index* selbst. Aktienindex-Futures sehen regelmäßig einen Anspruch auf Erfüllung durch Wertausgleich bei Terminfälligkeit als anspruchsabgeltende Barausgleichszahlung vor.

Edelmetall-Future-Kontrakte
Den Wertpapieren unterliegen Edelmetall-Future-Kontrakte, welche an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden.

Rohstoff-Future-Kontrakte
Bei den den Wertpapieren unterliegenden Rohstoff-Future-Kontrakten handelt es sich um Rohöl-Future-Kontrakte. Rohöl-Future-Kontrakte werden an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle)

gehandelt und ihre Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht. Rohöl-Futures haben bestimmte Rohölsorten mit verschiedener Herkunft zur Grundlage.

Allgemeines zu Terminkontrakten
Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, beispielsweise Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls auch in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls auch ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Futures zählen nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.

Der maßgebliche Terminkontrakt wird in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen
Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Rückzahlungsart und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen
Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:
- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "Anpassungsereignis").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung
5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt
Zum Zwecke einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw. zum Zwecke eines erneuten öffentlichen Angebots von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß § 11 WpPG per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 29. April 2019) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 146 bis 320 aus dem Basisprospekt vom 22. Februar 2013 für Discountzertifikate bzw. Reverse-Discountzertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 153 bis 336 aus dem Basisprospekt vom 12. November 2013 für Discountzertifikate bzw. Reverse-Discountzertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 156 bis 350 aus dem Basisprospekt vom 6. November 2014 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 160 bis 361 aus dem Basisprospekt vom 10. März 2015 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 169 bis 372 aus dem Basisprospekt vom 20. November 2015 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 169 bis 373 aus dem Basisprospekt vom 4. Mai 2016 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 179 bis 402 aus dem Basisprospekt vom 16. November 2016 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 157 bis 341 aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 160 bis 343 aus dem Basisprospekt vom 14. September 2018 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren, werden die in nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß § 11 WpPG per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 29. April 2019) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. ("Emissionsbedingungen") bzw. Abschnitt V. 5.1.1.1. ("Muster der Endgültigen Bedingungen") einbezogen:
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 179 bis 402 aus dem Basisprospekt vom 16. November 2016 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen sowie Abschnitt V. 5.1.1.1., die auf den Seiten 403 bis 415 des Basisprospekts vom 16. November 2016 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 157 bis 341 aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

aufgeführten Emissionsbedingungen sowie Abschnitt V. 5.1.1.1., die auf den Seiten 342 bis 351 des Basisprospekts vom 6. November 2017 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 160 bis 343 aus dem Basisprospekt vom 14. September 2018 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen sowie Abschnitt V. 5.1.1.1., die auf den Seiten 344 bis 354 des Basisprospekts vom 14. September 2018 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen.

[*A.1. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate:*]

**[Emissionsbedingungen
für die [*Marketingnamen einfügen:* ●] [Discount-Zertifikate] [Reverse-Discount-Zertifikate]
bezogen auf [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende
Wertpapiere][Investmentanteile][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende
Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswechselkurse [*gegebenenfalls
Bezeichnung einfügen, beispielsweise:* ["USD Bull"] ["USD Bear"] ["[*Alternativen
Währungskürzel einfügen*: ●] [Bull]
[Bear]"][Edelmetalle][Terminkontrakte][Schuldverschreibungen]
[(Einlösungsart Zahlung)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]
[mit Währungsumrechnung]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

[*Discount-Zertifikate (Basiswert):*

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag")**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**] [**festgelegten**]** Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung **[**A**]**":	●**]**
["Fremdwährung B":	●**]**

[1] **[**Die Stückzahl**] [**Der Gesamtnennbetrag**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**das Angebotsvolumen**] [**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

["Nennbetrag": "Höchstbetrag":	**●]** ●
"Basiswert": **[**"Emittent des Basiswerts":	● **●]**
"ISIN": "Währung Basiswert":	● ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenz-stelle": **[**"Relevante Termin-börse":	● **●]**
["Fondsgesellschaft": "Referenzpreis":	**●]** **[●] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung":*** entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B":*** entspricht dem Fremdwährung A/Fremdwährung B-Kurs am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), d. h. dem Fremdwährung B-Kurs je 1 Fremdwährung A, der sich aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt

	(wie nachfolgend definiert), dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt ergibt, wie sie auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht werden; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**
["Startniveau": "Cap":	**●]** ●
"Bezugsverhältnis":	**[●]** **[[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem **[**Startniveau**] [**Cap**]** und (b) dem Nennbetrag **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:***,** geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert),**]** und (ii) dem am Bewertungstag von **[●]** festgestellten ●-Kurs des Liefergegenstands**] [*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap**] [*alternativ mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap**] [*alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: ●*]**, gemäß folgender Formel: **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ((Referenzpreis/**[**Startniveau**][**Cap**]**) x Nennbetrag) **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** / Umrechnungskurs**]** / ●-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag**] [*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** $Bezugsverhältnis = \frac{Höchstbetrag / Umrechungskurs}{Cap}$ **]** **[*alternativ mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:***

	$Bezugsverhältnis = \frac{Höchstbetrag \times Umrechungskurs}{Cap}$ **] [*alternative Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]**
["Liefergegenstand":	●**]**
["Emittent Liefergegenstand":	●**]**
["ISIN Liefergegenstand":	●**]**
["Währung Liefergegenstand":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]]**
["Relevante Referenz-stelle Liefergegenstand":	●**]**

(2) a) Sofern der am Bewertungstag **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen **[**überschreitet**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterschreitet**]**, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap **[**unterschreitet**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** überschreitet**]**, **[*Einlösungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag je Wertpapier **[**dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.**] [*Basiswert Währungswechselkurse:*** dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap und multipliziert mit dem Höchstbetrag, gemäß der Formel: $"Einlösungsbetrag" = Höchstbetrag * \frac{Referenzpreis}{Cap}$, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** dem Cap dividiert durch den festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und multipliziert mit dem Höchstbetrag, gemäß der Formel: $"Einlösungsbetrag" = Höchstbetrag * \frac{Cap}{Referenzpreis}$, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des Basiswerts**] [**des Liefergegenstands**]**. Sofern

das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●*]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Discount-Zertifikate (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag")**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**]** **[**festgelegten**]** Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung **[**A**]**":	●**]**
["Fremdwährung B":	●**]**
["Nennbetrag":	●**]**
"Höchstbetrag":	●

[1] **[**Die Stückzahl**]** **[**Der Gesamtnennbetrag**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**das Angebotsvolumen**]** **[**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Basiswerte" **["Emittenten Basiswerte"]** **"ISIN"** **"Währungen Basiswerte"**	**["Liefergegenstände"]** **["Emittenten Liefergegenstände"]** **["ISIN Liefergegenstände"]** **["Währungen Liefergegenstände"]** **["Relevante Referenzstelle Liefergegenstände"]**	**"Relevante Referenzstellen"** **["Relevante Terminbörsen"]** **["Fondsgesellschaften"]**	**"Referenzpreise"**	**["Startniveaus"]**	**"Caps"/** **"Bezugsverhältnisse"**
● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**	**[●]**	●	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**	**[●]**	●/ **[●]** **[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht **[*Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]**

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, **[*Einlösungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Caps unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●*]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[**Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Caps unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.**]]]**

[*Reverse-Discount-Zertifikate (ein Basiswert):*

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●

[1] **[**Die Stückzahl**]** **[**Der Gesamtnennbetrag**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**das Angebotsvolumen**]** **[**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

["Fremdwährung **[**A**]**":	●**]**
["Fremdwährung B":	●**]**
["Nennbetrag":	●**]**
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
["Relevante Terminbörse":	●**]**
["Fondsgesellschaft":	●**]**
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**
["Startniveau":	●**]**
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am Bewertungstag **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** überschreitet**]**, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** unterschreitet**]**, entspricht der **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag je Wertpapier **[**der Differenz aus dem Höchstbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Höchstbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des***

***Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** und (ii) dem Cap und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
"Einlösungsbetrag" = Höchstbetrag - min{Höchstbetrag;max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Cap);0)},
wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse:*** dem Höchstbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$"Einlösungsbetrag" = Höchstbetrag * \max\{0; 2 - \frac{Referenzpreis}{Cap}\}$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Ber":*** dem Höchstbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem Cap dividiert durch den am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$"Einlösungsbetrag" = Höchstbetrag * \max\{0; 2 - \frac{Cap}{Referenzpreis}\}$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere[/] [*Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren*: Form und Nennbetrag]

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der **[**Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen*: ●]** hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

[*Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren*:
(3) Die Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils ● sind untereinander gleichberechtigt und lauten auf den Inhaber.**]**

§ 3
Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz ●, am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist **[**jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**] [*Abweichende Definition des Bankarbeitstags*: ●.]**

(3) Die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz ●, am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein **[*Anwendbar bei allen Basiswerten, außer Investmentanteilen, als Basiswert*:** Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag**] [*Anwendbar bei Investmentanteilen als Basiswert*:** Fondsbewertungstag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Fondsbewertungstag**]**.

(4) **[*Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die **[**jeweilige**]** Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.**]**
[*Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**] [**"Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]]**
[*Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten*: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die **[**jeweilige**]** Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des **[**entsprechenden**]** Basiswerts feststellt.**]**
[*Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert*: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**] [**"Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des **[**entsprechenden**]** Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]]**
[*Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten*: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]**
[*Anwendbar bei Investmentanteilen als Basiswert:* "Fondsbewertungstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]**

§ 4
[*Zahlung:* Einlösungsart Zahlung][/][*Zahlung oder Lieferung*: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/]
[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:* Währungsumrechnung]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:*

[(1)**]** Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:*** bzw. etwaiger Spitzenbeträge**]** an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit **[**dieser Zahlung**]** **[**diesen Zahlungen**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden **[**Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke **[**des Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[**Sollte die Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht. Der Ausgleichsbetrag wird **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde **[**Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag eine Ausschüttung auf die Investmentanteile erfolgt, steht die Ausschüttung den Wertpapierinhabern zu.**]]**

[*gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:*

[(2)**]**

[(3)**]** **[**a) **[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR sowie gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:**

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der

Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.**]**

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem **[*Währung einfügen: ●*]**-Kurs je **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[●]** (die "Publikationsseite") **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.**]]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des

EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung:*
[(2)**]**
[(3)**]** **[**Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** "Umrechnungskurs": **[*Zahl und Einheit der Fremdwährung [A] [B] einfügen: ●*]** entspricht **[*Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: ●*]**.**]**

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

[*Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Aktien**]** **[**Depositary Receipts ("DRs")**]** **[**wie beispielsweise**]** **[**American Depositary Receipts ("ADRs")**]** **[**oder**]** **[**Global Depositary Receipts ("GDRs")**]** **[**bzw.**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel **[**in dem Basiswert**]** **[**in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert oder mehrere Basiswerte**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)**]**

[(3)**]** **[**a)**]** **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** Folgendes maßgeblich: Als Bewertungstag **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** vorliegt. Für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die

Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]**

[(3)**]**

[(4)**]** **[**a) Sofern die Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte*:

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Indizes**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel in **[**einzelnen im Basiswert**]** **[**einzelnen in dem entsprechenden Basiswert**]** erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf **[**den Basiswert**]** **[**den entsprechenden Basiswert**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des entsprechenden Basiswerts**]** einfließende Kurs einer **[**im Basiswert**]** **[**in dem entsprechenden Basiswert**]** erfassten Aktie ermittelt wird.

[(2)**]**

[(3)**]** **[**a)**]** **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, wird der Emittent **[**den Referenzpreis**]** **[**den Referenzpreis oder die Referenzpreise**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.**]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** maßgeblich: Als Bewertungstag **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch

eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung **[**für den Basiswert**] [**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** vorliegt. Für die Feststellung **[**des Referenzpreises**] [**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**] [**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" **[**für den Basiswert**] [**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode **[**des Basiswerts**] [**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der **[**im Basiswert**] [**im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen **[**im Basiswert**] [**im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises Kurses **[**des Basiswerts**] [**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]**

[(3)**]**

[(4)**] [**a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:*

[(1)**]**

[(2)**] [**In Bezug auf Basiswerte, die Investmentanteile sind, liegt eine Marktstörung vor,**] [**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**] [**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**

[(3)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**] [**(2)**]** vorliegt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der Referenzpreis **[**oder die Referenzpreise**]** wieder festgestellt und veröffentlicht wird **[**oder werden**]**. Wird der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin verschoben und liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**] [**(2)**]** vor, dann ist statt **[**des Referenzpreises**] [**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**] [**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der allgemeinen

Marktlage, der letzten dem Emittenten bekannten Vermögenswerte des Fonds und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises **[**des Basiswerts**] [**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Terminkontrakte:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**] [**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**
[(3)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**] [**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**] [**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**] [**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses **[**des Basiswerts**] [**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**] [**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**
[(3)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**] [**(2)**]** vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**] [**einer oder mehrere der Referenzpreise**] [**aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird **[**oder werden**]] [**(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird**]**.

[(2)**]**

[(3)**]** **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel **[**in dem Basiswert**]** **[**in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert oder mehrere Basiswerte**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)**]**

[(3)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der

Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**
[(3)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**] [**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**] [**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**] [**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**] [**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*
[(1)**]**
[(2)**]** Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**] [**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**
[(3)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**] [**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**] [**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**] [**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**] [**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[*Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]**

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*
(1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Passt die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[*weitere Ausstattungsmerkmale: ●*]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend den Regeln der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Caps**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** erfolgt nicht.**]**

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert**]**.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;

(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** haben kann.

g) Ist nach Ansicht der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:

[(1)**]**

[(2)**]** In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz f) definiert) **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend den Regeln der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Caps**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** erfolgt nicht.**]**

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert**]** oder auf die **[**dem Basiswert**]** **[**einem Basiswert**]** zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
(ii) Einstellung der Börsennotierung **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** oder einer unterliegenden Aktien an der Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn

Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Indizes**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**]** für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt

in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Investmentanteile sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht

teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Fonds;
(iii) Widerruf der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. für des Fonds;
(iv) die zwangsweise Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;
(v) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Fonds gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vi) ein Ereignis, welches die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Cap**] [**das Startniveau**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Verschmelzung des Fonds;
(ii) Änderung der Währung in der die Investmentanteile berechnet werden;

(iii) die Anzahl der Investmentanteile im Fonds wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Fonds verbunden sind;

(iv) jedes andere mit (i) bis (iii) vergleichbare Ereignis in Bezug auf den Fonds bzw. die Investmentanteile, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Fonds bzw. die Investmentanteile haben kann oder mit den unter (i) und (ii) genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Wert des Investmentanteils unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Caps**] [**des Startniveaus**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Terminkontrakte:*
[(1)**]**
[(2)**] [**In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises sind die Konzepte **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**] [**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Cap**] [**das Startniveau**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**] [**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts **[**und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung

des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des **[**betreffenden**]** Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich **[**gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** in die Handelswährung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;
(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** haben kann;
(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Caps**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der

"Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen

Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts **[**oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**] [**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**] [**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**] [**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter

unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch

einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*
[(1)**]**
[(2)**]** a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises ist die Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit

der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass **[**das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) **[**oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten**]** sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**

[e)**]**

[f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[f)**]**

[g)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse

www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]**

§ 7
Bekanntmachungen

[(1)**]** Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(2) Wenn der **[**entsprechende**]** Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wir der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**entsprechende**]** Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen **[**und gemäß Absatz (1) veröffentlichen**]** **[**auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen**].]**

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und **[**ihre Gesamtstückzahl**] [**ihren Gesamtnennbetrag**]** erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*A.2. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung):*]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung)
- WKN ● -
- ISIN ● -**

§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	●
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3
Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 4
Einlösungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;

(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*A.3. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):*]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	●
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Liefergegenstand":	Basiswert

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts je Wertpapier. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3
Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 4
Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die

über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Caps des Basiswerts erfolgt nicht.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der

Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*A.4. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, mit Währungsumrechnung):*]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -**

§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	●
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Liefergegenstand":	Basiswert

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechneten Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts je Wertpapier. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3
Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 4
Einlösungsart Zahlung oder Lieferung/Währungsumrechnung

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.

(3) a) **[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern

der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**] [**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**] [**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**] [**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**] [**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**] [**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**] [**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**] [**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**] [**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**] [**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**] [**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch

Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Caps des Basiswerts erfolgt nicht.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*A.5. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung):*]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Indizes
(Einlösungsart Zahlung)
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenz-stelle":	●
"Relevante Termin-börse":	●
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3
Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

§ 4
Einlösungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten

Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Cap des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten

festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*A.6. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung, mit Währungsumrechnung):*]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Indizes
(Einlösungsart Zahlung)
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -**

§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenz-stelle":	●
"Relevante Termin-börse":	●
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3
Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

§ 4
Einlösungsart Zahlung/Währungsumrechnung

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

(2) a) **[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer

Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Cap des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten

Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*B.1. Emissionsbedingungen für Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:*]

[Emissionsbedingungen
für die [*Marketingnamen einfügen: ●*]
[Anleihe] [Reverse-Anleihe] [Protect-Anleihe] [Protect-Anleihe Pro] [Reverse Protect-Anleihe]
[Reverse Protect-Anleihe Pro]
bezogen auf [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende
Wertpapiere][Investmentanteile][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende
Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswechselkurse [*gegebenenfalls Bezeichnung einfügen, beispielsweise:* "USD Bull"] ["USD Bear"] ["[*Alternativen Währungskürzel einfügen*:
●] [Bull] [Bear]"][Edelmetalle][Terminkontrakte][Schuldverschreibungen]
[(Rückzahlungsart Zahlung)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der **[**Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen*: ●]** hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere **[**oder Zinsscheine**]** kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere **[**oder effektive Zinsscheine**]** werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von ●.

§ 2
Zinsen

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[*Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit nicht verzinst werden (Null-Kupon-Anleihe)*:
Zinszahlungen und andere periodische Ausschüttungen werden auf die Wertpapiere nicht geleistet.**]**

[*Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden:*

(1) **[*Anwendbar bei einem Zinstermin:*** Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**] [**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom **[**Ersten Valutierungstag**] [**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**] [*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**] [**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

[*Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:* Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**] [**● (der "Zinslaufbeginn")**]** (einschließlich) an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**] [**vierteljährlich**] [**halbjährlich**] [**jährlich**] [*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen:* ●]** nachträglich am ● **[**eines jeden Jahres**] [**der Monate ●**]** (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar**[**, erstmals am ● (der "Erste Zinstermin")**]**. Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**] [**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. **[**Die erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich).**]** Der Zinslauf der Wertpapiere endet **[*Express-***

Element: (vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**] [*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**] [**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

[*Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).**]**

[*Anwendbar, wenn "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30E/360, Eurobond-Basis). Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird und (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.**]**

[*Anwendbar, wenn "30/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30/360, Bond-Basis). Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird und (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt und der erste Tag des betreffenden Zinsberechnungszeitraums auf den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.**]**

[*Anwendbar, wenn "Actual/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen (act/360).**]**

[*Anwendbar bei Express-Element bzw. Callable-Element:*

(3) **[*Express-Element:*** Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**] [**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$.**]**

[*Callable-Element:* Im Falle der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 4 erlöschen die Rechte aus den Wertpapieren mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, enden die Laufzeit sowie der Zinslauf der Wertpapiere am

[Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen **[**am Zinstermin**]** **[**an den Zinsterminen**]** nach dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr.**]]]**

**[*Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem Zinssatz absolut verzinst werden:*
[*Anwendbar bei einem Zinstermin:*

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**]** **[**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode")**]** verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des Zeitraums in dem die Wertpapiere verzinst werden und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

(2) Die **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**]** **[*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

[*Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:*

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**]** **[**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

(2) Die **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen sind**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-***

Element: (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** **[**vierteljährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**jährlich**]** **[*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen:* ●**]** nachträglich am ● **[**eines jeden Jahres**]** **[**der Monate ●**]** (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar**[**, erstmals am ●**]**. Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. **[**Die erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich).**]** Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**]** **[*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

[*Anwendbar bei Express-Element bzw. Callable-Element:*

(3) **[*Express-Element:*** Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**]** **[**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$.**]**

[*Callable-Element:* Im Falle der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 4 erlöschen die Rechte aus den Wertpapieren mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, enden die Laufzeit sowie der Zinslauf der Wertpapiere am **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen **[**am Zinstermin**]** **[**an den Zinsterminen**]** nach dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr.**]]]**

[*Anwendbar, wenn während der Laufzeit die Zahlung eines festgelegten Zinsbetrags vorgesehen ist:*
[*Anwendbar bei einem Zinstermin:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** dem Wertpapierinhaber ● (der "Zinsbetrag") je Wertpapier zu zahlen. Der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Zinsbetrag wird**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der

Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**] [*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**] [**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

[*Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet,**[** vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** dem Wertpapierinhaber ● (der "Zinsbetrag") je Wertpapier zu zahlen. Der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Zinsbetrag ist**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**] [**vierteljährlich**] [**halbjährlich**] [**jährlich**] [*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: ●***]** nachträglich am ● **[**eines jeden Jahres**] [**der Monate ●**]** (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar**[**, erstmals am ●**]**. Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**] [**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. **[**Die erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich).**]** Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**] [*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**] [**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

(2) Der je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag wird unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres gezahlt.

[*Anwendbar bei Express-Element bzw. Callable-Element:*

(3) **[*Express-Element:*** Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**] [**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen

Rückzahlungstermin $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$.**]**

[*Callable-Element:* Im Falle der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 4 erlöschen die Rechte aus den Wertpapieren mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, enden die Laufzeit sowie der Zinslauf der Wertpapiere am **[**Kündigungstag**] [**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen **[**am Zinstermin**] [**an den Zinsterminen**]** nach dem **[**Kündigungstag**] [**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr.**]]]**

[*Anwendbar, wenn das Memory-Element Anwendung findet:*

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**] [*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4) und**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4) und**]** in Abhängigkeit der Zinsbedingung (wie in Absatz (2) definiert) mit ● % absolut (der "Zinssatz absolut") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier verzinst. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

(2) **[*Express-Element:*** Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 und**] [*Callable-Element:*** Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4 und**] [**vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●) und**]** sofern an einem Zinsbewertungstag $_{(t)}$ **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**] [**der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]] [**des Basiswerts**] [**jedes einzelnen Basiswerts**] [**dem Zinslevel $_{(t)}$ entspricht oder diesen überschreitet**] [**dem Zinslevel $_{(t)}$ entspricht oder diesen unterschreitet**]** (die "Zinsbedingung"), werden die Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst bzw. gegebenenfalls nachträglich verzinst und die Zahlung der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag $_{(t)}$ folgenden Zinstermin $_{(t)}$, andernfalls erfolgt am betreffenden Zinstermin $_{(t)}$ keine Zahlung der Zinsen. Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**] [*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**] [*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**] [**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

(3) Sofern für die Wertpapiere an einem oder mehreren Zinsterminen keine Zinsen gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil am betreffenden Zinsbewertungstag $_{(t)}$ für die Zahlung von Zinsen die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsen an dem Zinstermin $_{(t)}$ nachträglich vorgenommen, der auf den Zinsbewertungstag $_{(t)}$ folgt, an dem

die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Zinsen kann nur einmal erfolgen.

(4) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

(t)	"Zinsbewertungstag $_{(t)}$"	"Zinstermin $_{(t)}$"
●	●	●

"Basiswert**[**e**]**" **[**"Emittenten Basiswert**[**e**]**"**]** "ISIN"	"Zinslevel $_{(t)}$"
●	●

Sofern ein Zinsbewertungstag $_{(t)}$ kein Börsentag (wie in § ● Absatz (●) definiert) ist, ist Zinsbewertungstag $_{(t)}$ der nächstfolgende Börsentag. Sofern ein Zinstermin $_{(t)}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin $_{(t)}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

[*Anwendbar, wenn das Memory-Element nicht Anwendung findet:*

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**]** **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4) und**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4) und**]** in Abhängigkeit der Zinsbedingung (wie in Absatz (2) definiert) mit ● % absolut (der "Zinssatz absolut") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier verzinst. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

(2) **[*Express-Element:*** Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 und**]** **[*Callable-Element:*** Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4 und**]** **[**vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●) und**]** sofern an einem Zinsbewertungstag $_{(t)}$ **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[**der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]]** **[**des Basiswerts**]** **[**jedes einzelnen Basiswerts**]** **[**dem Zinslevel $_{(t)}$ entspricht oder diesen überschreitet**]** **[**dem Zinslevel $_{(t)}$ entspricht oder diesen unterschreitet**]** (die "Zinsbedingung"), werden die Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zahlung der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag $_{(t)}$ folgenden Zinstermin $_{(t)}$, andernfalls erfolgt am betreffenden Zinstermin $_{(t)}$ keine Zahlung der Zinsen. Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**]** **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach

§ 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**]** **[*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

(t)	"Zinsbewertungstag $_{(t)}$"	"Zinstermin $_{(t)}$"
●	●	●

"Basiswert**[**e**]**" **[**"Emittenten Basiswert**[**e**]**"**]** "ISIN"	"Zinslevel $_{(t)}$"
●	●

Sofern ein Zinsbewertungstag $_{(t)}$ kein Börsentag (wie in § ● Absatz (●) definiert) ist, ist Zinsbewertungstag $_{(t)}$ der nächstfolgende Börsentag. Sofern ein Zinstermin $_{(t)}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin $_{(t)}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

[*Anwendbar bei Express-Element bzw. Callable-Element:*

(5) **[*Express-Element:*** Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**]** **[**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$.**]**

[*Callable-Element:* Im Falle der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 4 erlöschen die Rechte aus den Wertpapieren mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, enden die Laufzeit sowie der Zinslauf der Wertpapiere am **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von etwaigen Zinsbeträgen **[**am Zinstermin**]** **[**an den Zinsterminen**]** nach dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr.**]]]**

[*Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem variablen Zinssatz verzinst werden:*

(1) Die Wertpapiere werden vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**]** **[**● (der "Zinslaufbeginn")**]** (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich) an mit dem variablen Zinssatz (wie in Absatz (4) definiert) verzinst. Die Zinsen werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**]** **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** **[**vierteljährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**jährlich**]** **[*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen:* ●**]** jeweils

nachträglich am ● **[**eines jeden Jahres**] [**der Monate ●**]** (jeweils ein "Zinstermin")**] [*Abweichenden Zinstermin einfügen:* ●** (der "Zinstermin")**]** zur Zahlung fällig **[**, erstmals am ● (der "Erste Zinstermin")**]**. Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**] [**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem Ersten Zinstermin (ausschließlich) sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauffolgenden Zinsterminen (einschließlich) und den jeweils nächsten Zinsterminen (ausschließlich) werden nachfolgend "Zinsperiode" genannt. **[**Die erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich).**]** Sofern ein Zinstermin kein **[**Bankarbeitstag**] [**TARGET-Geschäftstag (wie in Absatz (2) definiert)**] [**Geschäftstag (wie in Absatz (2) definiert)**] [**●-Geschäftstag (wie in Absatz (2) definiert)**]** ist, ist Zinstermin der nächstfolgende **[**Bankarbeitstag**] [**TARGET-Geschäftstag**] [**Geschäftstag**] [**●-Geschäftstag**] [**, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar vorhergehende **[**Bankarbeitstag**] [**TARGET-Geschäftstag**] [**Geschäftstag**] [**●-Geschäftstag**].]**

(2) **[**"Geschäftstag" ist jeder TARGET-Geschäftstag (wie nachfolgend definiert), an dem die Geschäftsbanken in Düsseldorf **[**und **[*Abweichenden Ort einfügen:* ●]]** die betreffenden Zahlungen abwickeln.**] [**"TARGET-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System die betreffenden Zahlungen abwickelt.**] [**●-Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in **[*Ort(e) einfügen:* ●]** die betreffenden Zahlungen abwickeln.**]**

(3) Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**] [*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**] [*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**] [**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**]**.

(4) Der für jede Zinsperiode maßgebliche Zinssatz (der "Variable Zinssatz") wird von dem Emittenten nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

a) Der Variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht **[**●% p.a. (der "Mindestzinssatz") zuzüglich**]** der gemäß den Absätzen b), c) oder d) bestimmten **[**Euro Interbank Offered Rate (der "EURIBOR")**] [**London Interbank Offered Rate (der "LIBOR")**] [*Abweichenden Referenzzinssatz einfügen:* ●] [**zuzüglich ●% p.a. (die "Marge")**], [**mindestens jedoch ●% p.a. (der "Mindestzinssatz"),**]** wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

b) **[**Am zweiten TARGET-Geschäftstag vor dem Ersten Valutierungstag und danach jeweils am zweiten TARGET-Geschäftstag vor einem Zinstermin (der "Zinsermittlungstag") ermittelt der Emittent den EURIBOR durch Bezugnahme auf den auf der Publikationsseite **[**"EURIBOR01"**] [*Abweichende Publikationsseite einfügen:* ●]** der Publikationsstelle **[**"Reuters Monitor"**] [*Abweichende Publikationsstelle einfügen:* ●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer

anderen Publikationsstelle) (jeweils die "Maßgebliche Publikationsseite") um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) angezeigten Satz für **[**3-Monats-**] [*Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●*]** EUR-Einlagen für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode.**]**

[Am zweiten Londoner Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) vor dem Ersten Valutierungstag und danach jeweils am zweiten Londoner Bankarbeitstag vor einem Zinstermin (der "Zinsermittlungstag") ermittelt der Emittent den LIBOR durch Bezugnahme auf den auf der Publikationsseite **[**"LIBOR01"**] [*Abweichende Publikationsseite einfügen: ●*]** der Publikationsstelle **[**"Reuters Monitor"**] [*Abweichende Publikationsstelle einfügen: ●*]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "Maßgebliche Publikationsseite") um 11:00 Uhr (Londoner Zeit) angezeigten Satz für **[**3-Monats-**] [*Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●*]** **[**US-Dollar (USD)**] [**Schweizer Franken (CHF)**] [*Abweichende Einlagenart einfügen: ●*]**-Einlagen für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode. "Londoner Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in London üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**]**

c) **[**Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR gemäß Absatz b) veröffentlicht wird, wird der Emittent nach seinem Ermessen bei fünf führenden Banken im Interbankenmarkt der Eurozone deren Quotierungen für **[**3-Monats-**] [*Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●*]** EUR-Einlagen erfragen. Wenn mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, ist der EURIBOR für die betreffende Zinsperiode das von dem Emittenten errechnete arithmetische Mittel der ihm genannten Zinssätze. "Eurozone" ist das Gebiet, welches alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umfasst, die den Euro gemäß dem Vertrag zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag zur Europäischen Union, als ihr gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt haben.**]**

[Falls an einem Zinsermittlungstag kein LIBOR gemäß Absatz b) veröffentlicht wird, wird der Emittent nach seinem Ermessen bei fünf führenden Banken im Londoner Interbankenmarkt deren Quotierungen für **[**3-Monats-**] [*Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●*]** **[**US-Dollar (USD)**] [**Schweizer Franken (CHF)**] [*Abweichende Einlagenart einfügen: ●*]**-Einlagen erfragen. Wenn mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, ist der LIBOR für die betreffende Zinsperiode das von dem Emittenten errechnete arithmetische Mittel der ihm genannten Zinssätze.**]**

d) Kann an einem Zinsermittlungstag der **[**EURIBOR**] [**LIBOR**] [*Abweichenden Referenzzinssatz einfügen: ●*]** nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze b) oder c) festgestellt werden, legt der Emittent den betreffenden **[**EURIBOR**] [**LIBOR**] [*Abweichenden Referenzzinssatz einfügen: ●*]** nach billigem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns fest.**]**

(5) Der Emittent wird**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**] [*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** an jedem Zinsermittlungstag den

variablen Zinssatz feststellen sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag (wie nachfolgend definiert) berechnen. Der jeweils auf ein Wertpapier entfallende "Zinsbetrag" wird errechnet, indem das Produkt des anwendbaren variablen Zinssatzes und des Nennbetrags eines Wertpapiers mit der Zahl der tatsächlichen Tage der fraglichen Zinsperiode multipliziert und durch **[*Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*** die tatsächliche Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)**]** **[*Anwendbar, wenn "act/360" oder "30E/360" oder "30/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*** 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln)**]** dividiert wird **[**(actual/actual)**]** **[**(act/360)**]** **[**(30E/360)**]** **[**(30/360)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

(6) Der Emittent wird**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**]** **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** den an jedem Zinsermittlungstag ermittelten variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag unverzüglich nach dem Zinsermittlungstag unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

(7) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Anwendbar bei Express-Element bzw. Callable-Element:*

(8) **[*Express-Element:*** Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung **[**etwaiger**]** **[**von**]** Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**]** **[**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$.**]**

[*Callable-Element:* Im Falle der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 4 erlöschen die Rechte aus den Wertpapieren mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, enden die Laufzeit sowie der Zinslauf der Wertpapiere am **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von etwaigen Zinsbeträgen **[**am Zinstermin**]** **[**an den Zinsterminen**]** nach dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]**. § 3 findet keine Anwendung mehr.**]]]**

§ 3
Rückzahlung

[*Anleihe (ein Basiswert):*

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**]** Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")**]** **[*Rückzahlungsart***

Zahlung oder Lieferung: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**]** **[**festgelegten**]** Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. durch Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	●**]**
"Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
["Relevante Terminbörse":	●**]**
["Fondsgesellschaft":	●**]**
"Referenzpreis":	**[●] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung":*** entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B":*** entspricht dem Fremdwährung A/Fremdwährung B-Kurs am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), d. h. dem Fremdwährung B-Kurs je 1 Fremdwährung A, der sich aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt ergibt, wie sie auf **[**der

	Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht werden; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**
["Startniveau":	**●]**
"Basispreis":	●
"Bezugsverhältnis":	**[●]** **[[*sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** wird am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem **[**Startniveau**]** **[**Basispreis**]** und (b) dem Nennbetrag **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:***, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert),**]** und (ii) dem am Bewertungstag von **[●]** festgestellten ●-Kurs des Liefergegenstands**]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** **[**wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert), geteilt durch den Basispreis**]** **[**wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert), geteilt durch den Basispreis**]** **[*alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:*** **●]**, gemäß folgender Formel: **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ((Referenzpreis/**[**Startniveau**][**Basispreis**]**) x Nennbetrag) **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** / Umrechnungskurs**]** / ●-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag**]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** $Bezugsverhältnis = \frac{Nennbetrag / Umrechungskurs}{Basispreis}$ **]** **[*alternativ mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:***

	$Bezugsverhältnis = \frac{Nennbetrag \times Umrechungskurs}{Basispreis}$ **]** **[*alternative Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]**
["Liefergegenstand":	●**]**
["Emittent Liefergegenstand":	●**]**
["ISIN Liefergegenstand":	●**]**
["Währung Liefergegenstand":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]]**

(2) a) Sofern der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterschreitet**]**, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** überschreitet**]**, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier **[**dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse:*** dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis und multipliziert mit dem Nennbetrag, gemäß der Formel: $Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag * \frac{Referenzpreis}{Basispreis}$, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** dem Basispreis dividiert durch den festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und multipliziert mit dem Nennbetrag, gemäß der Formel: $Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag * \frac{Basispreis}{Referenzpreis}$, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die

Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●*]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anleihe (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**]** **[**festgelegten**]** Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	**●]**

"Basiswerte" **[**"Emittenten Basiswerte"**]** "ISIN" "Währungen Basiswerte"	**[**"Liefergegenstände"**]** **[**"Emittenten Liefergegenstände"**]** **[**"ISIN Liefergegenstände"**]** **[**"Währungen Liefergegenstände"**]**	"Relevante Referenzstellen" **[**"Relevante Terminbörsen"**]** **[**"Fondsgesellschaften"**]**	"Referenzpreise"	**[**"Startniveaus"**]**	"Basispreise"/ "Bezugsverhältnisse"
● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**	**[●]**	●	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**	**[●]**	●/ **[*sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung):*** wird am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag ermittelt und entspricht **[*Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]**

(2) a) Sofern der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern mindestens ein am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Basispreis unterschreitet, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der

[gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.**] [*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**] [**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts**] [**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**] [*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●*]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**] [**Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.**]]]**

[*Protect-Anleihe (Anleihe mit Barrier-Element - Schwellenereignis) (ein Basiswert):*

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 -**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")**] [*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**] [**festgelegten**]** Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	●**]**
"Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
["Relevante Terminbörse":	●**]**
["Fondsgesellschaft":	●**]**
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**
["Startniveau":	●**]**
["Basispreis":	●**]**
"Bezugsverhältnis":	**[●]** **[[*sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** wird am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem **[**Startniveau**]** **[**Basispreis**]** und (b) dem Nennbetrag **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:***, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert),**]** und (ii) dem am Bewertungstag von **[●]** festgestellten ●-Kurs des Liefergegenstands**]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** **[**wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert), geteilt durch den Basispreis**]** **[**wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert), geteilt durch den Basispreis**]** **[*alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ((Referenzpreis/**[**Startniveau**][**Basispreis**]**) x Nennbetrag) **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** / Umrechnungskurs**]** / ●-Kurs des

	Liefergegenstands am Bewertungstag**]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** $Bezugsverhältnis = \frac{Nennbetrag / Umrechungskurs}{Basispreis}$ **]** **[*alternativ mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** $Bezugsverhältnis = \frac{Nennbetrag \times Umrechungskurs}{Basispreis}$ **] [*alternative Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]**
"Barriere":	●
["Liefergegenstand":	●**]**
["Emittent Liefergegenstand":	●**]**
["ISIN Liefergegenstand":	●**]**
["Währung Liefergegenstand":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]]**
"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn **[**während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)**]** **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]]** **[**Protect-Anleihe Pro: der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]** (Beobachtungszeitpunkt)**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter***

	Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: Wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.**]**
"Beobachtungsperiode":	**[**entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** (einschließlich).**]** **[**entspricht dem Zeitraum vom ● (einschließlich) bis ● (einschließlich).**]**

[*Protect-Anleihe:*

(2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet

wird.**]] [*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●*]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Protect-Anleihe Pro:*

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]] [*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●*]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Protect-Anleihe (Anleihe mit Barrier-Element - Schwellenereignis) (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**]** **[**festgelegten**]** Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	**●]**

"Basiswerte" **[**"Emittenten Basiswerte"**]** "ISIN" "Währungen Basiswerte"	**[**"Liefergegenstände"**]** **[**"Emittenten Liefergegenstände"**]** **[**"ISIN Liefergegenstände"**]** **[**"Währungen Liefergegenstände"**]**	"Relevante Referenzstellen" **[**"Relevante Terminbörsen"**]** **[**"Fondsgesellschaften"**]**	"Referenzpreise"	**[**"Startniveaus"**]** "Barrieren"	**[**"Basispreise"**] [/]** **[**"Bezugsverhältnisse"**]**
● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**	**[●]**	●	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**	●	**[●] [/]** **[*sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung):*** wird am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag ermittelt und entspricht **[*Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]**

"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn **[**während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)**] [**ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**] [**ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter **[●**-Kurs**][**Referenzpreis**]] [*Protect-Anleihe Pro:*** der am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:***

	Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]** (Beobachtungszeitpunkt)**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** mindestens eines Basiswerts der maßgeblichen Barriere des Basiswerts entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** Wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.**]**
"Beobachtungsperiode":	entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum ● (einschließlich).

[*Protect-Anleihe:*

(2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der

Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Basispreis unterschreitet, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[**Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.**]]]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen:* ●]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Protect-Anleihe Pro:*

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie

nachfolgend definiert) multiplizierten, am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis die für diesen Basiswert maßgebliche Barriere unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Barrieren unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis die maßgebliche Barriere prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber der maßgeblichen Barriere aufweist.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●*]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[**Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis die für diesen Basiswert maßgebliche Barriere unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Barrieren unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis die maßgebliche Barriere prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber der maßgeblichen Barriere aufweist.**]]]]**

[*Reverse-Anleihe (ein Basiswert):*

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	●**]**
"Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"ISIN":	●

"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
["Relevante Terminbörse":	●**]**
["Fondsgesellschaft":	●**]**
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
["Startniveau":	●**]**
"Basispreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** überschreitet**]**, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** unterschreitet**]**, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier **[**der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag;max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Basispreis);0)},
wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse:*** dem Nennbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag * \max\{0; 2 - \frac{Referenzpreis}{Basispreis}\}$$

wobei ein negativer Rückzahlungsbetrag den Wert null erhält.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":*** dem Nennbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem Basispreis dividiert durch den am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag * \max\{0; 2 - \frac{Basispreis}{Referenzpreis}\}$$

wobei ein negativer Rückzahlungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Reverse Protect-Anleihe (Reverse-Anleihe mit Barrier-Element - Schwellenereignis) (ein Basiswert):*

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	●**]**
"Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
["Relevante Terminbörse":	●**]**
["Fondsgesellschaft":	●**]**
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
["Startniveau":	●**]**
["Basispreis":	●**]**
"Bezugsverhältnis":	●
"Barriere":	●
"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn **[**während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)**]** **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]]** **[*Reverse Protect-Anleihe Pro:*** der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]** (Beobachtungszeitpunkt)**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten

	Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** Wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.**]**
"Beobachtungsperiode":	**[**entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** (einschließlich).**] [**entspricht dem Zeitraum vom ● (einschließlich) bis ● (einschließlich).**]**

[*Reverse Protect-Anleihe:*

(2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren

Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag;max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Basispreis);0)},
wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

[*Reverse Protect-Anleihe Pro:*

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** und (ii) der Barriere und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag;max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Barriere);0)},
wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

(3) Die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am ● **[**(der "Bewertungstag")**]** **[*Express-Element:*** (der "Letzte Bewertungstag")**]**. Sofern dieser Tag kein **[*Anwendbar bei allen Basiswerten, außer Investmentanteilen, als Basiswert*:** Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzter Bewertungstag**]** der nächstfolgende Börsentag**]** **[*Anwendbar bei Investmentanteilen als Basiswert*:** Fondsbewertungstag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** der nächstfolgende Fondsbewertungstag**]**.

(4) **[*Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die **[**jeweilige**]** Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.**]**
[*Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*: **[**"Börsentag"**]** **[*Express-Element:*** "Letzter Bewertungstag"**]** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]** **[[**"Börsentag"**]** **[*Express-Element:*** "Letzter Bewertungstag"**]** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem

die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]]**

[*Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten*: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die **[**jeweilige**]** Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des **[**entsprechenden**]** Basiswerts feststellt.**]**

[*Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert*: [["Börsentag"**] [*Express-Element:* **"Letzter Bewertungstag"**]** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**

[["Börsentag"**] [*Express-Element:* **"Letzter Bewertungstag"**]** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des **[**entsprechenden**]** Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]]**

[*Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten*: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]**

[*Anwendbar bei Investmentanteilen als Basiswert:* "Fondsbewertungstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]**

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist **[**jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**]** **[*Abweichende Definition des Bankarbeitstags*: ●.]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche Wertpapiere oder aktienvertretende Wertpapiere oder auf Investmentanteile (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)*:

(7) Im Fall der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**].]**

[§ 4
[*Callable-Element:* Kündigungsrecht des Emittenten][/][*Express-Element:* Vorzeitige Rückzahlung]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit einmaligem Kündigungsrecht des Emittenten (Callable-Element):*

[(1)**]** Der Emittent ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, mit Wirkung zum ● (der "Kündigungstag") durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht spätestens am ● (der "Ankündigungstag") ausüben. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten gemäß Satz 1 erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere am Kündigungstag durch Zahlung des Nennbetrags **[*Barrier-Element:*** unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § ● (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag**] [*Abweichender Zahlungstermin*: ●]**. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, **[**endet die Laufzeit der Wertpapiere am Kündigungstag vorzeitig**] [**enden die Laufzeit sowie der Zinslauf der Wertpapiere am Kündigungstag vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen **[**am Zinstermin**] [**an den Zinsterminen**]** nach dem Kündigungstag**]**. § 3 findet keine Anwendung mehr.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit mehrmaligem Kündigungsrecht des Emittenten (Callable-Element):*

(1) Der Emittent ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, mit Wirkung zu einem Kündigungstag $_{(t)}$ (wie in Absatz (2) definiert) durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht spätestens am Ankündigungstag $_{(t)}$ (wie in Absatz (2) definiert), der dem betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$ vorausgeht, ausüben, andernfalls erfolgt am betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$ keine Kündigung der Wertpapiere. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten gemäß Satz 1 erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere am betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$ durch Zahlung des Nennbetrags **[*Barrier-Element:*** unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § ● (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Zinsen:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**] [*Abweichenden Zahlungstermin einfügen*: ●]**. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, **[**endet die Laufzeit der Wertpapiere am Kündigungstag vorzeitig**] [**enden die Laufzeit sowie der Zinslauf der Wertpapiere am betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen **[**am Zinstermin**] [**an den Zinsterminen**]** nach dem betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]**. § 3 findet keine Anwendung mehr.**]**

(2) Im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere an einem Kündigungstag $_{(t)}$ sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

(t)	"Ankündigungstag $_{(t)}$"	"Kündigungstag $_{(t)}$"
●	●	●

]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element:*
[(1)**]**
[(2)**]**
[(3)**]** a) Sofern an einem Bewertungstag $_{(t)}$ (wie in Absatz (b) festgelegt) **[*ein Basiswert:*** der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts**] [*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts**]** dem **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** jeweils maßgeblichen**]** Vorzeitigen Rückzahlungslevel (wie in Absatz (b) festgelegt) entspricht oder diesen **[**überschreitet**] [*Anwendbar bei Wertpapieren mit Reverse-Element:*** unterschreitet**]**, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags $_{(t)}$ (wie in Absatz (b) festgelegt) je Wertpapier am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag $_{(t)}$ folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in Absatz b) festgelegt), andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ keine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere.

b) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags $_{(t)}$ je Wertpapier sind im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere an einem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ nachfolgende Definitionen anwendbar:

(t)	**[**"Bewertungstag $_{(t)}$"**]**	**[**"Vorzeitiger Rückzahlungstermin $_{(t)}$"**]**	**[**"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag $_{(t)}$"**]**	**[**"Vorzeitiger Rückzahlungslevel $_{(t)}$"**]**
[●]	**[●]**	**[●]**	**[●]**	**[●]**

Sofern ein Vorzeitiger Rückzahlungstermin $_{(t)}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Rückzahlungstermin $_{(t)}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag. Sofern ein Bewertungstag $_{(t)}$ kein Börsentag (wie in § ● Absatz (●) definiert) ist, ist Bewertungstag $_{(t)}$ der nächstfolgende Börsentag.

[(2)**]**
[(3)**]**
[(4)**]** Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf**[**, und es erfolgt keine Zahlung **[**etwaiger**] [**von**]** Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**] [**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$**]**. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$.**]**

[§ 4] [§ 5]
[*Zahlung:* Rückzahlungsart Zahlung][/][*Zahlung oder Lieferung*: Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung][/]

**[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:*
Währungsumrechnung]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge bzw. bei Wertpapieren, die während der Laufzeit verzinst werden:*

[(1)**]** Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:*** bzw. etwaiger Spitzenbeträge**]** **[*Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Wertpapiere vorgesehen ist und die Zinszahlung am Rückzahlungstermin erfolgt*:** und die Zahlung anfallender Zinsen**]** an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin **[*Express-Element:*** (im Falle der Rückzahlung am Rückzahlungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (im Falle der vorzeitigen Rückzahlung an dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin)**]** **[*Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Wertpapiere vorgesehen ist*:** und die Zahlung anfallender Zinsen **[**an den jeweiligen Zinsterminen**]** **[**am Zinstermin**]]** über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit **[**dieser Zahlung**]** **[**diesen Zahlungen**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. **[**Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.**]** **[**Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung*:

(2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden **[**Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke **[**des Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[**Sollte die Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht. **[**Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.**]** Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** liegt, wird der zu liefernde **[**Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** eine Ausschüttung auf die Investmentanteile erfolgt, steht die Ausschüttung den Wertpapierinhabern zu.**]]**

[*gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:*
[(2)**]**
[(3)**]** **[**a) **[*gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:***

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[*Express-Element:*** betreffende**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf **[**den Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** einen Bewertungstag**]** folgende Bankarbeitstag.**]**

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem **[*Währung einfügen: ●*]**-Kurs je **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[●]** (die "Publikationsseite") **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** bis einschließlich **[●]**

Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[*Express-Element:*** betreffende**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** nach **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf **[**den Bewertungstag**] [*Express-Element:*** einen Bewertungstag**]** folgende Bankarbeitstag.**]]**

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[*Express-Element:*** betreffende**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** nach **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf **[**den Bewertungstag**] [*Express-Element:*** einen Bewertungstag**]** folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

[[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[*Express-Element:*** betreffende**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** nach **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf **[**den Bewertungstag**] [*Express-Element:*** einen Bewertungstag**]** folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**] [**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten

Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung:*
[(2)**]**
[(3)**]** **[**Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** "Umrechnungskurs": **[*Zahl und Einheit der Fremdwährung [A] [B] einfügen:* ●]** entspricht **[*Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen:* ●]**.**]**

[§ 5] [§ 6]
Marktstörung/Ersatzkurs

[*Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*
(1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Aktien**]** **[**Depositary Receipts ("DRs")**]** **[**wie beispielsweise**]** **[**American Depositary Receipts ("ADRs")**]** **[**oder**]** **[**Global Depositary Receipts ("GDRs")**]** **[**bzw.**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]**

[der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel **[**in dem Basiswert**]** **[**in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert oder mehrere Basiswerte**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)**]**

[(3)**]** **[**a)**]** **[**Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** Folgendes maßgeblich: Als Bewertungstag **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** an allen fünf auf den **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** betreffenden Bewertungstag**]** unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** dieser fünfte Börsentag nach dem **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** betreffenden Bewertungstag**]** als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** vorliegt. **[*Barrier-Element:*** Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.**]** Für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]**

[(3)**]**

[(4)**]** **[**a) Sofern die Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** am zweiten Börsentag nach **[**dem Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** dem betreffenden Bewertungstag**]** nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element (gegebenenfalls mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):*
[(3)**]**
[(4)**]** **[**a) Sofern die Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Rückzahlungstermin - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere – **[**bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von **[**Bonusbeträgen**][**Zinsbeträgen**]**- **]** bzw. der Rückzahlungstermin - im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere am Rückzahlungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermins **[**bzw. des betreffenden Zahltags**]** bzw. des Rückzahlungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte*:
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Indizes**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** aus anderen als in § ● genannten Gründen nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel in **[**einzelnen im Basiswert**]** **[**einzelnen in dem entsprechenden Basiswert**]** erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf **[**den Basiswert**]** **[**den entsprechenden Basiswert**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des entsprechenden Basiswerts**]** einfließende Kurs einer **[**im Basiswert**]** **[**in dem entsprechenden Basiswert**]** erfassten Aktie ermittelt wird.

[(2)**]**

[(3)**]** **[**a)**]** **[**Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, wird der Emittent **[**den Referenzpreis**]** **[**den Referenzpreis oder die Referenzpreise**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** nach Maßgabe der Bestimmungen des § ● ermitteln.**]**

[Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** maßgeblich: Als Bewertungstag **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** an allen fünf auf **[**den Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** den betreffenden Bewertungstag**]** unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** dieser fünfte Börsentag nach **[**dem Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** dem betreffenden Bewertungstag**]** als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** vorliegt. Für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. **[*Barrier-Element:*** Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.**]** Der "Ersatzkurs" **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der **[**im Basiswert**]** **[**im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen **[**im Basiswert**]** **[**im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]**

[(3)**]**
[(4)**]** **[**a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach **[**dem Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** dem betreffenden Bewertungstag**]** nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element (gegebenenfalls mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):*
[(3)**]**
[(4)**]** **[**a) Sofern die Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Rückzahlungstermin - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere – **[**bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von **[**Bonusbeträgen**][**Zinsbeträgen**]**- **]**bzw. der Rückzahlungstermin - im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere am Rückzahlungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermins **[**bzw. des betreffenden Zahltags**]** bzw. des Rückzahlungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Investmentanteile sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**
[(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, wird **[**der Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** der betreffende Bewertungstag**]** auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der Referenzpreis **[**oder die Referenzpreise**]** wieder festgestellt und veröffentlicht wird **[**oder werden**]**. **[*Barrier-Element:*** Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.**]** Wird **[**der Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** der betreffende Bewertungstag**]** auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin verschoben und liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vor, dann ist statt **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, der letzten dem Emittenten bekannten Vermögenswerte des Fonds und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Terminkontrakte:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**

[(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**

[(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[*Basiswertbezeichnung einfügen:* ●]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des **[*Basiswertbezeichnung einfügen:* ●]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** **[**aus anderen als in § ● genannten Gründen nicht festgestellt wird **[**oder werden**]]** **[**(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird**]**.

[(2)**]**

[(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**] [**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**] [**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**] [**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**] [**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[Sofern am **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**] [**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, liegt eine Marktstörung vor,**] [**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**] [**der Referenzpreis**] [**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel **[**in dem Basiswert**] [**in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf **[**den Basiswert**] [**einen Basiswert oder mehrere Basiswerte**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**] [**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)**]**

[(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**] [**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**] [**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**] [**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**] [**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, liegt eine Marktstörung vor,**] [**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**] [**der Referenzpreis**] [**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**
[(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**] [**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**] [**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**] [**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses **[**des Basiswerts**] [**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor, wenn **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**] [**der Referenzpreis**] [**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird **[**oder werden**].]**

[(2)**]**
[(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**] [**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**] [**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**] [**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[●-]**Kurses **[**des Basiswerts**] [**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[*Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]**

[§ 6] [§ 7]
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*

(1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Passt die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]**, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** der Zinslevel**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** der Zinslevel**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend den Regeln der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letztem Bewertungstag**]** (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § ● Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**der Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** erfolgt nicht.**]**

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert**]**.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** haben kann.

g) Ist nach Ansicht der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und

Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

i) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**] [**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**] [**des Basispreises**] [**des Startniveaus**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**].]**

[i)**]**

[j)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:

[(1)**]**

[(2)**]** In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf **[**den Basiswert**] [**den betreffenden Basiswert**]** den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]**, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz f) definiert) **[**das Bezugsverhältnis**] [**der Basispreis**] [*Verzinsung*:** der Zinslevel**] [**das Startniveau**] [**die Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**] [**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) **[**das Bezugsverhältnis**] [**der Basispreis**] [*Verzinsung*:** der Zinslevel**] [**das Startniveau**] [**die Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend den Regeln der

[jeweils**]** Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**] [**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**] [**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Basispreis**] [*Verzinsung*: [**den Zinslevel**]] [**das Startniveau**] [**die Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letztem Bewertungstag**]** (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § ● Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Basispreises**] [**des Startniveaus**] [**der Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** erfolgt nicht.**]**

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf **[**den Basiswert**] [**einen Basiswert**]** oder auf die **[**dem Basiswert**] [**einem Basiswert**]** zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;

(ii) Einstellung der Börsennotierung **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** oder einer unterliegenden Aktien an der Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines

Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

j) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**].]**

[j)**]**

[k)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Indizes**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**]** für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und

[das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** **[**den Zinslevel**]]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt

in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

h) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**] [**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**] [**des Basispreises**] [**des Startniveaus**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**].]**

[h)**]**

[i)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Investmentanteile sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(vii) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(viii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Fonds;
(ix) Widerruf der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. für des Fonds;
(x) die zwangsweise Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;
(xi) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Fonds gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(xii) ein Ereignis, welches die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem

Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Basispreis**] [**das Startniveau**] [**die Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Verschmelzung des Fonds;
(ii) Änderung der Währung in der die Investmentanteile berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Investmentanteile im Fonds wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Fonds verbunden sind;
(iv) jedes andere mit (i) bis (iii) vergleichbare Ereignis in Bezug auf den Fonds bzw. die Investmentanteile, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Fonds bzw. die Investmentanteile haben kann oder mit den unter (i) und (ii) genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Wert des Investmentanteils unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letztem Bewertungstag**]** (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § ● Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Basispreises**] [**des Startniveaus**] [**der Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des

Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

h) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**].]**

[i)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Terminkontrakte:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** **[**den Zinslevel**]]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen

Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c)

durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

g) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**] [**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**] [**des Basispreises**] [**des Startniveaus**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**].]**

[g)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Basispreis**] [**das Startniveau**] [**die Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des **[**betreffenden**]** Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich **[**gemäß § ● bekanntzumachen.**] [**unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für **[**den Basiswert**] [**den betreffenden Basiswert**]** festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** in die Handelswährung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** bzw. in die Rückzahlungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

e) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**].]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;

(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;

(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;

(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;

(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;

(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;

(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-***

Anleihe: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;

(viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;

(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Basispreis**] [**das Startniveau**] [**die Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(ix) Zusammenlegung des Sondervermögens;

(x) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;

(xi) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);

(xii) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;

(xiii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;

(xiv) Verstaatlichung;

(xv) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**] [**eines Basiswerts**]** haben kann;

(xvi) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letztem Bewertungstag**]** (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung,

vorbehaltlich § ● Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Basispreises**] [**des Startniveaus**] [**der Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

h) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**] [**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**] [**des Basispreises**] [**des Startniveaus**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**].]**

[i)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

[(1)**]**

[(2)**] [**In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig

Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** **[**den Zinslevel**]]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener

Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

g) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**].]**

[g)**]**
[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** **[**den Zinslevel**]]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter

unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

g) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**].]**

[g)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

[(1)**]**

[(2)**]** a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** ist die Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** **[**den Zinslevel**]]** **[**das Startniveau**]**

[die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass **[**das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und**]** die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) **[**oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten**]** sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler

vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**

[e)**]**
[f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*
[f)**]**
[g)**]** § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**.**]**

[g)**]**
[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**] [**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Basispreis**] [*Verzinsung*: [**den Zinslevel**]] [**das Startniveau**] [**die Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**] [**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des

Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

g) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**].]**

[g)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

[(1)**]** Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(2) Wenn der **[**entsprechende**]** Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wir der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**entsprechende**]** Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen **[**und gemäß Absatz (1) veröffentlichen**]** **[**auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen**].]**

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § ● bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*B.2. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*]

[Emissionsbedingungen
für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

§ 2
Zinsen

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g),**]** vom ● (der "Erste Valutierungstag") an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Rückzahlung

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	●
"Basispreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Liefergegenstand":	Basiswert

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(7) Im Fall der Lieferung des Basiswerts durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden Basiswerts.

§ 4
Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

(2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Basispreises des Basiswerts erfolgt nicht.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*B.3. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine):*]

[Emissionsbedingungen
für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

§ 2
Zinsen

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g),**]** vom ● (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden nachträglich am ● (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar. Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3
Rückzahlung

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	●
"Basispreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Liefergegenstand":	Basiswert

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(7) Im Fall der Lieferung des Basiswerts durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden Basiswerts.

§ 4
Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin und die Zahlung anfallender Zinsen an den jeweiligen Zinsterminen über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

(2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten

Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Basispreises des Basiswerts erfolgt nicht.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*B.4. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*]

[Emissionsbedingungen
für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

§ 2
Zinsen

(1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), vom ● (der "Erste Valutierungstag") an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Rückzahlung

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	●
"Basispreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4
Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der

"Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*B.5. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*]

[Emissionsbedingungen
für die
Indexanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

§ 2
Zinsen

(1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), vom ● (der "Erste Valutierungstag") an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Rückzahlung

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Basispreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4
Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere

Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden

Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*B.6. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine):*]

[Emissionsbedingungen
für die
Indexanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

§ 2
Zinsen

(1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), vom ● (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden nachträglich am ● (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar. Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3
Rückzahlung

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Basispreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag

kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4
Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin und die Zahlung anfallender Zinsen an den jeweiligen Zinsterminen über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und

Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die

Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die

Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen vom [*Datum einfügen*: ●]
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004
in der zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 und delegierte Verordnung (EU) Nr. 862/2012 geänderten Fassung
(die "Endgültigen Bedingungen")

zum Basisprospekt vom 29. April 2019
[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom **[*Datum einfügen*: ●]]**
(der "Basisprospekt")

[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

[*Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen:* ●] [*Produktnamen einfügen:* [Discount-Zertifikate[n]] [Reverse-Discount-Zertifikate[n]] [Anleihe[n]] [Reverse-Anleihe[n]] [Protect-Anleihe[n] [Pro]] [Reverse Protect-Anleihe[n] [Pro]]]
bezogen auf [*Basiswert einfügen:* [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere][Investmentanteile][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswechselkurse [*gegebenenfalls Bezeichnung einfügen, beispielsweise:* ["USD Bull"] ["USD Bear"] ["[*Alternativen Währungskürzel einfügen*: ●] [Bull] [Bear]"][Edelmetalle][Terminkontrakte][Schuldverschreibungen]]
[([Einlösungsart][Rückzahlungsart] Zahlung)]
[([Einlösungsart][Rückzahlungsart] Zahlung oder Lieferung)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(RückzahlungsartZahlung, mehrere Zinstermine)]
[mit Währungsumrechnung]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
(die "Wertpapiere" [oder die "Discount-Zertifikate"] [oder die "Anleihe"])

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

– Wertpapierkennnummer (WKN) [*WKN einfügen*: ●] –
– International Security Identification Number (ISIN) [*ISIN einfügen*: ●] –

[*Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:*
Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN **[*WKN einfügen*: ●]** / ISIN **[*ISIN einfügen*: ●]** bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●]** (die **"Ersten Endgültigen Bedingungen"**) **[*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen:* ●]** zum Basisprospekt vom **[**22. Februar 2013**] [**12. November 2013**] [**6. November 2014**] [**10. März 2015**] [**20. November 2015**] [**4. Mai 2016**] [**16. November 2016**] [**6. November 2017**] [**14. September 2018**] [**29. April 2019**], [**jeweils**]** einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der **[*Produktnamen einfügen*: ●]** auf insgesamt **[*Gesamt-Angebotsvolumen einfügen*: ●].]**

[*Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:*
Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●] [*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen:* ●]** zum Basisprospekt vom **[**22. Februar 2013**] [**12. November 2013**] [**6. November 2014**] [**10. März 2015**] [**20. November 2015**] [**4. Mai 2016**] [**16. November 2016**] [**6. November 2017**] [**14. September 2018**], [**jeweils**]** einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen **[*Produktnamen einfügen*: ●]** werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 29. April 2019, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.**]**

[*Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts hinaus beabsichtigt wird einfügen:*
Der obengenannte Basisprospekt mit Datum 29. April 2019, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere **[**begeben bzw. fortgeführt angeboten werden**] [**öffentlich angeboten werden**]**, verliert am **[●]** seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zu lesen, der dem Basisprospekt vom 29. April 2019 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wird auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter" veröffentlicht.**]**

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 Absatz (2) c) der Richtlinie 2003/71/EG in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Der Basisprospekt ist im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[*ein Basiswert:*

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[*Basiswert einfügen: ●*]**.

[ISIN: **●]**

[Währung des Basiswerts: **●** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]**)**]]**

[Emittent des Basiswerts: **●]**

[Relevante Referenzstelle: **●]**

[Relevante Terminbörse: **●]**

[*Indizes als Basiswert:*

Indexart: **[**Kursindex**]** **[**Performanceindex**]** **[*Alternative Indexart einfügen: ●*]**

Indexsponsor**[**/Administrator**]**: **●**

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "Benchmark-Verordnung") und er wird von dem Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.**]**

Internetseite des Indexsponsors: **●**

[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:

Index-Lizenzhinweis

●]]

[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **●**

Emittent/Fondsgesellschaft: **●**

Internetseite der Fondsgesellschaft: **●**

[*gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen*:

Index-Lizenzhinweis

●]]

[*Investmentanteile als Basiswert:*

Investmentanteile/Fonds: **●**

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **●]**

[*Edelmetalle als Basiswert:*

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **●]**

[*Terminkontrakte als Basiswert:*

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **●**

[*gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]]

[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*
Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	**[**ISIN	**[**Währungen der Basiswerte	**[**Relevante Referenzstellen	**[**Relevante Terminbörsen
●	**●]**	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●]* [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]*** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●]* [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●])]]**	**●]**	**●]**

[*Indizes als Basiswert:*

Basiswerte	Indexart	Indexsponsor**[**/Administrator**]**	Internetseite des Indexsponsors
●	**[**Kursindex**]** **[**Performanceindex**]** **[**Alternative Indexart einfügen: **●]**	●	●

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "Benchmark-Verordnung") und er wird von dem Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.**]**
[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]

[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle	Emittent/Fondsgesellschaft	Internetseite der Fondsgesellschaft
●	●	●	●

[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]

[*Edelmetalle als Basiswert:*

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
●	●]

[*Investmentanteile als Basiswert:*

Investmentanteile/Fonds	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
●	●]

[*Terminkontrakte als Basiswert:*

Internetseite der Relevanten Referenzstelle
●

[*gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]]

Bei **[**dem Basiswert**]** **[**den Basiswerten**]** handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:*** **[**Aktien**][**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**][**Investmentanteile**][**einen Index**][**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**][**Zinssätze/Referenzsätze**][**Währungswechselkurse**][**Edelmetalle**][**Terminkontrakte**][**Schuld verschreibungen**].]**

[*Aktien:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Währungswechselkurse:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Zinssätze/Referenzsätze:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Indizes:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Investmentanteile:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Edelmetalle:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Schuldverschreibungen:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Terminkontrakte:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:**]**
[Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):**]**
[*Referenzpreis einfügen*: ●] [(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]**)**]**

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)
Die Emission wird in **[**Euro ("EUR")**] [**US-Dollar ("USD")**] [*Alternative Währungsbezeichnung einfügen*: ●]** angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)
[*Gesamtsumme der Emission/des Angebots (beispielsweise Anzahl Zertifikate, Gesamtnennbetrag der Anleihe) einfügen*: ●]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
[Einlösungstermin: **[*Einlösungstermin einfügen*: ●]]**
[Rückzahlungstermin: **[*Rückzahlungstermin einfügen*: ●]]**
Bewertungstag (letzter Referenztermin): **[*Bewertungstag einfügen*: ●]**

[*Gegebenenfalls Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen*:
Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse

[*Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen*: ●]]

[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:*
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Emissionstermin (Verkaufsbeginn): **[*Datum einfügen*: ●]]**
[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:* Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: **[*Datum einfügen*: ●]]**
Erster Valutierungstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
[*Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird*:
Datum des Beschlusses des Emittenten: **[*Datum einfügen*: ●]]]**

[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden:*
Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens
Zeichnungsfrist: **[*Datum einfügen*: [**vom ● **[**(● Uhr)**]** bis zum ● **[**(● Uhr)**]**, jeweils Düsseldorfer Zeit**]**
[*Alternative Angabe des Datums einfügen*: ●] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung**]]**
Stichtag für die Festlegung von **[*Ausstattungsmerkmale bezeichnen:* ●]**: **[*Datum einfügen*: ●]**
Erster Börsenhandelstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
Erster Valutierungstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe
[Mindestzeichnungshöhe: **[*Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen*: ●]]**
[Maximale Zeichnungshöhe: **[*Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen*: ●]]**
[Eine Mindestzeichnungshöhe bzw. eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.**]**

Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit
[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**] [**gettex/München**]**
[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●] vornehmen.**]**
[Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.**]**
[*Alternatives Benachrichtigungsverfahren einfügen*: ●]]

Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden
Die Wertpapiere **[**werden**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:*** wurden**]** in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** bereits**]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. **[**Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[*Angaben zur Tranche einfügen*: ●]] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[*Datum einfügen*: ●]**.**]**

Preisfestsetzung
Anfänglicher Ausgabepreis **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:*** zum Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots**]**
[*Anfänglichen Ausgabepreis einfügen*: ● je Wertpapier **[**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)**]]**
[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:* Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen von dem Emittenten gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.**]**

[*Gegebenenfalls die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:*
Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung
[*Methode und Verfahren einfügen*: ●]]

[*Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):*
Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden
[*Kosten und Steuern einfügen*: ●]]

Zulassung zum Handel
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [**gettex/München**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●].]**
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:**] [**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●].]**
[Notierungsart: **[**Notierung in Prozent.**] [**Stücknotierung.**]]**
[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.**]**

[*Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:*
Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Ländern platzieren
[*Name und Anschrift einfügen:* ●]]

[*Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt*
Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage
[*Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen*: ●]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts
[*Individuelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung: **[*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen:* ●].]**
[*Generelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären **[*Angebot in Deutschland:*** im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)**] [**bzw.**] [*Angebot in Österreich:*** gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG)**]** für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich

etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.**]**
[*Angebot in Österreich:* Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.**]**
- Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht **[**der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG**]** **[*von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: ●*]**.
- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]** verwenden.
- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. **[**Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung**[**en**]** gebunden: **[*Bedingungen einfügen: ●*]**.**]** **[**Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.**]**
[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[*Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: ●*]**.**]**

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[*Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt*: ●]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: ●*]

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots
Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird von dem Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.

5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens
Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist
Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist
Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,
- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen;
- die Wertpapiere (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d. h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe
Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist: Die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist: Die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung
Diesbezüglich wird auf Punkt 4.1.12. (jeweils in den Abschnitten A. und B.) und auf Punkt 4.1.13. (jeweils in den Abschnitten A. und B.) im betreffenden Abschnitt V. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 4.1.13. (jeweils in den Abschnitten A. und B.) werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in Abschnitt III. 4. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen.

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist: Das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist: Das Benachrichtigungsverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, d. h. die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt in den Endgültigen Bedingungen ein Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis)

<u>Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist</u>

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der anfängliche Ausgabepreis ist der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

<u>Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist</u>

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der anfängliche Ausgabepreis ist der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von dem Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

<u>Allgemein gilt</u>

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten. Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe
Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten, gilt: Die Endgültigen Bedingungen werden die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden
Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt: Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots
Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23 öffentlich angeboten. Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen
5.4.2.1. Zahl- und Verwahrstellen Deutschland
Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.2.2. Zahl- und Verwahrstellen Österreich
Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren
Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird
Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle
Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Zulassung zum Handel

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei sind die betreffenden Märkte zu nennen.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei sind die betreffenden Märkte zu nennen.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate) oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate), Stuttgart: EUWAX, Düsseldorf: Freiverkehr, gettex/München oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

6.2. Angabe aller geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze. Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer

bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Es werden keine an einer Emission beteiligten Berater in diesem Basisprospekt genannt.

7.2. Geprüfte Informationen

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Sachverständige

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

7.4. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen.

Der Emittent hat die Informationen direkt von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (Quelle der Informationen) erhalten. Der Emittent bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf Angaben zum Basiswert in diesem Basisprospekt auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts, Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Informationen über die Volatilität des Basiswerts herangezogen werden können. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de) dargestellt werden.

7.5. Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

8.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

8.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) (generelle Zustimmung), einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Sofern der Emittent eine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, gilt: Der Emittent erteilt den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur

Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern der Emittent eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, gilt: Der Emittent erteilt allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts darüber hinaus an weitere Bedingungen gebunden ist, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden ist, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

8.1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

8.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Sofern ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

8.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

9. ISIN-LISTE

Auflistung der ISINs aller Wertpapiere, die unter den Basisprospekten vom 16. November 2016, 6. November 2017 und 14. September 2018 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere sind auf der Internetseite des Emittenten unter www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und können dort durch die Eingabe der ISIN abgerufen werden:

ISIN:

DE000TB45RH7	DE000TB45RY2	DE000TB45S03	DE000TB45SG7
DE000TB45SH5	DE000TB45SJ1	DE000TB45SM5	DE000TB45SQ6
DE000TB45SR4	DE000TB45SS2	DE000TB45ST0	DE000TB45SU8
DE000TB45SV6	DE000TB45SW4	DE000TB45SX2	DE000TB45SZ7
DE000TB45T02	DE000TB45T51	DE000TB45T69	DE000TB45T85
DE000TB45T93	DE000TB45TA8	DE000TB45TB6	DE000TB45TC4
DE000TB45TD2	DE000TB45TE0	DE000TB45TG5	DE000TB45TH3
DE000TB45TJ9	DE000TB45TK7	DE000TB45TL5	DE000TB45TM3
DE000TB45TN1	DE000TB45TP6	DE000TB45TQ4	DE000TB45TR2
DE000TB45TS0	DE000TB45TT8	DE000TB45TU6	DE000TB45TV4
DE000TB45TW2	DE000TB45TX0	DE000TB45TY8	DE000TB45TZ5
DE000TB45U09	DE000TB45U17	DE000TB45U25	DE000TB45U33
DE000TB45U41	DE000TB45U58	DE000TB45U66	DE000TB45U74
DE000TB45U82	DE000TB45U90	DE000TB45UA6	DE000TB45UB4
DE000TB45UC2	DE000TB45UD0	DE000TB45UE8	DE000TB45UF5
DE000TB45UG3	DE000TB45UH1	DE000TB45UJ7	DE000TB45UK5
DE000TB45UL3	DE000TB45UM1	DE000TB45UN9	DE000TD3BFS6
DE000TD6UXH5	DE000TD6UXJ1	DE000TD6UXK9	DE000TD6UXL7
DE000TD7LNT8	DE000TD7LNU6	DE000TD7LNV4	DE000TD7LNW2
DE000TD7LNX0	DE000TD7LNY8	DE000TD7LNZ5	DE000TD7LP00
DE000TD7LPA3	DE000TD7LPB1	DE000TD7LPC9	DE000TD7LPD7
DE000TD7LPE5	DE000TD7LPF2	DE000TD7LPX5	DE000TD7LPY3
DE000TD7LPZ0	DE000TD7LQ09	DE000TD7LQ17	DE000TD7LQ25
DE000TD7LQM6	DE000TD7LQN4	DE000TD7LQP9	DE000TD7LQQ7
DE000TD7LQR5	DE000TD7LQS3	DE000TD7LQT1	DE000TD7LQU9
DE000TD7LR73	DE000TD7LR81	DE000TD7LR99	DE000TD7LRA9
DE000TD7TL06	DE000TD7TL14	DE000TD7TL22	DE000TD7TL48
DE000TD7TLK4	DE000TD7TLL2	DE000TD7TLM0	DE000TD7TLN8
DE000TD7TLP3	DE000TD7TLQ1	DE000TD7TMC9	DE000TD7TMD7
DE000TD7TME5	DE000TD7TMF2	DE000TD7TMG0	DE000TD7TMH8
DE000TD7TMJ4	DE000TD7TMK2	DE000TD7TNC7	DE000TD7TND5
DE000TD7TNE3	DE000TD7TNF0	DE000TD7TNG8	DE000TD7TNH6
DE000TD7TP10	DE000TD7TP36	DE000TD7TPM1	DE000TD7TPN9
DE000TD7TPX8	DE000TD7TPY6	DE000TD7TPZ3	DE000TD7TQ92
DE000TD7TQP2	DE000TD7TR26	DE000TD7TR34	DE000TD7TR42
DE000TD7TR59	DE000TD7TR67	DE000TD7TRU0	DE000TD7TRV8
DE000TD7TRW6	DE000TD7TRY2	DE000TD8D0X9	DE000TD8D0Y7
DE000TD8D0Z4	DE000TD8D4X1	DE000TD8D4Y9	DE000TD8D4Z6
DE000TD8D6D8	DE000TD8D101	DE000TD8D119	DE000TD8D127
DE000TD8D507	DE000TD8D515	DE000TD8KN77	DE000TD8L2R7
DE000TD8L3L8	DE000TD8L443	DE000TD8MC86	DE000TD8NQL2

DE000TD8NQM0	DE000TD8NQN8	DE000TD8NQP3	DE000TD8NQQ1
DE000TD8NQR9	DE000TD8NQS7	DE000TD8NQT5	DE000TD8NQU3
DE000TD8NQV1	DE000TD8NQW9	DE000TD8NQX7	DE000TD8NQY5
DE000TD8NQZ2	DE000TD8NR05	DE000TD8NR13	DE000TD8NR21
DE000TD8NR39	DE000TD8NR47	DE000TD8NR54	DE000TD8NR62
DE000TD8NR70	DE000TD8NR88	DE000TD8NR96	DE000TD8NRA3
DE000TD8NRB1	DE000TD8NRC9	DE000TD8NRD7	DE000TD8NRE5
DE000TD8NRF2	DE000TD8NRG0	DE000TD8NRH8	DE000TD8NRJ4
DE000TD8NRK2	DE000TD8NRL0	DE000TD8NRM8	DE000TD8NRN6
DE000TD8NRP1	DE000TD8NRQ9	DE000TD8NRR7	DE000TD8NRS5
DE000TD8NRT3	DE000TD8NRU1	DE000TD8NRV9	DE000TD8NRW7
DE000TD8NRX5	DE000TD8NRY3	DE000TD8NRZ0	DE000TD8NS04
DE000TD8NS12	DE000TD8NS20	DE000TD8NS38	DE000TD8NS46
DE000TD8NS53	DE000TD8NS61	DE000TD8NS79	DE000TD8NS87
DE000TD8NS95	DE000TD8NSA1	DE000TD8NSB9	DE000TD8NSC7
DE000TD8NSD5	DE000TD8NSE3	DE000TD8NSF0	DE000TD8NSG8
DE000TD8NSH6	DE000TD8NSJ2	DE000TD8NSK0	DE000TD8NSL8
DE000TD8NSM6	DE000TD8NSN4	DE000TD8NVM0	DE000TD8NVN8
DE000TD8NVP3	DE000TD8NVQ1	DE000TD8NVR9	DE000TD8NVS7
DE000TD8NVT5	DE000TD8NVU3	DE000TD8NVV1	DE000TD8NVW9
DE000TD8NVX7	DE000TD8NVY5	DE000TD8NVZ2	DE000TD8NW08
DE000TD8NW16	DE000TD8NW24	DE000TD8NW32	DE000TD8NW40
DE000TD8NW57	DE000TD8NW65	DE000TD8NW73	DE000TD8NW81
DE000TD8NW99	DE000TD8NWA3	DE000TD8NWB1	DE000TD8NWC9
DE000TD8NWD7	DE000TD8NWE5	DE000TD8NWF2	DE000TD8NWG0
DE000TD8NWH8	DE000TD8NWJ4	DE000TD8NWK2	DE000TD8NWL0
DE000TD8NWM8	DE000TD8NWN6	DE000TD8NWP1	DE000TD8NWQ9
DE000TD8NWR7	DE000TD8NWS5	DE000TD8NWT3	DE000TD8NWU1
DE000TD8NWV9	DE000TD8NWW7	DE000TD8NWX5	DE000TD8NWY3
DE000TD8NWZ0	DE000TD8NX07	DE000TD8NX15	DE000TD8NX23
DE000TD8NX31	DE000TD8NX49	DE000TD8NX56	DE000TD8NX64
DE000TD8NX72	DE000TD8NX80	DE000TD8NX98	DE000TD8NXA1
DE000TD8NXB9	DE000TD8NXC7	DE000TD8Q731	DE000TD8Q749
DE000TD8Q756	DE000TD8Q764	DE000TD8Q772	DE000TD8S075
DE000TD8WG64	DE000TD8WG72	DE000TD8WSL9	DE000TD8WSM7
DE000TD8WZ79	DE000TD8WZ87	DE000TD8WZ95	DE000TD8WZA7
DE000TD8XMS5	DE000TD8XMT3	DE000TD8XMU1	DE000TD8XMV9
DE000TD8XMW7	DE000TD8XNB9	DE000TD8XNC7	DE000TD8XND5
DE000TD8XNE3	DE000TD8XNF0	DE000TD8XNG8	DE000TD8XP54
DE000TD8XP62	DE000TD8XP70	DE000TD8XP88	DE000TD8XP96
DE000TD8XPA6	DE000TD8XPV2	DE000TD8XPX8	DE000TD8XPY6
DE000TD8XPZ3	DE000TD8XQH9	DE000TD8XQJ5	DE000TD8XQK3
DE000TD8XQL1	DE000TD8XR11	DE000TD8XR29	DE000TD8XR37
DE000TD8XRD6	DE000TD8XRE4	DE000TD8XRS4	DE000TD8XS77
DE000TD8XS85	DE000TD8XS93	DE000TD8XSA0	DE000TD8XSB8
DE000TD8XSQ6	DE000TD8XSR4	DE000TD8XSS2	DE000TD8XT50
DE000TD8XT68	DE000TD8XT76	DE000TD8XT84	DE000TD9EYM1
DE000TD9EYQ2	DE000TD9EYX8	DE000TD9EZK2	DE000TD9FBS3
DE000TD9FGK9	DE000TD9GET3	DE000TD9GFK9	DE000TD9L136

DE000TD9L144	DE000TD9PJT3	DE000TD9PL40	DE000TD9S032
DE000TD9S040	DE000TD9S131	DE000TD9S149	DE000TD9SKZ2
DE000TD9SL05	DE000TD9SL21	DE000TD9SL39	DE000TD9SL47
DE000TD9SL62	DE000TD9SS24	DE000TD9SS32	DE000TD9SS40
DE000TD9SS65	DE000TD9WE32	DE000TD9WFK6	DE000TD9XCN5
DE000TD71L13	DE000TD72VY4	DE000TD77K67	DE000TD77K75
DE000TD77K83	DE000TD80ZE0	DE000TD80ZF7	DE000TD80ZG5
DE000TD80ZH3	DE000TD80ZV4	DE000TD80ZW2	DE000TD80ZX0
DE000TD80ZY8	DE000TD80ZZ5	DE000TD82Z30	DE000TD82Z48
DE000TD82Z55	DE000TD82Z63	DE000TD82Z71	DE000TD82Z89
DE000TD84WL4	DE000TD84WM2	DE000TD84WN0	DE000TD84WP5
DE000TD84WQ3	DE000TD84WR1	DE000TD84WS9	DE000TD84WT7
DE000TD92A94	DE000TD92AA6	DE000TD92AB4	DE000TD92AK5
DE000TD92AR0	DE000TD92AS8	DE000TD92AY6	DE000TD92AZ3
DE000TD92B02	DE000TD92BD8	DE000TD92BE6	DE000TD92BF3
DE000TD92C01	DE000TD92C19	DE000TD92C27	DE000TD92CH7
DE000TD92CJ3	DE000TD92CK1	DE000TD92CV8	DE000TD92CW6
DE000TD92D26	DE000TD92DH5	DE000TD92DJ1	DE000TD92DT0
DE000TD92DU8	DE000TD92DV6	DE000TD92DW4	DE000TD92E58
DE000TD92E66	DE000TD92E74	DE000TD92EG5	DE000TD92ER2
DE000TD92EZ5	DE000TD92F08	DE000TD92F16	DE000TD92F73
DE000TD92F81	DE000TD92F99	DE000TD92FM0	DE000TD92FN8
DE000TD92FY5	DE000TD92G56	DE000TD92G64	DE000TD92GF2
DE000TD92GN6	DE000TD92GP1	DE000TD92GW7	DE000TD92GX5
DE000TD92GY3	DE000TD92H63	DE000TD92HE3	DE000TD92HF0
DE000TD92HG8	DE000TD92HQ7	DE000TD92HR5	DE000TD92HZ8
DE000TD92J53	DE000TD92J61	DE000TD92J79	DE000TD92JD1
DE000TD810F6	DE000TD810G4	DE000TD810H2	DE000TD810J8
DE000TD810K6	DE000TD810L4	DE000TD810M2	DE000TD810N0
DE000TD810P5	DE000TD831P1	DE000TD831Q9	DE000TD831R7
DE000TD831S5	DE000TD831T3	DE000TD831U1	DE000TD927F8
DE000TD927G6	DE000TD927H4	DE000TD927J0	DE000TD927K8
DE000TD928K6	DE000TD928L4	DE000TD928M2	DE000TD928N0
DE000TD928P5	DE000TD929A5	DE000TD929B3	DE000TD929U3
DE000TD81001	DE000TD81019	DE000TD81050	DE000TD81068
DE000TD92818	DE000TD92826	DE000TD92834	DE000TD92842
DE000TD92982	DE000TD92990	DE000TR0BKQ0	DE000TR0BKR8
DE000TR0BLX4	DE000TR0BMY0	DE000TR0BP66	DE000TR0BPD7
DE000TR0BPS5	DE000TR0BQC7	DE000TR0BR49	DE000TR0FD25
DE000TR0KXJ9	DE000TR0KXK7	DE000TR0KXL5	DE000TR0MRE8
DE000TR0MS86	DE000TR0MS94	DE000TR0MST4	DE000TR0MUK9
DE000TR0MVJ9	DE000TR0MW23	DE000TR0MWG3	DE000TR0MWW0
DE000TR0MXP2	DE000TR0MXY4	DE000TR0MZ61	DE000TR0MZ79
DE000TR0MZL6	DE000TR0N0F2	DE000TR0N085	DE000TR0PRD3
DE000TR0PRE1	DE000TR0PRF8	DE000TR0PRJ0	DE000TR0PRK8
DE000TR0PRL6	DE000TR0PRV5	DE000TR0PRW3	DE000TR0PRX1
DE000TR0PRY9	DE000TR0PRZ6	DE000TR0PS00	DE000TR0PS18
DE000TR0PS42	DE000TR0PS59	DE000TR0PS67	DE000TR0PS75
DE000TR0PS83	DE000TR0Q2S8	DE000TR0Q2T6	DE000TR0Q3Q0

DE000TR0Q3U2	DE000TR0Q4M7	DE000TR0Q4U0	DE000TR0Q4V8
DE000TR0Q302	DE000TR0Q351	DE000TR0Q476	DE000TR0Q500
DE000TR0RVV3	DE000TR0RVW1	DE000TR0RVX9	DE000TR0RVY7
DE000TR0RVZ4	DE000TR0RW02	DE000TR0RW10	DE000TR0RW28
DE000TR0RW36	DE000TR0RW44	DE000TR0RXY3	DE000TR0RZ41
DE000TR0RZ58	DE000TR0RZ66	DE000TR0RZ74	DE000TR0RZ82
DE000TR0RZ90	DE000TR0RZA8	DE000TR0RZB6	DE000TR0RZC4
DE000TR0RZD2	DE000TR0RZE0	DE000TR0S1E8	DE000TR0USW1
DE000TR0V1B9	DE000TR0V1C7	DE000TR0V2S1	DE000TR0V3Y7
DE000TR0V4D9	DE000TR0V4U3	DE000TR0V5L9	DE000TR0V211
DE000TR0V328	DE000TR0V450	DE000TR0V567	DE000TR0V575
DE000TR0VWU5	DE000TR0VWX9	DE000TR0VX13	DE000TR0VX70
DE000TR0VXB3	DE000TR0VXD9	DE000TR0VXE7	DE000TR0VXH0
DE000TR0VXJ6	DE000TR0VXM0	DE000TR0VYD7	DE000TR0VYK2
DE000TR0VYX5	DE000TR0VYZ0	DE000TR0VZC6	DE000TR0VZD4
DE000TR0VZV6	DE000TR0VZW4	DE000TR0W0F1	DE000TR0W0G9
DE000TR0W0J3	DE000TR0W0N5	DE000TR0W0P0	DE000TR0W0R6
DE000TR0W0V8	DE000TR0W0X4	DE000TR0W1A0	DE000TR0W1J1
DE000TR0W1S2	DE000TR0W1V6	DE000TR0W2G5	DE000TR0W2H3
DE000TR0W2J9	DE000TR0W2S0	DE000TR0W128	DE000TR0W268
DE000TR0W292	DE000TR0WTS3	DE000TR0ZDL5	DE000TR0ZDR2
DE000TR0ZE04	DE000TR0ZEF5	DE000TR0ZEV2	DE000TR0ZEW0
DE000TR0ZEX8	DE000TR0ZF37	DE000TR0ZF60	DE000TR0ZF94
DE000TR0ZFF2	DE000TR0ZFM8	DE000TR0ZG44	DE000TR0ZGF0
DE000TR0ZGM6	DE000TR0ZGZ8	DE000TR0ZH35	DE000TR0ZH43
DE000TR0ZHE1	DE000TR0ZHF8	DE000TR0ZHG6	DE000TR1C7A0
DE000TR1C7E2	DE000TR1C7G7	DE000TR1C7K9	DE000TR1C7S2
DE000TR1C7T0	DE000TR1C7W4	DE000TR1C8A8	DE000TR1C8K7
DE000TR1C8V4	DE000TR1C9D0	DE000TR1C9E8	DE000TR1C805
DE000TR1C854	DE000TR1C870	DE000TR1C912	DE000TR1CAE3
DE000TR1CAH6	DE000TR1CAP9	DE000TR1CAT1	DE000TR1CB03
DE000TR1CB45	DE000TR1CBD3	DE000TR1CBM4	DE000TR1CBV5
DE000TR1CC85	DE000TR1CC93	DE000TR1JAZ3	DE000TR1JB06
DE000TR1JB14	DE000TR1JB22	DE000TR1JB89	DE000TR1JB97
DE000TR1JBA4	DE000TR1JBB2	DE000TR1JBG1	DE000TR1JBH9
DE000TR1JBJ5	DE000TR1JBK3	DE000TR1JBQ0	DE000TR1JBR8
DE000TR1JBS6	DE000TR1JBX6	DE000TR1JBY4	DE000TR1JBZ1
DE000TR1JC05	DE000TR1JC13	DE000TR1JC88	DE000TR1JCA2
DE000TR1JCD6	DE000TR1JCF1	DE000TR1JCS4	DE000TR1JCZ9
DE000TR1JD53	DE000TR1JD61	DE000TR1JD79	DE000TR1JD87
DE000TR1JDD4	DE000TR1JDE2	DE000TR1JDF9	DE000TR1JDQ6
DE000TR1JDR4	DE000TR1JDS2	DE000TR1JE94	DE000TR1JEA8
DE000TR1JEB6	DE000TR1JEC4	DE000TR1JF44	DE000TR1JF51
DE000TR1JFK4	DE000TR1JFL2	DE000TR1JFX7	DE000TR1JFY5
DE000TR1JGA3	DE000TR1JGB1	DE000TR1JGJ4	DE000TR1JGP1
DE000TR1JH00	DE000TR1JH18	DE000TR1JH26	DE000TR1JH34
DE000TR1JHM6	DE000TR1JHV7	DE000TR1JJG4	DE000TR1JK70
DE000TR1JK88	DE000TR1JKJ6	DE000TR1JKY5	DE000TR1JKZ2
DE000TR1JL04	DE000TR1JL12	DE000TR1JM60	DE000TR1JM78

DE000TR1JMP9	DE000TR1JMQ7	DE000TR1JMR5	DE000TR1JMS3
DE000TR1KBJ3	DE000TR1NJG6	DE000TR1NJH4	DE000TR1NJJ0
DE000TR1NJK8	DE000TR1NJL6	DE000TR1NJM4	DE000TR1NJN2
DE000TR1NJP7	DE000TR1NJQ5	DE000TR1NJR3	DE000TR1NJS1
DE000TR1NJT9	DE000TR1NJU7	DE000TR1NJV5	DE000TR1NKU5
DE000TR1NKV3	DE000TR1NKW1	DE000TR1NKX9	DE000TR1NKY7
DE000TR1NKZ4	DE000TR1NL08	DE000TR1NL16	DE000TR1NL24
DE000TR1NL32	DE000TR1NLA5	DE000TR1NLB3	DE000TR1NLC1
DE000TR1NLD9	DE000TR1NLE7	DE000TR1NLF4	DE000TR1NLG2
DE000TR1NLH0	DE000TR1NLJ6	DE000TR1NLK4	DE000TR1NLL2
DE000TR1NLM0	DE000TR1NLU3	DE000TR1NLV1	DE000TR1NLW9
DE000TR1NLX7	DE000TR1NLY5	DE000TR1NLZ2	DE000TR1NM07
DE000TR1NM15	DE000TR1NM23	DE000TR1NM31	DE000TR1NM49
DE000TR1NM98	DE000TR1NMA3	DE000TR1NMB1	DE000TR1NMC9
DE000TR1NMD7	DE000TR1NME5	DE000TR1NMF2	DE000TR1NMG0
DE000TR1NMH8	DE000TR1NMJ4	DE000TR1NMK2	DE000TR1NNA1
DE000TR1NNB9	DE000TR1NNC7	DE000TR1NND5	DE000TR1NNE3
DE000TR1NNF0	DE000TR1NNG8	DE000TR1NNH6	DE000TR1NNJ2
DE000TR1NNK0	DE000TR1NNL8	DE000TR1NNM6	DE000TR1NNN4
DE000TR1NNP9	DE000TR1NNQ7	DE000TR1NNR5	DE000TR1NNS3
DE000TR1NNT1	DE000TR1NNU9	DE000TR1NNZ8	DE000TR1NP04
DE000TR1NP12	DE000TR1NP20	DE000TR1NP38	DE000TR1NP46
DE000TR1NP53	DE000TR1NP79	DE000TR1NP87	DE000TR1NP95
DE000TR1NPA6	DE000TR1NPB4	DE000TR1NPC2	DE000TR1NPD0
DE000TR1NPE8	DE000TR1NPF5	DE000TR1NPG3	DE000TR1NPH1
DE000TR1NPJ7	DE000TR1NPK5	DE000TR1R191	DE000TR01RQ7
DE000TR1SDG8	DE000TR1T3B8	DE000TR1UX62	DE000TR1VAN4
DE000TR1VAS3	DE000TR1VAU9	DE000TR1VB18	DE000TR1VB59
DE000TR1VB67	DE000TR1VBH4	DE000TR1VBK8	DE000TR1VBP7
DE000TR1VBQ5	DE000TR1VBR3	DE000TR1VBX1	DE000TR1VC41
DE000TR1VC58	DE000TR1VCJ8	DE000TR1VCK6	DE000TR1VCW1
DE000TR1VDR9	DE000TR1VDS7	DE000TR1VDZ2	DE000TR1VE49
DE000TR1VEF2	DE000TR1VEG0	DE000TR1VF06	DE000TR1VF14
DE000TR1VFG7	DE000TR1VFH5	DE000TR1VFJ1	DE000TR1VFK9
DE000TR1W0F0	DE000TR1WFN1	DE000TR1WFP6	DE000TR1WFQ4
DE000TR1WFR2	DE000TR1WFS0	DE000TR1WFT8	DE000TR1WFU6
DE000TR1WFV4	DE000TR1WFW2	DE000TR1WFX0	DE000TR1WFY8
DE000TR1WFZ5	DE000TR1WG04	DE000TR1WG12	DE000TR1WG20
DE000TR1WG38	DE000TR1WG46	DE000TR1WG53	DE000TR1WGA6
DE000TR1WGB4	DE000TR1WGC2	DE000TR1WGD0	DE000TR1WGE8
DE000TR1WGK5	DE000TR1WGL3	DE000TR1WGM1	DE000TR1WGN9
DE000TR1WGP4	DE000TR1WGR0	DE000TR1WGS8	DE000TR1WGU4
DE000TR1WGV2	DE000TR1WGW0	DE000TR1WGX8	DE000TR1WGY6
DE000TR1WH60	DE000TR1WH78	DE000TR1WH86	DE000TR1WH94
DE000TR1WHA4	DE000TR1WHB2	DE000TR1WHC0	DE000TR1WHD8
DE000TR1WHF3	DE000TR1WHG1	DE000TR1WHH9	DE000TR1WHJ5
DE000TR1WHK3	DE000TR1WHL1	DE000TR1WHM9	DE000TR1WHN7
DE000TR1WHP2	DE000TR1WHQ0	DE000TR1WHR8	DE000TR1WHS6
DE000TR1WHT4	DE000TR1WHU2	DE000TR1WHZ1	DE000TR1WJ01

DE000TR1WJ19	DE000TR1WJ76	DE000TR1WJ84	DE000TR1WJ92
DE000TR1WJA0	DE000TR1WJB8	DE000TR1WJE2	DE000TR1WJF9
DE000TR1WJR4	DE000TR1WJS2	DE000TR1WJT0	DE000TR1WJU8
DE000TR1WJV6	DE000TR1YJW0	DE000TR1YKV0	DE000TR1YKW8
DE000TR1YL47	DE000TR1YL54	DE000TR1YLB0	DE000TR1YLS4
DE000TR1YLZ9	DE000TR1YM61	DE000TR1YM79	DE000TR1YME2
DE000TR1YMF9	DE000TR1YMQ6	DE000TR1YMZ7	DE000TR1YN03
DE000TR1YNF7	DE000TR1YNG5	DE000TR1YNH3	DE000TR1YNJ9
DE000TR1YNX0	DE000TR1YNY8	DE000TR1YP92	DE000TR1YPA3
DE000TR1YPE5	DE000TR1YPU1	DE000TR1YPV9	DE000TR1YQ91
DE000TR1YR25	DE000TR1YS24	DE000TR1YS32	DE000TR1YS40
DE000TR1YSL4	DE000TR1YSM2	DE000TR1YSX9	DE000TR1YT49
DE000TR1YTL2	DE000TR1YU95	DE000TR1YUA3	DE000TR1YUF2
DE000TR1YUW7	DE000TR1YUX5	DE000TR1YV94	DE000TR1YVG8
DE000TR1YVH6	DE000TR1YW85	DE000TR1YW93	DE000TR1YWL6
DE000TR1YWM4	DE000TR1YX68	DE000TR1YX76	DE000TR1YYC1
DE000TR1Z0T8	DE000TR1ZFW5	DE000TR1ZFX3	DE000TR1ZFY1
DE000TR1ZFZ8	DE000TR1ZG01	DE000TR1ZG19	DE000TR1ZG27
DE000TR1ZG35	DE000TR1ZG43	DE000TR1ZG50	DE000TR1ZG68
DE000TR1ZG76	DE000TR1ZG84	DE000TR1ZG92	DE000TR1ZGA9
DE000TR1ZGB7	DE000TR1ZGC5	DE000TR1ZGD3	DE000TR1ZGE1
DE000TR1ZGF8	DE000TR1ZGG6	DE000TR1ZGH4	DE000TR1ZGJ0
DE000TR1ZGK8	DE000TR1ZGL6	DE000TR1ZGM4	DE000TR1ZGN2
DE000TR1ZGP7	DE000TR1ZGQ5	DE000TR1ZGR3	DE000TR1ZJC9
DE000TR1ZJD7	DE000TR1ZJE5	DE000TR1ZJF2	DE000TR1ZJG0
DE000TR1ZJH8	DE000TR1ZJJ4	DE000TR1ZJK2	DE000TR1ZJL0
DE000TR1ZJM8	DE000TR1ZJN6	DE000TR1ZJP1	DE000TR1ZJQ9
DE000TR1ZJR7	DE000TR1ZJS5	DE000TR1ZJT3	DE000TR1ZJU1
DE000TR1ZJV9	DE000TR1ZJW7	DE000TR1ZJX5	DE000TR1ZJY3
DE000TR1ZJZ0	DE000TR1ZK05	DE000TR1ZK13	DE000TR1ZK21
DE000TR1ZK39	DE000TR1ZK47	DE000TR1ZK54	DE000TR1ZK62
DE000TR1ZK70	DE000TR1ZK88	DE000TR1ZK96	DE000TR1ZKA1
DE000TR1ZKB9	DE000TR1ZKC7	DE000TR1ZKD5	DE000TR1ZKE3
DE000TR1ZKF0	DE000TR1ZKG8	DE000TR1ZKH6	DE000TR1ZKJ2
DE000TR1ZKK0	DE000TR1ZKL8	DE000TR1ZKM6	DE000TR1ZKN4
DE000TR1ZKP9	DE000TR1ZKQ7	DE000TR1ZKR5	DE000TR1ZKS3
DE000TR1ZKT1	DE000TR1ZKU9	DE000TR1ZKV7	DE000TR1ZKW5
DE000TR1ZKX3	DE000TR1ZKY1	DE000TR1ZKZ8	DE000TR1ZL04
DE000TR1ZL12	DE000TR1ZL20	DE000TR1ZL38	DE000TR1ZL46
DE000TR1ZL53	DE000TR1ZL61	DE000TR1ZL79	DE000TR1ZL87
DE000TR1ZL95	DE000TR1ZLA9	DE000TR1ZLB7	DE000TR1ZLC5
DE000TR1ZLD3	DE000TR1ZLE1	DE000TR1ZLF8	DE000TR1ZLG6
DE000TR1ZLZ6	DE000TR1ZM03	DE000TR1ZM11	DE000TR1ZM29
DE000TR1ZM37	DE000TR1ZM45	DE000TR1ZM52	DE000TR1ZM60
DE000TR1ZM78	DE000TR1ZM86	DE000TR1ZM94	DE000TR1ZMP5
DE000TR1ZMQ3	DE000TR1ZMR1	DE000TR1ZMS9	DE000TR1ZMT7
DE000TR1ZMU5	DE000TR1ZMV3	DE000TR1ZMW1	DE000TR1ZMX9
DE000TR1ZMY7	DE000TR1ZMZ4	DE000TR1ZN02	DE000TR1ZN10
DE000TR1ZN28	DE000TR1ZVS0	DE000TR1ZVT8	DE000TR1ZVV4

DE000TR1ZVX0	DE000TR1ZXV0	DE000TR2BZX0	DE000TR2C2E2
DE000TR2CGH1	DE000TR2CGJ7	DE000TR2CGK5	DE000TR2CGL3
DE000TR2CGM1	DE000TR2CGN9	DE000TR2CGP4	DE000TR2CGQ2
DE000TR2CGR0	DE000TR2CGS8	DE000TR2CGT6	DE000TR2CGU4
DE000TR2CGV2	DE000TR2CGW0	DE000TR2CGX8	DE000TR2CGY6
DE000TR2CGZ3	DE000TR2CH06	DE000TR2CH14	DE000TR2CH22
DE000TR2CH30	DE000TR2CH48	DE000TR2CH55	DE000TR2CH63
DE000TR2CH71	DE000TR2CH89	DE000TR2CH97	DE000TR2CHA4
DE000TR2CHB2	DE000TR2CHC0	DE000TR2CHD8	DE000TR2CHE6
DE000TR2CHF3	DE000TR2CHG1	DE000TR2CHH9	DE000TR2CHJ5
DE000TR2CHK3	DE000TR2CHL1	DE000TR2CHM9	DE000TR2CHN7
DE000TR2CHP2	DE000TR2CHQ0	DE000TR2CHR8	DE000TR2CHS6
DE000TR2CHT4	DE000TR2CHU2	DE000TR2CHV0	DE000TR2CHW8
DE000TR2CHX6	DE000TR2CHY4	DE000TR2CHZ1	DE000TR2CJ04
DE000TR2CJ12	DE000TR2CJ20	DE000TR2CJ38	DE000TR2CJ46
DE000TR2CJ53	DE000TR2CJ61	DE000TR2CJ79	DE000TR2CJ87
DE000TR2CJ95	DE000TR2CJA0	DE000TR2CJB8	DE000TR2CJC6
DE000TR2CJD4	DE000TR2CJE2	DE000TR2CJF9	DE000TR2CJG7
DE000TR2CJH5	DE000TR2CJJ1	DE000TR2CJK9	DE000TR2CJL7
DE000TR2CJM5	DE000TR2CJN3	DE000TR2CJP8	DE000TR2CJQ6
DE000TR2CJR4	DE000TR2CJS2	DE000TR2CJT0	DE000TR2CJU8
DE000TR2CJV6	DE000TR2CJW4	DE000TR2CJX2	DE000TR2CJY0
DE000TR2CJZ7	DE000TR2CK01	DE000TR2CK19	DE000TR2CK27
DE000TR2CK35	DE000TR2CK43	DE000TR2CK50	DE000TR2CK68
DE000TR2CK76	DE000TR2CK84	DE000TR2CK92	DE000TR2CKA8
DE000TR2CKB6	DE000TR2CKC4	DE000TR2CKD2	DE000TR2CKE0
DE000TR2CKF7	DE000TR2CKG5	DE000TR2CKH3	DE000TR2CKJ9
DE000TR2CKK7	DE000TR2CKL5	DE000TR2CKM3	DE000TR2CKN1
DE000TR2CKP6	DE000TR2CKQ4	DE000TR2CKR2	DE000TR2CKS0
DE000TR2CKT8	DE000TR2CKU6	DE000TR2CKV4	DE000TR2CKW2
DE000TR2CKX0	DE000TR2CKY8	DE000TR2CKZ5	DE000TR2CL00
DE000TR2CL18	DE000TR2CL26	DE000TR2CL34	DE000TR2CL42
DE000TR2CL59	DE000TR2CL67	DE000TR2CL75	DE000TR2CL83
DE000TR2CL91	DE000TR2CLA6	DE000TR2CLB4	DE000TR2CLC2
DE000TR2CLD0	DE000TR2CLE8	DE000TR2CLF5	DE000TR2CLG3
DE000TR2CLH1	DE000TR2CLJ7	DE000TR2CLK5	DE000TR2CLL3
DE000TR2CLM1	DE000TR2CLN9	DE000TR2CLP4	DE000TR2CLQ2
DE000TR2CLR0	DE000TR2CLS8	DE000TR2CLT6	DE000TR2CLU4
DE000TR2CLV2	DE000TR2CLW0	DE000TR2CLX8	DE000TR2CLY6
DE000TR2CLZ3	DE000TR2CM09	DE000TR2CM17	DE000TR2CM25
DE000TR2CM33	DE000TR2CM41	DE000TR2CM58	DE000TR2CM66
DE000TR2CM74	DE000TR2CM82	DE000TR2CM90	DE000TR2CMA4
DE000TR2CMB2	DE000TR2CMC0	DE000TR2CMD8	DE000TR2CME6
DE000TR2CMF3	DE000TR2CMG1	DE000TR2CMH9	DE000TR2CMJ5
DE000TR2CMK3	DE000TR2CML1	DE000TR2CMM9	DE000TR2CMN7
DE000TR2CMP2	DE000TR2CMQ0	DE000TR2CMR8	DE000TR2CMS6
DE000TR2CMT4	DE000TR2CMU2	DE000TR2CMV0	DE000TR2CMW8
DE000TR2CMX6	DE000TR2CMY4	DE000TR2CMZ1	DE000TR2CN08
DE000TR2CN16	DE000TR2CN24	DE000TR2CN32	DE000TR2CN40

DE000TR2CN57	DE000TR2CN65	DE000TR2CN73	DE000TR2CN81
DE000TR2CN99	DE000TR2CNA2	DE000TR2CNB0	DE000TR2CNC8
DE000TR2CND6	DE000TR2CNE4	DE000TR2CNF1	DE000TR2CNG9
DE000TR2CNH7	DE000TR2CNJ3	DE000TR2CNK1	DE000TR2CNL9
DE000TR2CNM7	DE000TR2CNN5	DE000TR2CNP0	DE000TR2CNQ8
DE000TR2CNR6	DE000TR2CNS4	DE000TR2CNT2	DE000TR2CNU0
DE000TR2CNV8	DE000TR2CNW6	DE000TR2CNX4	DE000TR2CNY2
DE000TR2CNZ9	DE000TR2CP06	DE000TR2CP14	DE000TR2CP22
DE000TR2CP30	DE000TR2CP48	DE000TR2CP55	DE000TR2CP63
DE000TR2CP71	DE000TR2CP89	DE000TR2CP97	DE000TR2CPA7
DE000TR2CPB5	DE000TR2CPC3	DE000TR2CPD1	DE000TR2CPE9
DE000TR2CPF6	DE000TR2CPG4	DE000TR2CPH2	DE000TR2CPJ8
DE000TR2CPK6	DE000TR2CPL4	DE000TR2CPM2	DE000TR2CPN0
DE000TR2CPP5	DE000TR2CQ88	DE000TR2CRL0	DE000TR2CS45
DE000TR2DDQ7	DE000TR2DSV5	DE000TR2DSW3	DE000TR2DSX1
DE000TR2DSY9	DE000TR2DSZ6	DE000TR2DT01	DE000TR2DT19
DE000TR2DT27	DE000TR2DT35	DE000TR2DT43	DE000TR2DT50
DE000TR2DT68	DE000TR2DT76	DE000TR2DT84	DE000TR2DT92
DE000TR2DTA7	DE000TR2DTB5	DE000TR2DTC3	DE000TR2DTD1
DE000TR2DTE9	DE000TR2DTF6	DE000TR2DTG4	DE000TR2DTH2
DE000TR2DTJ8	DE000TR2DTK6	DE000TR2DTL4	DE000TR2DTM2
DE000TR2DTN0	DE000TR2DTP5	DE000TR2DTQ3	DE000TR2DTR1
DE000TR2DTS9	DE000TR2DTT7	DE000TR2DTU5	DE000TR2DTV3
DE000TR2DTW1	DE000TR2DTX9	DE000TR2DTY7	DE000TR2DTZ4
DE000TR2DU08	DE000TR2DU16	DE000TR2DU24	DE000TR2DU32
DE000TR2DU40	DE000TR2DU57	DE000TR2DU65	DE000TR2DU73
DE000TR2DU81	DE000TR2DU99	DE000TR2DUA5	DE000TR2DUB3
DE000TR2DUC1	DE000TR2DUD9	DE000TR2DUE7	DE000TR2DUF4
DE000TR2DUG2	DE000TR2DUH0	DE000TR2DUJ6	DE000TR2DUK4
DE000TR2DUL2	DE000TR2DUM0	DE000TR2DUN8	DE000TR2DUP3
DE000TR2DUQ1	DE000TR2DUR9	DE000TR2DUS7	DE000TR2DUT5
DE000TR2DUU3	DE000TR2DUV1	DE000TR2DUW9	DE000TR2DUX7
DE000TR2DUY5	DE000TR2DUZ2	DE000TR2DV07	DE000TR2DV15
DE000TR2DV23	DE000TR2DV31	DE000TR2DV49	DE000TR2DV56
DE000TR2DV64	DE000TR2DV72	DE000TR2DV80	DE000TR2DV98
DE000TR2DVA3	DE000TR2DVB1	DE000TR2DVC9	DE000TR2DVD7
DE000TR2DVE5	DE000TR2DVF2	DE000TR2DVG0	DE000TR2DVH8
DE000TR2DVJ4	DE000TR2DVK2	DE000TR2DVL0	DE000TR2DVM8
DE000TR2DVN6	DE000TR2DVP1	DE000TR2DVQ9	DE000TR2DVR7
DE000TR2DVS5	DE000TR2DVT3	DE000TR2DVU1	DE000TR2DVV9
DE000TR2DVW7	DE000TR2DVX5	DE000TR2DVY3	DE000TR2DVZ0
DE000TR2DW06	DE000TR2DW14	DE000TR2DW22	DE000TR2DW30
DE000TR2DW48	DE000TR2DW55	DE000TR2DW63	DE000TR2DW71
DE000TR2DW89	DE000TR2DW97	DE000TR2DWA1	DE000TR2DWB9
DE000TR2DWC7	DE000TR2DWD5	DE000TR2DWE3	DE000TR2DWF0
DE000TR2DWG8	DE000TR2DWH6	DE000TR2DWJ2	DE000TR2DWK0
DE000TR2F9J3	DE000TR2F9K1	DE000TR2F9U0	DE000TR2F9V8
DE000TR2F830	DE000TR2F848	DE000TR2F988	DE000TR2F996
DE000TR2FA67	DE000TR2FA75	DE000TR2FAN5	DE000TR2FAP0

DE000TR2FAZ9	DE000TR2FB09	DE000TR2FB17	DE000TR2FB74
DE000TR2FB82	DE000TR2FBK9	DE000TR2FBL7	DE000TR2FC57
DE000TR2FC65	DE000TR2FCM3	DE000TR2FCN1	DE000TR2FCZ5
DE000TR2FD07	DE000TR2FDC2	DE000TR2FDD0	DE000TR2FDW0
DE000TR2FED8	DE000TR2FEE6	DE000TR2FFG8	DE000TR2FFH6
DE000TR2FGD3	DE000TR2FGS1	DE000TR2FH11	DE000TR2FH86
DE000TR2FH94	DE000TR2FHJ8	DE000TR2FJG0	DE000TR2FJH8
DE000TR2FK08	DE000TR2FK16	DE000TR2FK99	DE000TR2FKD5
DE000TR2FKE3	DE000TR2FL56	DE000TR2FL64	DE000TR2FLG6
DE000TR2FLW3	DE000TR2FLX1	DE000TR2FMW1	DE000TR2FMX9
DE000TR2GFT9	DE000TR2GFU7	DE000TR2GFV5	DE000TR2GG78
DE000TR2GG86	DE000TR2GG94	DE000TR2GGA7	DE000TR2GGB5
DE000TR2GGK6	DE000TR2GGL4	DE000TR2GGS9	DE000TR2GGT7
DE000TR2GGU5	DE000TR2GH69	DE000TR2GH77	DE000TR2GH85
DE000TR2GH93	DE000TR2GHA5	DE000TR2GHB3	DE000TR2GHC1
DE000TR2GHL2	DE000TR2GHM0	DE000TR2GHN8	DE000TR2GHR9
DE000TR2GHS7	DE000TR2GHY5	DE000TR2GHZ2	DE000TR2GJ00
DE000TR2GJ18	DE000TR2GJ26	DE000TR2GJ34	DE000TR2GJ67
DE000TR2GJ75	DE000TR2GJE3	DE000TR2GK15	DE000TR2GK64
DE000TR2GKJ0	DE000TR2GKK8	DE000TR2GKN2	DE000TR2GKP7
DE000TR2GKU7	DE000TR2GKV5	DE000TR2GKW3	DE000TR2GKX1
DE000TR2GKY9	DE000TR2GL14	DE000TR2GL30	DE000TR2GL48
DE000TR2GL55	DE000TR2GL97	DE000TR2GLA7	DE000TR2GLB5
DE000TR2GLC3	DE000TR2GLD1	DE000TR2GLE9	DE000TR2GLG4
DE000TR2GLH2	DE000TR2GLK6	DE000TR2GLQ3	DE000TR2GLR1
DE000TR2GLS9	DE000TR2GLX9	DE000TR2GLZ4	DE000TR2GMV1
DE000TR2GMW9	DE000TR2GNF2	DE000TR2GNJ4	DE000TR2GP02
DE000TR2GP10	DE000TR2GP28	DE000TR2GP36	DE000TR2GP44
DE000TR2GPA8	DE000TR2GPB6	DE000TR2GPC4	DE000TR2GPD2
DE000TR2GPE0	DE000TR2GPF7	DE000TR2GPK7	DE000TR2GPL5
DE000TR2GPM3	DE000TR2GPN1	DE000TR2GPP6	DE000TR2GPQ4
DE000TR2GPV4	DE000TR2GPW2	DE000TR2GPX0	DE000TR2GPY8
DE000TR2GPZ5	DE000TR2GQ01	DE000TR2GQ19	DE000TR2GQ27
DE000TR2GQ35	DE000TR2GQ43	DE000TR2GQ50	DE000TR2GQ68
DE000TR2GQ76	DE000TR2GQ84	DE000TR2GQ92	DE000TR2GQD0
DE000TR2GQE8	DE000TR2GQL3	DE000TR2GQW0	DE000TR2GQY6
DE000TR2GQZ3	DE000TR2GR00	DE000TR2GR18	DE000TR2GR75
DE000TR2GR83	DE000TR2GR91	DE000TR2GRA4	DE000TR2GRB2
DE000TR2GRC0	DE000TR2GRD8	DE000TR2GRE6	DE000TR2GRF3
DE000TR2GRG1	DE000TR2GRH9	DE000TR2GRJ5	DE000TR2GRK3
DE000TR2GRL1	DE000TR2GRM9	DE000TR2GRP2	DE000TR2GRQ0
DE000TR2GRW8	DE000TR2GRX6	DE000TR2GS17	DE000TR2GS25
DE000TR2GS33	DE000TR2GS74	DE000TR2GS90	DE000TR2GSA2
DE000TR2GSB0	DE000TR2GSC8	DE000TR2GSD6	DE000TR2GSE4
DE000TR2GSF1	DE000TR2GSH7	DE000TR2GSJ3	DE000TR2GSK1
DE000TR2GSL9	DE000TR2GSM7	DE000TR2GST2	DE000TR2GSU0
DE000TR2GSV8	DE000TR2GSW6	DE000TR2GTY0	DE000TR2GU13
DE000TR2GU21	DE000TR2GU54	DE000TR2GU62	DE000TR2GUB6
DE000TR2GUC4	DE000TR2GUD2	DE000TR2GUE0	DE000TR2GUF7

DE000TR2GUG5	DE000TR2GUH3	DE000TR2GUJ9	DE000TR2GUL5
DE000TR2GUM3	DE000TR2GUN1	DE000TR2GUP6	DE000TR2GUQ4
DE000TR2GUR2	DE000TR2GUS0	DE000TR2GUT8	DE000TR2GUV4
DE000TR2GUW2	DE000TR2GUX0	DE000TR2GUY8	DE000TR2GV12
DE000TR2GV20	DE000TR2GV46	DE000TR2GV61	DE000TR2GVA6
DE000TR2GVB4	DE000TR2GVC2	DE000TR2GVF5	DE000TR2GVG3
DE000TR2GVP4	DE000TR2GVQ2	DE000TR2GVT6	DE000TR2GX10
DE000TR2GX28	DE000TR2GY27	DE000TR2GY35	DE000TR2GY43
DE000TR2GY50	DE000TR2GY68	DE000TR2GY76	DE000TR2GY84
DE000TR2GYD4	DE000TR2GYE2	DE000TR2GYK9	DE000TR2GYL7
DE000TR2GYZ7	DE000TR2GZ00	DE000TR2GZ42	DE000TR2GZA7
DE000TR2GZB5	DE000TR2GZE9	DE000TR2GZG4	DE000TR2GZH2
DE000TR2GZJ8	DE000TR2GZK6	DE000TR2GZL4	DE000TR2GZV3
DE000TR2GZY7	DE000TR2H0A9	DE000TR2H0B7	DE000TR2H0K8
DE000TR2H0L6	DE000TR2H0R3	DE000TR2H0S1	DE000TR2H0T9
DE000TR2H0Z6	DE000TR2H1D1	DE000TR2H1F6	DE000TR2H1G4
DE000TR2H1H2	DE000TR2H1P5	DE000TR2H1Q3	DE000TR2H1V3
DE000TR2H1W1	DE000TR2H2B3	DE000TR2H2C1	DE000TR2H2F4
DE000TR2H2G2	DE000TR2H2J6	DE000TR2H2K4	DE000TR2H2L2
DE000TR2H2P3	DE000TR2H2Q1	DE000TR2H2R9	DE000TR2H2S7
DE000TR2H2V1	DE000TR2H2W9	DE000TR2H2X7	DE000TR2H2Y5
DE000TR2H3B1	DE000TR2H3C9	DE000TR2H3D7	DE000TR2H3E5
DE000TR2H3F2	DE000TR2H3G0	DE000TR2H3L0	DE000TR2H3P1
DE000TR2H3Q9	DE000TR2H3U1	DE000TR2H4D5	DE000TR2H4E3
DE000TR2H026	DE000TR2H034	DE000TR2H042	DE000TR2H091
DE000TR2H109	DE000TR2H117	DE000TR2H133	DE000TR2H141
DE000TR2H166	DE000TR2H174	DE000TR2H182	DE000TR2H190
DE000TR2H281	DE000TR2H323	DE000TR2H349	DE000TR2H356
DE000TR2H364	DE000TR2H372	DE000TR2M463	DE000TR2MYX0
DE000TR2MYY8	DE000TR2MZC1	DE000TR2MZD9	DE000TR2MZJ6
DE000TR2MZK4	DE000TR2MZL2	DE000TR2N0B9	DE000TR2N0C7
DE000TR2N0K0	DE000TR2N1H4	DE000TR2N2D1	DE000TR2N3Q1
DE000TR2N3U3	DE000TR2N3V1	DE000TR2N3W9	DE000TR2N4G0
DE000TR2N4H8	DE000TR2N4T3	DE000TR2N4Z0	DE000TR2N5B8
DE000TR2N5C6	DE000TR2N5K9	DE000TR2N5L7	DE000TR2N6M3
DE000TR2N6Q4	DE000TR2N6R2	DE000TR2N7A6	DE000TR2N7M1
DE000TR2N7N9	DE000TR2N7P4	DE000TR2N7Q2	DE000TR2N7R0
DE000TR2N7X8	DE000TR2N7Y6	DE000TR2N206	DE000TR2N214
DE000TR2N222	DE000TR2N230	DE000TR2N248	DE000TR2N321
DE000TR2N388	DE000TR2N719	DE000TR2N735	DE000TR2P3B1
DE000TR2P3C9	DE000TR2P3N6	DE000TR2P3V9	DE000TR2P5P6
DE000TR2P5T8	DE000TR2P6M1	DE000TR2P7G1	DE000TR2P7X6
DE000TR2P8B0	DE000TR2P8C8	DE000TR2P490	DE000TR2P581
DE000TR2P607	DE000TR2P706	DE000TR2P797	DE000TR2P862
DE000TR2P870	DE000TR2PKK9	DE000TR2PKL7	DE000TR2SBV9
DE000TR2SC37	DE000TR2SC45	DE000TR2SD28	DE000TR2SDK8
DE000TR2SDL6	DE000TR2SDQ5	DE000TR2SDT9	DE000TR2SDU7
DE000TR2SED1	DE000TR2SEE9	DE000TR2SF18	DE000TR2SFF3
DE000TR2SFG1	DE000TR2SFH9	DE000TR2SFZ1	DE000TR2SG82

DE000TR2SGR6	DE000TR2SH81	DE000TR2SH99	DE000TR2SHA0
DE000TR2SHB8	DE000TR2VNP0	DE000TR2XXW1	DE000TR2XZG9
DE000TR2ZXS4	DE000TR3BPE9	DE000TR3BRC9	DE000TR3C1Z8
DE000TR3CNW4	DE000TR3CWQ7	DE000TR3CWR5	DE000TR3CWS3
DE000TR3CWT1	DE000TR3CWU9	DE000TR3CWV7	DE000TR3CWW5
DE000TR3CWX3	DE000TR3CWY1	DE000TR3CWZ8	DE000TR3CX05
DE000TR3CX13	DE000TR3CX21	DE000TR3CX39	DE000TR3CX47
DE000TR3CX54	DE000TR3CX62	DE000TR3CX70	DE000TR3CX88
DE000TR3CX96	DE000TR3CXA9	DE000TR3CXB7	DE000TR3CXC5
DE000TR3CXD3	DE000TR3CXE1	DE000TR3CXF8	DE000TR3CXG6
DE000TR3CXH4	DE000TR3CXJ0	DE000TR3CXK8	DE000TR3CXL6
DE000TR3CXM4	DE000TR3CXN2	DE000TR3CXP7	DE000TR3CXQ5
DE000TR3CXR3	DE000TR3CXS1	DE000TR3CXT9	DE000TR3CXU7
DE000TR3CXV5	DE000TR3CXW3	DE000TR3CXX1	DE000TR3CXY9
DE000TR3CYQ3	DE000TR3CYR1	DE000TR3CYS9	DE000TR3CYT7
DE000TR3CYU5	DE000TR3CYV3	DE000TR3CYW1	DE000TR3CYX9
DE000TR3CYY7	DE000TR3CYZ4	DE000TR3CZ03	DE000TR3CZ11
DE000TR3CZ29	DE000TR3CZ37	DE000TR3CZ45	DE000TR3CZ52
DE000TR3CZ60	DE000TR3CZ78	DE000TR3CZ86	DE000TR3CZ94
DE000TR3CZA4	DE000TR3CZB2	DE000TR3CZC0	DE000TR3CZD8
DE000TR3CZE6	DE000TR3CZF3	DE000TR3CZG1	DE000TR3CZH9
DE000TR3CZJ5	DE000TR3CZK3	DE000TR3CZL1	DE000TR3CZM9
DE000TR3CZN7	DE000TR3CZP2	DE000TR3CZQ0	DE000TR3CZR8
DE000TR3CZS6	DE000TR3CZT4	DE000TR3CZU2	DE000TR3CZV0
DE000TR3CZW8	DE000TR3CZX6	DE000TR3CZY4	DE000TR3CZZ1
DE000TR3D0A2	DE000TR3D0B0	DE000TR3D0C8	DE000TR3D0D6
DE000TR3D0E4	DE000TR3D0F1	DE000TR3D0G9	DE000TR3D0H7
DE000TR3D0J3	DE000TR3D0K1	DE000TR3D0L9	DE000TR3D0M7
DE000TR3D0N5	DE000TR3D1A0	DE000TR3D1B8	DE000TR3D1C6
DE000TR3D1D4	DE000TR3D1E2	DE000TR3D1F9	DE000TR3D1G7
DE000TR3D1H5	DE000TR3D1J1	DE000TR3D1K9	DE000TR3D1L7
DE000TR3D1M5	DE000TR3D1N3	DE000TR3D1P8	DE000TR3D1Q6
DE000TR3D1R4	DE000TR3D1S2	DE000TR3D1T0	DE000TR3D1U8
DE000TR3D1X2	DE000TR3D1Y0	DE000TR3D1Z7	DE000TR3D2A8
DE000TR3D2B6	DE000TR3D2C4	DE000TR3D2D2	DE000TR3D2E0
DE000TR3D2F7	DE000TR3D2G5	DE000TR3D2H3	DE000TR3D2J9
DE000TR3D2K7	DE000TR3D2L5	DE000TR3D2M3	DE000TR3D2N1
DE000TR3D2P6	DE000TR3D2Q4	DE000TR3D2R2	DE000TR3D2S0
DE000TR3D2T8	DE000TR3D2U6	DE000TR3D2V4	DE000TR3D2W2
DE000TR3D2X0	DE000TR3D2Y8	DE000TR3D2Z5	DE000TR3D3A6
DE000TR3D3B4	DE000TR3D3C2	DE000TR3D3D0	DE000TR3D3E8
DE000TR3D3F5	DE000TR3D3G3	DE000TR3D3H1	DE000TR3D3J7
DE000TR3D3K5	DE000TR3D3L3	DE000TR3D3M1	DE000TR3D3N9
DE000TR3D3P4	DE000TR3D3Q2	DE000TR3D3R0	DE000TR3D3S8
DE000TR3D3T6	DE000TR3D3U4	DE000TR3D3V2	DE000TR3D3W0
DE000TR3D3X8	DE000TR3D3Y6	DE000TR3D3Z3	DE000TR3D4H9
DE000TR3D4J5	DE000TR3D4K3	DE000TR3D4L1	DE000TR3D4M9
DE000TR3D4N7	DE000TR3D4P2	DE000TR3D4Q0	DE000TR3D4R8
DE000TR3D4S6	DE000TR3D4T4	DE000TR3D4U2	DE000TR3D4V0

DE000TR3D4W8	DE000TR3D4X6	DE000TR3D4Y4	DE000TR3D4Z1
DE000TR3D5A1	DE000TR3D5B9	DE000TR3D5C7	DE000TR3D5D5
DE000TR3D5E3	DE000TR3D5F0	DE000TR3D5G8	DE000TR3D5H6
DE000TR3D5J2	DE000TR3D5K0	DE000TR3D5L8	DE000TR3D5M6
DE000TR3D5N4	DE000TR3D5P9	DE000TR3D5Q7	DE000TR3D5R5
DE000TR3D5S3	DE000TR3D5T1	DE000TR3D5U9	DE000TR3D5V7
DE000TR3D5W5	DE000TR3D5X3	DE000TR3D5Y1	DE000TR3D5Z8
DE000TR3D6A9	DE000TR3D6B7	DE000TR3D6C5	DE000TR3D6D3
DE000TR3D6E1	DE000TR3D6F8	DE000TR3D6G6	DE000TR3D6H4
DE000TR3D6J0	DE000TR3D6K8	DE000TR3D6L6	DE000TR3D6M4
DE000TR3D6N2	DE000TR3D6P7	DE000TR3D6Q5	DE000TR3D6R3
DE000TR3D6S1	DE000TR3D6T9	DE000TR3D6U7	DE000TR3D6V5
DE000TR3D6W3	DE000TR3D6X1	DE000TR3D007	DE000TR3D7B5
DE000TR3D7F6	DE000TR3D7H2	DE000TR3D7U5	DE000TR3D7V3
DE000TR3D7W1	DE000TR3D7X9	DE000TR3D7Z4	DE000TR3D8A5
DE000TR3D8B3	DE000TR3D8C1	DE000TR3D8D9	DE000TR3D8G2
DE000TR3D8H0	DE000TR3D8K4	DE000TR3D8N8	DE000TR3D8R9
DE000TR3D8T5	DE000TR3D8U3	DE000TR3D8V1	DE000TR3D8X7
DE000TR3D8Y5	DE000TR3D8Z2	DE000TR3D9A3	DE000TR3D9B1
DE000TR3D9G0	DE000TR3D9H8	DE000TR3D9J4	DE000TR3D9K2
DE000TR3D9L0	DE000TR3D9R7	DE000TR3D9S5	DE000TR3D9T3
DE000TR3D9V9	DE000TR3D9W7	DE000TR3D9X5	DE000TR3D9Y3
DE000TR3D9Z0	DE000TR3D015	DE000TR3D023	DE000TR3D031
DE000TR3D049	DE000TR3D056	DE000TR3D064	DE000TR3D072
DE000TR3D080	DE000TR3D098	DE000TR3D106	DE000TR3D114
DE000TR3D122	DE000TR3D130	DE000TR3D148	DE000TR3D155
DE000TR3D163	DE000TR3D171	DE000TR3D189	DE000TR3D197
DE000TR3D205	DE000TR3D213	DE000TR3D221	DE000TR3D239
DE000TR3D247	DE000TR3D254	DE000TR3D262	DE000TR3D270
DE000TR3D288	DE000TR3D296	DE000TR3D304	DE000TR3D312
DE000TR3D320	DE000TR3D338	DE000TR3D346	DE000TR3D353
DE000TR3D361	DE000TR3D379	DE000TR3D387	DE000TR3D395
DE000TR3D403	DE000TR3D411	DE000TR3D429	DE000TR3D437
DE000TR3D445	DE000TR3D452	DE000TR3D502	DE000TR3D510
DE000TR3D528	DE000TR3D536	DE000TR3D544	DE000TR3D551
DE000TR3D569	DE000TR3D577	DE000TR3D585	DE000TR3D593
DE000TR3D601	DE000TR3D650	DE000TR3D668	DE000TR3D676
DE000TR3D684	DE000TR3D692	DE000TR3D700	DE000TR3D726
DE000TR3D783	DE000TR3D791	DE000TR3D809	DE000TR3D817
DE000TR3D825	DE000TR3D833	DE000TR3D841	DE000TR3D874
DE000TR3D882	DE000TR3D890	DE000TR3D924	DE000TR3D932
DE000TR3D940	DE000TR3D957	DE000TR3D965	DE000TR3D999
DE000TR3DA19	DE000TR3DA27	DE000TR3DA35	DE000TR3DA43
DE000TR3DA50	DE000TR3DA76	DE000TR3DA84	DE000TR3DAB3
DE000TR3DAC1	DE000TR3DAD9	DE000TR3DAK4	DE000TR3DAL2
DE000TR3DAM0	DE000TR3DAN8	DE000TR3DAQ1	DE000TR3DAT5
DE000TR3DAU3	DE000TR3DAW9	DE000TR3DAX7	DE000TR3DAY5
DE000TR3DB26	DE000TR3DB34	DE000TR3DB42	DE000TR3DB75
DE000TR3DB83	DE000TR3DB91	DE000TR3DBE5	DE000TR3DBF2

DE000TR3DBG0	DE000TR3DBJ4	DE000TR3DBL0	DE000TR3DBN6
DE000TR3DBP1	DE000TR3DBQ9	DE000TR3DBT3	DE000TR3DBU1
DE000TR3DBY3	DE000TR3DBZ0	DE000TR3DC09	DE000TR3DC17
DE000TR3DC25	DE000TR3DC33	DE000TR3DC90	DE000TR3DCA1
DE000TR3DCC7	DE000TR3DCD5	DE000TR3DCE3	DE000TR3DCF0
DE000TR3DCL8	DE000TR3DCN4	DE000TR3DCQ7	DE000TR3DCS3
DE000TR3DCW5	DE000TR3DCX3	DE000TR3DCY1	DE000TR3DCZ8
DE000TR3DD08	DE000TR3DD40	DE000TR3DD57	DE000TR3DD65
DE000TR3DDA9	DE000TR3DDB7	DE000TR3DDF8	DE000TR3DDG6
DE000TR3DDJ0	DE000TR3DDR3	DE000TR3DDS1	DE000TR3DDT9
DE000TR3DDV5	DE000TR3DDX1	DE000TR3DDY9	DE000TR3DDZ6
DE000TR3DE07	DE000TR3DE23	DE000TR3DE31	DE000TR3DE56
DE000TR3DE98	DE000TR3DEA7	DE000TR3DEB5	DE000TR3DEE9
DE000TR3DEK6	DE000TR3DEP5	DE000TR3DEQ3	DE000TR3DER1
DE000TR3DEZ4	DE000TR3DF06	DE000TR3DF14	DE000TR3DF22
DE000TR3DF30	DE000TR3DF48	DE000TR3DF63	DE000TR3DF71
DE000TR3DF89	DE000TR3DF97	DE000TR3DFA4	DE000TR3DFG1
DE000TR3DFH9	DE000TR3DFJ5	DE000TR3DFK3	DE000TR3DFL1
DE000TR3DFM9	DE000TR3DFS6	DE000TR3DFT4	DE000TR3DFU2
DE000TR3DFV0	DE000TR3DFW8	DE000TR3DG05	DE000TR3DG13
DE000TR3DG21	DE000TR3DG54	DE000TR3DG70	DE000TR3DG88
DE000TR3DGB0	DE000TR3DGC8	DE000TR3DGD6	DE000TR3DGE4
DE000TR3DGL9	DE000TR3DGP0	DE000TR3DGQ8	DE000TR3DGR6
DE000TR3DGS4	DE000TR3DGT2	DE000TR3DGU0	DE000TR3DGV8
DE000TR3DGX4	DE000TR3DGY2	DE000TR3DGZ9	DE000TR3DH46
DE000TR3DH53	DE000TR3DH61	DE000TR3DH87	DE000TR3DH95
DE000TR3DHA0	DE000TR3DHB8	DE000TR3DHC6	DE000TR3DHD4
DE000TR3DHH5	DE000TR3DHJ1	DE000TR3DHK9	DE000TR3DHM5
DE000TR3DHR4	DE000TR3DHS2	DE000TR3DHU8	DE000TR3DHV6
DE000TR3DJ28	DE000TR3DJ36	DE000TR3DJ44	DE000TR3DJ51
DE000TR3DJ69	DE000TR3DJC2	DE000TR3DJD0	DE000TR3DJE8
DE000TR3DJF5	DE000TR3DJG3	DE000TR3DJN9	DE000TR3DJQ2
DE000TR3DM56	DE000TR3DM64	DE000TR3DZE4	DE000TR3EJ27
DE000TR3EJ35	DE000TR3EY28	DE000TR3F895	DE000TR3FPY8
DE000TR3FPZ5	DE000TR3FQ01	DE000TR3FQ19	DE000TR3FRU2
DE000TR3GKZ4	DE000TR3GL05	DE000TR3GL13	DE000TR3H2P2
DE000TR3H2Q0	DE000TR3H2S6	DE000TR3H2U2	DE000TR3H2W8
DE000TR3H2Z1	DE000TR3H3B0	DE000TR3H3J3	DE000TR3H4E2
DE000TR3H4F9	DE000TR3H4M5	DE000TR3H4N3	DE000TR3H4R4
DE000TR3H4S2	DE000TR3H4X2	DE000TR3H5B5	DE000TR3H5H2
DE000TR3H5L4	DE000TR3H5R1	DE000TR3H5T7	DE000TR3H5V3
DE000TR3H5W1	DE000TR3H5X9	DE000TR3H5Z4	DE000TR3H6A5
DE000TR3H6C1	DE000TR3H6D9	DE000TR3H6E7	DE000TR3H6H0
DE000TR3H6J6	DE000TR3H6K4	DE000TR3H6L2	DE000TR3H6U3
DE000TR3H7G0	DE000TR3H7H8	DE000TR3H7J4	DE000TR3H7L0
DE000TR3H7M8	DE000TR3H7N6	DE000TR3H7P1	DE000TR3H7Q9
DE000TR3H7W7	DE000TR3H8P9	DE000TR3H8Q7	DE000TR3H8R5
DE000TR3H8S3	DE000TR3H8T1	DE000TR3H8U9	DE000TR3H305
DE000TR3H313	DE000TR3H321	DE000TR3H339	DE000TR3H347

DE000TR3H354	DE000TR3H362	DE000TR3H388	DE000TR3H404
DE000TR3H503	DE000TR3H511	DE000TR3H529	DE000TR3H545
DE000TR3H552	DE000TR3H602	DE000TR3H610	DE000TR3H677
DE000TR3H685	DE000TR3H693	DE000TR3H719	DE000TR3H727
DE000TR3H735	DE000TR3H743	DE000TR3H818	DE000TR3H826
DE000TR3H867	DE000TR3H875	DE000TR3H883	DE000TR3H933
DE000TR3H941	DE000TR3H966	DE000TR3H974	DE000TR3HPW8
DE000TR3HPX6	DE000TR3HPZ1	DE000TR3HQ17	DE000TR3HQ58
DE000TR3HQ74	DE000TR3HQ90	DE000TR3HQE4	DE000TR3HQF1
DE000TR3HQJ3	DE000TR3HQK1	DE000TR3HQM7	DE000TR3HQQ8
DE000TR3HQR6	DE000TR3HQU0	DE000TR3HQV8	DE000TR3HQW6
DE000TR3HQX4	DE000TR3HR24	DE000TR3HR32	DE000TR3HR40
DE000TR3HR57	DE000TR3HR65	DE000TR3HR99	DE000TR3HRA0
DE000TR3HRB8	DE000TR3HRC6	DE000TR3HRD4	DE000TR3HRG7
DE000TR3HRH5	DE000TR3HRN3	DE000TR3HRP8	DE000TR3HRQ6
DE000TR3HRS2	DE000TR3HRX2	DE000TR3HRY0	DE000TR3HRZ7
DE000TR3HS23	DE000TR3HS31	DE000TR3HS49	DE000TR3HS56
DE000TR3HS64	DE000TR3HSB6	DE000TR3HSC4	DE000TR3HSD2
DE000TR3HSE0	DE000TR3HSH3	DE000TR3HSJ9	DE000TR3HSM3
DE000TR3HSS0	DE000TR3HST8	DE000TR3HSU6	DE000TR3HSY8
DE000TR3HSZ5	DE000TR3HT06	DE000TR3HT30	DE000TR3HT48
DE000TR3HT55	DE000TR3J8S1	DE000TR3J8T9	DE000TR3JJX5
DE000TR3JJY3	DE000TR3JJZ0	DE000TR3JK03	DE000TR3JK11
DE000TR3JK29	DE000TR3JK37	DE000TR3JK45	DE000TR3JK52
DE000TR3JK60	DE000TR3JK78	DE000TR3JK86	DE000TR3JK94
DE000TR3JKA1	DE000TR3JKB9	DE000TR3JKC7	DE000TR3JKD5
DE000TR3JKE3	DE000TR3JKF0	DE000TR3JKG8	DE000TR3JKH6
DE000TR3JKJ2	DE000TR3JKK0	DE000TR3JKL8	DE000TR3JKM6
DE000TR3JKN4	DE000TR3JKQ7	DE000TR3JKR5	DE000TR3JKS3
DE000TR3JKT1	DE000TR3JKU9	DE000TR3JKV7	DE000TR3JKW5
DE000TR3JKX3	DE000TR3JKY1	DE000TR3JKZ8	DE000TR3JL02
DE000TR3JL10	DE000TR3JL28	DE000TR3JL36	DE000TR3JL44
DE000TR3JL51	DE000TR3JL69	DE000TR3JL77	DE000TR3JL85
DE000TR3JL93	DE000TR3JLA9	DE000TR3JLB7	DE000TR3JLC5
DE000TR3JLD3	DE000TR3JLE1	DE000TR3JLF8	DE000TR3JLG6
DE000TR3JLH4	DE000TR3JLJ0	DE000TR3JLK8	DE000TR3JLL6
DE000TR3JLM4	DE000TR3JLN2	DE000TR3JLQ5	DE000TR3JLS1
DE000TR3JLX1	DE000TR3JM68	DE000TR3JM84	DE000TR3JMF6
DE000TR3JMG4	DE000TR3JMH2	DE000TR3JMJ8	DE000TR3JMK6
DE000TR3JML4	DE000TR3JMM2	DE000TR3JMN0	DE000TR3JMP5
DE000TR3JMQ3	DE000TR3JMR1	DE000TR3JMS9	DE000TR3JMT7
DE000TR3JMU5	DE000TR3JMV3	DE000TR3JMW1	DE000TR3JMX9
DE000TR3JMY7	DE000TR3JMZ4	DE000TR3JN00	DE000TR3JN18
DE000TR3JN26	DE000TR3JN34	DE000TR3JN42	DE000TR3JN59
DE000TR3JN67	DE000TR3JN75	DE000TR3JN83	DE000TR3JN91
DE000TR3JNA5	DE000TR3JNB3	DE000TR3JNC1	DE000TR3JND9
DE000TR3JNE7	DE000TR3JNF4	DE000TR3JNG2	DE000TR3JNS7
DE000TR3JNT5	DE000TR3JNU3	DE000TR3JNV1	DE000TR3JNW9
DE000TR3JNY5	DE000TR3JNZ2	DE000TR3JP08	DE000TR3JP16

DE000TR3JP24	DE000TR3JP32	DE000TR3JP40	DE000TR3JP57
DE000TR3JP65	DE000TR3JP73	DE000TR3JP81	DE000TR3JP99
DE000TR3JPA0	DE000TR3JPB8	DE000TR3JPC6	DE000TR3JPD4
DE000TR3JPE2	DE000TR3JPF9	DE000TR3JPX2	DE000TR3JPY0
DE000TR3JPZ7	DE000TR3JQ07	DE000TR3JQ15	DE000TR3JQ31
DE000TR3JQ49	DE000TR3JQ56	DE000TR3JQ64	DE000TR3JQ72
DE000TR3JQ80	DE000TR3JQ98	DE000TR3JQA8	DE000TR3JQB6
DE000TR3JQH3	DE000TR3JQJ9	DE000TR3JQK7	DE000TR3JQL5
DE000TR3JQN1	DE000TR3JQP6	DE000TR3JQQ4	DE000TR3JQR2
DE000TR3JQS0	DE000TR3JQT8	DE000TR3JQU6	DE000TR3JQV4
DE000TR3JQW2	DE000TR3JQX0	DE000TR3JQY8	DE000TR3JQZ5
DE000TR3JR14	DE000TR3JR22	DE000TR3JR30	DE000TR3JR48
DE000TR3JR63	DE000TR3JR71	DE000TR3JR97	DE000TR3JRA6
DE000TR3JRB4	DE000TR3JRC2	DE000TR3JRD0	DE000TR3JRE8
DE000TR3JRF5	DE000TR3JRG3	DE000TR3JRH1	DE000TR3JRJ7
DE000TR3JRK5	DE000TR3JRL3	DE000TR3JRM1	DE000TR3JRN9
DE000TR3JRP4	DE000TR3JRQ2	DE000TR3JRR0	DE000TR3JRS8
DE000TR3JRT6	DE000TR3JRU4	DE000TR3JRV2	DE000TR3JRW0
DE000TR3JRX8	DE000TR3JRY6	DE000TR3JS05	DE000TR3JS13
DE000TR3JS21	DE000TR3JS39	DE000TR3JS47	DE000TR3JS54
DE000TR3JS62	DE000TR3JS70	DE000TR3JS88	DE000TR3JS96
DE000TR3JSA4	DE000TR3JSD8	DE000TR3JSE6	DE000TR3JSF3
DE000TR3JSG1	DE000TR3JSH9	DE000TR3JSJ5	DE000TR3JSK3
DE000TR3JSM9	DE000TR3JSN7	DE000TR3JSQ0	DE000TR3JSR8
DE000TR3JSS6	DE000TR3JST4	DE000TR3JSU2	DE000TR3JSV0
DE000TR3JSW8	DE000TR3JSX6	DE000TR3JSY4	DE000TR3JSZ1
DE000TR3JT04	DE000TR3JT12	DE000TR3JT20	DE000TR3JT38
DE000TR3JT46	DE000TR3JT53	DE000TR3JT61	DE000TR3JT87
DE000TR3JT95	DE000TR3JTA2	DE000TR3JTB0	DE000TR3JTC8
DE000TR3JTD6	DE000TR3JTE4	DE000TR3JTF1	DE000TR3JTG9
DE000TR3JTH7	DE000TR3JTJ3	DE000TR3JTK1	DE000TR3JTL9
DE000TR3JTM7	DE000TR3JTN5	DE000TR3JTP0	DE000TR3JTQ8
DE000TR3JTR6	DE000TR3JTS4	DE000TR3JTT2	DE000TR3JTU0
DE000TR3JTV8	DE000TR3JTW6	DE000TR3JTX4	DE000TR3JTY2
DE000TR3JTZ9	DE000TR3JU01	DE000TR3JU19	DE000TR3JU27
DE000TR3JU35	DE000TR3JU43	DE000TR3JU50	DE000TR3JU68
DE000TR3JU92	DE000TR3JUA0	DE000TR3JUB8	DE000TR3JUC6
DE000TR3JUF9	DE000TR3JUG7	DE000TR3JUH5	DE000TR3JUJ1
DE000TR3JUK9	DE000TR3JUL7	DE000TR3JUM5	DE000TR3JUN3
DE000TR3JUQ6	DE000TR3JUR4	DE000TR3JUS2	DE000TR3JUT0
DE000TR3JUU8	DE000TR3JUV6	DE000TR3JUW4	DE000TR3JUX2
DE000TR3JUY0	DE000TR3JUZ7	DE000TR3JV00	DE000TR3JV18
DE000TR3JV26	DE000TR3JV34	DE000TR3JV42	DE000TR3JV59
DE000TR3JV67	DE000TR3JV75	DE000TR3JV91	DE000TR3JVA8
DE000TR3JVB6	DE000TR3JVC4	DE000TR3JVD2	DE000TR3JVE0
DE000TR3JVS0	DE000TR3JVT8	DE000TR3JVU6	DE000TR3JVV4
DE000TR3JVW2	DE000TR3JVX0	DE000TR3JVY8	DE000TR3JW09
DE000TR3JW17	DE000TR3JW33	DE000TR3JW41	DE000TR3JW58
DE000TR3JW66	DE000TR3JW74	DE000TR3JWC2	DE000TR3JWL3

DE000TR3JWM1	DE000TR3JWN9	DE000TR3JWS8	DE000TR3JWU4
DE000TR3JWV2	DE000TR3JWW0	DE000TR3JWX8	DE000TR3JWY6
DE000TR3JWZ3	DE000TR3JX08	DE000TR3JX16	DE000TR3JX40
DE000TR3JX65	DE000TR3JX99	DE000TR3JXA4	DE000TR3JXB2
DE000TR3JXC0	DE000TR3JXD8	DE000TR3JXE6	DE000TR3JXF3
DE000TR3JXG1	DE000TR3JXH9	DE000TR3JXJ5	DE000TR3JXL1
DE000TR3JXM9	DE000TR3JXN7	DE000TR3JXR8	DE000TR3JXS6
DE000TR3JXT4	DE000TR3JXU2	DE000TR3JXV0	DE000TR3JXW8
DE000TR3JXX6	DE000TR3JXY4	DE000TR3JXZ1	DE000TR3JY07
DE000TR3JY15	DE000TR3JY23	DE000TR3JY31	DE000TR3JY49
DE000TR3JY64	DE000TR3JY72	DE000TR3JY80	DE000TR3JY98
DE000TR3JYC8	DE000TR3JYD6	DE000TR3JYE4	DE000TR3JYF1
DE000TR3JYG9	DE000TR3JYH7	DE000TR3JYJ3	DE000TR3JYM7
DE000TR3JYN5	DE000TR3JYP0	DE000TR3JYQ8	DE000TR3JYR6
DE000TR3JYS4	DE000TR3JYT2	DE000TR3JYU0	DE000TR3JYV8
DE000TR3JYW6	DE000TR3JYX4	DE000TR3JYY2	DE000TR3JYZ9
DE000TR3JZ06	DE000TR3JZ14	DE000TR3JZ22	DE000TR3JZ30
DE000TR3JZ48	DE000TR3JZ55	DE000TR3JZ71	DE000TR3JZ89
DE000TR3JZ97	DE000TR3JZA9	DE000TR3JZB7	DE000TR3JZE1
DE000TR3JZF8	DE000TR3JZG6	DE000TR3JZH4	DE000TR3JZJ0
DE000TR3JZM4	DE000TR3JZN2	DE000TR3JZP7	DE000TR3JZQ5
DE000TR3JZR3	DE000TR3JZS1	DE000TR3JZT9	DE000TR3JZU7
DE000TR3JZV5	DE000TR3JZW3	DE000TR3JZX1	DE000TR3JZY9
DE000TR3JZZ6	DE000TR3K0A3	DE000TR3K0B1	DE000TR3K0C9
DE000TR3K0D7	DE000TR3K0E5	DE000TR3K0F2	DE000TR3K0G0
DE000TR3K0K2	DE000TR3K0L0	DE000TR3K0M8	DE000TR3K0N6
DE000TR3K0P1	DE000TR3K0Q9	DE000TR3K0R7	DE000TR3K0S5
DE000TR3K0T3	DE000TR3K0U1	DE000TR3K0V9	DE000TR3K0W7
DE000TR3K0Y3	DE000TR3K0Z0	DE000TR3K1A1	DE000TR3K1B9
DE000TR3K1C7	DE000TR3K1D5	DE000TR3K1E3	DE000TR3K1F0
DE000TR3K1G8	DE000TR3K1H6	DE000TR3K1J2	DE000TR3K1K0
DE000TR3K1L8	DE000TR3K1M6	DE000TR3K1N4	DE000TR3K1P9
DE000TR3K1Q7	DE000TR3K1T1	DE000TR3K1U9	DE000TR3K1V7
DE000TR3K1W5	DE000TR3K1X3	DE000TR3K1Z8	DE000TR3K002
DE000TR3K2A9	DE000TR3K2D3	DE000TR3K2E1	DE000TR3K2F8
DE000TR3K2G6	DE000TR3K2H4	DE000TR3K2J0	DE000TR3K2K8
DE000TR3K2L6	DE000TR3K2M4	DE000TR3K2P7	DE000TR3K2Q5
DE000TR3K2R3	DE000TR3K2S1	DE000TR3K2T9	DE000TR3K2Y9
DE000TR3K2Z6	DE000TR3K3A7	DE000TR3K3B5	DE000TR3K3C3
DE000TR3K3D1	DE000TR3K3E9	DE000TR3K3F6	DE000TR3K3G4
DE000TR3K3H2	DE000TR3K3J8	DE000TR3K3K6	DE000TR3K3L4
DE000TR3K3M2	DE000TR3K3N0	DE000TR3K3P5	DE000TR3K3Q3
DE000TR3K3R1	DE000TR3K3S9	DE000TR3K3T7	DE000TR3K3U5
DE000TR3K3V3	DE000TR3K3W1	DE000TR3K3X9	DE000TR3K3Y7
DE000TR3K3Z4	DE000TR3K4A5	DE000TR3K4B3	DE000TR3K4C1
DE000TR3K4E7	DE000TR3K4F4	DE000TR3K4G2	DE000TR3K4H0
DE000TR3K4J6	DE000TR3K4K4	DE000TR3K4L2	DE000TR3K4M0
DE000TR3K4N8	DE000TR3K4Q1	DE000TR3K4X7	DE000TR3K4Y5
DE000TR3K4Z2	DE000TR3K5A2	DE000TR3K5B0	DE000TR3K5C8

DE000TR3K5D6	DE000TR3K5E4	DE000TR3K5H7	DE000TR3K5J3
DE000TR3K5K1	DE000TR3K5L9	DE000TR3K5M7	DE000TR3K5N5
DE000TR3K5P0	DE000TR3K5Q8	DE000TR3K5R6	DE000TR3K5S4
DE000TR3K5T2	DE000TR3K5U0	DE000TR3K5V8	DE000TR3K5W6
DE000TR3K5X4	DE000TR3K5Y2	DE000TR3K5Z9	DE000TR3K6A0
DE000TR3K6B8	DE000TR3K6C6	DE000TR3K6D4	DE000TR3K6E2
DE000TR3K6F9	DE000TR3K6G7	DE000TR3K6H5	DE000TR3K6J1
DE000TR3K6K9	DE000TR3K6L7	DE000TR3K6M5	DE000TR3K6N3
DE000TR3K6P8	DE000TR3K6R4	DE000TR3K6S2	DE000TR3K6T0
DE000TR3K6W4	DE000TR3K6X2	DE000TR3K6Y0	DE000TR3K6Z7
DE000TR3K7A8	DE000TR3K7B6	DE000TR3K7C4	DE000TR3K7D2
DE000TR3K7E0	DE000TR3K7H3	DE000TR3K7J9	DE000TR3K7P6
DE000TR3K7Q4	DE000TR3K7R2	DE000TR3K7S0	DE000TR3K7T8
DE000TR3K7U6	DE000TR3K8A6	DE000TR3K8V2	DE000TR3K8W0
DE000TR3K8X8	DE000TR3K8Y6	DE000TR3K036	DE000TR3K044
DE000TR3K051	DE000TR3K069	DE000TR3K077	DE000TR3K085
DE000TR3K093	DE000TR3K101	DE000TR3K119	DE000TR3K127
DE000TR3K143	DE000TR3K150	DE000TR3K168	DE000TR3K176
DE000TR3K184	DE000TR3K192	DE000TR3K200	DE000TR3K218
DE000TR3K226	DE000TR3K234	DE000TR3K242	DE000TR3K259
DE000TR3K267	DE000TR3K275	DE000TR3K291	DE000TR3K309
DE000TR3K325	DE000TR3K333	DE000TR3K341	DE000TR3K358
DE000TR3K366	DE000TR3K374	DE000TR3K382	DE000TR3K390
DE000TR3K408	DE000TR3K416	DE000TR3K424	DE000TR3K432
DE000TR3K440	DE000TR3K473	DE000TR3K481	DE000TR3K499
DE000TR3K507	DE000TR3K515	DE000TR3K523	DE000TR3K580
DE000TR3K598	DE000TR3K606	DE000TR3K622	DE000TR3K630
DE000TR3K648	DE000TR3K655	DE000TR3K663	DE000TR3K671
DE000TR3K697	DE000TR3K739	DE000TR3K747	DE000TR3K754
DE000TR3K762	DE000TR3K770	DE000TR3K895	DE000TR3KAR4
DE000TR3MA91	DE000TR3MAT6	DE000TR3MAU4	DE000TR3MAV2
DE000TR3MAW0	DE000TR3MPJ5	DE000TR3MRN3	DE000TR3NNG4
DE000TR3NRE0	DE000TR3NRF7	DE000TR3PCH0	DE000TR3PEM6
DE000TR3PNV8	DE000TR3PNW6	DE000TR3PPD1	DE000TR3QLQ0
DE000TR3QM85	DE000TR3QMS4	DE000TR3QMT2	DE000TR3QMU0
DE000TR3QMV8	DE000TR3QMW6	DE000TR3QMX4	DE000TR3QMY2
DE000TR3QMZ9	DE000TR3QN01	DE000TR3QN19	DE000TR3QN27
DE000TR3QN35	DE000TR3QN43	DE000TR3QN50	DE000TR3QN68
DE000TR3QN76	DE000TR3QN84	DE000TR3QN92	DE000TR3QNA0
DE000TR3QNB8	DE000TR3QNC6	DE000TR3QND4	DE000TR3QNE2
DE000TR3QNJ1	DE000TR3QNQ6	DE000TR3QNR4	DE000TR3QNS2
DE000TR3QNT0	DE000TR3QNU8	DE000TR3QNV6	DE000TR3QNW4
DE000TR3QNX2	DE000TR3QNY0	DE000TR3QNZ7	DE000TR3QP09
DE000TR3QP17	DE000TR3QP25	DE000TR3QP33	DE000TR3QP41
DE000TR3QP58	DE000TR3QP66	DE000TR3QP74	DE000TR3QP82
DE000TR3QP90	DE000TR3QPA5	DE000TR3QPB3	DE000TR3QPC1
DE000TR3QPD9	DE000TR3QPE7	DE000TR3QPF4	DE000TR3QPK4
DE000TR3QPL2	DE000TR3QPM0	DE000TR3QPN8	DE000TR3QPP3
DE000TR3QPQ1	DE000TR3QPU3	DE000TR3QPV1	DE000TR3QPW9

DE000TR3QPX7	DE000TR3QPY5	DE000TR3QQ08	DE000TR3QQ16
DE000TR3QQ24	DE000TR3QQ32	DE000TR3QQ40	DE000TR3QQ73
DE000TR3QQ81	DE000TR3QQ99	DE000TR3QQA3	DE000TR3QQB1
DE000TR3QQC9	DE000TR3QQD7	DE000TR3QQE5	DE000TR3QQF2
DE000TR3QQG0	DE000TR3QQH8	DE000TR3QQJ4	DE000TR3QQK2
DE000TR3QQL0	DE000TR3QQM8	DE000TR3QQN6	DE000TR3QQP1
DE000TR3QQQ9	DE000TR3QQR7	DE000TR3QQS5	DE000TR3QQT3
DE000TR3QQU1	DE000TR3QQV9	DE000TR3QQW7	DE000TR3QQX5
DE000TR3QQY3	DE000TR3QQZ0	DE000TR3QR07	DE000TR3QR15
DE000TR3QR23	DE000TR3QR31	DE000TR3QR49	DE000TR3QR56
DE000TR3QR64	DE000TR3QR72	DE000TR3QRA1	DE000TR3QRB9
DE000TR3QRC7	DE000TR3QRD5	DE000TR3QRE3	DE000TR3QRF0
DE000TR3QRG8	DE000TR3QRH6	DE000TR3QRJ2	DE000TR3QRK0
DE000TR3QRL8	DE000TR3QRM6	DE000TR3QRN4	DE000TR3QRP9
DE000TR3QRQ7	DE000TR3QRR5	DE000TR3QRS3	DE000TR3QRT1
DE000TR3QRU9	DE000TR3QRV7	DE000TR3QRW5	DE000TR3QRX3
DE000TR3QRY1	DE000TR3QS06	DE000TR3QS14	DE000TR3QS48
DE000TR3QS55	DE000TR3QS63	DE000TR3QS71	DE000TR3QS89
DE000TR3QS97	DE000TR3QSA9	DE000TR3QSB7	DE000TR3QSC5
DE000TR3QSD3	DE000TR3QSG6	DE000TR3QSH4	DE000TR3QSJ0
DE000TR3QSK8	DE000TR3QSL6	DE000TR3QSM4	DE000TR3QSN2
DE000TR3QSP7	DE000TR3QSQ5	DE000TR3QSR3	DE000TR3QST9
DE000TR3QSU7	DE000TR3QSY9	DE000TR3QSZ6	DE000TR3QT05
DE000TR3QT13	DE000TR3QT21	DE000TR3QT39	DE000TR3QT47
DE000TR3QT62	DE000TR3QT70	DE000TR3QT88	DE000TR3QTB5
DE000TR3QTC3	DE000TR3QTD1	DE000TR3QTE9	DE000TR3QTF6
DE000TR3QTG4	DE000TR3QTK6	DE000TR3QTM2	DE000TR3QTN0
DE000TR3QTX9	DE000TR3QTY7	DE000TR3QTZ4	DE000TR3QU02
DE000TR3QU10	DE000TR3QU28	DE000TR3QU36	DE000TR3QU44
DE000TR3QU51	DE000TR3QU77	DE000TR3QU85	DE000TR3QUB3
DE000TR3QUD9	DE000TR3QUE7	DE000TR3QUF4	DE000TR3QUG2
DE000TR3QUH0	DE000TR3QUJ6	DE000TR3QUK4	DE000TR3QUL2
DE000TR3QUM0	DE000TR3QUN8	DE000TR3QUP3	DE000TR3QUQ1
DE000TR3QUR9	DE000TR3QUS7	DE000TR3QUT5	DE000TR3QUU3
DE000TR3QUV1	DE000TR3QUW9	DE000TR3QUX7	DE000TR3QUY5
DE000TR3QUZ2	DE000TR3QV01	DE000TR3QV19	DE000TR3QV27
DE000TR3QV35	DE000TR3QV76	DE000TR3QV84	DE000TR3QV92
DE000TR3QVA3	DE000TR3QVB1	DE000TR3QVC9	DE000TR3QVD7
DE000TR3QVE5	DE000TR3QVF2	DE000TR3QVG0	DE000TR3QVH8
DE000TR3QVJ4	DE000TR3QVK2	DE000TR3QVL0	DE000TR3QVN6
DE000TR3QVQ9	DE000TR3QVR7	DE000TR3QVS5	DE000TR3QVT3
DE000TR3QVU1	DE000TR3QVV9	DE000TR3QVW7	DE000TR3QVX5
DE000TR3QVY3	DE000TR3QW26	DE000TR3QW34	DE000TR3QW42
DE000TR3QW59	DE000TR3QW67	DE000TR3QW75	DE000TR3QW83
DE000TR3QW91	DE000TR3QWA1	DE000TR3QWB9	DE000TR3QWC7
DE000TR3QWD5	DE000TR3QWE3	DE000TR3QWF0	DE000TR3QWG8
DE000TR3QWH6	DE000TR3QWJ2	DE000TR3QWK0	DE000TR3QWP9
DE000TR3QWQ7	DE000TR3QWR5	DE000TR3QWS3	DE000TR3QWT1
DE000TR3QWU9	DE000TR3QWV7	DE000TR3QWW5	DE000TR3QWX3

DE000TR3QWY1	DE000TR3QX09	DE000TR3QX17	DE000TR3QX25
DE000TR3QX33	DE000TR3QX41	DE000TR3QX58	DE000TR3QX66
DE000TR3QX74	DE000TR3QX82	DE000TR3QX90	DE000TR3QXA9
DE000TR3QXB7	DE000TR3QXC5	DE000TR3QXD3	DE000TR3QXF8
DE000TR3QXG6	DE000TR3QXH4	DE000TR3QXJ0	DE000TR3QXK8
DE000TR3QXL6	DE000TR3QXM4	DE000TR3QXN2	DE000TR3QXP7
DE000TR3QXQ5	DE000TR3QXR3	DE000TR3QXS1	DE000TR3QXT9
DE000TR3QXU7	DE000TR3QXV5	DE000TR3QXW3	DE000TR3QXX1
DE000TR3QXY9	DE000TR3QXZ6	DE000TR3QY08	DE000TR3QY16
DE000TR3QY24	DE000TR3QY32	DE000TR3QY40	DE000TR3QY57
DE000TR3QY65	DE000TR3QY81	DE000TR3QY99	DE000TR3QYA7
DE000TR3QYB5	DE000TR3QYC3	DE000TR3QYD1	DE000TR3QYE9
DE000TR3QYF6	DE000TR3QYG4	DE000TR3QYH2	DE000TR3QYJ8
DE000TR3QYK6	DE000TR3QYL4	DE000TR3QYS9	DE000TR3QYT7
DE000TR3QYU5	DE000TR3QYW1	DE000TR3QYX9	DE000TR3QYY7
DE000TR3QYZ4	DE000TR3QZ07	DE000TR3QZ15	DE000TR3QZ23
DE000TR3QZ31	DE000TR3QZ49	DE000TR3QZ56	DE000TR3QZ64
DE000TR3QZ72	DE000TR3QZ80	DE000TR3QZ98	DE000TR3QZA4
DE000TR3QZB2	DE000TR3QZC0	DE000TR3QZD8	DE000TR3QZE6
DE000TR3QZF3	DE000TR3QZG1	DE000TR3QZH9	DE000TR3QZJ5
DE000TR3QZK3	DE000TR3QZL1	DE000TR3QZM9	DE000TR3QZN7
DE000TR3QZP2	DE000TR3QZQ0	DE000TR3QZR8	DE000TR3QZS6
DE000TR3QZT4	DE000TR3QZU2	DE000TR3QZV0	DE000TR3QZW8
DE000TR3QZX6	DE000TR3QZY4	DE000TR3QZZ1	DE000TR3R0A6
DE000TR3R0G3	DE000TR3R0H1	DE000TR3R0J7	DE000TR3R0K5
DE000TR3R0L3	DE000TR3R0M1	DE000TR3R0N9	DE000TR3R0P4
DE000TR3R0Q2	DE000TR3R0R0	DE000TR3R0S8	DE000TR3R0T6
DE000TR3R0U4	DE000TR3R0V2	DE000TR3R0W0	DE000TR3R0X8
DE000TR3R0Y6	DE000TR3R0Z3	DE000TR3R007	DE000TR3R015
DE000TR3R023	DE000TR3R031	DE000TR3R056	DE000TR3R064
DE000TR3R072	DE000TR3R080	DE000TR3R098	DE000TR3R106
DE000TR3R114	DE000TR3R122	DE000TR3R155	DE000TR3RAT5
DE000TR3RAU3	DE000TR3RCP9	DE000TR3RZX4	DE000TR3S005
DE000TR3TCF6	DE000TR3TCG4	DE000TR3TQX9	DE000TR3TQY7
DE000TR3TQZ4	DE000TR3TRC1	DE000TR3UJ84	DE000TR3VGQ0
DE000TR3VGR8	DE000TR3VH36	DE000TR3VH44	DE000TR3VH51
DE000TR3VH69	DE000TR3VH77	DE000TR3VHC8	DE000TR3VHD6
DE000TR3VHE4	DE000TR3VHF1	DE000TR3VHK1	DE000TR3VHL9
DE000TR3VHM7	DE000TR3VHN5	DE000TR3VHY2	DE000TR3VJ18
DE000TR3VJ26	DE000TR3VJ34	DE000TR3VJ59	DE000TR3VJ67
DE000TR3VJ75	DE000TR3VJ83	DE000TR3VJB6	DE000TR3VJC4
DE000TR3VJD2	DE000TR3VJF7	DE000TR3VJG5	DE000TR3VJH3
DE000TR3VJK7	DE000TR3VJL5	DE000TR3VJQ4	DE000TR3VJS0
DE000TR3VJT8	DE000TR3VJU6	DE000TR3VK15	DE000TR3VK23
DE000TR3VK31	DE000TR3VK49	DE000TR3VK80	DE000TR3VKA6
DE000TR3VKB4	DE000TR3VKD0	DE000TR3VKE8	DE000TR3VKF5
DE000TR3VKN9	DE000TR3VKP4	DE000TR3VKQ2	DE000TR3VKR0
DE000TR3VKS8	DE000TR3VKV2	DE000TR3VKW0	DE000TR3VKX8
DE000TR3VKY6	DE000TR3VKZ3	DE000TR3VL06	DE000TR3VL14

DE000TR3VL48	DE000TR3VL55	DE000TR3VL63	DE000TR3VL71
DE000TR3VL89	DE000TR3VL97	DE000TR3VLA4	DE000TR3VLB2
DE000TR3VLD8	DE000TR3VLE6	DE000TR3VLF3	DE000TR3VLL1
DE000TR3VLM9	DE000TR3VLN7	DE000TR3VLP2	DE000TR3VLQ0
DE000TR3VLR8	DE000TR3VLS6	DE000TR3VLT4	DE000TR3VLU2
DE000TR3VLV0	DE000TR3VLY4	DE000TR3VM05	DE000TR3VM13
DE000TR3VM21	DE000TR3VM62	DE000TR3VM70	DE000TR3VM88
DE000TR3VM96	DE000TR3VMB0	DE000TR3VMC8	DE000TR3VMD6
DE000TR3VMG9	DE000TR3VMH7	DE000TR3VMJ3	DE000TR3VMK1
DE000TR3VMN5	DE000TR3VMP0	DE000TR3VMS4	DE000TR3VMT2
DE000TR3VMU0	DE000TR3VMV8	DE000TR3VMW6	DE000TR3VN12
DE000TR3VN20	DE000TR3VN38	DE000TR3VN46	DE000TR3VN53
DE000TR3VN95	DE000TR3VNA0	DE000TR3VNB8	DE000TR3VNC6
DE000TR3VND4	DE000TR3VNF9	DE000TR3VNG7	DE000TR3VNH5
DE000TR3VNN3	DE000TR3VNP8	DE000TR3VNQ6	DE000TR3VNR4
DE000TR3VNS2	DE000TR3VNT0	DE000TR3VNU8	DE000TR3VNW4
DE000TR3VNX2	DE000TR3VNZ7	DE000TR3VP02	DE000TR3VP44
DE000TR3VP51	DE000TR3VP69	DE000TR3VP77	DE000TR3VP93
DE000TR3VPA5	DE000TR3VPB3	DE000TR3VPG2	DE000TR3VPH0
DE000TR3VPJ6	DE000TR3VPK4	DE000TR3VPP3	DE000TR3VPQ1
DE000TR3VPR9	DE000TR3VPT5	DE000TR3VPU3	DE000TR3VPV1
DE000TR3VQ19	DE000TR3VQ27	DE000TR3VQ35	DE000TR3VQ43
DE000TR3VQ50	DE000TR3VQ76	DE000TR3VQ84	DE000TR3VQ92
DE000TR3VQA3	DE000TR3VQB1	DE000TR3VQD7	DE000TR3VQE5
DE000TR3VQF2	DE000TR3VQH8	DE000TR3VQJ4	DE000TR3VQM8
DE000TR3VQN6	DE000TR3VQP1	DE000TR3VQT3	DE000TR3VQU1
DE000TR3VQW7	DE000TR3VQX5	DE000TR3VQZ0	DE000TR3VR00
DE000TR3VR18	DE000TR3VR34	DE000TR3VR42	DE000TR3VR91
DE000TR3VRA1	DE000TR3VRD5	DE000TR3VRE3	DE000TR3VRF0
DE000TR3VRG8	DE000TR3VRH6	DE000TR3VRL8	DE000TR3VRM6
DE000TR3VRN4	DE000TR3VRP9	DE000TR3VRS3	DE000TR3VRT1
DE000TR3VRU9	DE000TR3VRV7	DE000TR3VRW5	DE000TR3VRX3
DE000TR3VRY1	DE000TR3VS25	DE000TR3VS33	DE000TR3VS41
DE000TR3VS58	DE000TR3VS74	DE000TR3VS82	DE000TR3VS90
DE000TR3VSA9	DE000TR3VSB7	DE000TR3VSC5	DE000TR3VSD3
DE000TR3VSN2	DE000TR3VSP7	DE000TR3VSQ5	DE000TR3VSR3
DE000TR3VSS1	DE000TR3VST9	DE000TR3VSV5	DE000TR3VSW3
DE000TR3VSX1	DE000TR3VSY9	DE000TR3VSZ6	DE000TR3VT08
DE000TR3VT73	DE000TR3VT81	DE000TR3VT99	DE000TR3VTA7
DE000TR3VVR7	DE000TR3VVS5	DE000TR3VVT3	DE000TR3VVU1
DE000TR3VWK0	DE000TR3VYP5	DE000TR3VYQ3	DE000TR3WMK9
DE000TR03WR1	DE000TR3YHA6	DE000TR3YHC2	DE000TR3YHD0
DE000TR3YHF5	DE000TR3YHG3	DE000TR3YHH1	DE000TR3YHJ7
DE000TR3ZNB9	DE000TR3ZNC7	DE000TR3ZSB8	DE000TR3ZWM7
DE000TR3ZWN5	DE000TR4ASA1	DE000TR4ASD5	DE000TR4ASG8
DE000TR4ASH6	DE000TR4ASK0	DE000TR4ASL8	DE000TR4ASN4
DE000TR4ASP9	DE000TR4AST1	DE000TR4ASU9	DE000TR4ASV7
DE000TR4ASW5	DE000TR4AT10	DE000TR4AT44	DE000TR4AT51
DE000TR4AT77	DE000TR4AT85	DE000TR4ATB7	DE000TR4ATE1

DE000TR4ATJ0	DE000TR4ATK8	DE000TR4ATL6	DE000TR4ATM4
DE000TR4ATN2	DE000TR4ATR3	DE000TR4ATS1	DE000TR4ATT9
DE000TR4ATU7	DE000TR4ATV5	DE000TR4ATW3	DE000TR4ATX1
DE000TR4ATY9	DE000TR4AU17	DE000TR4AU25	DE000TR4AU33
DE000TR4AU82	DE000TR4AU90	DE000TR4AUA7	DE000TR4AUB5
DE000TR4AUG4	DE000TR4AUH2	DE000TR4AUJ8	DE000TR4AUK6
DE000TR4AUL4	DE000TR4AUQ3	DE000TR4AUR1	DE000TR4AUS9
DE000TR4AUT7	DE000TR4AUU5	DE000TR4AUV3	DE000TR4AUW1
DE000TR4AUX9	DE000TR4AUY7	DE000TR4AUZ4	DE000TR4AV24
DE000TR4AV32	DE000TR4AV40	DE000TR4AV57	DE000TR4AV81
DE000TR4AVA5	DE000TR4AVC1	DE000TR4AVD9	DE000TR4AVE7
DE000TR4AVF4	DE000TR4AVG2	DE000TR4AVK4	DE000TR4AVL2
DE000TR4AVM0	DE000TR4AVN8	DE000TR4AVP3	DE000TR4AVS7
DE000TR4AVT5	DE000TR4AVU3	DE000TR4AVW9	DE000TR4AVX7
DE000TR4AVY5	DE000TR4AVZ2	DE000TR4AW07	DE000TR4AW15
DE000TR4AW23	DE000TR4AW31	DE000TR4AW49	DE000TR4AW56
DE000TR4AW72	DE000TR4AW80	DE000TR4AW98	DE000TR4AWA3
DE000TR4AWD7	DE000TR4AWE5	DE000TR4AWH8	DE000TR4AWJ4
DE000TR4AWK2	DE000TR4AWL0	DE000TR4AWM8	DE000TR4AWY3
DE000TR4AWZ0	DE000TR4AX06	DE000TR4AX14	DE000TR4AX30
DE000TR4AX89	DE000TR4AXA1	DE000TR4AXC7	DE000TR4AXD5
DE000TR4AXE3	DE000TR4AXK0	DE000TR4AXR5	DE000TR4AXT1
DE000TR4AXW5	DE000TR4AXX3	DE000TR4AY13	DE000TR4AY21
DE000TR4AY39	DE000TR4AY47	DE000TR4AY54	DE000TR4AY70
DE000TR4AY88	DE000TR4AY96	DE000TR4AYD3	DE000TR4AYE1
DE000TR4AYF8	DE000TR4AYG6	DE000TR4AYH4	DE000TR4AYJ0
DE000TR4AYK8	DE000TR4AYL6	DE000TR4AYM4	DE000TR4AYN2
DE000TR4AYP7	DE000TR4AYQ5	DE000TR4AYR3	DE000TR4AYU7
DE000TR4AYV5	DE000TR4AYW3	DE000TR4AYX1	DE000TR4AYY9
DE000TR4AYZ6	DE000TR4AZ04	DE000TR4AZ12	DE000TR4AZ20
DE000TR4AZ38	DE000TR4AZ61	DE000TR4AZ79	DE000TR4AZ87
DE000TR4AZ95	DE000TR4AZA6	DE000TR4AZB4	DE000TR4AZC2
DE000TR4AZD0	DE000TR4AZF5	DE000TR4AZG3	DE000TR4AZH1
DE000TR4AZJ7	DE000TR4AZK5	DE000TR4AZL3	DE000TR4AZM1
DE000TR4AZQ2	DE000TR4AZR0	DE000TR4AZS8	DE000TR4AZW0
DE000TR4AZX8	DE000TR4AZY6	DE000TR4AZZ3	DE000TR4B0A3
DE000TR4B0B1	DE000TR4B0C9	DE000TR4B0D7	DE000TR4B0H8
DE000TR4B0J4	DE000TR4B0K2	DE000TR4B0L0	DE000TR4B0M8
DE000TR4B0N6	DE000TR4B0P1	DE000TR4B0Q9	DE000TR4B0R7
DE000TR4B0S5	DE000TR4B0T3	DE000TR4B0U1	DE000TR4B0V9
DE000TR4B0W7	DE000TR4B0X5	DE000TR4B0Y3	DE000TR4B1B9
DE000TR4B1C7	DE000TR4B1D5	DE000TR4B1E3	DE000TR4B1G8
DE000TR4B1H6	DE000TR4B1J2	DE000TR4B1K0	DE000TR4B1L8
DE000TR4B1M6	DE000TR4B1Q7	DE000TR4B1R5	DE000TR4B1S3
DE000TR4B1T1	DE000TR4B1U9	DE000TR4B1V7	DE000TR4B2A9
DE000TR4B2B7	DE000TR4B2C5	DE000TR4B2D3	DE000TR4B2E1
DE000TR4B2G6	DE000TR4B2H4	DE000TR4B2J0	DE000TR4B2K8
DE000TR4B2P7	DE000TR4B2R3	DE000TR4B2S1	DE000TR4B2U7
DE000TR4B2V5	DE000TR4B2W3	DE000TR4B2X1	DE000TR4B017

DE000TR4B025	DE000TR4B033	DE000TR4B041	DE000TR4B058
DE000TR4B066	DE000TR4B074	DE000TR4B082	DE000TR4B090
DE000TR4B165	DE000TR4B173	DE000TR4B181	DE000TR4B199
DE000TR4B223	DE000TR4B264	DE000TR4C3Q2	DE000TR4C3R0
DE000TR4C3S8	DE000TR4C3T6	DE000TR4C3U4	DE000TR4C3V2
DE000TR4C3W0	DE000TR4C3X8	DE000TR4C3Y6	DE000TR4C3Z3
DE000TR4C4A4	DE000TR4C4B2	DE000TR4C4C0	DE000TR4C4D8
DE000TR4C4E6	DE000TR4C4F3	DE000TR4C4G1	DE000TR4C4H9
DE000TR4C4J5	DE000TR4C4K3	DE000TR4C4L1	DE000TR4C4M9
DE000TR4C4N7	DE000TR4C4P2	DE000TR4C4Q0	DE000TR4C4R8
DE000TR4C4S6	DE000TR4C4T4	DE000TR4C4U2	DE000TR4C4V0
DE000TR4C4W8	DE000TR4C4X6	DE000TR4C4Y4	DE000TR4C4Z1
DE000TR4C5A1	DE000TR4C5B9	DE000TR4C5C7	DE000TR4C5D5
DE000TR4C5E3	DE000TR4C5F0	DE000TR4C5G8	DE000TR4C5H6
DE000TR4C5J2	DE000TR4C5K0	DE000TR4C5L8	DE000TR4C5M6
DE000TR4C5N4	DE000TR4C5P9	DE000TR4C5Q7	DE000TR4C5R5
DE000TR4C5S3	DE000TR4C5T1	DE000TR4C5X3	DE000TR4C5Y1
DE000TR4C5Z8	DE000TR4C6A9	DE000TR4C6B7	DE000TR4C6C5
DE000TR4C6D3	DE000TR4C6E1	DE000TR4C6F8	DE000TR4C6G6
DE000TR4C6H4	DE000TR4C6J0	DE000TR4C6K8	DE000TR4C6L6
DE000TR4C6M4	DE000TR4C6N2	DE000TR4C6P7	DE000TR4C6Q5
DE000TR4C6R3	DE000TR4C6S1	DE000TR4C6Y9	DE000TR4C6Z6
DE000TR4C7A7	DE000TR4C7B5	DE000TR4C7C3	DE000TR4C7D1
DE000TR4C7E9	DE000TR4C7F6	DE000TR4C7G4	DE000TR4C7H2
DE000TR4C7J8	DE000TR4C7K6	DE000TR4C7L4	DE000TR4C7M2
DE000TR4C7N0	DE000TR4C7P5	DE000TR4C7Q3	DE000TR4C7S9
DE000TR4C7T7	DE000TR4C7U5	DE000TR4C7V3	DE000TR4C7W1
DE000TR4C7X9	DE000TR4C7Y7	DE000TR4C7Z4	DE000TR4C8A5
DE000TR4C8B3	DE000TR4C8W9	DE000TR4C8X7	DE000TR4C8Y5
DE000TR4C8Z2	DE000TR4C9A3	DE000TR4C9B1	DE000TR4C9C9
DE000TR4C9D7	DE000TR4C9E5	DE000TR4C9F2	DE000TR4C9K2
DE000TR4C9M8	DE000TR4C9P1	DE000TR4C9V9	DE000TR4C9W7
DE000TR4C403	DE000TR4C411	DE000TR4C429	DE000TR4C437
DE000TR4C445	DE000TR4C452	DE000TR4C460	DE000TR4C478
DE000TR4C486	DE000TR4C494	DE000TR4C502	DE000TR4C510
DE000TR4C528	DE000TR4C536	DE000TR4C544	DE000TR4C551
DE000TR4C569	DE000TR4C577	DE000TR4C593	DE000TR4C601
DE000TR4C619	DE000TR4C627	DE000TR4C635	DE000TR4C643
DE000TR4C650	DE000TR4C668	DE000TR4C684	DE000TR4C692
DE000TR4C700	DE000TR4C718	DE000TR4C726	DE000TR4C734
DE000TR4C742	DE000TR4C759	DE000TR4C767	DE000TR4C775
DE000TR4C783	DE000TR4C791	DE000TR4C809	DE000TR4C817
DE000TR4C825	DE000TR4C833	DE000TR4C841	DE000TR4C858
DE000TR4C866	DE000TR4C874	DE000TR4C882	DE000TR4C890
DE000TR4C908	DE000TR4C916	DE000TR4C924	DE000TR4C932
DE000TR4C940	DE000TR4C957	DE000TR4C965	DE000TR4C973
DE000TR4C981	DE000TR4C999	DE000TR4CA01	DE000TR4CA19
DE000TR4CAA5	DE000TR4CAB3	DE000TR4CAC1	DE000TR4CAD9
DE000TR4CAF4	DE000TR4CAG2	DE000TR4CAJ6	DE000TR4CAK4

DE000TR4CAL2	DE000TR4CAM0	DE000TR4CAN8	DE000TR4CAP3
DE000TR4CAQ1	DE000TR4CAR9	DE000TR4CAS7	DE000TR4CAT5
DE000TR4CAU3	DE000TR4CAV1	DE000TR4CAW9	DE000TR4CAX7
DE000TR4CB26	DE000TR4CB34	DE000TR4CB42	DE000TR4CB59
DE000TR4CB67	DE000TR4CB75	DE000TR4CB83	DE000TR4CB91
DE000TR4CBA3	DE000TR4CBB1	DE000TR4CBC9	DE000TR4CBD7
DE000TR4CBE5	DE000TR4CBF2	DE000TR4CBG0	DE000TR4CBU1
DE000TR4CBV9	DE000TR4CBW7	DE000TR4CBX5	DE000TR4CBY3
DE000TR4CBZ0	DE000TR4CC09	DE000TR4CC17	DE000TR4CC25
DE000TR4CC33	DE000TR4CC41	DE000TR4CC58	DE000TR4CC66
DE000TR4CC74	DE000TR4CC82	DE000TR4CC90	DE000TR4CCA1
DE000TR4CCB9	DE000TR4CCC7	DE000TR4CCD5	DE000TR4CCE3
DE000TR4CCF0	DE000TR4CCG8	DE000TR4CCH6	DE000TR4CCJ2
DE000TR4CCK0	DE000TR4CCL8	DE000TR4CCM6	DE000TR4CCN4
DE000TR4CCP9	DE000TR4CCQ7	DE000TR4CCR5	DE000TR4CCS3
DE000TR4CCT1	DE000TR4CCU9	DE000TR4CCV7	DE000TR4CCW5
DE000TR4CCX3	DE000TR4CCY1	DE000TR4CCZ8	DE000TR4CD08
DE000TR4CD16	DE000TR4CD24	DE000TR4CD32	DE000TR4CD40
DE000TR4CD57	DE000TR4CD65	DE000TR4CD73	DE000TR4CD81
DE000TR4CD99	DE000TR4CDA9	DE000TR4CDB7	DE000TR4CDC5
DE000TR4CDD3	DE000TR4CDE1	DE000TR4CDF8	DE000TR4CDG6
DE000TR4CDH4	DE000TR4CDJ0	DE000TR4CDK8	DE000TR4CDL6
DE000TR4CDN2	DE000TR4CDP7	DE000TR4CDQ5	DE000TR4CDR3
DE000TR4CDS1	DE000TR4CDT9	DE000TR4CDU7	DE000TR4CDV5
DE000TR4CDW3	DE000TR4CE64	DE000TR4CE72	DE000TR4CE80
DE000TR4CE98	DE000TR4CEA7	DE000TR4CEB5	DE000TR4CEC3
DE000TR4CED1	DE000TR4CEE9	DE000TR4CEF6	DE000TR4CEG4
DE000TR4CEH2	DE000TR4CEJ8	DE000TR4CEK6	DE000TR4CEL4
DE000TR4CEM2	DE000TR4CEQ3	DE000TR4CER1	DE000TR4CES9
DE000TR4CET7	DE000TR4CEU5	DE000TR4CEV3	DE000TR4CEW1
DE000TR4CF06	DE000TR4CF14	DE000TR4CF22	DE000TR4CF30
DE000TR4CF48	DE000TR4CF55	DE000TR4CF63	DE000TR4CF71
DE000TR4CF89	DE000TR4CF97	DE000TR4CFA4	DE000TR4CFB2
DE000TR4CFC0	DE000TR4CFD8	DE000TR4CFE6	DE000TR4CFF3
DE000TR4CFG1	DE000TR4CFH9	DE000TR4CFJ5	DE000TR4CFK3
DE000TR4CFL1	DE000TR4CFM9	DE000TR4CFN7	DE000TR4CFP2
DE000TR4CFQ0	DE000TR4CFR8	DE000TR4CFS6	DE000TR4CG05
DE000TR4CG13	DE000TR4CG21	DE000TR4CG39	DE000TR4CG47
DE000TR4CG54	DE000TR4CG62	DE000TR4CG70	DE000TR4CG88
DE000TR4CG96	DE000TR4CGA2	DE000TR4CGB0	DE000TR4CGC8
DE000TR4CGD6	DE000TR4CGE4	DE000TR4CGF1	DE000TR4CGG9
DE000TR4CGK1	DE000TR4CGL9	DE000TR4CGM7	DE000TR4CGN5
DE000TR4CGP0	DE000TR4CGQ8	DE000TR4CGR6	DE000TR4CGU0
DE000TR4CGV8	DE000TR4CGW6	DE000TR4CGX4	DE000TR4CGY2
DE000TR4CGZ9	DE000TR4CH04	DE000TR4CH12	DE000TR4CH20
DE000TR4CH38	DE000TR4CH46	DE000TR4CH53	DE000TR4CH61
DE000TR4CH79	DE000TR4CH87	DE000TR4CH95	DE000TR4CHA0
DE000TR4CHB8	DE000TR4CHC6	DE000TR4CHD4	DE000TR4CHE2
DE000TR4CHF9	DE000TR4CHG7	DE000TR4CHN3	DE000TR4CHP8

DE000TR4CHQ6	DE000TR4CHR4	DE000TR4CHS2	DE000TR4CHT0
DE000TR4CHU8	DE000TR4CHV6	DE000TR4CHW4	DE000TR4CHX2
DE000TR4CHY0	DE000TR4CHZ7	DE000TR4CJ02	DE000TR4CJ10
DE000TR4CJ28	DE000TR4CJ77	DE000TR4CJ85	DE000TR4CJ93
DE000TR4CJA6	DE000TR4CJB4	DE000TR4CJC2	DE000TR4CJD0
DE000TR4CJM1	DE000TR4CJN9	DE000TR4CJP4	DE000TR4CJQ2
DE000TR4CJR0	DE000TR4CJS8	DE000TR4CJT6	DE000TR4CJU4
DE000TR4CJV2	DE000TR4CJW0	DE000TR4CJX8	DE000TR4CJY6
DE000TR4CJZ3	DE000TR4CK09	DE000TR4CK17	DE000TR4CK58
DE000TR4CK66	DE000TR4CK74	DE000TR4CK82	DE000TR4CK90
DE000TR4CKA4	DE000TR4CKB2	DE000TR4CKC0	DE000TR4CKD8
DE000TR4CKJ5	DE000TR4CKK3	DE000TR4CKL1	DE000TR4CKM9
DE000TR4CKN7	DE000TR4CKP2	DE000TR4CKQ0	DE000TR4CKR8
DE000TR4CKS6	DE000TR4CKT4	DE000TR4CKU2	DE000TR4CKV0
DE000TR4CKW8	DE000TR4CKX6	DE000TR4CKY4	DE000TR4CL32
DE000TR4CL40	DE000TR4CL57	DE000TR4CL65	DE000TR4CL73
DE000TR4CL81	DE000TR4CL99	DE000TR4CLA2	DE000TR4CLG9
DE000TR4CLH7	DE000TR4CLJ3	DE000TR4CLK1	DE000TR4CLL9
DE000TR4CLM7	DE000TR4CLN5	DE000TR4CLP0	DE000TR4CLQ8
DE000TR4CLR6	DE000TR4CLS4	DE000TR4CLT2	DE000TR4CLU0
DE000TR4CLX4	DE000TR4CLY2	DE000TR4CLZ9	DE000TR4CM07
DE000TR4CM15	DE000TR4CM23	DE000TR4CM72	DE000TR4CM80
DE000TR4CM98	DE000TR4CMA0	DE000TR4CMB8	DE000TR4CMC6
DE000TR4CMD4	DE000TR4CME2	DE000TR4CMF9	DE000TR4CMG7
DE000TR4CMH5	DE000TR4CMJ1	DE000TR4CMK9	DE000TR4CML7
DE000TR4CMM5	DE000TR4CMN3	DE000TR4CMP8	DE000TR4CMS2
DE000TR4CMT0	DE000TR4CMU8	DE000TR4CMV6	DE000TR4CMW4
DE000TR4CMX2	DE000TR4CMY0	DE000TR4CMZ7	DE000TR4CN06
DE000TR4CN14	DE000TR4CN22	DE000TR4CNE0	DE000TR4CNF7
DE000TR4CNG5	DE000TR4CNH3	DE000TR4CNJ9	DE000TR4CNK7
DE000TR4CNL5	DE000TR4CNM3	DE000TR4CNN1	DE000TR4CNP6
DE000TR4CNQ4	DE000TR4CNR2	DE000TR4CNS0	DE000TR4CNT8
DE000TR4CNU6	DE000TR4CNV4	DE000TR4CNW2	DE000TR4CNX0
DE000TR4CP46	DE000TR4CP53	DE000TR4CP61	DE000TR4CP79
DE000TR4CP87	DE000TR4CP95	DE000TR4CPA3	DE000TR4CPJ4
DE000TR4CPK2	DE000TR4CPL0	DE000TR4CPM8	DE000TR4CPN6
DE000TR4CPP1	DE000TR4CPQ9	DE000TR4CPR7	DE000TR4CPS5
DE000TR4CPT3	DE000TR4CPU1	DE000TR4CPV9	DE000TR4CPW7
DE000TR4CPX5	DE000TR4CQ11	DE000TR4CQ29	DE000TR4CQ37
DE000TR4CQ45	DE000TR4CQ52	DE000TR4CQ60	DE000TR4CQ78
DE000TR4CQ86	DE000TR4CQ94	DE000TR4CQF0	DE000TR4CQG8
DE000TR4CQH6	DE000TR4CQJ2	DE000TR4CQK0	DE000TR4CQL8
DE000TR4CQM6	DE000TR4CQN4	DE000TR4CQP9	DE000TR4CQQ7
DE000TR4CQR5	DE000TR4CQS3	DE000TR4CQT1	DE000TR4CQU9
DE000TR4CQV7	DE000TR4CQW5	DE000TR4CQX3	DE000TR4CQY1
DE000TR4CQZ8	DE000TR4CR02	DE000TR4CR10	DE000TR4CR28
DE000TR4CR36	DE000TR4CR44	DE000TR4CR51	DE000TR4CR69
DE000TR4CR77	DE000TR4CR85	DE000TR4CR93	DE000TR4CRA9
DE000TR4CRB7	DE000TR4CRC5	DE000TR4CRD3	DE000TR4CRE1

DE000TR4CRF8	DE000TR4CRG6	DE000TR4CRH4	DE000TR4CRJ0
DE000TR4CRT9	DE000TR4CRU7	DE000TR4CRV5	DE000TR4CRW3
DE000TR4CRX1	DE000TR4CRY9	DE000TR4CRZ6	DE000TR4CS01
DE000TR4CS19	DE000TR4CS27	DE000TR4CS35	DE000TR4CS43
DE000TR4CS50	DE000TR4CS68	DE000TR4CS76	DE000TR4CS84
DE000TR4CS92	DE000TR4CSA7	DE000TR4CSB5	DE000TR4D658
DE000TR4D666	DE000TR4D674	DE000TR4EFH5	DE000TR4F570
DE000TR4FCJ5	DE000TR4FCM9	DE000TR4FCN7	DE000TR4FCP2
DE000TR4FCR8	DE000TR4FCS6	DE000TR4FCT4	DE000TR4FCY4
DE000TR4FCZ1	DE000TR4FD47	DE000TR4FD54	DE000TR4FD62
DE000TR4FDB0	DE000TR4FDC8	DE000TR4FDD6	DE000TR4FDE4
DE000TR4FDF1	DE000TR4FDG9	DE000TR4FDH7	DE000TR4FDJ3
DE000TR4FDL9	DE000TR4FDM7	DE000TR4FDN5	DE000TR4FDR6
DE000TR4FDS4	DE000TR4FDU0	DE000TR4FDV8	DE000TR4FDX4
DE000TR4FDY2	DE000TR4FDZ9	DE000TR4FE04	DE000TR4FE12
DE000TR4FE20	DE000TR4FE38	DE000TR4FE46	DE000TR4FE53
DE000TR4FE61	DE000TR4FE79	DE000TR4FE87	DE000TR4FE95
DE000TR4FEA0	DE000TR4FEB8	DE000TR4FEC6	DE000TR4FED4
DE000TR4FEG7	DE000TR4FEH5	DE000TR4FEK9	DE000TR4FEL7
DE000TR4FEM5	DE000TR4FEP8	DE000TR4FEQ6	DE000TR4FER4
DE000TR4FEU8	DE000TR4FF45	DE000TR4FF52	DE000TR4FF60
DE000TR4FF78	DE000TR4FF86	DE000TR4FF94	DE000TR4FFA7
DE000TR4FFB5	DE000TR4FFC3	DE000TR4FFD1	DE000TR4FFE9
DE000TR4FFF6	DE000TR4FFG4	DE000TR4FFJ8	DE000TR4FFK6
DE000TR4FFL4	DE000TR4FFM2	DE000TR4FFN0	DE000TR4FFP5
DE000TR4FFQ3	DE000TR4FFR1	DE000TR4FFS9	DE000TR4FFW1
DE000TR4FFX9	DE000TR4FG28	DE000TR4FG36	DE000TR4FG44
DE000TR4FG77	DE000TR4FG93	DE000TR4FGA5	DE000TR4FGB3
DE000TR4FGC1	DE000TR4FGF4	DE000TR4FGJ6	DE000TR4FGK4
DE000TR4FGL2	DE000TR4FGM0	DE000TR4FGN8	DE000TR4FGP3
DE000TR4FGQ1	DE000TR4FGR9	DE000TR4FGS7	DE000TR4FGT5
DE000TR4FGU3	DE000TR4FGV1	DE000TR4FGW9	DE000TR4FGX7
DE000TR4FGY5	DE000TR4FGZ2	DE000TR4FH01	DE000TR4FH19
DE000TR4FH27	DE000TR4FH35	DE000TR4FH43	DE000TR4FH50
DE000TR4FH68	DE000TR4FH76	DE000TR4FH84	DE000TR4FH92
DE000TR4FHA3	DE000TR4FHB1	DE000TR4FHC9	DE000TR4FHE5
DE000TR4FHF2	DE000TR4FHG0	DE000TR4FHH8	DE000TR4FHJ4
DE000TR4FHK2	DE000TR4FHL0	DE000TR4FHM8	DE000TR4FHN6
DE000TR4FHP1	DE000TR4FHQ9	DE000TR4FHR7	DE000TR4FHT3
DE000TR4FHU1	DE000TR4FHX5	DE000TR4FHY3	DE000TR4FHZ0
DE000TR4FJ09	DE000TR4FJ58	DE000TR4FJ82	DE000TR4FJA9
DE000TR4FJB7	DE000TR4FJC5	DE000TR4FJD3	DE000TR4FJE1
DE000TR4FJF8	DE000TR4FJG6	DE000TR4FJJ0	DE000TR4FJK8
DE000TR4FJL6	DE000TR4FJM4	DE000TR4FJS1	DE000TR4FJT9
DE000TR4FJU7	DE000TR4FJV5	DE000TR4FJW3	DE000TR4FJX1
DE000TR4FJY9	DE000TR4FJZ6	DE000TR4FK06	DE000TR4FK14
DE000TR4FK22	DE000TR4FK30	DE000TR4FK48	DE000TR4FK55
DE000TR4FK63	DE000TR4FK71	DE000TR4FKA7	DE000TR4FKD1
DE000TR4FKE9	DE000TR4FKH2	DE000TR4FKJ8	DE000TR4FKK6

DE000TR4FKL4	DE000TR4FKM2	DE000TR4FKN0	DE000TR4FKP5
DE000TR4FKQ3	DE000TR4FL21	DE000TR4FL39	DE000TR4FL47
DE000TR4FL54	DE000TR4FL70	DE000TR4FL88	DE000TR4FL96
DE000TR4FLA5	DE000TR4FLB3	DE000TR4FLC1	DE000TR4FLF4
DE000TR4FLG2	DE000TR4FLH0	DE000TR4FLJ6	DE000TR4FLK4
DE000TR4FLL2	DE000TR4FLM0	DE000TR4FLN8	DE000TR4FLP3
DE000TR4FLQ1	DE000TR4FLR9	DE000TR4FLS7	DE000TR4FLT5
DE000TR4FLU3	DE000TR4FLV1	DE000TR4FLX7	DE000TR4FLZ2
DE000TR4FM20	DE000TR4FM46	DE000TR4FM79	DE000TR4FM87
DE000TR4FMB1	DE000TR4FMC9	DE000TR4FMJ4	DE000TR4FMK2
DE000TR4FMM8	DE000TR4FMU1	DE000TR4FMV9	DE000TR4FMW7
DE000TR4FMY3	DE000TR4FN03	DE000TR4FN37	DE000TR4FN78
DE000TR4FN86	DE000TR4FN94	DE000TR4FNB9	DE000TR4FNG8
DE000TR4FNJ2	DE000TR4FNK0	DE000TR4FNM6	DE000TR4FNP9
DE000TR4FNQ7	DE000TR4FNR5	DE000TR4FNS3	DE000TR4FNT1
DE000TR4FNU9	DE000TR4FNV7	DE000TR4FNX3	DE000TR4FNY1
DE000TR4FNZ8	DE000TR4FP35	DE000TR4FP43	DE000TR4FP50
DE000TR4FP76	DE000TR4FP92	DE000TR4FPB4	DE000TR4FPE8
DE000TR4FPF5	DE000TR4FPH1	DE000TR4FPJ7	DE000TR4FPK5
DE000TR4FPL3	DE000TR4FPM1	DE000TR4FQ42	DE000TR4FQ59
DE000TR4FQ67	DE000TR4FQ75	DE000TR4FQ83	DE000TR4FQB2
DE000TR4FQD8	DE000TR4FQP2	DE000TR4GDA0	DE000TR4GDU8
DE000TR4GDV6	DE000TR4GS23	DE000TR4GS31	DE000TR4HG34
DE000TR4HG42	DE000TR4J9S8	DE000TR4J9T6	DE000TR4J9U4
DE000TR4J9W0	DE000TR4JA04	DE000TR4JA20	DE000TR4JA46
DE000TR4JA53	DE000TR4JA61	DE000TR4JA87	DE000TR4JA95
DE000TR4JAA0	DE000TR4JAB8	DE000TR4JAC6	DE000TR4JAD4
DE000TR4JAE2	DE000TR4JAF9	DE000TR4JAG7	DE000TR4JAJ1
DE000TR4JAL7	DE000TR4JAM5	DE000TR4JAN3	DE000TR4JAQ6
DE000TR4JAR4	DE000TR4JAS2	DE000TR4JAT0	DE000TR4JAU8
DE000TR4JAV6	DE000TR4JAW4	DE000TR4JAX2	DE000TR4JAY0
DE000TR4JAZ7	DE000TR4JB03	DE000TR4JB29	DE000TR4JB37
DE000TR4JB45	DE000TR4JB52	DE000TR4JB60	DE000TR4JB78
DE000TR4JB86	DE000TR4JBA8	DE000TR4JBB6	DE000TR4JBC4
DE000TR4JBD2	DE000TR4JBE0	DE000TR4JBF7	DE000TR4JBJ9
DE000TR4JBK7	DE000TR4JBL5	DE000TR4JBM3	DE000TR4JBN1
DE000TR4JBP6	DE000TR4JBQ4	DE000TR4JBR2	DE000TR4JBS0
DE000TR4JBV4	DE000TR4JBW2	DE000TR4JBX0	DE000TR4JBY8
DE000TR4JBZ5	DE000TR4JC02	DE000TR4JC10	DE000TR4JC69
DE000TR4JC77	DE000TR4JC85	DE000TR4JC93	DE000TR4JCA6
DE000TR4JCB4	DE000TR4JCC2	DE000TR4JCD0	DE000TR4JCE8
DE000TR4JCF5	DE000TR4JCG3	DE000TR4JCH1	DE000TR4JCM1
DE000TR4JCN9	DE000TR4JCP4	DE000TR4JCQ2	DE000TR4JCR0
DE000TR4JCS8	DE000TR4JCT6	DE000TR4JCV2	DE000TR4JCX8
DE000TR4JCY6	DE000TR4JCZ3	DE000TR4JD01	DE000TR4JD19
DE000TR4JD27	DE000TR4JD35	DE000TR4JD43	DE000TR4JD50
DE000TR4JD68	DE000TR4JD84	DE000TR4JD92	DE000TR4JDA4
DE000TR4JDB2	DE000TR4JDC0	DE000TR4JDD8	DE000TR4JDE6
DE000TR4JDF3	DE000TR4JDG1	DE000TR4JDH9	DE000TR4JDK3

DE000TR4JDL1	DE000TR4JDM9	DE000TR4JDN7	DE000TR4JDP2
DE000TR4JDQ0	DE000TR4JDS6	DE000TR4JDT4	DE000TR4JDU2
DE000TR4JDW8	DE000TR4JDX6	DE000TR4JE00	DE000TR4JE18
DE000TR4JE26	DE000TR4JE34	DE000TR4JE42	DE000TR4JE67
DE000TR4JE75	DE000TR4JE83	DE000TR4JE91	DE000TR4JEA2
DE000TR4JEB0	DE000TR4JED6	DE000TR4JEE4	DE000TR4JEF1
DE000TR4JEG9	DE000TR4JEH7	DE000TR4JEK1	DE000TR4JEL9
DE000TR4JEM7	DE000TR4JEN5	DE000TR4JEQ8	DE000TR4JER6
DE000TR4JES4	DE000TR4JET2	DE000TR4JEU0	DE000TR4JEV8
DE000TR4JEW6	DE000TR4JEX4	DE000TR4JEY2	DE000TR4JEZ9
DE000TR4JF09	DE000TR4JF17	DE000TR4JF25	DE000TR4JF33
DE000TR4JF58	DE000TR4JF66	DE000TR4JF74	DE000TR4JF82
DE000TR4JF90	DE000TR4JFA9	DE000TR4JFB7	DE000TR4JFC5
DE000TR4JFE1	DE000TR4JFF8	DE000TR4JFG6	DE000TR4JFH4
DE000TR4JFJ0	DE000TR4JFK8	DE000TR4JFL6	DE000TR4JFM4
DE000TR4JFN2	DE000TR4JFP7	DE000TR4JFQ5	DE000TR4JFR3
DE000TR4JFS1	DE000TR4JFT9	DE000TR4JFU7	DE000TR4JFV5
DE000TR4JFW3	DE000TR4JFX1	DE000TR4JG16	DE000TR4JG24
DE000TR4JG32	DE000TR4JG40	DE000TR4JG57	DE000TR4JG65
DE000TR4JG73	DE000TR4JG99	DE000TR4JGA7	DE000TR4JGB5
DE000TR4JGC3	DE000TR4JGD1	DE000TR4JGE9	DE000TR4JGF6
DE000TR4JGG4	DE000TR4JGJ8	DE000TR4JGK6	DE000TR4JGL4
DE000TR4JGM2	DE000TR4JGN0	DE000TR4JGP5	DE000TR4JGQ3
DE000TR4JGU5	DE000TR4JGV3	DE000TR4JGW1	DE000TR4JGX9
DE000TR4JGY7	DE000TR4JGZ4	DE000TR4JH07	DE000TR4JH15
DE000TR4JH23	DE000TR4JH31	DE000TR4JH49	DE000TR4JH56
DE000TR4JH64	DE000TR4JH72	DE000TR4JH80	DE000TR4JH98
DE000TR4JHA5	DE000TR4JHB3	DE000TR4JHC1	DE000TR4JHD9
DE000TR4JHG2	DE000TR4JHH0	DE000TR4JHJ6	DE000TR4JHK4
DE000TR4JHL2	DE000TR4JHM0	DE000TR4JHN8	DE000TR4JHR9
DE000TR4JHS7	DE000TR4JHT5	DE000TR4JHU3	DE000TR4JHV1
DE000TR4JHW9	DE000TR4JHX7	DE000TR4JHZ2	DE000TR4JJ05
DE000TR4JJ13	DE000TR4JJ21	DE000TR4JJ39	DE000TR4JJ47
DE000TR4JJ54	DE000TR4JJ62	DE000TR4JJ88	DE000TR4JJ96
DE000TR4JJA1	DE000TR4JJB9	DE000TR4JJC7	DE000TR4JJD5
DE000TR4JJE3	DE000TR4JJF0	DE000TR4JJG8	DE000TR4JJH6
DE000TR4JK02	DE000TR4JK10	DE000TR4JK28	DE000TR4JK36
DE000TR4JK44	DE000TR4JK51	DE000TR4JK69	DE000TR4JK77
DE000TR4JK85	DE000TR4JK93	DE000TR4JKA9	DE000TR4JKE1
DE000TR4JKF8	DE000TR4JKG6	DE000TR4JKH4	DE000TR4JKJ0
DE000TR4JKK8	DE000TR4JKL6	DE000TR4JKM4	DE000TR4JKP7
DE000TR4JKQ5	DE000TR4JKR3	DE000TR4JKS1	DE000TR4JKT9
DE000TR4JKU7	DE000TR4JKW3	DE000TR4JKX1	DE000TR4JKY9
DE000TR4JKZ6	DE000TR4JL01	DE000TR4JL19	DE000TR4JL27
DE000TR4JL50	DE000TR4JL68	DE000TR4JL76	DE000TR4JL84
DE000TR4JLA7	DE000TR4JLB5	DE000TR4JLC3	DE000TR4JLD1
DE000TR4JLE9	DE000TR4JLG4	DE000TR4JLH2	DE000TR4JLK6
DE000TR4JLL4	DE000TR4JLM2	DE000TR4JLN0	DE000TR4JLP5
DE000TR4JLQ3	DE000TR4JLR1	DE000TR4JLS9	DE000TR4JLT7

DE000TR4JLU5	DE000TR4JLW1	DE000TR4JLX9	DE000TR4JM18
DE000TR4JM26	DE000TR4JM34	DE000TR4JM42	DE000TR4JM59
DE000TR4JM67	DE000TR4JM75	DE000TR4JM83	DE000TR4JM91
DE000TR4JMA5	DE000TR4JMB3	DE000TR4JMC1	DE000TR4JMD9
DE000TR4JME7	DE000TR4JMF4	DE000TR4JMG2	DE000TR4JMH0
DE000TR4JMJ6	DE000TR4JMK4	DE000TR4JML2	DE000TR4JMP3
DE000TR4JMQ1	DE000TR4JMR9	DE000TR4JMU3	DE000TR4JMV1
DE000TR4JMW9	DE000TR4JMX7	DE000TR4JQW0	DE000TR4JQX8
DE000TR4JQY6	DE000TR4JQZ3	DE000TR4JR05	DE000TR4JR13
DE000TR4JR39	DE000TR4JR47	DE000TR4JR54	DE000TR4JR62
DE000TR4JR70	DE000TR4JR88	DE000TR4JR96	DE000TR4JRA4
DE000TR4JRB2	DE000TR4JRC0	DE000TR4JRE6	DE000TR4JRF3
DE000TR4JRG1	DE000TR4JRH9	DE000TR4JRL1	DE000TR4JRM9
DE000TR4JRN7	DE000TR4JRP2	DE000TR4JRQ0	DE000TR4JRR8
DE000TR4JRT4	DE000TR4JRU2	DE000TR4JRV0	DE000TR4JRW8
DE000TR4JRX6	DE000TR4JRY4	DE000TR4JSB0	DE000TR4JSC8
DE000TR4JSE4	DE000TR4JSF1	DE000TR4JSG9	DE000TR4JSH7
DE000TR4JSJ3	DE000TR4JSK1	DE000TR4JSL9	DE000TR4JSM7
DE000TR4JSN5	DE000TR4JSP0	DE000TR4JSQ8	DE000TR4JSR6
DE000TR4JSS4	DE000TR4JST2	DE000TR4JSU0	DE000TR4JSY2
DE000TR4JSZ9	DE000TR4JT03	DE000TR4JT11	DE000TR4JT29
DE000TR4JT37	DE000TR4JT45	DE000TR4JT52	DE000TR4JT60
DE000TR4JT78	DE000TR4JT86	DE000TR4JTC6	DE000TR4JTD4
DE000TR4JTE2	DE000TR4JTF9	DE000TR4JTR4	DE000TR4JTS2
DE000TR4JTT0	DE000TR4JTU8	DE000TR4JTV6	DE000TR4JTW4
DE000TR4JU18	DE000TR4JU26	DE000TR4JU34	DE000TR4JU42
DE000TR4JU59	DE000TR4JU67	DE000TR4JU75	DE000TR4JU91
DE000TR4JUA8	DE000TR4JUB6	DE000TR4JUC4	DE000TR4JUE0
DE000TR4JUF7	DE000TR4JUG5	DE000TR4JUH3	DE000TR4JUM3
DE000TR4JUN1	DE000TR4JUP6	DE000TR4JUQ4	DE000TR4JV41
DE000TR4JV58	DE000TR4JV66	DE000TR4JV74	DE000TR4JV82
DE000TR4JVC2	DE000TR4JVD0	DE000TR4JVE8	DE000TR4JVF5
DE000TR4JVG3	DE000TR4JVH1	DE000TR4JVJ7	DE000TR4JVK5
DE000TR4JVL3	DE000TR4JVM1	DE000TR4JVN9	DE000TR4JVP4
DE000TR4JVS8	DE000TR4JVT6	DE000TR4JVV2	DE000TR4JVW0
DE000TR4JVX8	DE000TR4JVY6	DE000TR4JVZ3	DE000TR4JW08
DE000TR4JW65	DE000TR4JW73	DE000TR4JW81	DE000TR4JW99
DE000TR4JWA4	DE000TR4JWB2	DE000TR4JWC0	DE000TR4JWD8
DE000TR4JWE6	DE000TR4JWF3	DE000TR4JWG1	DE000TR4JWH9
DE000TR4JWN7	DE000TR4JWP2	DE000TR4JWQ0	DE000TR4JWR8
DE000TR4JX72	DE000TR4JX80	DE000TR4JX98	DE000TR4JXA2
DE000TR4JXB0	DE000TR4JXC8	DE000TR4JXD6	DE000TR4JXE4
DE000TR4JXK1	DE000TR4JXL9	DE000TR4JXM7	DE000TR4JXN5
DE000TR4JXP0	DE000TR4JXQ8	DE000TR4JXR6	DE000TR4JXS4
DE000TR4JXT2	DE000TR4JXU0	DE000TR4JXV8	DE000TR4JXW6
DE000TR4JXX4	DE000TR4JXY2	DE000TR4JXZ9	DE000TR4JY06
DE000TR4JY14	DE000TR4JY55	DE000TR4JY63	DE000TR4JY71
DE000TR4JYB8	DE000TR4JYC6	DE000TR4JYD4	DE000TR4JYE2
DE000TR4JYF9	DE000TR4JYG7	DE000TR4JYH5	DE000TR4JYJ1

DE000TR4JYL7	DE000TR4JYM5	DE000TR4JYW4	DE000TR4JYX2
DE000TR4JZ05	DE000TR4JZ21	DE000TR4JZ39	DE000TR4JZ54
DE000TR4JZ62	DE000TR4JZ70	DE000TR4JZ88	DE000TR4JZ96
DE000TR4JZA7	DE000TR4JZC3	DE000TR4JZD1	DE000TR4JZN0
DE000TR4JZP5	DE000TR4JZQ3	DE000TR4JZR1	DE000TR4JZS9
DE000TR4JZU5	DE000TR4JZV3	DE000TR4JZW1	DE000TR4JZX9
DE000TR4JZY7	DE000TR4JZZ4	DE000TR4K000	DE000TR4K0A2
DE000TR4K0B0	DE000TR4K0C8	DE000TR4K0H7	DE000TR4K0J3
DE000TR4K0L9	DE000TR4K0M7	DE000TR4K0N5	DE000TR4K0P0
DE000TR4K0Q8	DE000TR4K0R6	DE000TR4K0S4	DE000TR4K0T2
DE000TR4K0U0	DE000TR4K0V8	DE000TR4K0W6	DE000TR4K1B8
DE000TR4K1C6	DE000TR4K1D4	DE000TR4K1E2	DE000TR4K1F9
DE000TR4K1H5	DE000TR4K1J1	DE000TR4K1K9	DE000TR4K1L7
DE000TR4K1M5	DE000TR4K1N3	DE000TR4K1P8	DE000TR4K1Q6
DE000TR4K1U8	DE000TR4K1V6	DE000TR4K1W4	DE000TR4K1X2
DE000TR4K2X0	DE000TR4K2Y8	DE000TR4K2Z5	DE000TR4K3A6
DE000TR4K3B4	DE000TR4K3C2	DE000TR4K3D0	DE000TR4K3E8
DE000TR4K3F5	DE000TR4K3G3	DE000TR4K3H1	DE000TR4K3J7
DE000TR4K3K5	DE000TR4K3L3	DE000TR4K3N9	DE000TR4K3R0
DE000TR4K3S8	DE000TR4K3U4	DE000TR4K3V2	DE000TR4K3W0
DE000TR4K3Y6	DE000TR4K3Z3	DE000TR4K4A4	DE000TR4K4D8
DE000TR4K4E6	DE000TR4K4F3	DE000TR4K4G1	DE000TR4K4H9
DE000TR4K4M9	DE000TR4K4N7	DE000TR4K4P2	DE000TR4K4Q0
DE000TR4K4V0	DE000TR4K4W8	DE000TR4K4X6	DE000TR4K4Y4
DE000TR4K4Z1	DE000TR4K5A1	DE000TR4K5B9	DE000TR4K5E3
DE000TR4K5F0	DE000TR4K5G8	DE000TR4K5H6	DE000TR4K5J2
DE000TR4K5K0	DE000TR4K5N4	DE000TR4K5P9	DE000TR4K5Q7
DE000TR4K5T1	DE000TR4K5U9	DE000TR4K5V7	DE000TR4K5W5
DE000TR4K5X3	DE000TR4K5Y1	DE000TR4K5Z8	DE000TR4K6A9
DE000TR4K6B7	DE000TR4K6D3	DE000TR4K6E1	DE000TR4K6F8
DE000TR4K6H4	DE000TR4K6J0	DE000TR4K6K8	DE000TR4K6L6
DE000TR4K6M4	DE000TR4K6N2	DE000TR4K6R3	DE000TR4K6S1
DE000TR4K6T9	DE000TR4K6U7	DE000TR4K6W3	DE000TR4K6X1
DE000TR4K6Y9	DE000TR4K6Z6	DE000TR4K7A7	DE000TR4K7B5
DE000TR4K7C3	DE000TR4K7G4	DE000TR4K7H2	DE000TR4K7J8
DE000TR4K7K6	DE000TR4K7L4	DE000TR4K7M2	DE000TR4K7N0
DE000TR4K7P5	DE000TR4K7Q3	DE000TR4K7R1	DE000TR4K7S9
DE000TR4K7T7	DE000TR4K7U5	DE000TR4K7V3	DE000TR4K7Y7
DE000TR4K7Z4	DE000TR4K8A5	DE000TR4K8D9	DE000TR4K8E7
DE000TR4K8H0	DE000TR4K8J6	DE000TR4K8K4	DE000TR4K8L2
DE000TR4K8M0	DE000TR4K8N8	DE000TR4K8Q1	DE000TR4K8R9
DE000TR4K8S7	DE000TR4K8T5	DE000TR4K8U3	DE000TR4K8V1
DE000TR4K8W9	DE000TR4K8X7	DE000TR4K8Y5	DE000TR4K8Z2
DE000TR4K9A3	DE000TR4K9B1	DE000TR4K9C9	DE000TR4K9F2
DE000TR4K9G0	DE000TR4K9H8	DE000TR4K9J4	DE000TR4K9K2
DE000TR4K9L0	DE000TR4K9M8	DE000TR4K9N6	DE000TR4K9Q9
DE000TR4K9R7	DE000TR4K9S5	DE000TR4K9T3	DE000TR4K9W7
DE000TR4K9X5	DE000TR4K9Y3	DE000TR4K9Z0	DE000TR4K018
DE000TR4K026	DE000TR4K034	DE000TR4K042	DE000TR4K059

DE000TR4K067	DE000TR4K091	DE000TR4K117	DE000TR4K125
DE000TR4K133	DE000TR4K141	DE000TR4K158	DE000TR4K166
DE000TR4K174	DE000TR4K307	DE000TR4K315	DE000TR4K323
DE000TR4K331	DE000TR4K349	DE000TR4K356	DE000TR4K380
DE000TR4K398	DE000TR4K422	DE000TR4K430	DE000TR4K455
DE000TR4K463	DE000TR4K471	DE000TR4K489	DE000TR4K497
DE000TR4K539	DE000TR4K547	DE000TR4K554	DE000TR4K562
DE000TR4K588	DE000TR4K596	DE000TR4K604	DE000TR4K612
DE000TR4K620	DE000TR4K638	DE000TR4K646	DE000TR4K661
DE000TR4K679	DE000TR4K687	DE000TR4K695	DE000TR4K703
DE000TR4K711	DE000TR4K729	DE000TR4K745	DE000TR4K752
DE000TR4K760	DE000TR4K778	DE000TR4K786	DE000TR4K794
DE000TR4K802	DE000TR4K828	DE000TR4K836	DE000TR4K844
DE000TR4K851	DE000TR4K869	DE000TR4K877	DE000TR4K885
DE000TR4K901	DE000TR4K943	DE000TR4K950	DE000TR4K976
DE000TR4K984	DE000TR4K992	DE000TR4KA01	DE000TR4KA19
DE000TR4KA27	DE000TR4KA35	DE000TR4KA43	DE000TR4KA50
DE000TR4KA68	DE000TR4KA76	DE000TR4KA84	DE000TR4KA92
DE000TR4KAB6	DE000TR4KAD2	DE000TR4KAE0	DE000TR4KAF7
DE000TR4KAG5	DE000TR4KAH3	DE000TR4KAJ9	DE000TR4KAK7
DE000TR4KAL5	DE000TR4KAP6	DE000TR4KAQ4	DE000TR4KAR2
DE000TR4KAS0	DE000TR4KAT8	DE000TR4KAU6	DE000TR4KAW2
DE000TR4KAX0	DE000TR4KAY8	DE000TR4KAZ5	DE000TR4KB00
DE000TR4KB18	DE000TR4KB26	DE000TR4KB42	DE000TR4KB59
DE000TR4KBA6	DE000TR4KBB4	DE000TR4KBC2	DE000TR4KBD0
DE000TR4KBE8	DE000TR4KBF5	DE000TR4KBG3	DE000TR4KBK5
DE000TR4KBL3	DE000TR4KBN9	DE000TR4KBP4	DE000TR4KBR0
DE000TR4KBS8	DE000TR4KBV2	DE000TR4KBW0	DE000TR4KBX8
DE000TR4KBY6	DE000TR4KBZ3	DE000TR4KC09	DE000TR4KC17
DE000TR4KC25	DE000TR4KC33	DE000TR4KC41	DE000TR4KC58
DE000TR4KC74	DE000TR4KC90	DE000TR4KCA4	DE000TR4KCD8
DE000TR4KCE6	DE000TR4KCG1	DE000TR4KCH9	DE000TR4KCK3
DE000TR4KCL1	DE000TR4KCM9	DE000TR4KCN7	DE000TR4KCP2
DE000TR4KCQ0	DE000TR4KCR8	DE000TR4KCS6	DE000TR4KCU2
DE000TR4KCV0	DE000TR4KCW8	DE000TR4KCX6	DE000TR4KCY4
DE000TR4KD08	DE000TR4KD16	DE000TR4KD24	DE000TR4KD32
DE000TR4KD40	DE000TR4KD57	DE000TR4KD65	DE000TR4KD99
DE000TR4KDA2	DE000TR4KDB0	DE000TR4KDC8	DE000TR4KDF1
DE000TR4KDG9	DE000TR4KDJ3	DE000TR4KDK1	DE000TR4KDL9
DE000TR4KDM7	DE000TR4KDN5	DE000TR4KDP0	DE000TR4KDQ8
DE000TR4KDS4	DE000TR4KDU0	DE000TR4KDV8	DE000TR4KDW6
DE000TR4KDY2	DE000TR4KE07	DE000TR4KE15	DE000TR4KE23
DE000TR4KE31	DE000TR4KE56	DE000TR4KE64	DE000TR4KE72
DE000TR4KE80	DE000TR4KE98	DE000TR4KEA0	DE000TR4KEB8
DE000TR4KEC6	DE000TR4KEE2	DE000TR4KEH5	DE000TR4KEJ1
DE000TR4KEK9	DE000TR4KEL7	DE000TR4KEN3	DE000TR4KEP8
DE000TR4KEQ6	DE000TR4KER4	DE000TR4KEU8	DE000TR4KEV6
DE000TR4KEW4	DE000TR4KEZ7	DE000TR4KF06	DE000TR4KF14
DE000TR4KF30	DE000TR4KF48	DE000TR4KF63	DE000TR4KF71

DE000TR4KFA7	DE000TR4KFB5	DE000TR4KFC3	DE000TR4KFD1
DE000TR4KFF6	DE000TR4KFJ8	DE000TR4KFK6	DE000TR4KFL4
DE000TR4KFM2	DE000TR4KFP5	DE000TR4KFQ3	DE000TR4KRN5
DE000TR4KRP0	DE000TR4L388	DE000TR4M3D8	DE000TR4M3E6
DE000TR4M5T9	DE000TR4M7D9	DE000TR4M477	DE000TR4M485
DE000TR4PDU9	DE000TR4PRM6	DE000TR4Q3K9	DE000TR4QDH4
DE000TR4RY55	DE000TR4RY63	DE000TR4RYP1	DE000TR4SF81
DE000TR4SF99	DE000TR4SFA0	DE000TR4SFB8	DE000TR4STG8
DE000TR4T2G6	DE000TR4T2H4	DE000TR4T2J0	DE000TR4T2K8
DE000TR4T2L6	DE000TR4T2M4	DE000TR4UXD3	DE000TR4UXE1
DE000TR4UXF8	DE000TR4UXG6	DE000TR4UXH4	DE000TR4UXJ0
DE000TR4UXK8	DE000TR4VAK4	DE000TR4VAL2	DE000TR4VAM0
DE000TR4VAN8	DE000TR4VAP3	DE000TR4VAQ1	DE000TR4VAR9
DE000TR4VAS7	DE000TR4VAT5	DE000TR4VAU3	DE000TR4VAV1
DE000TR4VAY5	DE000TR4VAZ2	DE000TR4VB07	DE000TR4VB15
DE000TR4VB23	DE000TR4VB31	DE000TR4VB64	DE000TR4VB72
DE000TR4VB80	DE000TR4VB98	DE000TR4VBA3	DE000TR4VBB1
DE000TR4VBC9	DE000TR4VBD7	DE000TR4VBE5	DE000TR4VBH8
DE000TR4VBJ4	DE000TR4VBP1	DE000TR4VBQ9	DE000TR4VBR7
DE000TR4VBS5	DE000TR4VBT3	DE000TR4VBU1	DE000TR4VBW7
DE000TR4VBX5	DE000TR4VBY3	DE000TR4VBZ0	DE000TR4VC06
DE000TR4VC14	DE000TR4VC22	DE000TR4VC30	DE000TR4VC48
DE000TR4VC55	DE000TR4VC63	DE000TR4VC71	DE000TR4VC89
DE000TR4VC97	DE000TR4VCA1	DE000TR4VCB9	DE000TR4VCC7
DE000TR4VCD5	DE000TR4VCK0	DE000TR4VCL8	DE000TR4VCM6
DE000TR4VCN4	DE000TR4VCP9	DE000TR4VCQ7	DE000TR4VCR5
DE000TR4VCS3	DE000TR4VCT1	DE000TR4VCU9	DE000TR4VCV7
DE000TR4VD70	DE000TR4VD88	DE000TR4VD96	DE000TR4VDA9
DE000TR4VDB7	DE000TR4VDC5	DE000TR4VDD3	DE000TR4VDE1
DE000TR4VDF8	DE000TR4VDG6	DE000TR4VDH4	DE000TR4VE12
DE000TR4VE20	DE000TR4VE38	DE000TR4VE46	DE000TR4VE53
DE000TR4VE61	DE000TR4VE79	DE000TR4VE87	DE000TR4VE95
DE000TR4VEA7	DE000TR4VEB5	DE000TR4VEC3	DE000TR4VED1
DE000TR4VEE9	DE000TR4VEF6	DE000TR4VEG4	DE000TR4VEH2
DE000TR4VEJ8	DE000TR4VEK6	DE000TR4VEL4	DE000TR4VEM2
DE000TR4VEN0	DE000TR4VEP5	DE000TR4VEQ3	DE000TR4VER1
DE000TR4VEX9	DE000TR4VEY7	DE000TR4VEZ4	DE000TR4VF03
DE000TR4VF11	DE000TR4VF29	DE000TR4VF37	DE000TR4VF45
DE000TR4VF52	DE000TR4VF60	DE000TR4VF78	DE000TR4VF86
DE000TR4VF94	DE000TR4VFA4	DE000TR4VFB2	DE000TR4VFC0
DE000TR4VFG1	DE000TR4VFH9	DE000TR4VFJ5	DE000TR4VFK3
DE000TR4VFL1	DE000TR4VFM9	DE000TR4VFN7	DE000TR4VFP2
DE000TR4VFR8	DE000TR4VFS6	DE000TR4VFT4	DE000TR4VFU2
DE000TR4VFX6	DE000TR4VFY4	DE000TR4VFZ1	DE000TR4VG02
DE000TR4VG10	DE000TR4VG28	DE000TR4VG51	DE000TR4VG69
DE000TR4VG85	DE000TR4VG93	DE000TR4VGA2	DE000TR4VGB0
DE000TR4VGC8	DE000TR4VGD6	DE000TR4VGE4	DE000TR4VGF1
DE000TR4VGH7	DE000TR4VGJ3	DE000TR4VGK1	DE000TR4VGL9
DE000TR4VGM7	DE000TR4VGN5	DE000TR4VGP0	DE000TR4VGT2

DE000TR4VGY2	DE000TR4VGZ9	DE000TR4VH01	DE000TR4VH19
DE000TR4VH43	DE000TR4VH68	DE000TR4VH76	DE000TR4VH84
DE000TR4VHA0	DE000TR4VHB8	DE000TR4VHC6	DE000TR4VHD4
DE000TR4VHE2	DE000TR4VHF9	DE000TR4VHK9	DE000TR4VHL7
DE000TR4VHM5	DE000TR4VHN3	DE000TR4VHP8	DE000TR4VHQ6
DE000TR4VHX2	DE000TR4VHY0	DE000TR4VHZ7	DE000TR4VJ09
DE000TR4VJ17	DE000TR4VJ25	DE000TR4VJF5	DE000TR4VJG3
DE000TR4VJH1	DE000TR4VJJ7	DE000TR4VJK5	DE000TR4VJL3
DE000TR4VJM1	DE000TR4VJN9	DE000TR4VJP4	DE000TR4VJQ2
DE000TR4VJR0	DE000TR4VJS8	DE000TR4VJT6	DE000TR4VJU4
DE000TR4VJV2	DE000TR4VJW0	DE000TR4VJX8	DE000TR4VJY6
DE000TR4VJZ3	DE000TR4VK06	DE000TR4VK71	DE000TR4VK89
DE000TR4VK97	DE000TR4VKA4	DE000TR4VKB2	DE000TR4VKC0
DE000TR4VKD8	DE000TR4VKE6	DE000TR4VKF3	DE000TR4VKG1
DE000TR4VKH9	DE000TR4VKJ5	DE000TR4VKL1	DE000TR4VKM9
DE000TR4VKN7	DE000TR4VKP2	DE000TR4VKQ0	DE000TR4VKR8
DE000TR4VKS6	DE000TR4VKT4	DE000TR4VKV0	DE000TR4VKW8
DE000TR4VKY4	DE000TR4VKZ1	DE000TR4VL05	DE000TR4VL13
DE000TR4VL39	DE000TR4VL47	DE000TR4VL70	DE000TR4VL88
DE000TR4VL96	DE000TR4VLA2	DE000TR4VLB0	DE000TR4VLD6
DE000TR4VLE4	DE000TR4VLG9	DE000TR4VLH7	DE000TR4VLK1
DE000TR4VLL9	DE000TR4VLM7	DE000TR4VLP0	DE000TR4VLQ8
DE000TR4VLR6	DE000TR4VLT2	DE000TR4VLV8	DE000TR4VLW6
DE000TR4VLX4	DE000TR4VLY2	DE000TR4VM04	DE000TR4VM12
DE000TR4VM20	DE000TR4VM46	DE000TR4VM53	DE000TR4VM61
DE000TR4VM87	DE000TR4VM95	DE000TR4VMB8	DE000TR4VMC6
DE000TR4VMD4	DE000TR4VME2	DE000TR4VMG7	DE000TR4VMH5
DE000TR4VMJ1	DE000TR4VMK9	DE000TR4VMP8	DE000TR4VMQ6
DE000TR4VMR4	DE000TR4VMS2	DE000TR4VMT0	DE000TR4VMV6
DE000TR4VMX2	DE000TR4VMY0	DE000TR4VMZ7	DE000TR4VN37
DE000TR4VN45	DE000TR4VN52	DE000TR4VN60	DE000TR4VN78
DE000TR4VN86	DE000TR4VNA8	DE000TR4VND2	DE000TR4VNF7
DE000TR4VNG5	DE000TR4VNH3	DE000TR4VNJ9	DE000TR4VNK7
DE000TR4VNM3	DE000TR4VNP6	DE000TR4VNQ4	DE000TR4VNR2
DE000TR4VNU6	DE000TR4VNV4	DE000TR4VNW2	DE000TR4VNY8
DE000TR4VP01	DE000TR4VP19	DE000TR4VP27	DE000TR4VP35
DE000TR4VP50	DE000TR4VP76	DE000TR4VP92	DE000TR4VPC9
DE000TR4VR90	DE000TR4VRA9	DE000TR4WL04	DE000TR4WWK6
DE000TR4X979	DE000TR4XAE3	DE000TR4XAK0	DE000TR4XB39
DE000TR4XLR2	DE000TR4XLS0	DE000TR4XLT8	DE000TR4XYL8
DE000TR4XYN4	DE000TR4XYQ7	DE000TR4XYR5	DE000TR4XYS3
DE000TR4XYU9	DE000TR4XYX3	DE000TR4XYY1	DE000TR4XYZ8
DE000TR4XZ07	DE000TR4XZ15	DE000TR4XZ23	DE000TR4XZ56
DE000TR4XZ64	DE000TR4XZ72	DE000TR4XZ80	DE000TR4XZ98
DE000TR4XZA8	DE000TR4XZC4	DE000TR4XZD2	DE000TR4XZE0
DE000TR4XZG5	DE000TR4XZJ9	DE000TR4XZK7	DE000TR4XZL5
DE000TR4XZM3	DE000TR4XZN1	DE000TR4XZP6	DE000TR4XZQ4
DE000TR4XZS0	DE000TR4XZT8	DE000TR4XZU6	DE000TR4XZV4
DE000TR4XZW2	DE000TR4XZX0	DE000TR4XZZ5	DE000TR4Y0A6

DE000TR4Y0B4	DE000TR4Y0C2	DE000TR4Y0D0	DE000TR4Y0E8
DE000TR4Y0F5	DE000TR4Y0G3	DE000TR4Y0H1	DE000TR4Y0J7
DE000TR4Y0K5	DE000TR4Y0L3	DE000TR4Y0N9	DE000TR4Y0P4
DE000TR4Y0Q2	DE000TR4Y0R0	DE000TR4Y0W0	DE000TR4Y0X8
DE000TR4Y0Y6	DE000TR4Y0Z3	DE000TR4Y1A4	DE000TR4Y1B2
DE000TR4Y1C0	DE000TR4Y1D8	DE000TR4Y1E6	DE000TR4Y1F3
DE000TR4Y1G1	DE000TR4Y1H9	DE000TR4Y1J5	DE000TR4Y1L1
DE000TR4Y1M9	DE000TR4Y1N7	DE000TR4Y1P2	DE000TR4Y1Q0
DE000TR4Y1R8	DE000TR4Y1S6	DE000TR4Y1T4	DE000TR4Y1U2
DE000TR4Y1V0	DE000TR4Y1X6	DE000TR4Y1Y4	DE000TR4Y1Z1
DE000TR4Y2A2	DE000TR4Y2B0	DE000TR4Y2C8	DE000TR4Y2E4
DE000TR4Y2F1	DE000TR4Y2G9	DE000TR4Y2K1	DE000TR4Y2L9
DE000TR4Y2M7	DE000TR4Y2N5	DE000TR4Y2P0	DE000TR4Y2S4
DE000TR4Y2W6	DE000TR4Y2X4	DE000TR4Y2Y2	DE000TR4Y2Z9
DE000TR4Y3A0	DE000TR4Y3B8	DE000TR4Y3F9	DE000TR4Y3G7
DE000TR4Y3H5	DE000TR4Y3J1	DE000TR4Y3K9	DE000TR4Y3L7
DE000TR4Y3M5	DE000TR4Y3N3	DE000TR4Y3P8	DE000TR4Y3R4
DE000TR4Y3W4	DE000TR4Y3X2	DE000TR4Y3Y0	DE000TR4Y3Z7
DE000TR4Y4B6	DE000TR4Y4E0	DE000TR4Y4F7	DE000TR4Y4G5
DE000TR4Y4H3	DE000TR4Y4J9	DE000TR4Y4K7	DE000TR4Y4M3
DE000TR4Y4R2	DE000TR4Y4S0	DE000TR4Y4T8	DE000TR4Y4U6
DE000TR4Y4V4	DE000TR4Y4W2	DE000TR4Y4Z5	DE000TR4Y5A5
DE000TR4Y5B3	DE000TR4Y5C1	DE000TR4Y5D9	DE000TR4Y5F4
DE000TR4Y5G2	DE000TR4Y5H0	DE000TR4Y5J6	DE000TR4Y5M0
DE000TR4Y5N8	DE000TR4Y5P3	DE000TR4Y5Q1	DE000TR4Y5S7
DE000TR4Y5T5	DE000TR4Y5V1	DE000TR4Y5W9	DE000TR4Y5X7
DE000TR4Y5Y5	DE000TR4Y5Z2	DE000TR4Y6B1	DE000TR4Y6C9
DE000TR4Y6S5	DE000TR4Y6T3	DE000TR4Y6U1	DE000TR4Y6V9
DE000TR4Y6W7	DE000TR4Y6X5	DE000TR4Y6Y3	DE000TR4Y6Z0
DE000TR4Y7A1	DE000TR4Y7B9	DE000TR4Y7C7	DE000TR4Y7D5
DE000TR4Y7E3	DE000TR4Y7G8	DE000TR4Y7H6	DE000TR4Y7J2
DE000TR4Y7K0	DE000TR4Y7M6	DE000TR4Y7N4	DE000TR4Y7R5
DE000TR4Y7S3	DE000TR4Y7T1	DE000TR4Y7U9	DE000TR4Y7X3
DE000TR4Y7Y1	DE000TR4Y7Z8	DE000TR4Y8A9	DE000TR4Y8B7
DE000TR4Y8C5	DE000TR4Y8D3	DE000TR4Y8F8	DE000TR4Y8G6
DE000TR4Y8J0	DE000TR4Y8K8	DE000TR4Y8L6	DE000TR4Y8M4
DE000TR4Y8N2	DE000TR4Y8P7	DE000TR4Y8Q5	DE000TR4Y8R3
DE000TR4Y8S1	DE000TR4Y8T9	DE000TR4Y8U7	DE000TR4Y8V5
DE000TR4Y8Y9	DE000TR4Y8Z6	DE000TR4Y9A7	DE000TR4Y9B5
DE000TR4Y9C3	DE000TR4Y9D1	DE000TR4Y9E9	DE000TR4Y9F6
DE000TR4Y9H2	DE000TR4Y9J8	DE000TR4Y9K6	DE000TR4Y9L4
DE000TR4Y019	DE000TR4Y027	DE000TR4Y035	DE000TR4Y043
DE000TR4Y050	DE000TR4Y068	DE000TR4Y076	DE000TR4Y092
DE000TR4Y100	DE000TR4Y118	DE000TR4Y126	DE000TR4Y134
DE000TR4Y142	DE000TR4Y159	DE000TR4Y167	DE000TR4Y175
DE000TR4Y191	DE000TR4Y209	DE000TR4Y217	DE000TR4Y225
DE000TR4Y233	DE000TR4Y241	DE000TR4Y258	DE000TR4Y266
DE000TR4Y274	DE000TR4Y290	DE000TR4Y316	DE000TR4Y340
DE000TR4Y357	DE000TR4Y381	DE000TR4Y399	DE000TR4Y407

DE000TR4Y415	DE000TR4Y423	DE000TR4Y431	DE000TR4Y449
DE000TR4Y456	DE000TR4Y464	DE000TR4Y472	DE000TR4Y480
DE000TR4Y498	DE000TR4Y506	DE000TR4Y514	DE000TR4Y522
DE000TR4Y530	DE000TR4Y548	DE000TR4Y555	DE000TR4Y563
DE000TR4Y571	DE000TR4Y589	DE000TR4Y597	DE000TR4Y605
DE000TR4Y613	DE000TR4Y621	DE000TR4Y639	DE000TR4Y647
DE000TR4Y654	DE000TR4Y662	DE000TR4Y670	DE000TR4Y688
DE000TR4Y696	DE000TR4Y704	DE000TR4Y712	DE000TR4Y720
DE000TR4Y738	DE000TR4Y746	DE000TR4Y753	DE000TR4Y761
DE000TR4Y779	DE000TR4Y803	DE000TR4Y811	DE000TR4Y829
DE000TR4Y837	DE000TR4Y845	DE000TR4Y878	DE000TR4Y886
DE000TR4Y894	DE000TR4Y902	DE000TR4Y910	DE000TR4Y928
DE000TR4Y936	DE000TR4Y944	DE000TR4Y951	DE000TR4Y969
DE000TR4Y977	DE000TR4Y985	DE000TR4Y993	DE000TR4YXU9
DE000TR4YXV7	DE000TR4YYC5	DE000TR4YYD3	DE000TR4YYW3
DE000TR4YYX1	DE000TR4YYY9	DE000TR4YYZ6	DE000TR4YZ06
DE000TR4YZ14	DE000TR4YZ22	DE000TR4YZ30	DE000TR4YZ48
DE000TR4YZ55	DE000TR4YZ71	DE000TR4YZ89	DE000TR4YZ97
DE000TR4YZD0	DE000TR4YZE8	DE000TR4YZF5	DE000TR4YZG3
DE000TR4YZH1	DE000TR4YZK5	DE000TR4YZL3	DE000TR4YZM1
DE000TR4YZN9	DE000TR4YZP4	DE000TR4YZQ2	DE000TR4YZR0
DE000TR4YZS8	DE000TR4YZT6	DE000TR4YZU4	DE000TR4YZW0
DE000TR4YZX8	DE000TR4YZY6	DE000TR4YZZ3	DE000TR4Z0C1
DE000TR4Z0E7	DE000TR4Z0F4	DE000TR4Z0G2	DE000TR4Z0H0
DE000TR4Z0J6	DE000TR4Z0K4	DE000TR4Z0L2	DE000TR4Z0M0
DE000TR4Z0N8	DE000TR4Z0P3	DE000TR4Z0Q1	DE000TR4Z0R9
DE000TR4Z0S7	DE000TR4Z0T5	DE000TR4Z0U3	DE000TR4Z0V1
DE000TR4Z0Z2	DE000TR4Z1C9	DE000TR4Z1D7	DE000TR4Z1E5
DE000TR4Z1F2	DE000TR4Z1G0	DE000TR4Z1H8	DE000TR4Z1J4
DE000TR4Z1K2	DE000TR4Z1M8	DE000TR4Z1N6	DE000TR4Z1P1
DE000TR4Z1Q9	DE000TR4Z1R7	DE000TR4Z1S5	DE000TR4Z1T3
DE000TR4Z1U1	DE000TR4Z1W7	DE000TR4Z1X5	DE000TR4Z1Y3
DE000TR4Z1Z0	DE000TR4Z2C7	DE000TR4Z2D5	DE000TR4Z2E3
DE000TR4Z2F0	DE000TR4Z2G8	DE000TR4Z2H6	DE000TR4Z2J2
DE000TR4Z2K0	DE000TR4Z2L8	DE000TR4Z2M6	DE000TR4Z2N4
DE000TR4Z2P9	DE000TR4Z2Q7	DE000TR4Z2R5	DE000TR4Z2S3
DE000TR4Z2T1	DE000TR4Z2U9	DE000TR4Z2V7	DE000TR4Z2W5
DE000TR4Z2X3	DE000TR4Z2Y1	DE000TR4Z2Z8	DE000TR4Z3A9
DE000TR4Z3B7	DE000TR4Z3C5	DE000TR4Z3D3	DE000TR4Z3E1
DE000TR4Z3F8	DE000TR4Z3H4	DE000TR4Z3J0	DE000TR4Z3K8
DE000TR4Z3L6	DE000TR4Z3M4	DE000TR4Z3P7	DE000TR4Z3R3
DE000TR4Z3S1	DE000TR4Z3T9	DE000TR4Z3U7	DE000TR4Z3V5
DE000TR4Z3W3	DE000TR4Z3X1	DE000TR4Z3Y9	DE000TR4Z3Z6
DE000TR4Z4A7	DE000TR4Z4B5	DE000TR4Z4C3	DE000TR4Z4D1
DE000TR4Z4E9	DE000TR4Z4F6	DE000TR4Z4G4	DE000TR4Z4H2
DE000TR4Z4J8	DE000TR4Z4K6	DE000TR4Z4L4	DE000TR4Z4M2
DE000TR4Z4N0	DE000TR4Z4P5	DE000TR4Z4Q3	DE000TR4Z4S9
DE000TR4Z4T7	DE000TR4Z4U5	DE000TR4Z4V3	DE000TR4Z4W1
DE000TR4Z4X9	DE000TR4Z4Y7	DE000TR4Z4Z4	DE000TR4Z5A4

DE000TR4Z5B2	DE000TR4Z5C0	DE000TR4Z5D8	DE000TR4Z5E6
DE000TR4Z5F3	DE000TR4Z5G1	DE000TR4Z5J5	DE000TR4Z5K3
DE000TR4Z5L1	DE000TR4Z5M9	DE000TR4Z5N7	DE000TR4Z5P2
DE000TR4Z5Q0	DE000TR4Z5R8	DE000TR4Z5S6	DE000TR4Z5T4
DE000TR4Z5U2	DE000TR4Z5V0	DE000TR4Z5W8	DE000TR4Z5X6
DE000TR4Z5Y4	DE000TR4Z5Z1	DE000TR4Z6A2	DE000TR4Z6B0
DE000TR4Z6C8	DE000TR4Z6E4	DE000TR4Z6F1	DE000TR4Z6G9
DE000TR4Z6H7	DE000TR4Z6J3	DE000TR4Z6K1	DE000TR4Z6L9
DE000TR4Z6N5	DE000TR4Z6P0	DE000TR4Z6Q8	DE000TR4Z6R6
DE000TR4Z6S4	DE000TR4Z6T2	DE000TR4Z6U0	DE000TR4Z6V8
DE000TR4Z6W6	DE000TR4Z6X4	DE000TR4Z6Y2	DE000TR4Z6Z9
DE000TR4Z7A0	DE000TR4Z7B8	DE000TR4Z7C6	DE000TR4Z7D4
DE000TR4Z7E2	DE000TR4Z7F9	DE000TR4Z7G7	DE000TR4Z7H5
DE000TR4Z7J1	DE000TR4Z7K9	DE000TR4Z7L7	DE000TR4Z7N3
DE000TR4Z7P8	DE000TR4Z7Q6	DE000TR4Z7R4	DE000TR4Z7S2
DE000TR4Z7T0	DE000TR4Z7U8	DE000TR4Z7V6	DE000TR4Z7W4
DE000TR4Z7X2	DE000TR4Z7Y0	DE000TR4Z7Z7	DE000TR4Z008
DE000TR4Z8A8	DE000TR4Z8B6	DE000TR4Z8C4	DE000TR4Z8D2
DE000TR4Z8K7	DE000TR4Z8L5	DE000TR4Z8M3	DE000TR4Z8N1
DE000TR4Z8P6	DE000TR4Z8Q4	DE000TR4Z8R2	DE000TR4Z8S0
DE000TR4Z8T8	DE000TR4Z8U6	DE000TR4Z8V4	DE000TR4Z8W2
DE000TR4Z8X0	DE000TR4Z8Y8	DE000TR4Z8Z5	DE000TR4Z9A6
DE000TR4Z9B4	DE000TR4Z9C2	DE000TR4Z9D0	DE000TR4Z9F5
DE000TR4Z9G3	DE000TR4Z9H1	DE000TR4Z9J7	DE000TR4Z9K5
DE000TR4Z9L3	DE000TR4Z9M1	DE000TR4Z9N9	DE000TR4Z9P4
DE000TR4Z9R0	DE000TR4Z9S8	DE000TR4Z9T6	DE000TR4Z9U4
DE000TR4Z9V2	DE000TR4Z016	DE000TR4Z024	DE000TR4Z032
DE000TR4Z040	DE000TR4Z065	DE000TR4Z073	DE000TR4Z107
DE000TR4Z115	DE000TR4Z123	DE000TR4Z131	DE000TR4Z149
DE000TR4Z156	DE000TR4Z164	DE000TR4Z172	DE000TR4Z180
DE000TR4Z198	DE000TR4Z206	DE000TR4Z214	DE000TR4Z222
DE000TR4Z230	DE000TR4Z248	DE000TR4Z255	DE000TR4Z263
DE000TR4Z271	DE000TR4Z289	DE000TR4Z305	DE000TR4Z313
DE000TR4Z321	DE000TR4Z339	DE000TR4Z347	DE000TR4Z354
DE000TR4Z362	DE000TR4Z370	DE000TR4Z388	DE000TR4Z396
DE000TR4Z420	DE000TR4Z438	DE000TR4Z446	DE000TR4Z453
DE000TR4Z461	DE000TR4Z479	DE000TR4Z487	DE000TR4Z495
DE000TR4Z503	DE000TR4Z529	DE000TR4Z537	DE000TR4Z545
DE000TR4Z552	DE000TR4Z560	DE000TR4Z578	DE000TR4Z586
DE000TR4Z594	DE000TR4Z602	DE000TR4Z610	DE000TR4Z628
DE000TR4Z636	DE000TR4Z651	DE000TR4Z669	DE000TR4Z677
DE000TR4Z685	DE000TR4Z693	DE000TR4Z701	DE000TR4Z719
DE000TR4Z768	DE000TR4Z776	DE000TR4Z784	DE000TR4Z792
DE000TR4Z800	DE000TR4Z818	DE000TR4Z826	DE000TR4Z834
DE000TR4Z842	DE000TR4Z859	DE000TR4Z867	DE000TR4Z875
DE000TR4Z883	DE000TR4Z891	DE000TR4Z909	DE000TR4Z917
DE000TR4Z925	DE000TR4Z933	DE000TR4Z941	DE000TR4Z958
DE000TR4Z966	DE000TR4Z974	DE000TR4Z982	DE000TR4Z990
DE000TR4ZQ48	DE000TR4ZQP0	DE000TR4ZQQ8	DE000TR4ZQR6

DE000TR4ZQT2	DE000TR4ZQZ9	DE000TR4ZR05	DE000TR4ZR13
DE000TR4ZR21	DE000TR4ZR39	DE000TR4ZR54	DE000TR4ZR62
DE000TR4ZR70	DE000TR4ZR88	DE000TR4ZRC6	DE000TR4ZRD4
DE000TR4ZRE2	DE000TR4ZRF9	DE000TR4ZRG7	DE000TR4ZRH5
DE000TR4ZRJ1	DE000TR4ZRK9	DE000TR4ZRL7	DE000TR4ZRM5
DE000TR4ZRN3	DE000TR4ZRP8	DE000TR4ZRQ6	DE000TR4ZRR4
DE000TR4ZRS2	DE000TR4ZRT0	DE000TR4ZRU8	DE000TR4ZRV6
DE000TR4ZRW4	DE000TR4ZRX2	DE000TR4ZRY0	DE000TR4ZRZ7
DE000TR4ZS04	DE000TR4ZS12	DE000TR4ZS38	DE000TR4ZS46
DE000TR4ZS53	DE000TR4ZS61	DE000TR4ZS87	DE000TR4ZSA8
DE000TR4ZSB6	DE000TR4ZSC4	DE000TR4ZSE0	DE000TR4ZSF7
DE000TR4ZSH3	DE000TR4ZSJ9	DE000TR4ZSK7	DE000TR4ZSL5
DE000TR4ZSM3	DE000TR4ZSN1	DE000TR4ZSR2	DE000TR4ZSS0
DE000TR4ZST8	DE000TR4ZSU6	DE000TR4ZSV4	DE000TR4ZSW2
DE000TR4ZSZ5	DE000TR4ZT03	DE000TR4ZT11	DE000TR4ZT29
DE000TR4ZT37	DE000TR4ZT45	DE000TR4ZT52	DE000TR4ZT60
DE000TR4ZT78	DE000TR4ZT86	DE000TR4ZT94	DE000TR4ZTA6
DE000TR4ZTB4	DE000TR4ZTC2	DE000TR4ZTD0	DE000TR4ZTF5
DE000TR4ZTG3	DE000TR4ZTH1	DE000TR4ZTJ7	DE000TR4ZTK5
DE000TR4ZTL3	DE000TR4ZTM1	DE000TR4ZTS8	DE000TR4ZTT6
DE000TR4ZTW0	DE000TR4ZTX8	DE000TR4ZTY6	DE000TR4ZTZ3
DE000TR4ZU00	DE000TR4ZU18	DE000TR4ZU26	DE000TR4ZU34
DE000TR4ZU42	DE000TR4ZU59	DE000TR4ZU67	DE000TR4ZU91
DE000TR4ZUA4	DE000TR4ZUB2	DE000TR4ZUC0	DE000TR4ZUD8
DE000TR4ZUE6	DE000TR4ZUG1	DE000TR4ZUH9	DE000TR4ZUJ5
DE000TR4ZUK3	DE000TR4ZUP2	DE000TR4ZUQ0	DE000TR4ZUR8
DE000TR4ZUS6	DE000TR4ZUT4	DE000TR4ZUU2	DE000TR4ZUV0
DE000TR4ZUW8	DE000TR4ZUY4	DE000TR4ZUZ1	DE000TR4ZV09
DE000TR4ZV25	DE000TR4ZV41	DE000TR4ZV58	DE000TR4ZV66
DE000TR4ZV74	DE000TR4ZV90	DE000TR4ZVB0	DE000TR4ZVD6
DE000TR4ZVE4	DE000TR4ZVG9	DE000TR4ZVH7	DE000TR4ZVJ3
DE000TR4ZVK1	DE000TR4ZVM7	DE000TR4ZVN5	DE000TR4ZVQ8
DE000TR4ZVR6	DE000TR4ZVW6	DE000TR4ZVX4	DE000TR4ZVZ9
DE000TR4ZW08	DE000TR4ZW16	DE000TR4ZW24	DE000TR4ZW32
DE000TR4ZW40	DE000TR4ZW57	DE000TR4ZW65	DE000TR4ZW73
DE000TR4ZW99	DE000TR4ZWA0	DE000TR4ZWB8	DE000TR4ZWD4
DE000TR4ZWE2	DE000TR4ZWR4	DE000TR4ZWT0	DE000TR4ZWY0
DE000TR4ZX07	DE000TR4ZX15	DE000TR4ZX23	DE000TR4ZX31
DE000TR4ZX49	DE000TR4ZX56	DE000TR4ZX72	DE000TR4ZX80
DE000TR4ZX98	DE000TR4ZXA8	DE000TR4ZXC4	DE000TR4ZXD2
DE000TR4ZXE0	DE000TR4ZXF7	DE000TR4ZXG5	DE000TR4ZXK7
DE000TR4ZXL5	DE000TR4ZXM3	DE000TR4ZXN1	DE000TR4ZXP6
DE000TR4ZXQ4	DE000TR4ZXR2	DE000TR4ZXS0	DE000TR4ZXT8
DE000TR4ZXW2	DE000TR4ZXX0	DE000TR4ZXY8	DE000TR4ZXZ5
DE000TR4ZY06	DE000TR4ZY14	DE000TR4ZY30	DE000TR4ZY48
DE000TR4ZY63	DE000TR4ZY71	DE000TR4ZY89	DE000TR4ZY97
DE000TR4ZYA6	DE000TR4ZYB4	DE000TR4ZYC2	DE000TR4ZYD0
DE000TR4ZYL3	DE000TR4ZYM1	DE000TR4ZYN9	DE000TR4ZYP4
DE000TR4ZYQ2	DE000TR4ZYR0	DE000TR4ZYS8	DE000TR4ZYT6

DE000TR4ZYW0	DE000TR4ZYX8	DE000TR4ZZ05	DE000TR4ZZ13
DE000TR4ZZ21	DE000TR4ZZ39	DE000TR4ZZ54	DE000TR4ZZ62
DE000TR4ZZ70	DE000TR4ZZ88	DE000TR4ZZ96	DE000TR4ZZA3
DE000TR4ZZB1	DE000TR4ZZD7	DE000TR4ZZE5	DE000TR4ZZH8
DE000TR4ZZJ4	DE000TR4ZZK2	DE000TR4ZZL0	DE000TR4ZZN6
DE000TR4ZZP1	DE000TR4ZZQ9	DE000TR4ZZU1	DE000TR4ZZV9
DE000TR5AMJ2	DE000TR5B4D8	DE000TR5BJ28	DE000TR5BJ36
DE000TR5BJL2	DE000TR5BJM0	DE000TR5BYA4	DE000TR5CDM1
DE000TR5DFC5	DE000TR5DFD3	DE000TR5DH36	DE000TR5DHM0
DE000TR5DHN8	DE000TR5DHP3	DE000TR5F6Y5	DE000TR5GJ56
DE000TR5GJ64	DE000TR5GJ72	DE000TR5GXH0	DE000TR5GXJ6
DE000TR5GXK4	DE000TR5GXL2	DE000TR5GXM0	DE000TR5GXN8
DE000TR5GXP3	DE000TR5GXQ1	DE000TR5GXR9	DE000TR5GXS7
DE000TR5GXT5	DE000TR5GXU3	DE000TR5GXV1	DE000TR5GXW9
DE000TR5GXX7	DE000TR5GXY5	DE000TR5GXZ2	DE000TR5GY08
DE000TR5GY16	DE000TR5GY24	DE000TR5GY32	DE000TR5GY40
DE000TR5GY57	DE000TR5GY65	DE000TR5GY73	DE000TR5GY81
DE000TR5GY99	DE000TR5GYA3	DE000TR5GYB1	DE000TR5GYC9
DE000TR5GYD7	DE000TR5GYE5	DE000TR5GYF2	DE000TR5GYG0
DE000TR5GYH8	DE000TR5GYK2	DE000TR5GYL0	DE000TR5GYM8
DE000TR5GYN6	DE000TR5GYP1	DE000TR5GYQ9	DE000TR5GYR7
DE000TR5GYS5	DE000TR5GYT3	DE000TR5GYU1	DE000TR5GYV9
DE000TR5GYW7	DE000TR5GYX5	DE000TR5GYY3	DE000TR5GZ07
DE000TR5GZ15	DE000TR5GZ23	DE000TR5GZ31	DE000TR5GZ49
DE000TR5GZ56	DE000TR5GZ64	DE000TR5GZ72	DE000TR5GZ80
DE000TR5GZ98	DE000TR5GZB8	DE000TR5GZC6	DE000TR5GZD4
DE000TR5GZE2	DE000TR5GZF9	DE000TR5GZG7	DE000TR5GZH5
DE000TR5GZJ1	DE000TR5GZK9	DE000TR5GZL7	DE000TR5GZM5
DE000TR5GZN3	DE000TR5GZR4	DE000TR5GZS2	DE000TR5GZT0
DE000TR5GZU8	DE000TR5GZV6	DE000TR5GZW4	DE000TR5GZX2
DE000TR5GZY0	DE000TR5GZZ7	DE000TR5H0A6	DE000TR5H0B4
DE000TR5H0C2	DE000TR5H0F5	DE000TR5H0G3	DE000TR5H0H1
DE000TR5H0J7	DE000TR5H0K5	DE000TR5H0L3	DE000TR5H0M1
DE000TR5H0N9	DE000TR5H0P4	DE000TR5H0Q2	DE000TR5H0R0
DE000TR5H0S8	DE000TR5H0T6	DE000TR5H0U4	DE000TR5H0V2
DE000TR5H0W0	DE000TR5H0X8	DE000TR5H0Y6	DE000TR5H0Z3
DE000TR5H1A4	DE000TR5H1B2	DE000TR5H1C0	DE000TR5H1D8
DE000TR5H1E6	DE000TR5H1F3	DE000TR5H1G1	DE000TR5H1H9
DE000TR5H1J5	DE000TR5H1K3	DE000TR5H1L1	DE000TR5H1M9
DE000TR5H1N7	DE000TR5H1Q0	DE000TR5H1R8	DE000TR5H1S6
DE000TR5H1T4	DE000TR5H1U2	DE000TR5H1V0	DE000TR5H1W8
DE000TR5H1X6	DE000TR5H1Z1	DE000TR5H2A2	DE000TR5H2D6
DE000TR5H2E4	DE000TR5H2F1	DE000TR5H2G9	DE000TR5H2H7
DE000TR5H2J3	DE000TR5H2K1	DE000TR5H2L9	DE000TR5H2M7
DE000TR5H2N5	DE000TR5H2P0	DE000TR5H2Q8	DE000TR5H2R6
DE000TR5H2T2	DE000TR5H2U0	DE000TR5H2V8	DE000TR5H2W6
DE000TR5H2X4	DE000TR5H2Y2	DE000TR5H2Z9	DE000TR5H003
DE000TR5H3A0	DE000TR5H3B8	DE000TR5H3C6	DE000TR5H3D4
DE000TR5H3E2	DE000TR5H3H5	DE000TR5H3J1	DE000TR5H3K9

DE000TR5H3L7	DE000TR5H3M5	DE000TR5H3N3	DE000TR5H3P8
DE000TR5H3Q6	DE000TR5H3R4	DE000TR5H3S2	DE000TR5H3T0
DE000TR5H3U8	DE000TR5H3V6	DE000TR5H3W4	DE000TR5H4A8
DE000TR5H4B6	DE000TR5H4C4	DE000TR5H4D2	DE000TR5H4E0
DE000TR5H4F7	DE000TR5H4G5	DE000TR5H4H3	DE000TR5H4J9
DE000TR5H4K7	DE000TR5H4L5	DE000TR5H4M3	DE000TR5H4N1
DE000TR5H4P6	DE000TR5H4Q4	DE000TR5H4R2	DE000TR5H4S0
DE000TR5H4T8	DE000TR5H4U6	DE000TR5H4V4	DE000TR5H4W2
DE000TR5H4X0	DE000TR5H4Y8	DE000TR5H5A5	DE000TR5H5B3
DE000TR5H5C1	DE000TR5H5D9	DE000TR5H5E7	DE000TR5H5F4
DE000TR5H5G2	DE000TR5H5H0	DE000TR5H5J6	DE000TR5H5K4
DE000TR5H5L2	DE000TR5H5M0	DE000TR5H5N8	DE000TR5H5P3
DE000TR5H5Q1	DE000TR5H5R9	DE000TR5H5S7	DE000TR5H5U3
DE000TR5H5V1	DE000TR5H5W9	DE000TR5H5X7	DE000TR5H5Y5
DE000TR5H5Z2	DE000TR5H6A3	DE000TR5H6B1	DE000TR5H6C9
DE000TR5H6D7	DE000TR5H6E5	DE000TR5H6F2	DE000TR5H6G0
DE000TR5H6H8	DE000TR5H6J4	DE000TR5H6K2	DE000TR5H6L0
DE000TR5H6M8	DE000TR5H6N6	DE000TR5H6P1	DE000TR5H6Q9
DE000TR5H6R7	DE000TR5H6S5	DE000TR5H6T3	DE000TR5H6U1
DE000TR5H6V9	DE000TR5H011	DE000TR5H029	DE000TR5H037
DE000TR5H045	DE000TR5H052	DE000TR5H060	DE000TR5H078
DE000TR5H086	DE000TR5H094	DE000TR5H102	DE000TR5H110
DE000TR5H128	DE000TR5H136	DE000TR5H144	DE000TR5H151
DE000TR5H169	DE000TR5H177	DE000TR5H185	DE000TR5H201
DE000TR5H219	DE000TR5H227	DE000TR5H235	DE000TR5H243
DE000TR5H250	DE000TR5H268	DE000TR5H276	DE000TR5H284
DE000TR5H292	DE000TR5H300	DE000TR5H318	DE000TR5H326
DE000TR5H334	DE000TR5H342	DE000TR5H359	DE000TR5H367
DE000TR5H375	DE000TR5H383	DE000TR5H391	DE000TR5H433
DE000TR5H441	DE000TR5H458	DE000TR5H466	DE000TR5H474
DE000TR5H482	DE000TR5H490	DE000TR5H540	DE000TR5H557
DE000TR5H565	DE000TR5H573	DE000TR5H581	DE000TR5H599
DE000TR5H607	DE000TR5H615	DE000TR5H623	DE000TR5H631
DE000TR5H649	DE000TR5H656	DE000TR5H698	DE000TR5H953
DE000TR5HV91	DE000TR5HVA7	DE000TR5HVB5	DE000TR5HVC3
DE000TR5HVD1	DE000TR5HVE9	DE000TR5HVH2	DE000TR5HVJ8
DE000TR5HVK6	DE000TR5HVL4	DE000TR5HVM2	DE000TR5HVN0
DE000TR5HVP5	DE000TR5HVQ3	DE000TR5HVR1	DE000TR5HVS9
DE000TR5HVU5	DE000TR5HVV3	DE000TR5HVW1	DE000TR5HVX9
DE000TR5HVY7	DE000TR5HVZ4	DE000TR5HW09	DE000TR5HW17
DE000TR5HW25	DE000TR5HW33	DE000TR5HW41	DE000TR5HW58
DE000TR5HW66	DE000TR5HW74	DE000TR5HW82	DE000TR5HW90
DE000TR5HWA5	DE000TR5HWB3	DE000TR5HWC1	DE000TR5HWG2
DE000TR5HWH0	DE000TR5HWJ6	DE000TR5HWK4	DE000TR5HWL2
DE000TR5HWV1	DE000TR5HWW9	DE000TR5HWX7	DE000TR5HWY5
DE000TR5HWZ2	DE000TR5HX08	DE000TR5HX16	DE000TR5HX24
DE000TR5HX32	DE000TR5HX40	DE000TR5HX57	DE000TR5HX65
DE000TR5HX73	DE000TR5HX81	DE000TR5HX99	DE000TR5HXA3
DE000TR5HXB1	DE000TR5HXC9	DE000TR5HXD7	DE000TR5HXE5

DE000TR5HXF2	DE000TR5HXG0	DE000TR5HXH8	DE000TR5HXJ4
DE000TR5HXK2	DE000TR5HXL0	DE000TR5HXR7	DE000TR5HXS5
DE000TR5HXT3	DE000TR5HXU1	DE000TR5HXV9	DE000TR5HXW7
DE000TR5HXX5	DE000TR5HXY3	DE000TR5HXZ0	DE000TR5HY07
DE000TR5HY15	DE000TR5HY23	DE000TR5HY31	DE000TR5HY49
DE000TR5HY56	DE000TR5HY64	DE000TR5HY72	DE000TR5HY80
DE000TR5HY98	DE000TR5HYA1	DE000TR5HYB9	DE000TR5HYC7
DE000TR5HYD5	DE000TR5HYE3	DE000TR5HYF0	DE000TR5HYG8
DE000TR5HYH6	DE000TR5HYJ2	DE000TR5HYK0	DE000TR5HYL8
DE000TR5HYM6	DE000TR5HYN4	DE000TR5HYP9	DE000TR5HYQ7
DE000TR5HYR5	DE000TR5HYS3	DE000TR5HYT1	DE000TR5HYU9
DE000TR5HYV7	DE000TR5HYW5	DE000TR5HYX3	DE000TR5HYY1
DE000TR5HZ30	DE000TR5HZ48	DE000TR5HZ55	DE000TR5HZ63
DE000TR5HZ71	DE000TR5HZ89	DE000TR5HZA8	DE000TR5HZB6
DE000TR5HZC4	DE000TR5HZD2	DE000TR5HZE0	DE000TR5HZF7
DE000TR5HZG5	DE000TR5HZH3	DE000TR5HZJ9	DE000TR5HZK7
DE000TR5HZL5	DE000TR5HZM3	DE000TR5HZN1	DE000TR5HZP6
DE000TR5HZR2	DE000TR5HZS0	DE000TR5HZT8	DE000TR5HZU6
DE000TR5J0A4	DE000TR5J0B2	DE000TR5J0C0	DE000TR5J0D8
DE000TR5J0E6	DE000TR5J0H9	DE000TR5J0J5	DE000TR5J0K3
DE000TR5J0L1	DE000TR5J0M9	DE000TR5J0N7	DE000TR5J0P2
DE000TR5J0Q0	DE000TR5J0R8	DE000TR5J0S6	DE000TR5J0T4
DE000TR5J0U2	DE000TR5J0V0	DE000TR5J0W8	DE000TR5J0Y4
DE000TR5J0Z1	DE000TR5J1A2	DE000TR5J1B0	DE000TR5J1C8
DE000TR5J1D6	DE000TR5J1E4	DE000TR5J1F1	DE000TR5J1G9
DE000TR5J1H7	DE000TR5J1K1	DE000TR5J1N5	DE000TR5J1P0
DE000TR5J1R6	DE000TR5J1S4	DE000TR5J1T2	DE000TR5J1U0
DE000TR5J1V8	DE000TR5J1W6	DE000TR5J1X4	DE000TR5J1Y2
DE000TR5J1Z9	DE000TR5J2A0	DE000TR5J2B8	DE000TR5J2C6
DE000TR5J2D4	DE000TR5J2E2	DE000TR5J2F9	DE000TR5J2G7
DE000TR5J2H5	DE000TR5J2J1	DE000TR5J2K9	DE000TR5J2L7
DE000TR5J2M5	DE000TR5J2P8	DE000TR5J2T0	DE000TR5J2U8
DE000TR5J2V6	DE000TR5J2W4	DE000TR5J2X2	DE000TR5J2Y0
DE000TR5J2Z7	DE000TR5J3A8	DE000TR5J3B6	DE000TR5J3C4
DE000TR5J3D2	DE000TR5J3E0	DE000TR5J3F7	DE000TR5J3K7
DE000TR5J3M3	DE000TR5J3N1	DE000TR5J3P6	DE000TR5J3Q4
DE000TR5J3R2	DE000TR5J3S0	DE000TR5J3T8	DE000TR5J3Y8
DE000TR5J3Z5	DE000TR5J4A6	DE000TR5J4B4	DE000TR5J4C2
DE000TR5J4D0	DE000TR5J4E8	DE000TR5J4F5	DE000TR5J4G3
DE000TR5J4H1	DE000TR5J4J7	DE000TR5J4K5	DE000TR5J4L3
DE000TR5J4M1	DE000TR5J4N9	DE000TR5J4P4	DE000TR5J4Q2
DE000TR5J4R0	DE000TR5J4S8	DE000TR5J4T6	DE000TR5J4U4
DE000TR5J4W0	DE000TR5J4X8	DE000TR5J5A3	DE000TR5J5B1
DE000TR5J5C9	DE000TR5J5D7	DE000TR5J5E5	DE000TR5J5F2
DE000TR5J5G0	DE000TR5J5H8	DE000TR5J5L0	DE000TR5J5M8
DE000TR5J5N6	DE000TR5J5P1	DE000TR5J5Q9	DE000TR5J5R7
DE000TR5J5S5	DE000TR5J5T3	DE000TR5J5U1	DE000TR5J5V9
DE000TR5J5W7	DE000TR5J5X5	DE000TR5J5Y3	DE000TR5J5Z0
DE000TR5J6A1	DE000TR5J6B9	DE000TR5J6C7	DE000TR5J6D5

DE000TR5J6E3	DE000TR5J6F0	DE000TR5J6G8	DE000TR5J6H6
DE000TR5J6J2	DE000TR5J6K0	DE000TR5J6L8	DE000TR5J6M6
DE000TR5J6N4	DE000TR5J6P9	DE000TR5J6Q7	DE000TR5J6R5
DE000TR5J6S3	DE000TR5J6T1	DE000TR5J6U9	DE000TR5J6V7
DE000TR5J6W5	DE000TR5J6X3	DE000TR5J6Y1	DE000TR5J6Z8
DE000TR5J7A9	DE000TR5J7B7	DE000TR5J7C5	DE000TR5J7D3
DE000TR5J7E1	DE000TR5J7F8	DE000TR5J7G6	DE000TR5J7H4
DE000TR5J7J0	DE000TR5J7K8	DE000TR5J7M4	DE000TR5J7N2
DE000TR5J7P7	DE000TR5J7S1	DE000TR5J7T9	DE000TR5J7U7
DE000TR5J7V5	DE000TR5J7W3	DE000TR5J7X1	DE000TR5J7Y9
DE000TR5J7Z6	DE000TR5J8A7	DE000TR5J8B5	DE000TR5J8C3
DE000TR5J8D1	DE000TR5J8E9	DE000TR5J8F6	DE000TR5J8J8
DE000TR5J8K6	DE000TR5J8L4	DE000TR5J8M2	DE000TR5J8Q3
DE000TR5J8R1	DE000TR5J8S9	DE000TR5J8T7	DE000TR5J8U5
DE000TR5J8V3	DE000TR5J8W1	DE000TR5J8X9	DE000TR5J8Y7
DE000TR5J8Z4	DE000TR5J9A5	DE000TR5J9B3	DE000TR5J9C1
DE000TR5J9D9	DE000TR5J9E7	DE000TR5J9F4	DE000TR5J9G2
DE000TR5J9H0	DE000TR5J9J6	DE000TR5J9K4	DE000TR5J9L2
DE000TR5J9M0	DE000TR5J9P3	DE000TR5J9Q1	DE000TR5J9S7
DE000TR5J9T5	DE000TR5J9U3	DE000TR5J9V1	DE000TR5J9W9
DE000TR5J9X7	DE000TR5J9Y5	DE000TR5J017	DE000TR5J025
DE000TR5J033	DE000TR5J041	DE000TR5J058	DE000TR5J066
DE000TR5J074	DE000TR5J082	DE000TR5J090	DE000TR5J108
DE000TR5J116	DE000TR5J124	DE000TR5J132	DE000TR5J140
DE000TR5J157	DE000TR5J165	DE000TR5J173	DE000TR5J181
DE000TR5J199	DE000TR5J207	DE000TR5J223	DE000TR5J231
DE000TR5J249	DE000TR5J256	DE000TR5J264	DE000TR5J272
DE000TR5J280	DE000TR5J298	DE000TR5J306	DE000TR5J314
DE000TR5J322	DE000TR5J330	DE000TR5J348	DE000TR5J355
DE000TR5J371	DE000TR5J389	DE000TR5J397	DE000TR5J405
DE000TR5J413	DE000TR5J421	DE000TR5J447	DE000TR5J454
DE000TR5J462	DE000TR5J470	DE000TR5J488	DE000TR5J496
DE000TR5J504	DE000TR5J512	DE000TR5J520	DE000TR5J538
DE000TR5J546	DE000TR5J553	DE000TR5J579	DE000TR5J587
DE000TR5J595	DE000TR5J603	DE000TR5J611	DE000TR5J629
DE000TR5J637	DE000TR5J645	DE000TR5J652	DE000TR5J660
DE000TR5J678	DE000TR5J686	DE000TR5J694	DE000TR5J702
DE000TR5J710	DE000TR5J728	DE000TR5J736	DE000TR5J744
DE000TR5J751	DE000TR5J769	DE000TR5J777	DE000TR5J785
DE000TR5J793	DE000TR5J801	DE000TR5J819	DE000TR5J827
DE000TR5J835	DE000TR5J843	DE000TR5J850	DE000TR5J868
DE000TR5J876	DE000TR5J884	DE000TR5J892	DE000TR5J900
DE000TR5J918	DE000TR5J926	DE000TR5J934	DE000TR5J942
DE000TR5J967	DE000TR5J983	DE000TR5J991	DE000TR5JA03
DE000TR5JA11	DE000TR5JA29	DE000TR5JA37	DE000TR5JA45
DE000TR5JA52	DE000TR5JA60	DE000TR5JA78	DE000TR5JA86
DE000TR5JA94	DE000TR5JAA7	DE000TR5JAB5	DE000TR5JAC3
DE000TR5JAD1	DE000TR5JAE9	DE000TR5JAF6	DE000TR5JAG4
DE000TR5JAJ8	DE000TR5JAK6	DE000TR5JAM2	DE000TR5JAN0

DE000TR5JAP5	DE000TR5JAQ3	DE000TR5JAR1	DE000TR5JAS9
DE000TR5JAT7	DE000TR5JAU5	DE000TR5JAV3	DE000TR5JAW1
DE000TR5JAX9	DE000TR5JAY7	DE000TR5JAZ4	DE000TR5JB02
DE000TR5JB10	DE000TR5JB28	DE000TR5JB36	DE000TR5JB44
DE000TR5JB51	DE000TR5JB69	DE000TR5JB93	DE000TR5JBA5
DE000TR5JBB3	DE000TR5JBC1	DE000TR5JBF4	DE000TR5JBG2
DE000TR5JBH0	DE000TR5JBJ6	DE000TR5JBK4	DE000TR5JBL2
DE000TR5JBM0	DE000TR5JBN8	DE000TR5JBP3	DE000TR5JBQ1
DE000TR5JBR9	DE000TR5JBS7	DE000TR5JBT5	DE000TR5JBU3
DE000TR5JBV1	DE000TR5JBW9	DE000TR5JBX7	DE000TR5JBY5
DE000TR5JBZ2	DE000TR5JC01	DE000TR5JC19	DE000TR5JC27
DE000TR5JC35	DE000TR5JC43	DE000TR5JC50	DE000TR5JC68
DE000TR5JC76	DE000TR5JC84	DE000TR5JC92	DE000TR5JCA3
DE000TR5JCB1	DE000TR5JCC9	DE000TR5JCD7	DE000TR5JCE5
DE000TR5JCF2	DE000TR5JCG0	DE000TR5JCH8	DE000TR5JCJ4
DE000TR5JCK2	DE000TR5JCL0	DE000TR5JCM8	DE000TR5JCN6
DE000TR5JCP1	DE000TR5JCQ9	DE000TR5JCR7	DE000TR5JCV9
DE000TR5JCW7	DE000TR5JCX5	DE000TR5JCY3	DE000TR5JCZ0
DE000TR5JD34	DE000TR5JD42	DE000TR5JD59	DE000TR5JD67
DE000TR5JD75	DE000TR5JD83	DE000TR5JD91	DE000TR5JDA1
DE000TR5JDB9	DE000TR5JDC7	DE000TR5JDD5	DE000TR5JDE3
DE000TR5JDF0	DE000TR5JDG8	DE000TR5JDH6	DE000TR5JDJ2
DE000TR5JDK0	DE000TR5JDL8	DE000TR5JDM6	DE000TR5JDN4
DE000TR5JDP9	DE000TR5JDQ7	DE000TR5JDS3	DE000TR5JDT1
DE000TR5JDU9	DE000TR5JDV7	DE000TR5JDW5	DE000TR5JDX3
DE000TR5JDZ8	DE000TR5JE09	DE000TR5JE17	DE000TR5JE25
DE000TR5JE33	DE000TR5JE41	DE000TR5JE58	DE000TR5JE66
DE000TR5JE74	DE000TR5JE82	DE000TR5JE90	DE000TR5JEA9
DE000TR5JEB7	DE000TR5JEC5	DE000TR5JED3	DE000TR5JEE1
DE000TR5JEF8	DE000TR5JEH4	DE000TR5JEJ0	DE000TR5JEK8
DE000TR5JEL6	DE000TR5JEM4	DE000TR5JEN2	DE000TR5JEP7
DE000TR5JER3	DE000TR5JES1	DE000TR5JET9	DE000TR5JEU7
DE000TR5JEV5	DE000TR5JEW3	DE000TR5JEX1	DE000TR5JEY9
DE000TR5JEZ6	DE000TR5JF08	DE000TR5JF16	DE000TR5JF24
DE000TR5JF32	DE000TR5JF40	DE000TR5JF57	DE000TR5JF65
DE000TR5JF73	DE000TR5JF99	DE000TR5JFA6	DE000TR5JFB4
DE000TR5JFC2	DE000TR5JFD0	DE000TR5JFE8	DE000TR5JFF5
DE000TR5JFG3	DE000TR5JFH1	DE000TR5JFJ7	DE000TR5JFK5
DE000TR5JFL3	DE000TR5JFM1	DE000TR5JFN9	DE000TR5JFP4
DE000TR5JFR0	DE000TR5JFS8	DE000TR5JFT6	DE000TR5JFU4
DE000TR5JFV2	DE000TR5JFW0	DE000TR5JFX8	DE000TR5JFY6
DE000TR5JFZ3	DE000TR5JG07	DE000TR5JG15	DE000TR5JG23
DE000TR5JG31	DE000TR5JG49	DE000TR5JG56	DE000TR5JG64
DE000TR5JG72	DE000TR5JG80	DE000TR5JG98	DE000TR5JGA4
DE000TR5JGB2	DE000TR5JGC0	DE000TR5JGD8	DE000TR5JGE6
DE000TR5JGF3	DE000TR5JGG1	DE000TR5JGH9	DE000TR5JGJ5
DE000TR5JGK3	DE000TR5JGL1	DE000TR5JGM9	DE000TR5JGN7
DE000TR5JGP2	DE000TR5JGQ0	DE000TR5JGR8	DE000TR5JGS6
DE000TR5JGT4	DE000TR5JGU2	DE000TR5JGV0	DE000TR5JGW8

DE000TR5JGX6	DE000TR5JGY4	DE000TR5JGZ1	DE000TR5JH06
DE000TR5JH22	DE000TR5JH30	DE000TR5JH48	DE000TR5JH55
DE000TR5JH63	DE000TR5JH71	DE000TR5JHA2	DE000TR5JHB0
DE000TR5JHC8	DE000TR5JHD6	DE000TR5JHE4	DE000TR5JHF1
DE000TR5JHG9	DE000TR5JHH7	DE000TR5JHJ3	DE000TR5JHK1
DE000TR5JHL9	DE000TR5JHN5	DE000TR5JHP0	DE000TR5JHQ8
DE000TR5JHR6	DE000TR5JHS4	DE000TR5JHT2	DE000TR5JHU0
DE000TR5JHV8	DE000TR5JHW6	DE000TR5JHX4	DE000TR5JHY2
DE000TR5JHZ9	DE000TR5JJ04	DE000TR5JJ12	DE000TR5JJ20
DE000TR5JJ38	DE000TR5JJ46	DE000TR5JJ53	DE000TR5JJ79
DE000TR5JJ87	DE000TR5JJ95	DE000TR5JJA8	DE000TR5JJC4
DE000TR5JJD2	DE000TR5JJE0	DE000TR5JJF7	DE000TR5JJG5
DE000TR5JJH3	DE000TR5JJJ9	DE000TR5JJK7	DE000TR5JJN1
DE000TR5JJP6	DE000TR5JJQ4	DE000TR5JJR2	DE000TR5JJS0
DE000TR5JJT8	DE000TR5JJV4	DE000TR5JJW2	DE000TR5JJX0
DE000TR5JJY8	DE000TR5JJZ5	DE000TR5JK19	DE000TR5JK27
DE000TR5JK35	DE000TR5JK43	DE000TR5JK50	DE000TR5JK68
DE000TR5JK76	DE000TR5JKA6	DE000TR5JKB4	DE000TR5JKC2
DE000TR5JKD0	DE000TR5JKE8	DE000TR5JKF5	DE000TR5JKG3
DE000TR5JKK5	DE000TR5JKL3	DE000TR5JKM1	DE000TR5JKN9
DE000TR5JKP4	DE000TR5JKQ2	DE000TR5JKR0	DE000TR5JKS8
DE000TR5JKT6	DE000TR5JKU4	DE000TR5JKV2	DE000TR5JKW0
DE000TR5JKX8	DE000TR5JKY6	DE000TR5JKZ3	DE000TR5JL00
DE000TR5JL26	DE000TR5JL34	DE000TR5JL42	DE000TR5JL59
DE000TR5JL67	DE000TR5JL83	DE000TR5JL91	DE000TR5JLA4
DE000TR5JLB2	DE000TR5JLC0	DE000TR5JLD8	DE000TR5JLE6
DE000TR5JLF3	DE000TR5JLG1	DE000TR5JLH9	DE000TR5JLL1
DE000TR5JLM9	DE000TR5JLN7	DE000TR5JP71	DE000TR5JPR9
DE000TR5JPS7	DE000TR5JPT5	DE000TR5JPU3	DE000TR5JPV1
DE000TR5JPW9	DE000TR5JPX7	DE000TR5JPY5	DE000TR5JPZ2
DE000TR5JQ05	DE000TR5JQ13	DE000TR5JQ21	DE000TR5JQ39
DE000TR5JQ47	DE000TR5JQ54	DE000TR5JQ62	DE000TR5JQ70
DE000TR5JQ88	DE000TR5JQ96	DE000TR5JQA3	DE000TR5JQB1
DE000TR5JQC9	DE000TR5JQD7	DE000TR5JQE5	DE000TR5JQF2
DE000TR5JQG0	DE000TR5JQH8	DE000TR5JQJ4	DE000TR5JQK2
DE000TR5JQL0	DE000TR5JQM8	DE000TR5JQN6	DE000TR5JQP1
DE000TR5JQQ9	DE000TR5JR38	DE000TR5JR46	DE000TR5JR53
DE000TR5JR61	DE000TR5JR79	DE000TR5JR87	DE000TR5JR95
DE000TR5JRA1	DE000TR5JRB9	DE000TR5JRC7	DE000TR5JRD5
DE000TR5KB66	DE000TR5KBQ9	DE000TR5KSL4	DE000TR5KSM2
DE000TR5KSN0	DE000TR5KSP5	DE000TR5KSQ3	DE000TR5KSR1
DE000TR5KSS9	DE000TR5KST7	DE000TR5KSU5	DE000TR5KSV3
DE000TR5KSW1	DE000TR5KSX9	DE000TR5KT09	DE000TR5KT17
DE000TR5KT25	DE000TR5KT33	DE000TR5KT41	DE000TR5KT58
DE000TR5KT66	DE000TR5KT74	DE000TR5KT82	DE000TR5KT90
DE000TR5KTA5	DE000TR5KTB3	DE000TR5KTC1	DE000TR5KTD9
DE000TR5KTE7	DE000TR5KTF4	DE000TR5KTG2	DE000TR5KTH0
DE000TR5KTJ6	DE000TR5KTK4	DE000TR5KTL2	DE000TR5KTM0
DE000TR5KTN8	DE000TR5KTP3	DE000TR5KTQ1	DE000TR5KTR9

DE000TR5KTS7	DE000TR5KTT5	DE000TR5KTU3	DE000TR5KTV1
DE000TR5KTW9	DE000TR5KTX7	DE000TR5KTY5	DE000TR5KTZ2
DE000TR5KU06	DE000TR5KU14	DE000TR5KU22	DE000TR5KU30
DE000TR5KU48	DE000TR5KU55	DE000TR5KU63	DE000TR5KU71
DE000TR5KU89	DE000TR5KU97	DE000TR5KUA3	DE000TR5KUB1
DE000TR5KUC9	DE000TR5KUD7	DE000TR5KUE5	DE000TR5KUF2
DE000TR5KUG0	DE000TR5KUH8	DE000TR5KUJ4	DE000TR5KUK2
DE000TR5KUL0	DE000TR5KUM8	DE000TR5KUN6	DE000TR5KUP1
DE000TR5KUQ9	DE000TR5KUR7	DE000TR5KUS5	DE000TR5KUT3
DE000TR5KUU1	DE000TR5KUV9	DE000TR5KUW7	DE000TR5KUX5
DE000TR5KUY3	DE000TR5KUZ0	DE000TR5KV05	DE000TR5KV13
DE000TR5KV21	DE000TR5KV39	DE000TR5KV47	DE000TR5KV54
DE000TR5KV62	DE000TR5KV70	DE000TR5KV88	DE000TR5KV96
DE000TR5KVA1	DE000TR5KVB9	DE000TR5KVC7	DE000TR5KVD5
DE000TR5KVE3	DE000TR5KVF0	DE000TR5KVK0	DE000TR5KVL8
DE000TR5KVM6	DE000TR5KVN4	DE000TR5KVP9	DE000TR5KVQ7
DE000TR5KVR5	DE000TR5KVS3	DE000TR5KVT1	DE000TR5KVU9
DE000TR5KVV7	DE000TR5KVW5	DE000TR5KVX3	DE000TR5KVY1
DE000TR5KVZ8	DE000TR5KW04	DE000TR5KW12	DE000TR5KW20
DE000TR5KW38	DE000TR5KW46	DE000TR5KW53	DE000TR5KW61
DE000TR5KW79	DE000TR5KW87	DE000TR5KW95	DE000TR5KWA9
DE000TR5KWB7	DE000TR5KWC5	DE000TR5KWD3	DE000TR5KWE1
DE000TR5KWF8	DE000TR5KWG6	DE000TR5KWH4	DE000TR5KWJ0
DE000TR5KWK8	DE000TR5KWL6	DE000TR5KWM4	DE000TR5KWN2
DE000TR5KWP7	DE000TR5KWQ5	DE000TR5KWR3	DE000TR5KWS1
DE000TR5KWT9	DE000TR5KWU7	DE000TR5KWV5	DE000TR5KWW3
DE000TR5KWX1	DE000TR5KWY9	DE000TR5KWZ6	DE000TR5KX03
DE000TR5KX11	DE000TR5KX29	DE000TR5KX37	DE000TR5KX45
DE000TR5KX52	DE000TR5KX60	DE000TR5KX78	DE000TR5KX86
DE000TR5KX94	DE000TR5KXA7	DE000TR5KXB5	DE000TR5KXC3
DE000TR5KXD1	DE000TR5KXE9	DE000TR5KXF6	DE000TR5KXG4
DE000TR5KXH2	DE000TR5KXJ8	DE000TR5KXK6	DE000TR5KXL4
DE000TR5KXM2	DE000TR5KXN0	DE000TR5KXP5	DE000TR5KXQ3
DE000TR5KXR1	DE000TR5KXS9	DE000TR5KXT7	DE000TR5KXU5
DE000TR5KXV3	DE000TR5KXW1	DE000TR5KXX9	DE000TR5KXY7
DE000TR5KXZ4	DE000TR5KY02	DE000TR5KY10	DE000TR5KY28
DE000TR5KY36	DE000TR5KY44	DE000TR5KY51	DE000TR5KY69
DE000TR5KY77	DE000TR5KY85	DE000TR5KY93	DE000TR5KYA5
DE000TR5KYB3	DE000TR5KYC1	DE000TR5KYD9	DE000TR5KYE7
DE000TR5KYF4	DE000TR5KYG2	DE000TR5KYH0	DE000TR5KYJ6
DE000TR5KYK4	DE000TR5KYL2	DE000TR5KYM0	DE000TR5KYN8
DE000TR5KYP3	DE000TR5KYQ1	DE000TR5KYR9	DE000TR5KYS7
DE000TR5KYT5	DE000TR5KYU3	DE000TR5KYV1	DE000TR5KYW9
DE000TR5KYX7	DE000TR5KYY5	DE000TR5KYZ2	DE000TR5KZ01
DE000TR5KZ19	DE000TR5KZ27	DE000TR5KZ35	DE000TR5KZ43
DE000TR5KZ50	DE000TR5KZ68	DE000TR5KZ76	DE000TR5KZ84
DE000TR5KZ92	DE000TR5KZA2	DE000TR5KZB0	DE000TR5KZC8
DE000TR5KZD6	DE000TR5KZE4	DE000TR5KZF1	DE000TR5KZG9
DE000TR5KZH7	DE000TR5KZJ3	DE000TR5KZK1	DE000TR5KZL9

DE000TR5KZM7	DE000TR5KZN5	DE000TR5KZP0	DE000TR5KZQ8
DE000TR5KZR6	DE000TR5KZS4	DE000TR5KZT2	DE000TR5KZU0
DE000TR5KZV8	DE000TR5KZW6	DE000TR5KZX4	DE000TR5KZY2
DE000TR5KZZ9	DE000TR5L0A0	DE000TR5L0B8	DE000TR5L0C6
DE000TR5L0D4	DE000TR5L0E2	DE000TR5L0F9	DE000TR5L0G7
DE000TR5L0H5	DE000TR5L0J1	DE000TR5L0K9	DE000TR5L0L7
DE000TR5L0M5	DE000TR5L0N3	DE000TR5L0P8	DE000TR5L0Q6
DE000TR5L0R4	DE000TR5L0S2	DE000TR5L0T0	DE000TR5L0U8
DE000TR5L0V6	DE000TR5L0W4	DE000TR5L0X2	DE000TR5L0Y0
DE000TR5L0Z7	DE000TR5L1A8	DE000TR5L1B6	DE000TR5L1C4
DE000TR5L1D2	DE000TR5L1E0	DE000TR5L1K7	DE000TR5L1S0
DE000TR5L1T8	DE000TR5L1U6	DE000TR5L1V4	DE000TR5L1W2
DE000TR5L1X0	DE000TR5L1Y8	DE000TR5L1Z5	DE000TR5L2A6
DE000TR5L2B4	DE000TR5L2C2	DE000TR5L2D0	DE000TR5L2E8
DE000TR5L2F5	DE000TR5L2G3	DE000TR5L2H1	DE000TR5L2J7
DE000TR5L2K5	DE000TR5L2L3	DE000TR5L2M1	DE000TR5L2N9
DE000TR5L2P4	DE000TR5L2Q2	DE000TR5L2R0	DE000TR5L2S8
DE000TR5L2T6	DE000TR5L2U4	DE000TR5L2V2	DE000TR5L2W0
DE000TR5L2X8	DE000TR5L2Y6	DE000TR5L2Z3	DE000TR5L3A4
DE000TR5L3B2	DE000TR5L3C0	DE000TR5L3D8	DE000TR5L3E6
DE000TR5L3F3	DE000TR5L3G1	DE000TR5L3H9	DE000TR5L3J5
DE000TR5L3K3	DE000TR5L3L1	DE000TR5L3M9	DE000TR5L3N7
DE000TR5L3P2	DE000TR5L3Q0	DE000TR5L3R8	DE000TR5L3S6
DE000TR5L3T4	DE000TR5L3U2	DE000TR5L3V0	DE000TR5L3W8
DE000TR5L3X6	DE000TR5L3Y4	DE000TR5L3Z1	DE000TR5L4A2
DE000TR5L4B0	DE000TR5L4C8	DE000TR5L4D6	DE000TR5L4E4
DE000TR5L4P0	DE000TR5L4Q8	DE000TR5L4R6	DE000TR5L4S4
DE000TR5L4T2	DE000TR5L4U0	DE000TR5L4V8	DE000TR5L4W6
DE000TR5L4X4	DE000TR5L4Y2	DE000TR5L4Z9	DE000TR5L005
DE000TR5L5A9	DE000TR5L5B7	DE000TR5L5C5	DE000TR5L5D3
DE000TR5L5E1	DE000TR5L5F8	DE000TR5L5G6	DE000TR5L5H4
DE000TR5L5J0	DE000TR5L5K8	DE000TR5L5L6	DE000TR5L5M4
DE000TR5L5N2	DE000TR5L5P7	DE000TR5L5Q5	DE000TR5L5R3
DE000TR5L5S1	DE000TR5L5T9	DE000TR5L5U7	DE000TR5L5V5
DE000TR5L5W3	DE000TR5L5X1	DE000TR5L5Y9	DE000TR5L5Z6
DE000TR5L6A7	DE000TR5L6B5	DE000TR5L6C3	DE000TR5L6D1
DE000TR5L6E9	DE000TR5L6F6	DE000TR5L6G4	DE000TR5L6H2
DE000TR5L6J8	DE000TR5L6K6	DE000TR5L6L4	DE000TR5L6M2
DE000TR5L6N0	DE000TR5L6P5	DE000TR5L6Q3	DE000TR5L6R1
DE000TR5L6S9	DE000TR5L6T7	DE000TR5L6U5	DE000TR5L6V3
DE000TR5L6W1	DE000TR5L6Y7	DE000TR5L6Z4	DE000TR5L8Z0
DE000TR5L013	DE000TR5L021	DE000TR5L039	DE000TR5L047
DE000TR5L054	DE000TR5L062	DE000TR5L070	DE000TR5L088
DE000TR5L096	DE000TR5L104	DE000TR5L112	DE000TR5L120
DE000TR5L138	DE000TR5L146	DE000TR5L153	DE000TR5L161
DE000TR5L179	DE000TR5L187	DE000TR5L195	DE000TR5L203
DE000TR5L211	DE000TR5L229	DE000TR5L237	DE000TR5L245
DE000TR5L252	DE000TR5L260	DE000TR5L278	DE000TR5L286
DE000TR5L294	DE000TR5L302	DE000TR5L310	DE000TR5L328

DE000TR5L336	DE000TR5L344	DE000TR5L351	DE000TR5L369
DE000TR5L377	DE000TR5L385	DE000TR5L393	DE000TR5L401
DE000TR5L419	DE000TR5L427	DE000TR5L435	DE000TR5L443
DE000TR5L450	DE000TR5L468	DE000TR5L476	DE000TR5L484
DE000TR5L492	DE000TR5L500	DE000TR5L518	DE000TR5L526
DE000TR5L534	DE000TR5L542	DE000TR5L559	DE000TR5L567
DE000TR5L575	DE000TR5L583	DE000TR5L591	DE000TR5L609
DE000TR5L617	DE000TR5L625	DE000TR5L633	DE000TR5L641
DE000TR5L658	DE000TR5L666	DE000TR5L674	DE000TR5L682
DE000TR5L690	DE000TR5L708	DE000TR5L716	DE000TR5L724
DE000TR5L732	DE000TR5L740	DE000TR5L757	DE000TR5L765
DE000TR5L773	DE000TR5L948	DE000TR5LNC2	DE000TR5LPQ7
DE000TR5LPR5	DE000TR5LQ84	DE000TR5LQ92	DE000TR5MJE4
DE000TR5MJF1	DE000TR5MJG9	DE000TR5MJH7	DE000TR5MJJ3
DE000TR5MJK1	DE000TR5MJL9	DE000TR5MJN5	DE000TR5MJP0
DE000TR5MJT2	DE000TR5MJU0	DE000TR5MJV8	DE000TR5MJW6
DE000TR5MJX4	DE000TR5MJY2	DE000TR5MJZ9	DE000TR5MK06
DE000TR5MK14	DE000TR5MK30	DE000TR5MK48	DE000TR5MK55
DE000TR5MK63	DE000TR5MK71	DE000TR5MK89	DE000TR5MK97
DE000TR5MKA0	DE000TR5MKB8	DE000TR5MKF9	DE000TR5MKG7
DE000TR5MKH5	DE000TR5MKJ1	DE000TR5MKK9	DE000TR5MKL7
DE000TR5MKN3	DE000TR5MKP8	DE000TR5MKQ6	DE000TR5MKR4
DE000TR5MKS2	DE000TR5MKT0	DE000TR5MKU8	DE000TR5MKV6
DE000TR5MKW4	DE000TR5MKX2	DE000TR5MKY0	DE000TR5MKZ7
DE000TR5ML05	DE000TR5ML39	DE000TR5ML47	DE000TR5ML54
DE000TR5ML62	DE000TR5MLB6	DE000TR5MLC4	DE000TR5MLD2
DE000TR5MLE0	DE000TR5MLF7	DE000TR5MLG5	DE000TR5MLH3
DE000TR5MLJ9	DE000TR5MLK7	DE000TR5MLL5	DE000TR5MLM3
DE000TR5MLN1	DE000TR5MLP6	DE000TR5MLQ4	DE000TR5MLR2
DE000TR5MLS0	DE000TR5MLT8	DE000TR5MLW2	DE000TR5MLX0
DE000TR5MLY8	DE000TR5MLZ5	DE000TR5MM04	DE000TR5MM12
DE000TR5MM20	DE000TR5MM38	DE000TR5MM46	DE000TR5MM53
DE000TR5MM61	DE000TR5MM79	DE000TR5MM87	DE000TR5MM95
DE000TR5MMA6	DE000TR5MMC2	DE000TR5MMD0	DE000TR5MME8
DE000TR5MMF5	DE000TR5MMG3	DE000TR5MMH1	DE000TR5MMK5
DE000TR5MML3	DE000TR5MMM1	DE000TR5MMN9	DE000TR5MMP4
DE000TR5MMQ2	DE000TR5MMR0	DE000TR5MMS8	DE000TR5MMT6
DE000TR5MMV2	DE000TR5MMX8	DE000TR5MMY6	DE000TR5MMZ3
DE000TR5MN03	DE000TR5MN11	DE000TR5MN29	DE000TR5MN37
DE000TR5MN52	DE000TR5MN60	DE000TR5MN78	DE000TR5MN86
DE000TR5MN94	DE000TR5MNA4	DE000TR5MNB2	DE000TR5MNC0
DE000TR5MND8	DE000TR5MNE6	DE000TR5MNF3	DE000TR5MNH9
DE000TR5MNJ5	DE000TR5MNK3	DE000TR5MNN7	DE000TR5MNP2
DE000TR5MNQ0	DE000TR5MNR8	DE000TR5MNS6	DE000TR5MNT4
DE000TR5MNU2	DE000TR5MNV0	DE000TR5MNX6	DE000TR5MNY4
DE000TR5MNZ1	DE000TR5MP01	DE000TR5MP19	DE000TR5MP27
DE000TR5MP35	DE000TR5MP43	DE000TR5MP50	DE000TR5MP68
DE000TR5MP76	DE000TR5MP84	DE000TR5MP92	DE000TR5MPA9
DE000TR5MPB7	DE000TR5MPC5	DE000TR5MPD3	DE000TR5MPE1

DE000TR5MPF8	DE000TR5MPG6	DE000TR5MPH4	DE000TR5MPJ0
DE000TR5MPL6	DE000TR5MPM4	DE000TR5MPP7	DE000TR5MPQ5
DE000TR5MPR3	DE000TR5MPS1	DE000TR5MPT9	DE000TR5MPU7
DE000TR5MPV5	DE000TR5MPW3	DE000TR5MPY9	DE000TR5MPZ6
DE000TR5MQ00	DE000TR5MQ18	DE000TR5MQ26	DE000TR5MQ34
DE000TR5MQ42	DE000TR5MQ59	DE000TR5MQ67	DE000TR5MQ75
DE000TR5MQ83	DE000TR5MQ91	DE000TR5MQA7	DE000TR5MQB5
DE000TR5MQD1	DE000TR5MQE9	DE000TR5MQF6	DE000TR5MQJ8
DE000TR5MQK6	DE000TR5MQL4	DE000TR5MQM2	DE000TR5MQN0
DE000TR5MQQ3	DE000TR5MQR1	DE000TR5MQS9	DE000TR5MQT7
DE000TR5MQU5	DE000TR5MQV3	DE000TR5MQW1	DE000TR5MQY7
DE000TR5MQZ4	DE000TR5MR09	DE000TR5MR17	DE000TR5MR25
DE000TR5MR33	DE000TR5MR41	DE000TR5MR58	DE000TR5MR66
DE000TR5MR74	DE000TR5MRA5	DE000TR5MRB3	DE000TR5MRC1
DE000TR5MRD9	DE000TR5MRE7	DE000TR5MRF4	DE000TR5MRG2
DE000TR5MRH0	DE000TR5MRJ6	DE000TR5MRK4	DE000TR5MRL2
DE000TR5MRM0	DE000TR5MRN8	DE000TR5MRP3	DE000TR5MRQ1
DE000TR5MRR9	DE000TR5MRS7	DE000TR5MRT5	DE000TR5MRU3
DE000TR5MRV1	DE000TR5MRW9	DE000TR5MRZ2	DE000TR5MS08
DE000TR5MS16	DE000TR5MS24	DE000TR5MS32	DE000TR5MS57
DE000TR5MS65	DE000TR5MS73	DE000TR5MS81	DE000TR5MS99
DE000TR5MSA3	DE000TR5MSB1	DE000TR5MSC9	DE000TR5MSD7
DE000TR5MSE5	DE000TR5MSF2	DE000TR5MSG0	DE000TR5MSH8
DE000TR5MSJ4	DE000TR5MSK2	DE000TR5MSL0	DE000TR5MSM8
DE000TR5MSN6	DE000TR5MSP1	DE000TR5MSQ9	DE000TR5MSR7
DE000TR5MSS5	DE000TR5MST3	DE000TR5MSV9	DE000TR5MSW7
DE000TR5MSX5	DE000TR5MSY3	DE000TR5MT07	DE000TR5MT15
DE000TR5MT23	DE000TR5MT31	DE000TR5MT49	DE000TR5MT56
DE000TR5MT64	DE000TR5MT72	DE000TR5MT80	DE000TR5MT98
DE000TR5MTA1	DE000TR5MTB9	DE000TR5MTC7	DE000TR5MTD5
DE000TR5MTE3	DE000TR5MTF0	DE000TR5MTG8	DE000TR5MTH6
DE000TR5MTJ2	DE000TR5MTK0	DE000TR5MTL8	DE000TR5MTM6
DE000TR5MTN4	DE000TR5MTP9	DE000TR5MTQ7	DE000TR5MTR5
DE000TR5MTS3	DE000TR5MTT1	DE000TR5MTU9	DE000TR5MTV7
DE000TR5MTW5	DE000TR5MTY1	DE000TR5MTZ8	DE000TR5MU04
DE000TR5MU20	DE000TR5MU38	DE000TR5MU46	DE000TR5MU53
DE000TR5MU61	DE000TR5MU79	DE000TR5MU87	DE000TR5MU95
DE000TR5MUA9	DE000TR5MUC5	DE000TR5MUD3	DE000TR5MUF8
DE000TR5MUG6	DE000TR5MUH4	DE000TR5MUJ0	DE000TR5MUK8
DE000TR5MUM4	DE000TR5MUN2	DE000TR5MUQ5	DE000TR5MUR3
DE000TR5MUS1	DE000TR5MUT9	DE000TR5MUU7	DE000TR5MUV5
DE000TR5MUW3	DE000TR5MUZ6	DE000TR5MV03	DE000TR5MV29
DE000TR5MV37	DE000TR5MV45	DE000TR5MV52	DE000TR5MV60
DE000TR5MV78	DE000TR5MV86	DE000TR5MVB5	DE000TR5MVC3
DE000TR5MVD1	DE000TR5MVE9	DE000TR5MVF6	DE000TR5MVG4
DE000TR5MVH2	DE000TR5MVJ8	DE000TR5MVK6	DE000TR5MVL4
DE000TR5MVM2	DE000TR5MVN0	DE000TR5MVP5	DE000TR5MVQ3
DE000TR5MVR1	DE000TR5MVS9	DE000TR5MVT7	DE000TR5MVU5
DE000TR5MVV3	DE000TR5MVW1	DE000TR5MVX9	DE000TR5MVY7

DE000TR5MW28	DE000TR5MW36	DE000TR5MW44	DE000TR5MW51
DE000TR5MW69	DE000TR5MW77	DE000TR5MW85	DE000TR5MW93
DE000TR5MWA5	DE000TR5MWB3	DE000TR5MWC1	DE000TR5MWD9
DE000TR5MWF4	DE000TR5MWG2	DE000TR5MWH0	DE000TR5MWJ6
DE000TR5MWK4	DE000TR5MWL2	DE000TR5MWN8	DE000TR5MWP3
DE000TR5MWQ1	DE000TR5MWR9	DE000TR5MWS7	DE000TR5MWU3
DE000TR5MWV1	DE000TR5MWX7	DE000TR5MWY5	DE000TR5MWZ2
DE000TR5MX19	DE000TR5MX27	DE000TR5MX35	DE000TR5MX43
DE000TR5MX68	DE000TR5MX76	DE000TR5MX84	DE000TR5MXA3
DE000TR5MXB1	DE000TR5MXC9	DE000TR5MXD7	DE000TR5MXE5
DE000TR5MXF2	DE000TR5MXG0	DE000TR5MXH8	DE000TR5MXJ4
DE000TR5MXM8	DE000TR5MXN6	DE000TR5MXP1	DE000TR5MXQ9
DE000TR5MXR7	DE000TR5MXU1	DE000TR5MXV9	DE000TR5MXW7
DE000TR5MXX5	DE000TR5MXY3	DE000TR5MXZ0	DE000TR5MY00
DE000TR5MY18	DE000TR5MY34	DE000TR5MY42	DE000TR5MY59
DE000TR5MY67	DE000TR5MY75	DE000TR5MY83	DE000TR5MY91
DE000TR5MYA1	DE000TR5MYB9	DE000TR5MYC7	DE000TR5MYE3
DE000TR5N0Q4	DE000TR5N0R2	DE000TR5N0S0	DE000TR5N068
DE000TR5P0K5	DE000TR5P0L3	DE000TR5P0M1	DE000TR5PMJ0
DE000TR5R6L8	DE000TR5R6M6	DE000TR5S1V7	DE000TR5SK75
DE000TR5SKR1	DE000TR5SKS9	DE000TR5SLE7	DE000TR5SN56
DE000TR5SNP9	DE000TR5SNQ7	DE000TR5U6B4	DE000TR5U6C2
DE000TR5U6V2	DE000TR5U6W0	DE000TR5UGR5	DE000TR5V4D4
DE000TR5V4E2	DE000TR5V4X2	DE000TR5W7D6	DE000TR5W7E4
DE000TR5W7K1	DE000TR5W7L9	DE000TR5W7M7	DE000TR5W7N5
DE000TR5W7P0	DE000TR5W7Q8	DE000TR5W7R6	DE000TR5W7S4
DE000TR5W7T2	DE000TR5W7U0	DE000TR5W7V8	DE000TR5W7W6
DE000TR5W8G7	DE000TR5W8H5	DE000TR5W8J1	DE000TR5W8K9
DE000TR5W8L7	DE000TR5W8M5	DE000TR5W8N3	DE000TR5W8P8
DE000TR5W8Q6	DE000TR5W8R4	DE000TR5W8S2	DE000TR5W8T0
DE000TR5W8U8	DE000TR5W8Y0	DE000TR5W8Z7	DE000TR5W9D2
DE000TR5W9E0	DE000TR5W9F7	DE000TR5W9G5	DE000TR5W9H3
DE000TR5W9J9	DE000TR5W9K7	DE000TR5W9L5	DE000TR5W9R2
DE000TR5W9S0	DE000TR5W9T8	DE000TR5W9U6	DE000TR5W9V4
DE000TR5W9W2	DE000TR5W9X0	DE000TR5W9Y8	DE000TR5W9Z5
DE000TR5W804	DE000TR5W812	DE000TR5W820	DE000TR5W838
DE000TR5W846	DE000TR5W853	DE000TR5W861	DE000TR5W879
DE000TR5W887	DE000TR5W903	DE000TR5W911	DE000TR5W929
DE000TR5W937	DE000TR5W945	DE000TR5W952	DE000TR5W960
DE000TR5W978	DE000TR5W986	DE000TR5W994	DE000TR5WA06
DE000TR5WA14	DE000TR5WA48	DE000TR5WA55	DE000TR5WA63
DE000TR5WA71	DE000TR5WA89	DE000TR5WA97	DE000TR5WAA0
DE000TR5WAD4	DE000TR5WAE2	DE000TR5WAF9	DE000TR5WAG7
DE000TR5WAH5	DE000TR5WAJ1	DE000TR5WAN3	DE000TR5WAP8
DE000TR5WAQ6	DE000TR5WAR4	DE000TR5WAS2	DE000TR5WAT0
DE000TR5WAU8	DE000TR5WAV6	DE000TR5WAW4	DE000TR5WAX2
DE000TR5WB13	DE000TR5WB21	DE000TR5WB39	DE000TR5WB47
DE000TR5WB54	DE000TR5WB62	DE000TR5WB88	DE000TR5WB96
DE000TR5WBA8	DE000TR5WBB6	DE000TR5WBC4	DE000TR5WBD2

DE000TR5WBE0	DE000TR5WBF7	DE000TR5WBH3	DE000TR5WBJ9
DE000TR5WBK7	DE000TR5WBL5	DE000TR5WBM3	DE000TR5WBN1
DE000TR5WBP6	DE000TR5WBQ4	DE000TR5WBR2	DE000TR5WBS0
DE000TR5WBT8	DE000TR5WBU6	DE000TR5WBV4	DE000TR5WBX0
DE000TR5WBY8	DE000TR5WBZ5	DE000TR5WC04	DE000TR5WC12
DE000TR5WC20	DE000TR5WC38	DE000TR5WC46	DE000TR5WC79
DE000TR5WC87	DE000TR5WC95	DE000TR5WCA6	DE000TR5WCB4
DE000TR5WCC2	DE000TR5WCD0	DE000TR5WCE8	DE000TR5WCF5
DE000TR5WCG3	DE000TR5WCH1	DE000TR5WCK5	DE000TR5WCL3
DE000TR5WCM1	DE000TR5WCN9	DE000TR5WCP4	DE000TR5WCQ2
DE000TR5WCR0	DE000TR5WCV2	DE000TR5WCW0	DE000TR5WCX8
DE000TR5WCY6	DE000TR5WD03	DE000TR5WD11	DE000TR5WD29
DE000TR5WD60	DE000TR5WD78	DE000TR5WD86	DE000TR5WD94
DE000TR5WDA4	DE000TR5WDB2	DE000TR5WDC0	DE000TR5WDL1
DE000TR5WDM9	DE000TR5WDN7	DE000TR5WDP2	DE000TR5WDQ0
DE000TR5WDR8	DE000TR5WDS6	DE000TR5WDT4	DE000TR5WDU2
DE000TR5WDV0	DE000TR5WDW8	DE000TR5WDX6	DE000TR5WDY4
DE000TR5WDZ1	DE000TR5WE02	DE000TR5WE10	DE000TR5WE36
DE000TR5WE44	DE000TR5WE51	DE000TR5WE69	DE000TR5WE77
DE000TR5WE85	DE000TR5WE93	DE000TR5WEA2	DE000TR5WEB0
DE000TR5WEC8	DE000TR5WED6	DE000TR5WEE4	DE000TR5WEF1
DE000TR5WEG9	DE000TR5WEH7	DE000TR5WEJ3	DE000TR5WEK1
DE000TR5WEL9	DE000TR5WEM7	DE000TR5WEN5	DE000TR5WEP0
DE000TR5WEQ8	DE000TR5WER6	DE000TR5WES4	DE000TR5WET2
DE000TR5WEU0	DE000TR5WEV8	DE000TR5WEW6	DE000TR5WEX4
DE000TR5WEZ9	DE000TR5WF01	DE000TR5WF19	DE000TR5WF27
DE000TR5WF35	DE000TR5WF43	DE000TR5WF68	DE000TR5WF76
DE000TR5WF84	DE000TR5WF92	DE000TR5WFA9	DE000TR5WFB7
DE000TR5WFC5	DE000TR5WFD3	DE000TR5WFE1	DE000TR5WFF8
DE000TR5WFG6	DE000TR5WFH4	DE000TR5WFJ0	DE000TR5WFK8
DE000TR5WFL6	DE000TR5WFM4	DE000TR5WFN2	DE000TR5WFP7
DE000TR5WFQ5	DE000TR5WFR3	DE000TR5WFS1	DE000TR5WFT9
DE000TR5WFU7	DE000TR5WFV5	DE000TR5WFW3	DE000TR5WFY9
DE000TR5WFZ6	DE000TR5WG00	DE000TR5WG18	DE000TR5WG26
DE000TR5WG34	DE000TR5WG42	DE000TR5WG59	DE000TR5WG67
DE000TR5WG75	DE000TR5WG83	DE000TR5WG91	DE000TR5WGA7
DE000TR5WGB5	DE000TR5WGD1	DE000TR5WGE9	DE000TR5WGF6
DE000TR5WGG4	DE000TR5WGH2	DE000TR5WGJ8	DE000TR5WGK6
DE000TR5WGL4	DE000TR5WGM2	DE000TR5WGN0	DE000TR5WGP5
DE000TR5WGQ3	DE000TR5WGR1	DE000TR5WGS9	DE000TR5WGT7
DE000TR5WGU5	DE000TR5WGV3	DE000TR5WGW1	DE000TR5WGX9
DE000TR5WGY7	DE000TR5WGZ4	DE000TR5WH09	DE000TR5WH17
DE000TR5WH25	DE000TR5WH33	DE000TR5WH41	DE000TR5WH58
DE000TR5WH74	DE000TR5WH82	DE000TR5WH90	DE000TR5WHA5
DE000TR5WHB3	DE000TR5WHC1	DE000TR5WHD9	DE000TR5WHE7
DE000TR5WHF4	DE000TR5WHG2	DE000TR5WHH0	DE000TR5WHJ6
DE000TR5WHK4	DE000TR5WHL2	DE000TR5WHM0	DE000TR5WHN8
DE000TR5WHP3	DE000TR5WHQ1	DE000TR5WHS7	DE000TR5XQ49
DE000TR5XQ56	DE000TR5XQ64	DE000TR5XQ72	DE000TR5Y2A1

DE000TR5Y2B9	DE000TR5Y2C7	DE000TR5Y2D5	DE000TR5Y2E3
DE000TR5Y2F0	DE000TR5Y2G8	DE000TR5Y2H6	DE000TR5Y2J2
DE000TR5Y2K0	DE000TR5Y2L8	DE000TR5Y2M6	DE000TR5Y2N4
DE000TR5Y2P9	DE000TR5Y2Q7	DE000TR5Y2R5	DE000TR5Y2S3
DE000TR5Y2T1	DE000TR5Y2U9	DE000TR5Y2V7	DE000TR5Y2W5
DE000TR5Y2X3	DE000TR5Y2Y1	DE000TR5Y2Z8	DE000TR5Y3A9
DE000TR5Y3B7	DE000TR5Y3C5	DE000TR5Y3D3	DE000TR5Y3E1
DE000TR5Y3F8	DE000TR5Y3G6	DE000TR5Y3H4	DE000TR5Y3J0
DE000TR5Y3K8	DE000TR5Y3L6	DE000TR5Y3M4	DE000TR5Y3N2
DE000TR5Y3P7	DE000TR5Y3Q5	DE000TR5Y3R3	DE000TR5Y3S1
DE000TR5Y3T9	DE000TR5Y3U7	DE000TR5Y3V5	DE000TR5Y3W3
DE000TR5Y3X1	DE000TR5Y3Y9	DE000TR5Y3Z6	DE000TR5Y4A7
DE000TR5Y4B5	DE000TR5Y4C3	DE000TR5Y4D1	DE000TR5Y4E9
DE000TR5Y4F6	DE000TR5Y4G4	DE000TR5Y4H2	DE000TR5Y4J8
DE000TR5Y4K6	DE000TR5Y4L4	DE000TR5Y4M2	DE000TR5Y4N0
DE000TR5Y4P5	DE000TR5Y4Q3	DE000TR5Y4R1	DE000TR5Y4S9
DE000TR5Y4T7	DE000TR5Y4U5	DE000TR5Y4V3	DE000TR5Y4W1
DE000TR5Y4X9	DE000TR5Y4Y7	DE000TR5Y4Z4	DE000TR5Y5A4
DE000TR5Y5B2	DE000TR5Y5C0	DE000TR5Y5D8	DE000TR5Y5E6
DE000TR5Y5F3	DE000TR5Y5G1	DE000TR5Y5H9	DE000TR5Y5J5
DE000TR5Y5K3	DE000TR5Y5L1	DE000TR5Y5M9	DE000TR5Y5N7
DE000TR5Y5P2	DE000TR5Y5Q0	DE000TR5Y5R8	DE000TR5Y5S6
DE000TR5Y5T4	DE000TR5Y5U2	DE000TR5Y5V0	DE000TR5Y5W8
DE000TR5Y5X6	DE000TR5Y5Y4	DE000TR5Y5Z1	DE000TR5Y6A2
DE000TR5Y6B0	DE000TR5Y6C8	DE000TR5Y6D6	DE000TR5Y6E4
DE000TR5Y6F1	DE000TR5Y6G9	DE000TR5Y6H7	DE000TR5Y6J3
DE000TR5Y6K1	DE000TR5Y6L9	DE000TR5Y6M7	DE000TR5Y6N5
DE000TR5Y6P0	DE000TR5Y6Q8	DE000TR5Y6R6	DE000TR5Y6S4
DE000TR5Y6T2	DE000TR5Y6U0	DE000TR5Y6V8	DE000TR5Y6W6
DE000TR5Y6X4	DE000TR5Y6Y2	DE000TR5Y6Z9	DE000TR5Y248
DE000TR5Y255	DE000TR5Y263	DE000TR5Y271	DE000TR5Y289
DE000TR5Y297	DE000TR5Y305	DE000TR5Y313	DE000TR5Y321
DE000TR5Y339	DE000TR5Y347	DE000TR5Y354	DE000TR5Y362
DE000TR5Y370	DE000TR5Y388	DE000TR5Y396	DE000TR5Y404
DE000TR5Y412	DE000TR5Y420	DE000TR5Y438	DE000TR5Y446
DE000TR5Y453	DE000TR5Y461	DE000TR5Y479	DE000TR5Y487
DE000TR5Y495	DE000TR5Y503	DE000TR5Y511	DE000TR5Y529
DE000TR5Y537	DE000TR5Y545	DE000TR5Y552	DE000TR5Y560
DE000TR5Y578	DE000TR5Y586	DE000TR5Y594	DE000TR5Y602
DE000TR5Y610	DE000TR5Y628	DE000TR5Y636	DE000TR5Y644
DE000TR5Y651	DE000TR5Y669	DE000TR5Y677	DE000TR5Y685
DE000TR5Y693	DE000TR5Y701	DE000TR5Y719	DE000TR5Y727
DE000TR5Y735	DE000TR5Y743	DE000TR5Z3A8	DE000TR5Z3B6
DE000TR5Z3C4	DE000TR5Z3D2	DE000TR5Z3E0	DE000TR5Z3F7
DE000TR5Z3G5	DE000TR5Z3H3	DE000TR5Z3J9	DE000TR5Z3K7
DE000TR5Z3L5	DE000TR5Z3M3	DE000TR5Z3N1	DE000TR5Z3P6
DE000TR5Z3Q4	DE000TR5Z3R2	DE000TR5Z3S0	DE000TR5Z3T8
DE000TR5Z3Y8	DE000TR5Z3Z5	DE000TR5Z4A6	DE000TR5Z4B4
DE000TR5Z4C2	DE000TR5Z4D0	DE000TR5Z4E8	DE000TR5Z4F5

DE000TR5Z4G3	DE000TR5Z4H1	DE000TR5Z4J7	DE000TR5Z4K5
DE000TR5Z4L3	DE000TR5Z4M1	DE000TR5Z4N9	DE000TR5Z4P4
DE000TR5Z4Q2	DE000TR5Z4R0	DE000TR5Z4S8	DE000TR5Z4T6
DE000TR5Z4U4	DE000TR5Z4V2	DE000TR5Z4W0	DE000TR5Z4X8
DE000TR5Z4Y6	DE000TR5Z4Z3	DE000TR5Z5A3	DE000TR5Z5B1
DE000TR5Z5C9	DE000TR5Z5D7	DE000TR5Z5E5	DE000TR5Z5F2
DE000TR5Z5G0	DE000TR5Z5H8	DE000TR5Z5J4	DE000TR5Z5K2
DE000TR5Z5L0	DE000TR5Z5M8	DE000TR5Z5N6	DE000TR5Z5P1
DE000TR5Z5Q9	DE000TR5Z5R7	DE000TR5Z5S5	DE000TR5Z5T3
DE000TR5Z5U1	DE000TR5Z5V9	DE000TR5Z5W7	DE000TR5Z5X5
DE000TR5Z5Y3	DE000TR5Z5Z0	DE000TR5Z6A1	DE000TR5Z6B9
DE000TR5Z6C7	DE000TR5Z6G8	DE000TR5Z6H6	DE000TR5Z6J2
DE000TR5Z6K0	DE000TR5Z6L8	DE000TR5Z6M6	DE000TR5Z6N4
DE000TR5Z6P9	DE000TR5Z6Q7	DE000TR5Z6R5	DE000TR5Z6S3
DE000TR5Z6T1	DE000TR5Z6U9	DE000TR5Z6V7	DE000TR5Z6W5
DE000TR5Z6X3	DE000TR5Z6Y1	DE000TR5Z6Z8	DE000TR5Z7A9
DE000TR5Z7B7	DE000TR5Z7C5	DE000TR5Z7D3	DE000TR5Z7E1
DE000TR5Z7F8	DE000TR5Z7G6	DE000TR5Z7H4	DE000TR5Z7J0
DE000TR5Z7K8	DE000TR5Z7L6	DE000TR5Z7M4	DE000TR5Z7N2
DE000TR5Z7P7	DE000TR5Z7Q5	DE000TR5Z7R3	DE000TR5Z7S1
DE000TR5Z7T9	DE000TR5Z7U7	DE000TR5Z7V5	DE000TR5Z7W3
DE000TR5Z7X1	DE000TR5Z7Y9	DE000TR5Z7Z6	DE000TR5Z8A7
DE000TR5Z8B5	DE000TR5Z8C3	DE000TR5Z8D1	DE000TR5Z8E9
DE000TR5Z8F6	DE000TR5Z8G4	DE000TR5Z8H2	DE000TR5Z8J8
DE000TR5Z8K6	DE000TR5Z8L4	DE000TR5Z8M2	DE000TR5Z8N0
DE000TR5Z8P5	DE000TR5Z8Q3	DE000TR5Z8R1	DE000TR5Z8S9
DE000TR5Z8T7	DE000TR5Z8U5	DE000TR5Z8V3	DE000TR5Z8W1
DE000TR5Z8X9	DE000TR5Z8Y7	DE000TR5Z8Z4	DE000TR5Z9A5
DE000TR5Z9B3	DE000TR5Z9C1	DE000TR5Z9D9	DE000TR5Z9E7
DE000TR5Z9F4	DE000TR5Z9G2	DE000TR5Z9H0	DE000TR5Z9J6
DE000TR5Z9K4	DE000TR5Z9L2	DE000TR5Z9M0	DE000TR5Z9N8
DE000TR5Z9P3	DE000TR5Z9Q1	DE000TR5Z9R9	DE000TR5Z9S7
DE000TR5Z9T5	DE000TR5Z9U3	DE000TR5Z9V1	DE000TR5Z9W9
DE000TR5Z9X7	DE000TR5Z9Y5	DE000TR5Z9Z2	DE000TR5Z351
DE000TR5Z369	DE000TR5Z377	DE000TR5Z385	DE000TR5Z393
DE000TR5Z401	DE000TR5Z419	DE000TR5Z427	DE000TR5Z435
DE000TR5Z443	DE000TR5Z450	DE000TR5Z468	DE000TR5Z476
DE000TR5Z484	DE000TR5Z492	DE000TR5Z500	DE000TR5Z518
DE000TR5Z526	DE000TR5Z534	DE000TR5Z542	DE000TR5Z559
DE000TR5Z567	DE000TR5Z575	DE000TR5Z583	DE000TR5Z591
DE000TR5Z609	DE000TR5Z617	DE000TR5Z625	DE000TR5Z633
DE000TR5Z641	DE000TR5Z658	DE000TR5Z666	DE000TR5Z674
DE000TR5Z682	DE000TR5Z690	DE000TR5Z708	DE000TR5Z716
DE000TR5Z724	DE000TR5Z732	DE000TR5Z740	DE000TR5Z757
DE000TR5Z765	DE000TR5Z773	DE000TR5Z781	DE000TR5Z799
DE000TR5Z807	DE000TR5Z815	DE000TR5Z823	DE000TR5Z831
DE000TR5Z849	DE000TR5Z856	DE000TR5Z864	DE000TR5Z872
DE000TR5Z880	DE000TR5Z898	DE000TR5Z906	DE000TR5Z914
DE000TR5Z922	DE000TR5Z930	DE000TR5Z948	DE000TR5Z955

DE000TR5Z963	DE000TR5Z971	DE000TR5Z989	DE000TR5Z997
DE000TR5ZA03	DE000TR5ZA11	DE000TR5ZA29	DE000TR5ZA37
DE000TR5ZA45	DE000TR5ZA52	DE000TR5ZA60	DE000TR5ZA78
DE000TR5ZA86	DE000TR5ZA94	DE000TR5ZAA3	DE000TR5ZAB1
DE000TR5ZAC9	DE000TR5ZAD7	DE000TR5ZAE5	DE000TR5ZAF2
DE000TR5ZAG0	DE000TR5ZAH8	DE000TR5ZAJ4	DE000TR5ZAK2
DE000TR5ZAL0	DE000TR5ZAM8	DE000TR5ZAN6	DE000TR5ZAP1
DE000TR5ZAQ9	DE000TR5ZAR7	DE000TR5ZAS5	DE000TR5ZAT3
DE000TR5ZAU1	DE000TR5ZAV9	DE000TR5ZAW7	DE000TR5ZAX5
DE000TR5ZAY3	DE000TR5ZAZ0	DE000TR5ZB28	DE000TR5ZB36
DE000TR5ZB44	DE000TR5ZB51	DE000TR5ZB69	DE000TR5ZB77
DE000TR5ZB85	DE000TR5ZB93	DE000TR5ZBA1	DE000TR5ZBB9
DE000TR5ZBC7	DE000TR5ZBD5	DE000TR5ZBE3	DE000TR5ZBF0
DE000TR5ZBG8	DE000TR5ZBH6	DE000TR5ZBJ2	DE000TR5ZBK0
DE000TR5ZBL8	DE000TR5ZBM6	DE000TR5ZBN4	DE000TR5ZBP9
DE000TR5ZBQ7	DE000TR5ZBR5	DE000TR5ZBS3	DE000TR5ZBT1
DE000TR5ZBU9	DE000TR5ZBV7	DE000TR5ZBW5	DE000TR5ZBX3
DE000TR5ZBY1	DE000TR5ZBZ8	DE000TR5ZC01	DE000TR5ZC19
DE000TR5ZC27	DE000TR5ZC35	DE000TR5ZC43	DE000TR5ZC50
DE000TR5ZC68	DE000TR5ZC76	DE000TR5ZC84	DE000TR5ZCJ0
DE000TR5ZCK8	DE000TR5ZCL6	DE000TR5ZCM4	DE000TR5ZCN2
DE000TR5ZCP7	DE000TR5ZCQ5	DE000TR5ZCR3	DE000TR5ZCS1
DE000TR5ZCT9	DE000TR5ZCU7	DE000TR5ZCV5	DE000TR5ZCW3
DE000TR5ZCX1	DE000TR5ZCY9	DE000TR5ZCZ6	DE000TR5ZD00
DE000TR5ZD18	DE000TR5ZD26	DE000TR5ZD34	DE000TR5ZD42
DE000TR5ZD59	DE000TR5ZD67	DE000TR5ZD75	DE000TR5ZD83
DE000TR5ZD91	DE000TR5ZDA7	DE000TR5ZDB5	DE000TR5ZDC3
DE000TR5ZDD1	DE000TR5ZDE9	DE000TR5ZDF6	DE000TR5ZDG4
DE000TR5ZDH2	DE000TR5ZDJ8	DE000TR5ZDK6	DE000TR5ZDL4
DE000TR5ZDM2	DE000TR5ZDN0	DE000TR5ZDP5	DE000TR5ZDQ3
DE000TR5ZDR1	DE000TR5ZDS9	DE000TR5ZDT7	DE000TR5ZDU5
DE000TR5ZDV3	DE000TR5ZDW1	DE000TR5ZDX9	DE000TR5ZDY7
DE000TR5ZDZ4	DE000TR5ZE09	DE000TR5ZE17	DE000TR5ZE25
DE000TR5ZE33	DE000TR5ZE41	DE000TR5ZE58	DE000TR5ZE82
DE000TR5ZE90	DE000TR5ZEA5	DE000TR5ZEB3	DE000TR5ZEC1
DE000TR5ZED9	DE000TR5ZEE7	DE000TR5ZEF4	DE000TR5ZEG2
DE000TR5ZEH0	DE000TR5ZEJ6	DE000TR5ZEK4	DE000TR5ZEL2
DE000TR5ZEM0	DE000TR5ZEN8	DE000TR5ZEP3	DE000TR5ZEQ1
DE000TR5ZER9	DE000TR5ZES7	DE000TR5ZET5	DE000TR5ZEU3
DE000TR5ZEV1	DE000TR5ZEW9	DE000TR5ZEX7	DE000TR5ZEY5
DE000TR5ZEZ2	DE000TR5ZF08	DE000TR5ZF16	DE000TR5ZF24
DE000TR5ZF32	DE000TR5ZF40	DE000TR5ZF57	DE000TR5ZF65
DE000TR5ZF73	DE000TR5ZF81	DE000TR5ZF99	DE000TR5ZFA2
DE000TR5ZFB0	DE000TR5ZFC8	DE000TR5ZFD6	DE000TR5ZFE4
DE000TR5ZFF1	DE000TR5ZFG9	DE000TR5ZFH7	DE000TR5ZFJ3
DE000TR5ZFK1	DE000TR5ZFL9	DE000TR5ZFM7	DE000TR5ZFN5
DE000TR5ZFP0	DE000TR5ZFQ8	DE000TR5ZFR6	DE000TR5ZFS4
DE000TR5ZFT2	DE000TR5ZFU0	DE000TR5ZFV8	DE000TR5ZFW6
DE000TR5ZFX4	DE000TR5ZFY2	DE000TR5ZFZ9	DE000TR5ZG07

DE000TR5ZG15	DE000TR5ZG23	DE000TR5ZG31	DE000TR5ZG49
DE000TR5ZG56	DE000TR5ZG64	DE000TR5ZG72	DE000TR5ZG80
DE000TR5ZG98	DE000TR5ZGA0	DE000TR5ZGB8	DE000TR5ZGC6
DE000TR5ZGD4	DE000TR5ZGE2	DE000TR5ZGF9	DE000TR5ZGG7
DE000TR5ZGH5	DE000TR5ZGJ1	DE000TR5ZGK9	DE000TR5ZGL7
DE000TR5ZGM5	DE000TR5ZGQ6	DE000TR5ZGR4	DE000TR5ZGS2
DE000TR5ZGT0	DE000TR5ZGU8	DE000TR5ZGV6	DE000TR5ZUN4
DE000TR5ZUP9	DE000TR5ZUQ7	DE000TR5ZUR5	DE000TR5ZUS3
DE000TR5ZUT1	DE000TR5ZUU9	DE000TR5ZUV7	DE000TR5ZUW5
DE000TR5ZUX3	DE000TR5ZUZ8	DE000TR5ZV08	DE000TR5ZV16
DE000TR5ZV24	DE000TR5ZV32	DE000TR5ZV40	DE000TR5ZV57
DE000TR5ZV65	DE000TR5ZV73	DE000TR5ZV81	DE000TR5ZV99
DE000TR5ZVB7	DE000TR5ZVC5	DE000TR5ZVD3	DE000TR5ZVE1
DE000TR5ZVF8	DE000TR5ZVG6	DE000TR5ZVH4	DE000TR5ZVJ0
DE000TR5ZVK8	DE000TR5ZVL6	DE000TR5ZVM4	DE000TR5ZVN2
DE000TR5ZVP7	DE000TR5ZVQ5	DE000TR5ZVR3	DE000TR5ZVS1
DE000TR5ZVT9	DE000TR5ZVW3	DE000TR5ZVX1	DE000TR5ZVY9
DE000TR5ZVZ6	DE000TR5ZW07	DE000TR5ZW15	DE000TR5ZW23
DE000TR5ZW56	DE000TR5ZW64	DE000TR5ZW72	DE000TR5ZW80
DE000TR5ZW98	DE000TR5ZWA7	DE000TR5ZWB5	DE000TR5ZWC3
DE000TR5ZWD1	DE000TR5ZWE9	DE000TR5ZWF6	DE000TR5ZWG4
DE000TR5ZWH2	DE000TR5ZWJ8	DE000TR5ZWK6	DE000TR5ZWL4
DE000TR5ZWM2	DE000TR5ZWN0	DE000TR5ZWP5	DE000TR5ZWQ3
DE000TR5ZWR1	DE000TR5ZWS9	DE000TR5ZWT7	DE000TR5ZWU5
DE000TR5ZWV3	DE000TR5ZWW1	DE000TR5ZWX9	DE000TR5ZWY7
DE000TR5ZWZ4	DE000TR5ZX06	DE000TR5ZX14	DE000TR5ZX22
DE000TR5ZX30	DE000TR5ZX48	DE000TR5ZX55	DE000TR5ZX63
DE000TR5ZX71	DE000TR5ZX89	DE000TR5ZX97	DE000TR5ZXA5
DE000TR5ZXB3	DE000TR5ZXC1	DE000TR5ZXD9	DE000TR5ZXE7
DE000TR5ZXF4	DE000TR5ZXG2	DE000TR5ZXH0	DE000TR5ZXJ6
DE000TR6CC98	DE000TR6CCT6	DE000TR6CMT5	DE000TR6CMU3
DE000TR6CMV1	DE000TR6CMW9	DE000TR6CMX7	DE000TR6CMY5
DE000TR6CMZ2	DE000TR6CN04	DE000TR6CN12	DE000TR6CN20
DE000TR6CN38	DE000TR6CN46	DE000TR6CN53	DE000TR6CN61
DE000TR6CN79	DE000TR6CN87	DE000TR6CN95	DE000TR6CNA3
DE000TR6CNB1	DE000TR6CNC9	DE000TR6CND7	DE000TR6CNE5
DE000TR6CNF2	DE000TR6CNG0	DE000TR6CNH8	DE000TR6CNJ4
DE000TR6CNK2	DE000TR6CNL0	DE000TR6CNM8	DE000TR6CNY3
DE000TR6CR26	DE000TR6CRL1	DE000TR6CRM9	DE000TR6CRN7
DE000TR6CRP2	DE000TR6CRR8	DE000TR6CRS6	DE000TR6CRT4
DE000TR6CRU2	DE000TR6CRV0	DE000TR6CRW8	DE000TR6CRX6
DE000TR6CRY4	DE000TR6CRZ1	DE000TR6CS09	DE000TR6CS17
DE000TR6CS25	DE000TR6CS33	DE000TR6CS41	DE000TR6CS58
DE000TR6CS66	DE000TR6CS74	DE000TR6CS82	DE000TR6CS90
DE000TR6CSA2	DE000TR6CSB0	DE000TR6CSC8	DE000TR6CSD6
DE000TR6CSE4	DE000TR6CSF1	DE000TR6CSG9	DE000TR6CSH7
DE000TR6CSJ3	DE000TR6CSK1	DE000TR6CSL9	DE000TR6CSM7
DE000TR6CSP0	DE000TR6CSQ8	DE000TR6CSR6	DE000TR6CSS4
DE000TR6CST2	DE000TR6CSU0	DE000TR6CSV8	DE000TR6CSW6

DE000TR6CSX4	DE000TR6CSY2	DE000TR6CSZ9	DE000TR6CT08
DE000TR6CT16	DE000TR6CT24	DE000TR6CT32	DE000TR6CT40
DE000TR6CT57	DE000TR6CT73	DE000TR6CT81	DE000TR6CT99
DE000TR6CTA0	DE000TR6CTB8	DE000TR6CTC6	DE000TR6CTD4
DE000TR6CTE2	DE000TR6CTF9	DE000TR6CTG7	DE000TR6CTH5
DE000TR6CTJ1	DE000TR6CTK9	DE000TR6CTL7	DE000TR6CTM5
DE000TR6CTN3	DE000TR6CTP8	DE000TR6CTQ6	DE000TR6CTR4
DE000TR6CTS2	DE000TR6CTT0	DE000TR6CTU8	DE000TR6CTV6
DE000TR6CTW4	DE000TR6CTX2	DE000TR6CTY0	DE000TR6CTZ7
DE000TR6CU05	DE000TR6CU13	DE000TR6CU21	DE000TR6CU39
DE000TR6CU47	DE000TR6CU54	DE000TR6CU62	DE000TR6CU70
DE000TR6CU88	DE000TR6CU96	DE000TR6CUA8	DE000TR6CUB6
DE000TR6CUC4	DE000TR6CUD2	DE000TR6CUE0	DE000TR6CUF7
DE000TR6CUG5	DE000TR6CUH3	DE000TR6CUJ9	DE000TR6CUK7
DE000TR6CUL5	DE000TR6CUM3	DE000TR6CUN1	DE000TR6CUP6
DE000TR6CUQ4	DE000TR6CUR2	DE000TR6CUS0	DE000TR6CUT8
DE000TR6CUU6	DE000TR6CUV4	DE000TR6CUW2	DE000TR6CUX0
DE000TR6CUY8	DE000TR6CUZ5	DE000TR6CV04	DE000TR6CV12
DE000TR6CV20	DE000TR6CV38	DE000TR6CV46	DE000TR6CV53
DE000TR6CV61	DE000TR6CV79	DE000TR6CV87	DE000TR6CV95
DE000TR6CVA6	DE000TR6CVB4	DE000TR6CVC2	DE000TR6CVD0
DE000TR6CVE8	DE000TR6CVF5	DE000TR6CVG3	DE000TR6CVH1
DE000TR6CVJ7	DE000TR6CVK5	DE000TR6CVL3	DE000TR6CVM1
DE000TR6CVN9	DE000TR6CVP4	DE000TR6CVQ2	DE000TR6CVR0
DE000TR6CVS8	DE000TR6CVT6	DE000TR6CVU4	DE000TR6CVV2
DE000TR6CVW0	DE000TR6CVX8	DE000TR6CVY6	DE000TR6CVZ3
DE000TR6CW03	DE000TR6CW11	DE000TR6CW29	DE000TR6CW37
DE000TR6CW45	DE000TR6CW60	DE000TR6CW78	DE000TR6CW94
DE000TR6CWA4	DE000TR6CWC0	DE000TR6CWD8	DE000TR6CWE6
DE000TR6CWF3	DE000TR6CWG1	DE000TR6CWH9	DE000TR6CWJ5
DE000TR6CWK3	DE000TR6CWL1	DE000TR6CWM9	DE000TR6CWN7
DE000TR6CWP2	DE000TR6CWQ0	DE000TR6CWR8	DE000TR6CWS6
DE000TR6CWT4	DE000TR6CWU2	DE000TR6CWV0	DE000TR6CWW8
DE000TR6CWX6	DE000TR6CWY4	DE000TR6CWZ1	DE000TR6CX02
DE000TR6CX10	DE000TR6CX28	DE000TR6CX36	DE000TR6CX44
DE000TR6CX51	DE000TR6CX69	DE000TR6CX77	DE000TR6CX85
DE000TR6CX93	DE000TR6CXA2	DE000TR6CXB0	DE000TR6CXC8
DE000TR6CXD6	DE000TR6CXE4	DE000TR6CXF1	DE000TR6CXG9
DE000TR6CXH7	DE000TR6CXJ3	DE000TR6CXK1	DE000TR6CXL9
DE000TR6CXM7	DE000TR6CXN5	DE000TR6CXP0	DE000TR6CXQ8
DE000TR6CXR6	DE000TR6CXS4	DE000TR6CXT2	DE000TR6CXU0
DE000TR6CXV8	DE000TR6CXW6	DE000TR6CXX4	DE000TR6CXY2
DE000TR6CXZ9	DE000TR6CY01	DE000TR6CY19	DE000TR6CY27
DE000TR6CY35	DE000TR6CY43	DE000TR6CY50	DE000TR6CY68
DE000TR6CY76	DE000TR6CY92	DE000TR6CYA0	DE000TR6CYB8
DE000TR6CYC6	DE000TR6CYD4	DE000TR6CYE2	DE000TR6CYF9
DE000TR6CYG7	DE000TR6CYH5	DE000TR6CYJ1	DE000TR6CYK9
DE000TR6CYL7	DE000TR6CYM5	DE000TR6CYN3	DE000TR6CYP8
DE000TR6CYQ6	DE000TR6CYR4	DE000TR6CYS2	DE000TR6CYT0

DE000TR6CYU8	DE000TR6CYV6	DE000TR6CYW4	DE000TR6CYX2
DE000TR6CYY0	DE000TR6CYZ7	DE000TR6CZ00	DE000TR6CZ18
DE000TR6CZ26	DE000TR6CZ34	DE000TR6CZ42	DE000TR6CZ59
DE000TR6CZ67	DE000TR6CZ75	DE000TR6CZ83	DE000TR6CZ91
DE000TR6CZA7	DE000TR6CZB5	DE000TR6CZC3	DE000TR6CZD1
DE000TR6CZE9	DE000TR6CZF6	DE000TR6CZG4	DE000TR6CZH2
DE000TR6CZJ8	DE000TR6CZK6	DE000TR6CZL4	DE000TR6CZM2
DE000TR6CZN0	DE000TR6CZP5	DE000TR6CZQ3	DE000TR6CZR1
DE000TR6CZS9	DE000TR6CZT7	DE000TR6CZU5	DE000TR6CZV3
DE000TR6CZW1	DE000TR6CZX9	DE000TR6CZY7	DE000TR6CZZ4
DE000TR6D000	DE000TR6D0A9	DE000TR6D0B7	DE000TR6D0C5
DE000TR6D0E1	DE000TR6D0F8	DE000TR6D0G6	DE000TR6D0H4
DE000TR6D0J0	DE000TR6D0K8	DE000TR6D0L6	DE000TR6D0M4
DE000TR6D0N2	DE000TR6D0P7	DE000TR6D0Q5	DE000TR6D0R3
DE000TR6D0S1	DE000TR6D0T9	DE000TR6D0U7	DE000TR6D0V5
DE000TR6D0W3	DE000TR6D0X1	DE000TR6D0Y9	DE000TR6D0Z6
DE000TR6D1A7	DE000TR6D1B5	DE000TR6D1C3	DE000TR6D1D1
DE000TR6D1E9	DE000TR6D1F6	DE000TR6D1G4	DE000TR6D1H2
DE000TR6D1J8	DE000TR6D1K6	DE000TR6D1L4	DE000TR6D1M2
DE000TR6D1N0	DE000TR6D1P5	DE000TR6D1Q3	DE000TR6D1R1
DE000TR6D1S9	DE000TR6D1T7	DE000TR6D1U5	DE000TR6D1V3
DE000TR6D1W1	DE000TR6D1X9	DE000TR6D1Y7	DE000TR6D1Z4
DE000TR6D2A5	DE000TR6D2B3	DE000TR6D2D9	DE000TR6D2E7
DE000TR6D2F4	DE000TR6D2G2	DE000TR6D2H0	DE000TR6D2J6
DE000TR6D2K4	DE000TR6D2L2	DE000TR6D2M0	DE000TR6D2N8
DE000TR6D2P3	DE000TR6D2Q1	DE000TR6D2R9	DE000TR6D2S7
DE000TR6D2T5	DE000TR6D2U3	DE000TR6D2V1	DE000TR6D2W9
DE000TR6D2X7	DE000TR6D2Y5	DE000TR6D2Z2	DE000TR6D3J4
DE000TR6D3K2	DE000TR6D3L0	DE000TR6D3M8	DE000TR6D3N6
DE000TR6D3P1	DE000TR6D3Q9	DE000TR6D3R7	DE000TR6D3S5
DE000TR6D3T3	DE000TR6D3U1	DE000TR6D3V9	DE000TR6D3W7
DE000TR6D3X5	DE000TR6D3Y3	DE000TR6D3Z0	DE000TR6D4A1
DE000TR6D4B9	DE000TR6D4C7	DE000TR6D4D5	DE000TR6D4F0
DE000TR6D4G8	DE000TR6D4J2	DE000TR6D4K0	DE000TR6D4L8
DE000TR6D4M6	DE000TR6D4N4	DE000TR6D4P9	DE000TR6D4Q7
DE000TR6D4R5	DE000TR6D4S3	DE000TR6D4T1	DE000TR6D4U9
DE000TR6D4V7	DE000TR6D4W5	DE000TR6D4X3	DE000TR6D4Y1
DE000TR6D4Z8	DE000TR6D5B6	DE000TR6D5C4	DE000TR6D5F7
DE000TR6D5G5	DE000TR6D5H3	DE000TR6D5L5	DE000TR6D5M3
DE000TR6D5N1	DE000TR6D5R2	DE000TR6D5S0	DE000TR6D5T8
DE000TR6D5U6	DE000TR6D5V4	DE000TR6D5W2	DE000TR6D5X0
DE000TR6D5Y8	DE000TR6D5Z5	DE000TR6D018	DE000TR6D026
DE000TR6D034	DE000TR6D042	DE000TR6D059	DE000TR6D075
DE000TR6D083	DE000TR6D109	DE000TR6D117	DE000TR6D125
DE000TR6D133	DE000TR6D141	DE000TR6D158	DE000TR6D166
DE000TR6D174	DE000TR6D182	DE000TR6D190	DE000TR6D208
DE000TR6D216	DE000TR6D224	DE000TR6D232	DE000TR6D240
DE000TR6D257	DE000TR6D265	DE000TR6D273	DE000TR6D281
DE000TR6D299	DE000TR6D307	DE000TR6D315	DE000TR6D323

DE000TR6D331	DE000TR6D349	DE000TR6D356	DE000TR6D364
DE000TR6D406	DE000TR6D414	DE000TR6D422	DE000TR6D430
DE000TR6D448	DE000TR6D455	DE000TR6D463	DE000TR6D471
DE000TR6D489	DE000TR6D497	DE000TR6D505	DE000TR6D513
DE000TR6D521	DE000TR6D539	DE000TR6D547	DE000TR6D554
DE000TR6D562	DE000TR6D570	DE000TR6D588	DE000TR6D604
DE000TR6D612	DE000TR6D620	DE000TR6D638	DE000TR6D646
DE000TR6D653	DE000TR6DHS5	DE000TR6DHT3	DE000TR6DHU1
DE000TR6DHV9	DE000TR6DHW7	DE000TR6DHX5	DE000TR6DHY3
DE000TR6DHZ0	DE000TR6DJ09	DE000TR6DJ17	DE000TR6DJ25
DE000TR6DJ33	DE000TR6DJ41	DE000TR6DJ58	DE000TR6DJ66
DE000TR6DJ74	DE000TR6DJ82	DE000TR6DJ90	DE000TR6DJA9
DE000TR6DJB7	DE000TR6DJC5	DE000TR6DJD3	DE000TR6DJE1
DE000TR6DJF8	DE000TR6DJG6	DE000TR6DJH4	DE000TR6DJJ0
DE000TR6DJK8	DE000TR6DJL6	DE000TR6DJM4	DE000TR6DJN2
DE000TR6DJP7	DE000TR6DJQ5	DE000TR6DJR3	DE000TR6DJS1
DE000TR6DJT9	DE000TR6DJU7	DE000TR6DJV5	DE000TR6DJW3
DE000TR6DJX1	DE000TR6DJY9	DE000TR6DJZ6	DE000TR6DK06
DE000TR6DK14	DE000TR6DK22	DE000TR6DK30	DE000TR6DK48
DE000TR6DK55	DE000TR6DK63	DE000TR6DK71	DE000TR6DK89
DE000TR6DK97	DE000TR6DKA7	DE000TR6DKB5	DE000TR6DKC3
DE000TR6DKD1	DE000TR6DKE9	DE000TR6DKF6	DE000TR6DKG4
DE000TR6DKH2	DE000TR6DKJ8	DE000TR6DKK6	DE000TR6DKL4
DE000TR6DKM2	DE000TR6DKN0	DE000TR6DKP5	DE000TR6DKQ3
DE000TR6DKR1	DE000TR6DKS9	DE000TR6DKT7	DE000TR6DKU5
DE000TR6DKV3	DE000TR6DKW1	DE000TR6DKX9	DE000TR6DKY7
DE000TR6DKZ4	DE000TR6DL05	DE000TR6DL13	DE000TR6DL21
DE000TR6DL39	DE000TR6DL47	DE000TR6DL54	DE000TR6DL62
DE000TR6DL70	DE000TR6DL88	DE000TR6DL96	DE000TR6DLA5
DE000TR6DLB3	DE000TR6DLC1	DE000TR6DLD9	DE000TR6DLE7
DE000TR6DLF4	DE000TR6DLG2	DE000TR6DLH0	DE000TR6DLJ6
DE000TR6DLK4	DE000TR6DLL2	DE000TR6DLM0	DE000TR6DLN8
DE000TR6DLP3	DE000TR6DLQ1	DE000TR6DLR9	DE000TR6DLS7
DE000TR6DLT5	DE000TR6DLU3	DE000TR6DLV1	DE000TR6DLW9
DE000TR6DLX7	DE000TR6DLY5	DE000TR6DLZ2	DE000TR6DM04
DE000TR6DM12	DE000TR6DM20	DE000TR6DM38	DE000TR6DM46
DE000TR6DM53	DE000TR6DM61	DE000TR6DM79	DE000TR6DM87
DE000TR6DM95	DE000TR6DMA3	DE000TR6DMB1	DE000TR6DMC9
DE000TR6DMD7	DE000TR6DME5	DE000TR6DMF2	DE000TR6DMN6
DE000TR6DMP1	DE000TR6DMQ9	DE000TR6DMR7	DE000TR6DMS5
DE000TR6DMT3	DE000TR6DMU1	DE000TR6DMV9	DE000TR6DMW7
DE000TR6DMX5	DE000TR6DMY3	DE000TR6DMZ0	DE000TR6DN03
DE000TR6DN11	DE000TR6DN29	DE000TR6DN37	DE000TR6DN45
DE000TR6DN52	DE000TR6DN60	DE000TR6DN78	DE000TR6DN86
DE000TR6DN94	DE000TR6DNA1	DE000TR6DNB9	DE000TR6DNC7
DE000TR6DND5	DE000TR6DNE3	DE000TR6DNF0	DE000TR6DNG8
DE000TR6DNH6	DE000TR6DNJ2	DE000TR6DNK0	DE000TR6DNL8
DE000TR6DNM6	DE000TR6DNN4	DE000TR6DNP9	DE000TR6DNQ7
DE000TR6DNR5	DE000TR6DNS3	DE000TR6DNT1	DE000TR6DNU9

DE000TR6DNV7	DE000TR6DNW5	DE000TR6DNX3	DE000TR6DNY1
DE000TR6DNZ8	DE000TR6DP01	DE000TR6DP19	DE000TR6DP27
DE000TR6DP35	DE000TR6DP43	DE000TR6DP50	DE000TR6DP68
DE000TR6DP76	DE000TR6DP84	DE000TR6DP92	DE000TR6DPA6
DE000TR6DPB4	DE000TR6DPC2	DE000TR6DPD0	DE000TR6DPE8
DE000TR6DPF5	DE000TR6DPG3	DE000TR6DPH1	DE000TR6DPJ7
DE000TR6DPK5	DE000TR6DPL3	DE000TR6DPM1	DE000TR6DPN9
DE000TR6DPP4	DE000TR6DPQ2	DE000TR6DPR0	DE000TR6DPS8
DE000TR6DPT6	DE000TR6DPU4	DE000TR6DPV2	DE000TR6DPW0
DE000TR6DPX8	DE000TR6DPY6	DE000TR6DPZ3	DE000TR6DQ00
DE000TR6DQ18	DE000TR6DQ26	DE000TR6DQ34	DE000TR6DQ42
DE000TR6DQ59	DE000TR6DQ67	DE000TR6DQ75	DE000TR6DQ83
DE000TR6DQ91	DE000TR6DQA4	DE000TR6DQB2	DE000TR6DQC0
DE000TR6DQD8	DE000TR6DQE6	DE000TR6DQF3	DE000TR6DQG1
DE000TR6DQH9	DE000TR6DQJ5	DE000TR6DQK3	DE000TR6DQL1
DE000TR6DQM9	DE000TR6DQN7	DE000TR6DQP2	DE000TR6DQQ0
DE000TR6DQR8	DE000TR6DQS6	DE000TR6DQT4	DE000TR6DQU2
DE000TR6DQV0	DE000TR6DQW8	DE000TR6DQX6	DE000TR6DQY4
DE000TR6DQZ1	DE000TR6DR09	DE000TR6DR17	DE000TR6DR25
DE000TR6DR33	DE000TR6DR41	DE000TR6DR58	DE000TR6DR66
DE000TR6DR74	DE000TR6DR82	DE000TR6DR90	DE000TR6DRA2
DE000TR6DRB0	DE000TR6DRC8	DE000TR6DRD6	DE000TR6DRE4
DE000TR6DRF1	DE000TR6DRG9	DE000TR6DRH7	DE000TR6DRJ3
DE000TR6DRK1	DE000TR6DRL9	DE000TR6DRM7	DE000TR6DRN5
DE000TR6DRP0	DE000TR6DRQ8	DE000TR6DRR6	DE000TR6DRS4
DE000TR6DRT2	DE000TR6DRU0	DE000TR6DRV8	DE000TR6DRW6
DE000TR6DRX4	DE000TR6DRY2	DE000TR6DRZ9	DE000TR6DS08
DE000TR6DS16	DE000TR6DS24	DE000TR6DS32	DE000TR6DS40
DE000TR6DS57	DE000TR6DS65	DE000TR6DS73	DE000TR6DS81
DE000TR6DS99	DE000TR6DSA0	DE000TR6DSB8	DE000TR6DSC6
DE000TR6DSD4	DE000TR6DSE2	DE000TR6DSF9	DE000TR6DSG7
DE000TR6DSH5	DE000TR6DSJ1	DE000TR6DSK9	DE000TR6DSL7
DE000TR6DSM5	DE000TR6DSN3	DE000TR6DSP8	DE000TR6DSQ6
DE000TR6DSR4	DE000TR6DSS2	DE000TR6DST0	DE000TR6DSU8
DE000TR6DSV6	DE000TR6DSW4	DE000TR6DSX2	DE000TR6DSY0
DE000TR6DSZ7	DE000TR6DT07	DE000TR6DT15	DE000TR6DT23
DE000TR6DT31	DE000TR6DT49	DE000TR6DT56	DE000TR6DT64
DE000TR6DT72	DE000TR6DT80	DE000TR6DT98	DE000TR6DTA8
DE000TR6DTB6	DE000TR6DTC4	DE000TR6DTD2	DE000TR6DTE0
DE000TR6DTF7	DE000TR6DTG5	DE000TR6DTH3	DE000TR6DTJ9
DE000TR6DTK7	DE000TR6DTL5	DE000TR6DTM3	DE000TR6DTN1
DE000TR6DTP6	DE000TR6DTQ4	DE000TR6DTR2	DE000TR6DTS0
DE000TR6DTT8	DE000TR6DTU6	DE000TR6DTV4	DE000TR6DTW2
DE000TR6DTX0	DE000TR6DTY8	DE000TR6DTZ5	DE000TR6DU04
DE000TR6DU12	DE000TR6DU20	DE000TR6DU38	DE000TR6DU46
DE000TR6DVW8	DE000TR6DVX6	DE000TR6DWK1	DE000TR6DWL9
DE000TR6DWM7	DE000TR6DWN5	DE000TR6DWP0	DE000TR6DX35
DE000TR6DX43	DE000TR6DX50	DE000TR6DX68	DE000TR6DX76
DE000TR6DX84	DE000TR6DX92	DE000TR6DXA0	DE000TR6DXB8

DE000TR6DXC6	DE000TR6DXD4	DE000TR6DXE2	DE000TR6DXF9
DE000TR6DXG7	DE000TR6DXH5	DE000TR6DXJ1	DE000TR6DXK9
DE000TR6DXL7	DE000TR6DXM5	DE000TR6DXN3	DE000TR6DXP8
DE000TR6DXQ6	DE000TR6DXR4	DE000TR6DXS2	DE000TR6DXT0
DE000TR6DXU8	DE000TR6DXV6	DE000TR6DXW4	DE000TR6DXX2
DE000TR6DXY0	DE000TR6DXZ7	DE000TR6DY00	DE000TR6DY18
DE000TR6DY26	DE000TR6DY34	DE000TR6DY42	DE000TR6DY59
DE000TR6DY67	DE000TR6DY75	DE000TR6DY83	DE000TR6DY91
DE000TR6DYA8	DE000TR6DYB6	DE000TR6DYC4	DE000TR6DYD2
DE000TR6DYE0	DE000TR6DYF7	DE000TR6DYG5	DE000TR6DYH3
DE000TR6DYJ9	DE000TR6DYK7	DE000TR6DYL5	DE000TR6DYM3
DE000TR6DYN1	DE000TR6DYP6	DE000TR6DYQ4	DE000TR6DYR2
DE000TR6DYS0	DE000TR6DYT8	DE000TR6DYU6	DE000TR6DYV4
DE000TR6DYW2	DE000TR6DYX0	DE000TR6DYY8	DE000TR6DYZ5
DE000TR6DZ09	DE000TR6DZ17	DE000TR6DZ25	DE000TR6DZ33
DE000TR6DZ41	DE000TR6DZ58	DE000TR6DZ66	DE000TR6DZ74
DE000TR6DZ82	DE000TR6DZ90	DE000TR6DZA5	DE000TR6DZB3
DE000TR6DZC1	DE000TR6DZD9	DE000TR6DZE7	DE000TR6DZF4
DE000TR6DZG2	DE000TR6DZH0	DE000TR6DZJ6	DE000TR6DZK4
DE000TR6DZL2	DE000TR6DZM0	DE000TR6DZN8	DE000TR6DZP3
DE000TR6DZQ1	DE000TR6DZR9	DE000TR6DZS7	DE000TR6DZT5
DE000TR6DZU3	DE000TR6DZV1	DE000TR6DZW9	DE000TR6DZX7
DE000TR6DZY5	DE000TR6DZZ2	DE000TR6E0A8	DE000TR6E0B6
DE000TR6E0C4	DE000TR6E0D2	DE000TR6E0E0	DE000TR6E0F7
DE000TR6E0G5	DE000TR6E0H3	DE000TR6E0J9	DE000TR6E1M1
DE000TR6E1N9	DE000TR6E1P4	DE000TR6E1Q2	DE000TR6E1R0
DE000TR6E1S8	DE000TR6E1T6	DE000TR6E1U4	DE000TR6E1V2
DE000TR6E1W0	DE000TR6E1X8	DE000TR6E1Y6	DE000TR6E1Z3
DE000TR6E2A4	DE000TR6E2B2	DE000TR6E2C0	DE000TR6E2D8
DE000TR6E2E6	DE000TR6E2F3	DE000TR6E2G1	DE000TR6E2H9
DE000TR6E2J5	DE000TR6E2K3	DE000TR6E2L1	DE000TR6E2M9
DE000TR6E2N7	DE000TR6E2P2	DE000TR6E2Q0	DE000TR6E2R8
DE000TR6E2S6	DE000TR6E2T4	DE000TR6E2U2	DE000TR6E2V0
DE000TR6E2W8	DE000TR6E2X6	DE000TR6E2Y4	DE000TR6E2Z1
DE000TR6E3A2	DE000TR6E3B0	DE000TR6E3C8	DE000TR6E3D6
DE000TR6E3E4	DE000TR6E3F1	DE000TR6E3G9	DE000TR6E3H7
DE000TR6E3J3	DE000TR6E3K1	DE000TR6E3L9	DE000TR6E3M7
DE000TR6E3N5	DE000TR6E3P0	DE000TR6E3Q8	DE000TR6E3R6
DE000TR6E3S4	DE000TR6E3T2	DE000TR6E3U0	DE000TR6E3V8
DE000TR6E3W6	DE000TR6E3X4	DE000TR6E3Y2	DE000TR6E3Z9
DE000TR6E4A0	DE000TR6E4B8	DE000TR6E4C6	DE000TR6E4D4
DE000TR6E4E2	DE000TR6E4F9	DE000TR6E4G7	DE000TR6E4H5
DE000TR6E4J1	DE000TR6E4K9	DE000TR6E4L7	DE000TR6E4M5
DE000TR6E4N3	DE000TR6E4P8	DE000TR6E4Q6	DE000TR6E4R4
DE000TR6E4S2	DE000TR6E4T0	DE000TR6E4U8	DE000TR6E4V6
DE000TR6E4W4	DE000TR6E4X2	DE000TR6E4Y0	DE000TR6E4Z7
DE000TR6E5A7	DE000TR6E5B5	DE000TR6E5C3	DE000TR6E5D1
DE000TR6E5E9	DE000TR6E5F6	DE000TR6E5G4	DE000TR6E5H2
DE000TR6E5J8	DE000TR6E5K6	DE000TR6E5L4	DE000TR6E5M2

DE000TR6E5N0	DE000TR6E5P5	DE000TR6E5Q3	DE000TR6E6B3
DE000TR6E6C1	DE000TR6E6D9	DE000TR6E6E7	DE000TR6E6F4
DE000TR6E6G2	DE000TR6E6H0	DE000TR6E6J6	DE000TR6E6K4
DE000TR6E6L2	DE000TR6E6M0	DE000TR6E6N8	DE000TR6E6P3
DE000TR6E6Q1	DE000TR6E6R9	DE000TR6E6S7	DE000TR6E6T5
DE000TR6E6U3	DE000TR6E6V1	DE000TR6E6W9	DE000TR6E6X7
DE000TR6E6Y5	DE000TR6E6Z2	DE000TR6E7A3	DE000TR6E7B1
DE000TR6E7C9	DE000TR6E7D7	DE000TR6E7E5	DE000TR6E7F2
DE000TR6E008	DE000TR6E016	DE000TR6E024	DE000TR6E032
DE000TR6E040	DE000TR6E057	DE000TR6E065	DE000TR6E073
DE000TR6E081	DE000TR6E099	DE000TR6E206	DE000TR6E214
DE000TR6E222	DE000TR6E230	DE000TR6E248	DE000TR6E255
DE000TR6E263	DE000TR6E271	DE000TR6E289	DE000TR6E297
DE000TR6E305	DE000TR6E313	DE000TR6E321	DE000TR6E339
DE000TR6E347	DE000TR6E354	DE000TR6E362	DE000TR6E370
DE000TR6E388	DE000TR6E396	DE000TR6E404	DE000TR6E412
DE000TR6E420	DE000TR6E438	DE000TR6E446	DE000TR6E453
DE000TR6E461	DE000TR6E479	DE000TR6E487	DE000TR6E495
DE000TR6E503	DE000TR6E511	DE000TR6E529	DE000TR6E537
DE000TR6E545	DE000TR6E552	DE000TR6E560	DE000TR6E578
DE000TR6E586	DE000TR6E594	DE000TR6E701	DE000TR6E719
DE000TR6E727	DE000TR6E735	DE000TR6E743	DE000TR6E750
DE000TR6E768	DE000TR6E776	DE000TR6E784	DE000TR6E792
DE000TR6EJ24	DE000TR6EJL4	DE000TR6FF35	DE000TR6FF43
DE000TR6FF50	DE000TR6FF68	DE000TR6FF76	DE000TR6FF84
DE000TR6FF92	DE000TR6FFA2	DE000TR6FFB0	DE000TR6FFC8
DE000TR6FFD6	DE000TR6FFE4	DE000TR6FFF1	DE000TR6FFG9
DE000TR6FFH7	DE000TR6FFJ3	DE000TR6FFK1	DE000TR6FFL9
DE000TR6FFM7	DE000TR6FFN5	DE000TR6FFP0	DE000TR6FFQ8
DE000TR6FFR6	DE000TR6FFS4	DE000TR6FFT2	DE000TR6FFU0
DE000TR6FFV8	DE000TR6FFX4	DE000TR6FG83	DE000TR6FG91
DE000TR6FGA0	DE000TR6FGB8	DE000TR6FGC6	DE000TR6FGD4
DE000TR6FGE2	DE000TR6FGF9	DE000TR6FGG7	DE000TR6FGH5
DE000TR6FGJ1	DE000TR6FGK9	DE000TR6FGL7	DE000TR6FGM5
DE000TR6FGN3	DE000TR6FGP8	DE000TR6FGQ6	DE000TR6FGR4
DE000TR6FGS2	DE000TR6FGT0	DE000TR6FGU8	DE000TR6FGV6
DE000TR6FGW4	DE000TR6FGX2	DE000TR6FGY0	DE000TR6FGZ7
DE000TR6FH09	DE000TR6FH17	DE000TR6FH25	DE000TR6FH33
DE000TR6FH41	DE000TR6FH58	DE000TR6FH66	DE000TR6FH74
DE000TR6FH82	DE000TR6FH90	DE000TR6FHA8	DE000TR6FHB6
DE000TR6FHC4	DE000TR6FHD2	DE000TR6FHE0	DE000TR6FHF7
DE000TR6FHG5	DE000TR6FHH3	DE000TR6FHJ9	DE000TR6FHK7
DE000TR6FHL5	DE000TR6FHM3	DE000TR6FHN1	DE000TR6FHP6
DE000TR6FHQ4	DE000TR6FHR2	DE000TR6FHS0	DE000TR6FHT8
DE000TR6FHU6	DE000TR6FHV4	DE000TR6FHW2	DE000TR6FHX0
DE000TR6FHY8	DE000TR6FHZ5	DE000TR6FJ07	DE000TR6FJ15
DE000TR6FJ23	DE000TR6FJ31	DE000TR6FJ49	DE000TR6FJ56
DE000TR6FJ64	DE000TR6FJ72	DE000TR6FJ80	DE000TR6FJ98
DE000TR6FJA4	DE000TR6FJB2	DE000TR6FJC0	DE000TR6FJD8

DE000TR6FJE6	DE000TR6FJF3	DE000TR6FJG1	DE000TR6FJH9
DE000TR6FJJ5	DE000TR6FJK3	DE000TR6FJL1	DE000TR6FJM9
DE000TR6FJN7	DE000TR6FJP2	DE000TR6FJQ0	DE000TR6FJR8
DE000TR6FJS6	DE000TR6FJT4	DE000TR6FJU2	DE000TR6FJV0
DE000TR6FJW8	DE000TR6FJX6	DE000TR6FJY4	DE000TR6FJZ1
DE000TR6FK04	DE000TR6FK12	DE000TR6FK20	DE000TR6FK38
DE000TR6FK46	DE000TR6FK53	DE000TR6FK61	DE000TR6FK79
DE000TR6FK87	DE000TR6FK95	DE000TR6FKA2	DE000TR6FKB0
DE000TR6FKC8	DE000TR6FKD6	DE000TR6FKE4	DE000TR6FKF1
DE000TR6FKG9	DE000TR6FKH7	DE000TR6FKJ3	DE000TR6FKK1
DE000TR6FKL9	DE000TR6FKM7	DE000TR6FKN5	DE000TR6FKP0
DE000TR6FKQ8	DE000TR6FKR6	DE000TR6FKS4	DE000TR6FKT2
DE000TR6FKU0	DE000TR6FKV8	DE000TR6FKW6	DE000TR6FKX4
DE000TR6FKY2	DE000TR6FKZ9	DE000TR6FL03	DE000TR6FL11
DE000TR6FL29	DE000TR6FL37	DE000TR6FL45	DE000TR6FL52
DE000TR6FL60	DE000TR6FL78	DE000TR6FL86	DE000TR6FL94
DE000TR6FLA0	DE000TR6FLB8	DE000TR6FLC6	DE000TR6FLD4
DE000TR6FLE2	DE000TR6FLF9	DE000TR6FLG7	DE000TR6FLH5
DE000TR6FLJ1	DE000TR6FLK9	DE000TR6FLL7	DE000TR6FLM5
DE000TR6FLN3	DE000TR6FLP8	DE000TR6FLQ6	DE000TR6FLR4
DE000TR6FLS2	DE000TR6FLT0	DE000TR6FLU8	DE000TR6FLX2
DE000TR6FLY0	DE000TR6FLZ7	DE000TR6FM02	DE000TR6FM10
DE000TR6FM28	DE000TR6FM36	DE000TR6FM44	DE000TR6FM51
DE000TR6FM69	DE000TR6FM77	DE000TR6FM85	DE000TR6FM93
DE000TR6FMA8	DE000TR6FMB6	DE000TR6FMC4	DE000TR6FMD2
DE000TR6FME0	DE000TR6FMF7	DE000TR6FMG5	DE000TR6FMH3
DE000TR6FMJ9	DE000TR6FMK7	DE000TR6FML5	DE000TR6FMM3
DE000TR6FMN1	DE000TR6FMP6	DE000TR6FMQ4	DE000TR6FMR2
DE000TR6FMS0	DE000TR6FMT8	DE000TR6FMU6	DE000TR6FMV4
DE000TR6FMW2	DE000TR6FMX0	DE000TR6FMY8	DE000TR6FMZ5
DE000TR6FN01	DE000TR6FN19	DE000TR6FN27	DE000TR6FN35
DE000TR6FN43	DE000TR6FN50	DE000TR6FN68	DE000TR6FN76
DE000TR6FN84	DE000TR6FN92	DE000TR6FNA6	DE000TR6FNB4
DE000TR6FNC2	DE000TR6FND0	DE000TR6FNE8	DE000TR6FNF5
DE000TR6FNG3	DE000TR6FNH1	DE000TR6FNJ7	DE000TR6FNK5
DE000TR6FNL3	DE000TR6FNM1	DE000TR6FNN9	DE000TR6FNP4
DE000TR6FNQ2	DE000TR6FNR0	DE000TR6FNS8	DE000TR6FNT6
DE000TR6FNU4	DE000TR6FNV2	DE000TR6FNW0	DE000TR6FNX8
DE000TR6FNY6	DE000TR6FNZ3	DE000TR6FP09	DE000TR6FP17
DE000TR6FP25	DE000TR6FP33	DE000TR6FP41	DE000TR6FP58
DE000TR6FP66	DE000TR6FP74	DE000TR6FP82	DE000TR6FP90
DE000TR6FPA1	DE000TR6FPB9	DE000TR6FPC7	DE000TR6FPD5
DE000TR6FPE3	DE000TR6FPF0	DE000TR6FPG8	DE000TR6FPH6
DE000TR6FPJ2	DE000TR6FPK0	DE000TR6FPL8	DE000TR6FPM6
DE000TR6FPN4	DE000TR6FPP9	DE000TR6FPQ7	DE000TR6FPR5
DE000TR6FPS3	DE000TR6FPT1	DE000TR6FPU9	DE000TR6FPV7
DE000TR6FPW5	DE000TR6FPX3	DE000TR6FPY1	DE000TR6FPZ8
DE000TR6FQ08	DE000TR6FQ16	DE000TR6FQ24	DE000TR6FQ32
DE000TR6FQ40	DE000TR6FQ57	DE000TR6FQ65	DE000TR6FQ73

DE000TR6FQ81	DE000TR6FQ99	DE000TR6FQA9	DE000TR6FQB7
DE000TR6FQC5	DE000TR6FQD3	DE000TR6FQE1	DE000TR6FQF8
DE000TR6FQG6	DE000TR6FQH4	DE000TR6FQJ0	DE000TR6FQK8
DE000TR6FQL6	DE000TR6FQM4	DE000TR6FQN2	DE000TR6FQP7
DE000TR6FQQ5	DE000TR6FQR3	DE000TR6FQS1	DE000TR6FQT9
DE000TR6FQU7	DE000TR6FQV5	DE000TR6FQW3	DE000TR6FQX1
DE000TR6FQY9	DE000TR6FQZ6	DE000TR6FR07	DE000TR6FR15
DE000TR6FR23	DE000TR6FR31	DE000TR6FR49	DE000TR6FR56
DE000TR6FR64	DE000TR6FR72	DE000TR6FR80	DE000TR6FR98
DE000TR6FRA7	DE000TR6FRB5	DE000TR6FRC3	DE000TR6FRD1
DE000TR6FRE9	DE000TR6FRF6	DE000TR6FRG4	DE000TR6FRH2
DE000TR6FRJ8	DE000TR6FRK6	DE000TR6FRL4	DE000TR6FRM2
DE000TR6FRN0	DE000TR6FRP5	DE000TR6FRQ3	DE000TR6FRR1
DE000TR6FRS9	DE000TR6FRT7	DE000TR6FRU5	DE000TR6FRV3
DE000TR6FRW1	DE000TR6FRX9	DE000TR6FRY7	DE000TR6FRZ4
DE000TR6FS06	DE000TR6FS14	DE000TR6FS22	DE000TR6FS30
DE000TR6FS48	DE000TR6FS55	DE000TR6FS63	DE000TR6FS71
DE000TR6FS89	DE000TR6FS97	DE000TR6FSA5	DE000TR6FSB3
DE000TR6FSC1	DE000TR6FSD9	DE000TR6FSE7	DE000TR6FSF4
DE000TR6FSG2	DE000TR6FSH0	DE000TR6FSJ6	DE000TR6FSK4
DE000TR6FSL2	DE000TR6FSM0	DE000TR6FSN8	DE000TR6FSP3
DE000TR6FSQ1	DE000TR6FSR9	DE000TR6FSS7	DE000TR6FST5
DE000TR6FSU3	DE000TR6FSV1	DE000TR6FSW9	DE000TR6FSX7
DE000TR6FSY5	DE000TR6FSZ2	DE000TR6FT05	DE000TR6FT13
DE000TR6FT21	DE000TR6FT39	DE000TR6FT47	DE000TR6FT54
DE000TR6FT62	DE000TR6FT70	DE000TR6FT88	DE000TR6FT96
DE000TR6FTA3	DE000TR6FTB1	DE000TR6FTC9	DE000TR6FTD7
DE000TR6FTE5	DE000TR6FTF2	DE000TR6FTG0	DE000TR6FTH8
DE000TR6FTJ4	DE000TR6FTK2	DE000TR6FTL0	DE000TR6FTM8
DE000TR6FTN6	DE000TR6FTP1	DE000TR6FTQ9	DE000TR6FTR7
DE000TR6FTS5	DE000TR6FTT3	DE000TR6FTU1	DE000TR6FTV9
DE000TR6FTW7	DE000TR6FTX5	DE000TR6FTY3	DE000TR6FTZ0
DE000TR6FU02	DE000TR6FU10	DE000TR6FU28	DE000TR6FU36
DE000TR6FU44	DE000TR6FU51	DE000TR6FU69	DE000TR6FU77
DE000TR6FU85	DE000TR6FU93	DE000TR6FUA1	DE000TR6FUB9
DE000TR6FUC7	DE000TR6FUD5	DE000TR6FUE3	DE000TR6FUF0
DE000TR6FUG8	DE000TR6FUH6	DE000TR6FUJ2	DE000TR6FUK0
DE000TR6FUL8	DE000TR6FUM6	DE000TR6FUP9	DE000TR6FUQ7
DE000TR6FUR5	DE000TR6FUS3	DE000TR6FUT1	DE000TR6FUU9
DE000TR6FUV7	DE000TR6FUW5	DE000TR6FUX3	DE000TR6FUY1
DE000TR6FUZ8	DE000TR6FV01	DE000TR6FV19	DE000TR6FV27
DE000TR6FV35	DE000TR6FV43	DE000TR6FV50	DE000TR6FV68
DE000TR6FV76	DE000TR6FV84	DE000TR6FV92	DE000TR6FVA9
DE000TR6FVB7	DE000TR6FVC5	DE000TR6FVD3	DE000TR6FVE1
DE000TR6FVF8	DE000TR6FVG6	DE000TR6FVH4	DE000TR6FVJ0
DE000TR6FVK8	DE000TR6FVL6	DE000TR6FVM4	DE000TR6FVN2
DE000TR6FVP7	DE000TR6FVQ5	DE000TR6FVR3	DE000TR6FVS1
DE000TR6FVT9	DE000TR6FVU7	DE000TR6FVV5	DE000TR6FVW3
DE000TR6FVX1	DE000TR6FVY9	DE000TR6FVZ6	DE000TR6FW00

DE000TR6FW18	DE000TR6FW26	DE000TR6FW34	DE000TR6FW42
DE000TR6FW59	DE000TR6FW67	DE000TR6FW75	DE000TR6FW83
DE000TR6FW91	DE000TR6FWA7	DE000TR6FWB5	DE000TR6FWC3
DE000TR6FWD1	DE000TR6FWE9	DE000TR6FWF6	DE000TR6FWG4
DE000TR6FWH2	DE000TR6FWJ8	DE000TR6FWK6	DE000TR6FWL4
DE000TR6FWW1	DE000TR6FWX9	DE000TR6FWY7	DE000TR6FWZ4
DE000TR6FX09	DE000TR6FX17	DE000TR6FX25	DE000TR6FX33
DE000TR6FX41	DE000TR6FX58	DE000TR6FX66	DE000TR6FX74
DE000TR6FX82	DE000TR6FX90	DE000TR6FXA5	DE000TR6FXB3
DE000TR6FXC1	DE000TR6FXD9	DE000TR6FXE7	DE000TR6FXF4
DE000TR6FXG2	DE000TR6FXH0	DE000TR6FXJ6	DE000TR6FXK4
DE000TR6FXL2	DE000TR6FXM0	DE000TR6FXN8	DE000TR6FXP3
DE000TR6FXQ1	DE000TR6FXR9	DE000TR6FXS7	DE000TR6FXT5
DE000TR6FXU3	DE000TR6FXV1	DE000TR6FXW9	DE000TR6FXX7
DE000TR6FXY5	DE000TR6FXZ2	DE000TR6FY08	DE000TR6FY16
DE000TR6FY24	DE000TR6FY32	DE000TR6FY40	DE000TR6FY57
DE000TR6FY65	DE000TR6FY73	DE000TR6FY81	DE000TR6FY99
DE000TR6FYA3	DE000TR6FYB1	DE000TR6FYC9	DE000TR6FYD7
DE000TR6FYE5	DE000TR6FYF2	DE000TR6FYG0	DE000TR6FYH8
DE000TR6FYJ4	DE000TR6FYK2	DE000TR6FYL0	DE000TR6FYM8
DE000TR6FYN6	DE000TR6FYP1	DE000TR6FYQ9	DE000TR6FYR7
DE000TR6FYS5	DE000TR6FYT3	DE000TR6FYU1	DE000TR6FZ31
DE000TR6FZ49	DE000TR6FZ56	DE000TR6FZ64	DE000TR6FZ72
DE000TR6FZ80	DE000TR6FZ98	DE000TR6FZA0	DE000TR6FZB8
DE000TR6FZC6	DE000TR6FZD4	DE000TR6FZE2	DE000TR6FZF9
DE000TR6FZG7	DE000TR6FZH5	DE000TR6FZJ1	DE000TR6FZK9
DE000TR6FZL7	DE000TR6FZM5	DE000TR6FZN3	DE000TR6FZP8
DE000TR6FZQ6	DE000TR6FZR4	DE000TR6FZS2	DE000TR6FZT0
DE000TR6FZU8	DE000TR6FZV6	DE000TR6FZW4	DE000TR6FZX2
DE000TR6FZY0	DE000TR6FZZ7	DE000TR6G0A6	DE000TR6G0B4
DE000TR6G0C2	DE000TR6G0D0	DE000TR6G0E8	DE000TR6G0F5
DE000TR6G0G3	DE000TR6G0H1	DE000TR6G0J7	DE000TR6G0K5
DE000TR6G0L3	DE000TR6G0M1	DE000TR6G0N9	DE000TR6G0P4
DE000TR6G0Q2	DE000TR6G0R0	DE000TR6G0S8	DE000TR6G0T6
DE000TR6G0U4	DE000TR6G0V2	DE000TR6G0W0	DE000TR6G0X8
DE000TR6G0Y6	DE000TR6G0Z3	DE000TR6G1A4	DE000TR6G1B2
DE000TR6G1C0	DE000TR6G1D8	DE000TR6G1E6	DE000TR6G1F3
DE000TR6G1G1	DE000TR6G1H9	DE000TR6G1J5	DE000TR6G1K3
DE000TR6G1L1	DE000TR6G1M9	DE000TR6G1N7	DE000TR6G1P2
DE000TR6G1Q0	DE000TR6G1R8	DE000TR6G1S6	DE000TR6G1T4
DE000TR6G1U2	DE000TR6G1V0	DE000TR6G1W8	DE000TR6G1X6
DE000TR6G1Y4	DE000TR6G003	DE000TR6G9W1	DE000TR6G011
DE000TR6G029	DE000TR6G037	DE000TR6G045	DE000TR6G052
DE000TR6G060	DE000TR6G078	DE000TR6G086	DE000TR6G094
DE000TR6G102	DE000TR6G110	DE000TR6G128	DE000TR6G136
DE000TR6G144	DE000TR6G151	DE000TR6G169	DE000TR6G177
DE000TR6G185	DE000TR6G193	DE000TR6G227	DE000TR6G235
DE000TR6G243	DE000TR6G250	DE000TR6G268	DE000TR6G276
DE000TR6G284	DE000TR6G292	DE000TR6GA13	DE000TR6GA21

DE000TR6GAK0	DE000TR6HNL9	DE000TR6JU40	DE000TR6JVV7
DE000TR6KXQ1	DE000TR6KZL7	DE000TR6KZM5	DE000TR6LFQ6
DE000TR6LH27	DE000TR6LHL3	DE000TR6LVL4	DE000TR6LVM2
DE000TR6LVN0	DE000TR6LVP5	DE000TR6LVQ3	DE000TR6LVR1
DE000TR6LVS9	DE000TR6LVT7	DE000TR6LVU5	DE000TR6LVV3
DE000TR6LVW1	DE000TR6LVX9	DE000TR6LVY7	DE000TR6LVZ4
DE000TR6LW02	DE000TR6LW10	DE000TR6LW28	DE000TR6LW36
DE000TR6LW44	DE000TR6LW51	DE000TR6LW69	DE000TR6LW77
DE000TR6LW85	DE000TR6LW93	DE000TR6LWA5	DE000TR6LWB3
DE000TR6LWC1	DE000TR6LWD9	DE000TR6LWE7	DE000TR6LWF4
DE000TR6LWG2	DE000TR6LWH0	DE000TR6LWJ6	DE000TR6LWK4
DE000TR6LWL2	DE000TR6LWM0	DE000TR6LWN8	DE000TR6LWP3
DE000TR6LWQ1	DE000TR6LWR9	DE000TR6LWS7	DE000TR6LWT5
DE000TR6LWU3	DE000TR6LWV1	DE000TR6LWW9	DE000TR6LWX7
DE000TR6LWY5	DE000TR6LWZ2	DE000TR6LX01	DE000TR6LX19
DE000TR6LX27	DE000TR6LX35	DE000TR6LX43	DE000TR6LX50
DE000TR6LX68	DE000TR6LX76	DE000TR6LX84	DE000TR6LX92
DE000TR6LXA3	DE000TR6LXB1	DE000TR6LXC9	DE000TR6LXD7
DE000TR6LXE5	DE000TR6LXF2	DE000TR6LXG0	DE000TR6LXH8
DE000TR6LXJ4	DE000TR6LXK2	DE000TR6LXL0	DE000TR6LXM8
DE000TR6LXN6	DE000TR6LXP1	DE000TR6LXQ9	DE000TR6LXR7
DE000TR6LXS5	DE000TR6LXT3	DE000TR6LXU1	DE000TR6LXV9
DE000TR6LXW7	DE000TR6LXX5	DE000TR6LXY3	DE000TR6LXZ0
DE000TR6LY00	DE000TR6LY18	DE000TR6LY26	DE000TR6LY34
DE000TR6LY42	DE000TR6LY59	DE000TR6LY67	DE000TR6LY75
DE000TR6LY83	DE000TR6LY91	DE000TR6LYA1	DE000TR6LYB9
DE000TR6LYC7	DE000TR6LYD5	DE000TR6LYE3	DE000TR6LYF0
DE000TR6LYG8	DE000TR6LYH6	DE000TR6LYJ2	DE000TR6LYK0
DE000TR6LYL8	DE000TR6LYM6	DE000TR6LYN4	DE000TR6LYP9
DE000TR6LYQ7	DE000TR6LYR5	DE000TR6LYS3	DE000TR6LYT1
DE000TR6LYU9	DE000TR6LYV7	DE000TR6LYW5	DE000TR6LYX3
DE000TR6LYY1	DE000TR6LYZ8	DE000TR6LZ09	DE000TR6LZ17
DE000TR6LZ25	DE000TR6LZ33	DE000TR6LZ41	DE000TR6LZ58
DE000TR6LZ66	DE000TR6LZ74	DE000TR6LZ82	DE000TR6LZ90
DE000TR6LZA8	DE000TR6LZB6	DE000TR6LZC4	DE000TR6LZD2
DE000TR6LZE0	DE000TR6LZF7	DE000TR6LZG5	DE000TR6LZH3
DE000TR6LZJ9	DE000TR6LZK7	DE000TR6LZL5	DE000TR6LZM3
DE000TR6LZN1	DE000TR6LZP6	DE000TR6LZQ4	DE000TR6LZR2
DE000TR6LZS0	DE000TR6LZT8	DE000TR6LZU6	DE000TR6LZV4
DE000TR6LZW2	DE000TR6LZX0	DE000TR6LZY8	DE000TR6LZZ5
DE000TR6M0A8	DE000TR6M0B6	DE000TR6M0C4	DE000TR6M0D2
DE000TR6M0E0	DE000TR6M0F7	DE000TR6M0G5	DE000TR6M0H3
DE000TR6M0J9	DE000TR6M0K7	DE000TR6M0L5	DE000TR6M0M3
DE000TR6M0N1	DE000TR6M0P6	DE000TR6M0Q4	DE000TR6M0R2
DE000TR6M0S0	DE000TR6M0T8	DE000TR6M0U6	DE000TR6M0V4
DE000TR6M0W2	DE000TR6M0X0	DE000TR6M0Y8	DE000TR6M0Z5
DE000TR6M001	DE000TR6M1A6	DE000TR6M1B4	DE000TR6M1C2
DE000TR6M1D0	DE000TR6M1E8	DE000TR6M1F5	DE000TR6M1G3
DE000TR6M1H1	DE000TR6M1J7	DE000TR6M1K5	DE000TR6M1L3

DE000TR6M1M1	DE000TR6M1N9	DE000TR6M1P4	DE000TR6M1Q2
DE000TR6M1R0	DE000TR6M1S8	DE000TR6M1T6	DE000TR6M1U4
DE000TR6M1V2	DE000TR6M1W0	DE000TR6M1X8	DE000TR6M1Y6
DE000TR6M1Z3	DE000TR6M2A4	DE000TR6M2B2	DE000TR6M2C0
DE000TR6M2D8	DE000TR6M2E6	DE000TR6M2F3	DE000TR6M2G1
DE000TR6M2H9	DE000TR6M2J5	DE000TR6M2K3	DE000TR6M2L1
DE000TR6M2M9	DE000TR6M2N7	DE000TR6M2P2	DE000TR6M2Q0
DE000TR6M2R8	DE000TR6M2S6	DE000TR6M2T4	DE000TR6M2U2
DE000TR6M2V0	DE000TR6M2W8	DE000TR6M2X6	DE000TR6M2Y4
DE000TR6M2Z1	DE000TR6M3A2	DE000TR6M3B0	DE000TR6M3C8
DE000TR6M3D6	DE000TR6M3E4	DE000TR6M3F1	DE000TR6M3G9
DE000TR6M3H7	DE000TR6M3J3	DE000TR6M3K1	DE000TR6M3L9
DE000TR6M3M7	DE000TR6M3N5	DE000TR6M3P0	DE000TR6M3Q8
DE000TR6M3R6	DE000TR6M3S4	DE000TR6M3T2	DE000TR6M3U0
DE000TR6M3V8	DE000TR6M3W6	DE000TR6M3X4	DE000TR6M3Y2
DE000TR6M3Z9	DE000TR6M4A0	DE000TR6M4B8	DE000TR6M4C6
DE000TR6M4D4	DE000TR6M4E2	DE000TR6M4F9	DE000TR6M4G7
DE000TR6M4H5	DE000TR6M4J1	DE000TR6M4K9	DE000TR6M4L7
DE000TR6M4M5	DE000TR6M4N3	DE000TR6M4P8	DE000TR6M4Q6
DE000TR6M4R4	DE000TR6M4S2	DE000TR6M4T0	DE000TR6M4U8
DE000TR6M4V6	DE000TR6M4W4	DE000TR6M4X2	DE000TR6M4Y0
DE000TR6M4Z7	DE000TR6M5A7	DE000TR6M5B5	DE000TR6M5C3
DE000TR6M5D1	DE000TR6M5E9	DE000TR6M5F6	DE000TR6M5G4
DE000TR6M5H2	DE000TR6M5J8	DE000TR6M5K6	DE000TR6M5L4
DE000TR6M5M2	DE000TR6M5N0	DE000TR6M5P5	DE000TR6M5Q3
DE000TR6M5R1	DE000TR6M5S9	DE000TR6M5T7	DE000TR6M5U5
DE000TR6M5V3	DE000TR6M5W1	DE000TR6M5X9	DE000TR6M5Y7
DE000TR6M5Z4	DE000TR6M6A5	DE000TR6M6B3	DE000TR6M6C1
DE000TR6M6D9	DE000TR6M6E7	DE000TR6M6F4	DE000TR6M6G2
DE000TR6M6H0	DE000TR6M6J6	DE000TR6M019	DE000TR6M027
DE000TR6M035	DE000TR6M043	DE000TR6M050	DE000TR6M068
DE000TR6M076	DE000TR6M084	DE000TR6M092	DE000TR6M100
DE000TR6M118	DE000TR6M126	DE000TR6M134	DE000TR6M142
DE000TR6M159	DE000TR6M167	DE000TR6M175	DE000TR6M183
DE000TR6M191	DE000TR6M209	DE000TR6M217	DE000TR6M225
DE000TR6M233	DE000TR6M241	DE000TR6M258	DE000TR6M266
DE000TR6M274	DE000TR6M282	DE000TR6M290	DE000TR6M308
DE000TR6M316	DE000TR6M324	DE000TR6M332	DE000TR6M340
DE000TR6M357	DE000TR6M365	DE000TR6M373	DE000TR6M381
DE000TR6M399	DE000TR6M407	DE000TR6M415	DE000TR6M423
DE000TR6M431	DE000TR6M449	DE000TR6M456	DE000TR6M464
DE000TR6M472	DE000TR6M480	DE000TR6M498	DE000TR6M506
DE000TR6M514	DE000TR6M522	DE000TR6M530	DE000TR6M548
DE000TR6M555	DE000TR6M563	DE000TR6M571	DE000TR6M589
DE000TR6M597	DE000TR6M605	DE000TR6M613	DE000TR6M621
DE000TR6M639	DE000TR6M647	DE000TR6M654	DE000TR6M662
DE000TR6M670	DE000TR6M688	DE000TR6M696	DE000TR6MF77
DE000TR6MF85	DE000TR6MF93	DE000TR6MFA8	DE000TR6MFB6
DE000TR6MFC4	DE000TR6MFD2	DE000TR6MFE0	DE000TR6MFF7

DE000TR6MFG5	DE000TR6MFH3	DE000TR6MFJ9	DE000TR6MFK7
DE000TR6MFL5	DE000TR6MFM3	DE000TR6MFN1	DE000TR6MFP6
DE000TR6MFQ4	DE000TR6MFR2	DE000TR6MFS0	DE000TR6MFT8
DE000TR6MFU6	DE000TR6MFV4	DE000TR6MFW2	DE000TR6MFX0
DE000TR6MFY8	DE000TR6MFZ5	DE000TR6MG01	DE000TR6MG19
DE000TR6MG27	DE000TR6MG35	DE000TR6MG43	DE000TR6MG50
DE000TR6MG68	DE000TR6MG76	DE000TR6MG84	DE000TR6MG92
DE000TR6MGA6	DE000TR6MGB4	DE000TR6MGC2	DE000TR6MGD0
DE000TR6MGE8	DE000TR6MGF5	DE000TR6MGG3	DE000TR6MGH1
DE000TR6MGJ7	DE000TR6MGK5	DE000TR6MGL3	DE000TR6MGM1
DE000TR6MGN9	DE000TR6MGP4	DE000TR6MGQ2	DE000TR6MGR0
DE000TR6MGS8	DE000TR6MGT6	DE000TR6MGU4	DE000TR6MGV2
DE000TR6MGW0	DE000TR6MGX8	DE000TR6MGY6	DE000TR6MGZ3
DE000TR6MH00	DE000TR6MH18	DE000TR6MH26	DE000TR6MH34
DE000TR6MH42	DE000TR6MH59	DE000TR6MH67	DE000TR6MH75
DE000TR6MH83	DE000TR6MH91	DE000TR6MHA4	DE000TR6MHB2
DE000TR6MHC0	DE000TR6MHD8	DE000TR6MHE6	DE000TR6MHF3
DE000TR6MHG1	DE000TR6MHH9	DE000TR6MHJ5	DE000TR6MHK3
DE000TR6MHL1	DE000TR6MHM9	DE000TR6MHN7	DE000TR6MHP2
DE000TR6MHQ0	DE000TR6MHR8	DE000TR6MHS6	DE000TR6MHT4
DE000TR6MHU2	DE000TR6MHV0	DE000TR6MHW8	DE000TR6MHX6
DE000TR6MHY4	DE000TR6MHZ1	DE000TR6MJ08	DE000TR6MJ16
DE000TR6MJ24	DE000TR6MJ32	DE000TR6MJ40	DE000TR6MJ57
DE000TR6MJ65	DE000TR6MJ73	DE000TR6MJ81	DE000TR6MJ99
DE000TR6MJA0	DE000TR6MJB8	DE000TR6MJC6	DE000TR6MJD4
DE000TR6MJE2	DE000TR6MJF9	DE000TR6MJG7	DE000TR6MJH5
DE000TR6MJJ1	DE000TR6MJK9	DE000TR6MJL7	DE000TR6MJM5
DE000TR6MJN3	DE000TR6MJP8	DE000TR6MJQ6	DE000TR6MJR4
DE000TR6MJS2	DE000TR6MJT0	DE000TR6MJU8	DE000TR6MJV6
DE000TR6MJW4	DE000TR6MJX2	DE000TR6MJY0	DE000TR6MJZ7
DE000TR6MK05	DE000TR6MK13	DE000TR6MK21	DE000TR6MK39
DE000TR6MK47	DE000TR6MK54	DE000TR6MK62	DE000TR6MK70
DE000TR6MK88	DE000TR6MK96	DE000TR6MKA8	DE000TR6MKB6
DE000TR6MKC4	DE000TR6MKD2	DE000TR6MKE0	DE000TR6MKF7
DE000TR6MKG5	DE000TR6MKH3	DE000TR6MKJ9	DE000TR6MKK7
DE000TR6MKL5	DE000TR6MKM3	DE000TR6MKN1	DE000TR6MKP6
DE000TR6MKQ4	DE000TR6MKR2	DE000TR6MKS0	DE000TR6MKT8
DE000TR6MKU6	DE000TR6MKV4	DE000TR6MKW2	DE000TR6MKX0
DE000TR6MKY8	DE000TR6MKZ5	DE000TR6ML04	DE000TR6ML12
DE000TR6ML20	DE000TR6ML38	DE000TR6ML46	DE000TR6ML53
DE000TR6ML61	DE000TR6ML79	DE000TR6ML87	DE000TR6ML95
DE000TR6MLA6	DE000TR6MLB4	DE000TR6MLC2	DE000TR6MLD0
DE000TR6MLE8	DE000TR6MLF5	DE000TR6MLG3	DE000TR6MLH1
DE000TR6MLJ7	DE000TR6MLK5	DE000TR6MLL3	DE000TR6MLM1
DE000TR6MLN9	DE000TR6MLP4	DE000TR6MLQ2	DE000TR6MLR0
DE000TR6MLS8	DE000TR6MLT6	DE000TR6MLU4	DE000TR6MLV2
DE000TR6MLW0	DE000TR6MLX8	DE000TR6MLY6	DE000TR6MLZ3
DE000TR6MM03	DE000TR6MM11	DE000TR6MM29	DE000TR6MM37
DE000TR6MM45	DE000TR6MM52	DE000TR6MM60	DE000TR6MM78

DE000TR6MM86	DE000TR6MWE5	DE000TR6MWF2	DE000TR6N9T8
DE000TR6N9U6	DE000TR6NAB5	DE000TR6NAC3	DE000TR6NAD1
DE000TR6NAE9	DE000TR6NAF6	DE000TR6NAG4	DE000TR6NAH2
DE000TR6NAJ8	DE000TR6NAK6	DE000TR6NAL4	DE000TR6NAM2
DE000TR6NAN0	DE000TR6NAP5	DE000TR6NAQ3	DE000TR6NAR1
DE000TR6NAS9	DE000TR6NAT7	DE000TR6NAU5	DE000TR6NAV3
DE000TR6NAW1	DE000TR6NAX9	DE000TR6NAY7	DE000TR6NAZ4
DE000TR6NB05	DE000TR6NB13	DE000TR6NB21	DE000TR6NB39
DE000TR6NB47	DE000TR6NB54	DE000TR6NB62	DE000TR6NB70
DE000TR6NB88	DE000TR6NB96	DE000TR6NBA5	DE000TR6NBB3
DE000TR6NBC1	DE000TR6NBD9	DE000TR6NBE7	DE000TR6NBF4
DE000TR6NBG2	DE000TR6NBH0	DE000TR6NBJ6	DE000TR6NBK4
DE000TR6NBL2	DE000TR6NBM0	DE000TR6NBN8	DE000TR6NBP3
DE000TR6NBQ1	DE000TR6NBR9	DE000TR6NBS7	DE000TR6NBT5
DE000TR6NBU3	DE000TR6NBV1	DE000TR6NBW9	DE000TR6NBX7
DE000TR6NBY5	DE000TR6NBZ2	DE000TR6NC04	DE000TR6NC12
DE000TR6NC20	DE000TR6NC38	DE000TR6NC46	DE000TR6NC53
DE000TR6NC61	DE000TR6NC79	DE000TR6NC87	DE000TR6NC95
DE000TR6NCA3	DE000TR6NCB1	DE000TR6NCC9	DE000TR6NCD7
DE000TR6NCE5	DE000TR6NCF2	DE000TR6NCG0	DE000TR6NCH8
DE000TR6NCJ4	DE000TR6NCK2	DE000TR6NCL0	DE000TR6NCM8
DE000TR6NCN6	DE000TR6NCP1	DE000TR6NCQ9	DE000TR6NCR7
DE000TR6NCS5	DE000TR6NCT3	DE000TR6NCU1	DE000TR6NCV9
DE000TR6NCW7	DE000TR6NCX5	DE000TR6NCY3	DE000TR6NCZ0
DE000TR6ND03	DE000TR6ND11	DE000TR6ND29	DE000TR6ND37
DE000TR6ND45	DE000TR6ND52	DE000TR6ND60	DE000TR6ND78
DE000TR6ND86	DE000TR6ND94	DE000TR6NDA1	DE000TR6NDB9
DE000TR6NDC7	DE000TR6NDD5	DE000TR6NDE3	DE000TR6NDF0
DE000TR6NDG8	DE000TR6NDH6	DE000TR6NDJ2	DE000TR6NDK0
DE000TR6NDL8	DE000TR6NDM6	DE000TR6NDN4	DE000TR6NDP9
DE000TR6NDQ7	DE000TR6NDR5	DE000TR6NDS3	DE000TR6NDT1
DE000TR6NDU9	DE000TR6NDV7	DE000TR6NDW5	DE000TR6NDX3
DE000TR6NDY1	DE000TR6NDZ8	DE000TR6NE02	DE000TR6NE10
DE000TR6NE28	DE000TR6NE36	DE000TR6NE44	DE000TR6NE51
DE000TR6NE69	DE000TR6NE77	DE000TR6NE85	DE000TR6NE93
DE000TR6NEA9	DE000TR6NEB7	DE000TR6NEC5	DE000TR6NED3
DE000TR6NEE1	DE000TR6NEF8	DE000TR6NEG6	DE000TR6NEH4
DE000TR6NEJ0	DE000TR6NEK8	DE000TR6NEL6	DE000TR6NEM4
DE000TR6NEN2	DE000TR6NEP7	DE000TR6NEQ5	DE000TR6NER3
DE000TR6NES1	DE000TR6NET9	DE000TR6NEU7	DE000TR6NEV5
DE000TR6NEW3	DE000TR6NEX1	DE000TR6NEY9	DE000TR6NEZ6
DE000TR6NF01	DE000TR6NF19	DE000TR6NF27	DE000TR6NF35
DE000TR6NF43	DE000TR6NF50	DE000TR6NF68	DE000TR6NF76
DE000TR6NF84	DE000TR6NF92	DE000TR6NFA6	DE000TR6NFB4
DE000TR6NFC2	DE000TR6NFD0	DE000TR6NFE8	DE000TR6NFF5
DE000TR6NFG3	DE000TR6NFH1	DE000TR6NFJ7	DE000TR6NFK5
DE000TR6NFL3	DE000TR6NFM1	DE000TR6NFN9	DE000TR6NFP4
DE000TR6NFQ2	DE000TR6NFR0	DE000TR6NFS8	DE000TR6NFT6
DE000TR6NFU4	DE000TR6NFV2	DE000TR6NFW0	DE000TR6NFX8

DE000TR6NFY6	DE000TR6NFZ3	DE000TR6NG00	DE000TR6NG18
DE000TR6NG26	DE000TR6NG34	DE000TR6NG42	DE000TR6NG59
DE000TR6NG67	DE000TR6NG75	DE000TR6NG83	DE000TR6NG91
DE000TR6NGA4	DE000TR6NGB2	DE000TR6NGC0	DE000TR6NGD8
DE000TR6NGE6	DE000TR6NGF3	DE000TR6NGG1	DE000TR6NGH9
DE000TR6NGJ5	DE000TR6NGK3	DE000TR6NGL1	DE000TR6NGM9
DE000TR6NGN7	DE000TR6NGP2	DE000TR6NGQ0	DE000TR6NGR8
DE000TR6NGS6	DE000TR6NGT4	DE000TR6NGU2	DE000TR6NGV0
DE000TR6NGW8	DE000TR6NGX6	DE000TR6NGY4	DE000TR6NGZ1
DE000TR6NH09	DE000TR6NH17	DE000TR6NH25	DE000TR6NH33
DE000TR6NH41	DE000TR6NH58	DE000TR6NH66	DE000TR6NH74
DE000TR6NH82	DE000TR6NH90	DE000TR6NHA2	DE000TR6NHB0
DE000TR6NHC8	DE000TR6NHD6	DE000TR6NHE4	DE000TR6NHF1
DE000TR6NHG9	DE000TR6NHH7	DE000TR6NHJ3	DE000TR6NHK1
DE000TR6NHL9	DE000TR6NHM7	DE000TR6NHN5	DE000TR6NHP0
DE000TR6NHQ8	DE000TR6NHR6	DE000TR6NHS4	DE000TR6NHT2
DE000TR6NHU0	DE000TR6NHV8	DE000TR6NHW6	DE000TR6NHX4
DE000TR6NHY2	DE000TR6NHZ9	DE000TR6NJ07	DE000TR6NJ15
DE000TR6NJ23	DE000TR6NJ31	DE000TR6NJ49	DE000TR6NJ56
DE000TR6NJ64	DE000TR6NJ72	DE000TR6NJ80	DE000TR6NJ98
DE000TR6NJA8	DE000TR6NJB6	DE000TR6NJC4	DE000TR6NJD2
DE000TR6NJE0	DE000TR6NJF7	DE000TR6NJG5	DE000TR6NJH3
DE000TR6NJJ9	DE000TR6NJK7	DE000TR6NJL5	DE000TR6NJM3
DE000TR6NJN1	DE000TR6NJP6	DE000TR6NJQ4	DE000TR6NJR2
DE000TR6NJS0	DE000TR6NJT8	DE000TR6NJU6	DE000TR6NJV4
DE000TR6NJW2	DE000TR6NJX0	DE000TR6NJY8	DE000TR6NJZ5
DE000TR6NK04	DE000TR6NK12	DE000TR6NK20	DE000TR6NK38
DE000TR6NK46	DE000TR6NK53	DE000TR6NK61	DE000TR6NK79
DE000TR6NK87	DE000TR6NK95	DE000TR6NKA6	DE000TR6NKB4
DE000TR6NKC2	DE000TR6NKD0	DE000TR6NKE8	DE000TR6NKF5
DE000TR6NKG3	DE000TR6NKH1	DE000TR6NKJ7	DE000TR6NKK5
DE000TR6NKL3	DE000TR6NKM1	DE000TR6NKN9	DE000TR6NKP4
DE000TR6NKQ2	DE000TR6NU36	DE000TR6NZD8	DE000TR6NZE6
DE000TR6NZF3	DE000TR6P616	DE000TR6P624	DE000TR6P632
DE000TR6P640	DE000TR6P657	DE000TR6P665	DE000TR6PDR0
DE000TR6PFV7	DE000TR6PFW5	DE000TR6PP72	DE000TR6PP80
DE000TR6PP98	DE000TR6PUA0	DE000TR6PUB8	DE000TR6PUC6
DE000TR6PUD4	DE000TR6PUE2	DE000TR6PUF9	DE000TR6PUG7
DE000TR6PUH5	DE000TR6PUJ1	DE000TR6PUK9	DE000TR6PUL7
DE000TR6PUM5	DE000TR6PUN3	DE000TR6PUP8	DE000TR6PUQ6
DE000TR6PUR4	DE000TR6PUS2	DE000TR6PUT0	DE000TR6PUU8
DE000TR6PUV6	DE000TR6PUW4	DE000TR6PUX2	DE000TR6PUY0
DE000TR6PUZ7	DE000TR6PV09	DE000TR6PV17	DE000TR6PV25
DE000TR6PV33	DE000TR6PV41	DE000TR6PV58	DE000TR6PV66
DE000TR6PV74	DE000TR6PV82	DE000TR6PV90	DE000TR6PVA8
DE000TR6PVB6	DE000TR6PVC4	DE000TR6PVD2	DE000TR6PVE0
DE000TR6PVF7	DE000TR6PVG5	DE000TR6PVH3	DE000TR6PVJ9
DE000TR6PVK7	DE000TR6PVL5	DE000TR6PVM3	DE000TR6PVN1
DE000TR6PVP6	DE000TR6PVQ4	DE000TR6PVR2	DE000TR6PVS0

DE000TR6PVT8	DE000TR6PVU6	DE000TR6PVV4	DE000TR6PVW2
DE000TR6PVX0	DE000TR6PVY8	DE000TR6PVZ5	DE000TR6PW08
DE000TR6PW16	DE000TR6PW24	DE000TR6PW32	DE000TR6PW40
DE000TR6PW57	DE000TR6PW65	DE000TR6PW73	DE000TR6PW81
DE000TR6PW99	DE000TR6PWA6	DE000TR6PWB4	DE000TR6PWC2
DE000TR6PWD0	DE000TR6PWE8	DE000TR6PWF5	DE000TR6PWG3
DE000TR6PWH1	DE000TR6PWJ7	DE000TR6PWK5	DE000TR6PWL3
DE000TR6PWM1	DE000TR6PWN9	DE000TR6PWP4	DE000TR6PWQ2
DE000TR6PWR0	DE000TR6PWS8	DE000TR6PWT6	DE000TR6PWU4
DE000TR6PWV2	DE000TR6PWW0	DE000TR6PWX8	DE000TR6PWY6
DE000TR6PWZ3	DE000TR6PX07	DE000TR6PX15	DE000TR6PX23
DE000TR6PX31	DE000TR6PX49	DE000TR6PX56	DE000TR6PX64
DE000TR6PX72	DE000TR6PX80	DE000TR6PX98	DE000TR6PXA4
DE000TR6PXB2	DE000TR6PXC0	DE000TR6PXD8	DE000TR6PXE6
DE000TR6PXF3	DE000TR6PXG1	DE000TR6PXH9	DE000TR6PXJ5
DE000TR6PXK3	DE000TR6PXL1	DE000TR6PXM9	DE000TR6PXN7
DE000TR6PXP2	DE000TR6PXQ0	DE000TR6PXR8	DE000TR6PXS6
DE000TR6PXT4	DE000TR6PXU2	DE000TR6PXV0	DE000TR6PXW8
DE000TR6PXX6	DE000TR6PXY4	DE000TR6PXZ1	DE000TR6PY06
DE000TR6PY14	DE000TR6PY22	DE000TR6PY30	DE000TR6PY48
DE000TR6PY55	DE000TR6PY63	DE000TR6PY71	DE000TR6PY89
DE000TR6PY97	DE000TR6PYA2	DE000TR6PYB0	DE000TR6PYC8
DE000TR6PYD6	DE000TR6PYE4	DE000TR6PYF1	DE000TR6PYG9
DE000TR6PYH7	DE000TR6PYJ3	DE000TR6PYK1	DE000TR6PYL9
DE000TR6PYM7	DE000TR6PYN5	DE000TR6PYP0	DE000TR6PYQ8
DE000TR6PYR6	DE000TR6PYS4	DE000TR6PYT2	DE000TR6PYU0
DE000TR6PYV8	DE000TR6PYW6	DE000TR6PYX4	DE000TR6PYY2
DE000TR6PYZ9	DE000TR6PZ05	DE000TR6QCJ7	DE000TR6QEE4
DE000TR6QEF1	DE000TR6QQ96	DE000TR6QQT6	DE000TR6QQU4
DE000TR6R6K9	DE000TR6R737	DE000TR6RFS9	DE000TR6RPG3
DE000TR6RPH1	DE000TR6RPJ7	DE000TR6RRC8	DE000TR6RRD6
DE000TR6RZY5	DE000TR6RZZ2	DE000TR6S1U8	DE000TR6S008
DE000TR6SDH5	DE000TR6SDJ1	DE000TR6SDK9	DE000TR6SDL7
DE000TR6SDM5	DE000TR6SDN3	DE000TR6SDP8	DE000TR6SDQ6
DE000TR6SDR4	DE000TR6SDS2	DE000TR6SDT0	DE000TR6SDU8
DE000TR6SDV6	DE000TR6SDW4	DE000TR6SDX2	DE000TR6SDY0
DE000TR6SDZ7	DE000TR6SE07	DE000TR6SE15	DE000TR6SE23
DE000TR6SE31	DE000TR6SE49	DE000TR6SE56	DE000TR6SE64
DE000TR6SE72	DE000TR6SE80	DE000TR6SE98	DE000TR6SEA8
DE000TR6SEB6	DE000TR6SEC4	DE000TR6SED2	DE000TR6SEE0
DE000TR6SEF7	DE000TR6SEG5	DE000TR6SEH3	DE000TR6SEJ9
DE000TR6SEK7	DE000TR6SEL5	DE000TR6SEM3	DE000TR6SEN1
DE000TR6SEP6	DE000TR6SEQ4	DE000TR6SER2	DE000TR6SES0
DE000TR6SET8	DE000TR6SEU6	DE000TR6SEV4	DE000TR6SEW2
DE000TR6SEX0	DE000TR6SEY8	DE000TR6SEZ5	DE000TR6SF06
DE000TR6SF14	DE000TR6SF22	DE000TR6SF30	DE000TR6SF48
DE000TR6SF55	DE000TR6SF63	DE000TR6SF71	DE000TR6SF89
DE000TR6SF97	DE000TR6SFA5	DE000TR6SFB3	DE000TR6SFC1
DE000TR6SFD9	DE000TR6SFE7	DE000TR6SFF4	DE000TR6SFG2

DE000TR6SFH0	DE000TR6SFJ6	DE000TR6SFK4	DE000TR6SFL2
DE000TR6SFM0	DE000TR6SFN8	DE000TR6SFP3	DE000TR6SFQ1
DE000TR6SFR9	DE000TR6SFS7	DE000TR6SFT5	DE000TR6SFU3
DE000TR6SFV1	DE000TR6SFW9	DE000TR6SFX7	DE000TR6SFY5
DE000TR6SFZ2	DE000TR6SG05	DE000TR6SG13	DE000TR6SG21
DE000TR6SG39	DE000TR6SG47	DE000TR6SG54	DE000TR6SG62
DE000TR6SG70	DE000TR6SG88	DE000TR6SG96	DE000TR6SGA3
DE000TR6SGB1	DE000TR6SGC9	DE000TR6SGD7	DE000TR6SGE5
DE000TR6SGF2	DE000TR6SGG0	DE000TR6SGH8	DE000TR6SGJ4
DE000TR6SGK2	DE000TR6SGL0	DE000TR6SGM8	DE000TR6SGN6
DE000TR6SGP1	DE000TR6SH87	DE000TR6SH95	DE000TR6SHA1
DE000TR6SHB9	DE000TR6SHC7	DE000TR6SHD5	DE000TR6SJL4
DE000TR6SK41	DE000TR6SK58	DE000TR6T8A4	DE000TR6T8B2
DE000TR6T8C0	DE000TR6T8D8	DE000TR6T8E6	DE000TR6T8F3
DE000TR6T8G1	DE000TR6T8H9	DE000TR6T8J5	DE000TR6T8K3
DE000TR6T8L1	DE000TR6T8M9	DE000TR6T8N7	DE000TR6T8P2
DE000TR6T8Q0	DE000TR6T8R8	DE000TR6T8S6	DE000TR6T8T4
DE000TR6T8U2	DE000TR6T8V0	DE000TR6T8W8	DE000TR6T8X6
DE000TR6T8Y4	DE000TR6T8Z1	DE000TR6T9A2	DE000TR6T9B0
DE000TR6T9C8	DE000TR6T9D6	DE000TR6T9E4	DE000TR6T9F1
DE000TR6T9G9	DE000TR6T9H7	DE000TR6T9J3	DE000TR6T9K1
DE000TR6T9L9	DE000TR6T9M7	DE000TR6T9N5	DE000TR6T9P0
DE000TR6T9Q8	DE000TR6T9R6	DE000TR6T9S4	DE000TR6T9T2
DE000TR6T9U0	DE000TR6T9V8	DE000TR6T9W6	DE000TR6T9X4
DE000TR6T9Y2	DE000TR6T9Z9	DE000TR6T881	DE000TR6T899
DE000TR6T907	DE000TR6T915	DE000TR6T923	DE000TR6T931
DE000TR6T949	DE000TR6T956	DE000TR6T964	DE000TR6T972
DE000TR6T980	DE000TR6T998	DE000TR6TA00	DE000TR6TA18
DE000TR6TA26	DE000TR6TA34	DE000TR6TA42	DE000TR6TA59
DE000TR6TA67	DE000TR6TA75	DE000TR6TA83	DE000TR6TA91
DE000TR6TAA4	DE000TR6TAB2	DE000TR6TAC0	DE000TR6TAD8
DE000TR6TAE6	DE000TR6TAF3	DE000TR6TAG1	DE000TR6TAH9
DE000TR6TAJ5	DE000TR6TAK3	DE000TR6TAL1	DE000TR6TAM9
DE000TR6TAN7	DE000TR6TAP2	DE000TR6TAQ0	DE000TR6TAR8
DE000TR6TAS6	DE000TR6TAT4	DE000TR6TAU2	DE000TR6TAV0
DE000TR6TAW8	DE000TR6TAX6	DE000TR6TAY4	DE000TR6TAZ1
DE000TR6TB09	DE000TR6TB17	DE000TR6TB25	DE000TR6TB33
DE000TR6TB41	DE000TR6TB58	DE000TR6TB66	DE000TR6TB74
DE000TR6TB82	DE000TR6TB90	DE000TR6TBA2	DE000TR6TBB0
DE000TR6TBC8	DE000TR6TBD6	DE000TR6TBE4	DE000TR6TBF1
DE000TR6TBG9	DE000TR6TBH7	DE000TR6TBJ3	DE000TR6TBK1
DE000TR6TBL9	DE000TR6TBM7	DE000TR6TBN5	DE000TR6TBP0
DE000TR6TBQ8	DE000TR6TBR6	DE000TR6TBS4	DE000TR6TBT2
DE000TR6TBU0	DE000TR6TBV8	DE000TR6TBW6	DE000TR6TBX4
DE000TR6TBY2	DE000TR6TBZ9	DE000TR6TC08	DE000TR6TC16
DE000TR6TC24	DE000TR6TC32	DE000TR6TC40	DE000TR6TC57
DE000TR6TC65	DE000TR6TC73	DE000TR6TC81	DE000TR6TC99
DE000TR6TCA0	DE000TR6TCB8	DE000TR6TCC6	DE000TR6TCD4
DE000TR6TCE2	DE000TR6TCF9	DE000TR6TCG7	DE000TR6TCH5

DE000TR6TCJ1	DE000TR6TCK9	DE000TR6TCL7	DE000TR6TCM5
DE000TR6TCN3	DE000TR6TCP8	DE000TR6TCQ6	DE000TR6TCR4
DE000TR6TCS2	DE000TR6TCT0	DE000TR6TCU8	DE000TR6TCV6
DE000TR6TCW4	DE000TR6TCX2	DE000TR6TCY0	DE000TR6TCZ7
DE000TR6TD07	DE000TR6TD15	DE000TR6TD23	DE000TR6TD31
DE000TR6TD49	DE000TR6TD56	DE000TR6TD64	DE000TR6TD72
DE000TR6TD80	DE000TR6TD98	DE000TR6TDA8	DE000TR6TDB6
DE000TR6TDC4	DE000TR6TDD2	DE000TR6TDE0	DE000TR6TDF7
DE000TR6TDG5	DE000TR6TDH3	DE000TR6TDJ9	DE000TR6TDK7
DE000TR6TDL5	DE000TR6TDM3	DE000TR6TDN1	DE000TR6TDP6
DE000TR6TDQ4	DE000TR6TDR2	DE000TR6TDS0	DE000TR6TDT8
DE000TR6TDU6	DE000TR6TDV4	DE000TR6TDW2	DE000TR6TDX0
DE000TR6TDY8	DE000TR6TDZ5	DE000TR6TE06	DE000TR6TE14
DE000TR6TE22	DE000TR6TE30	DE000TR6TE48	DE000TR6TE55
DE000TR6TE63	DE000TR6TE71	DE000TR6TE89	DE000TR6TE97
DE000TR6TEA6	DE000TR6TEB4	DE000TR6TEC2	DE000TR6TED0
DE000TR6TEE8	DE000TR6TEF5	DE000TR6TEG3	DE000TR6TEH1
DE000TR6TEJ7	DE000TR6TEK5	DE000TR6TEL3	DE000TR6TEM1
DE000TR6TEN9	DE000TR6TEP4	DE000TR6TEQ2	DE000TR6TER0
DE000TR6TES8	DE000TR6TET6	DE000TR6TEU4	DE000TR6TEV2
DE000TR6TEW0	DE000TR6TEX8	DE000TR6TEY6	DE000TR6TEZ3
DE000TR6TF05	DE000TR6TF13	DE000TR6TFL0	DE000TR6THG6
DE000TR6TQZ7	DE000TR6TR01	DE000TR6TR19	DE000TR6TR27
DE000TR6TR35	DE000TR6TR43	DE000TR6TR50	DE000TR6TR68
DE000TR6TR76	DE000TR6TR84	DE000TR6TR92	DE000TR6TRA8
DE000TR6TRB6	DE000TR6TRC4	DE000TR6TRD2	DE000TR6TRE0
DE000TR6TRF7	DE000TR6TRG5	DE000TR6TRH3	DE000TR6TRJ9
DE000TR6TRK7	DE000TR6TRL5	DE000TR6TRM3	DE000TR6TRN1
DE000TR6TRP6	DE000TR6TRQ4	DE000TR6TRR2	DE000TR6TRS0
DE000TR6TRT8	DE000TR6TRU6	DE000TR6TRV4	DE000TR6TRW2
DE000TR6TRX0	DE000TR6TRY8	DE000TR6TRZ5	DE000TR6TS00
DE000TR6TS18	DE000TR6TS26	DE000TR6TS34	DE000TR6TS42
DE000TR6TS59	DE000TR6TS67	DE000TR6TS75	DE000TR6TS83
DE000TR6TS91	DE000TR6TSA6	DE000TR6TSB4	DE000TR6TSC2
DE000TR6TSD0	DE000TR6TSE8	DE000TR6TSF5	DE000TR6TSG3
DE000TR6TSH1	DE000TR6TSJ7	DE000TR6TSK5	DE000TR6TSL3
DE000TR6TSM1	DE000TR6TSN9	DE000TR6TSP4	DE000TR6TSQ2
DE000TR6TSR0	DE000TR6TSS8	DE000TR6TST6	DE000TR6TSU4
DE000TR6TSV2	DE000TR6TSW0	DE000TR6TSX8	DE000TR6TSY6
DE000TR6TSZ3	DE000TR6TT09	DE000TR6TT17	DE000TR6TT25
DE000TR6TT33	DE000TR6TT41	DE000TR6TT58	DE000TR6TT66
DE000TR6TT74	DE000TR6TT82	DE000TR6TT90	DE000TR6TTA4
DE000TR6TTB2	DE000TR6TTC0	DE000TR6TTD8	DE000TR6TTE6
DE000TR6TTF3	DE000TR6TTG1	DE000TR6TTH9	DE000TR6TTJ5
DE000TR6TTK3	DE000TR6TTL1	DE000TR6TTM9	DE000TR6TTN7
DE000TR6TTP2	DE000TR6TTQ0	DE000TR6TTR8	DE000TR6TTS6
DE000TR6TTT4	DE000TR6TTU2	DE000TR6TTV0	DE000TR6TTW8
DE000TR6TTX6	DE000TR6TTY4	DE000TR6TTZ1	DE000TR6TU06
DE000TR6TU14	DE000TR6TU22	DE000TR6TU30	DE000TR6TU48

DE000TR6TU55	DE000TR6TU63	DE000TR6TU71	DE000TR6TU89
DE000TR6TU97	DE000TR6TUA2	DE000TR6TUB0	DE000TR6TUC8
DE000TR6TUD6	DE000TR6TUE4	DE000TR6TUF1	DE000TR6TUG9
DE000TR6TUH7	DE000TR6TUJ3	DE000TR6TUK1	DE000TR6TUL9
DE000TR6TUM7	DE000TR6TUN5	DE000TR6TUP0	DE000TR6TUQ8
DE000TR6TUR6	DE000TR6TUS4	DE000TR6TUT2	DE000TR6TUU0
DE000TR6TUV8	DE000TR6TUW6	DE000TR6TUX4	DE000TR6TUY2
DE000TR6TUZ9	DE000TR6TV05	DE000TR6TV13	DE000TR6TV21
DE000TR6TV39	DE000TR6TV47	DE000TR6TV54	DE000TR6TV62
DE000TR6TV70	DE000TR6TV88	DE000TR6TV96	DE000TR6TVA0
DE000TR6TVB8	DE000TR6TVC6	DE000TR6TVD4	DE000TR6TVE2
DE000TR6TVF9	DE000TR6TVG7	DE000TR6TVH5	DE000TR6TVJ1
DE000TR6TVK9	DE000TR6TVL7	DE000TR6TVM5	DE000TR6TVN3
DE000TR6TVP8	DE000TR6TVQ6	DE000TR6TVR4	DE000TR6TVS2
DE000TR6TVT0	DE000TR6TVU8	DE000TR6TVV6	DE000TR6TVW4
DE000TR6TVX2	DE000TR6TVY0	DE000TR6TVZ7	DE000TR6TW04
DE000TR6TW12	DE000TR6TW20	DE000TR6TW38	DE000TR6TW46
DE000TR6TW53	DE000TR6TW61	DE000TR6TW79	DE000TR6TW87
DE000TR6TW95	DE000TR6TWA8	DE000TR6TWB6	DE000TR6TWC4
DE000TR6TWD2	DE000TR6TWE0	DE000TR6TWF7	DE000TR6TWG5
DE000TR6TWH3	DE000TR6TWJ9	DE000TR6TWK7	DE000TR6TWL5
DE000TR6TWM3	DE000TR6TWN1	DE000TR6TWP6	DE000TR6TWQ4
DE000TR6TWR2	DE000TR6TWS0	DE000TR6TWT8	DE000TR6TWU6
DE000TR6TWV4	DE000TR6TWW2	DE000TR6TWX0	DE000TR6TWY8
DE000TR6TWZ5	DE000TR6TX03	DE000TR6TX11	DE000TR6TX29
DE000TR6TX37	DE000TR6TX45	DE000TR6TX52	DE000TR6TX60
DE000TR6TX78	DE000TR6TX86	DE000TR6TX94	DE000TR6TXA6
DE000TR6TXB4	DE000TR6TXC2	DE000TR6TXD0	DE000TR6TXE8
DE000TR6TXF5	DE000TR6TXG3	DE000TR6TXH1	DE000TR6TXJ7
DE000TR6TXK5	DE000TR6TXL3	DE000TR6TXM1	DE000TR6TXN9
DE000TR6TXP4	DE000TR6TXQ2	DE000TR6TXR0	DE000TR6TXS8
DE000TR6TXT6	DE000TR6TXU4	DE000TR6TXV2	DE000TR6TXW0
DE000TR6TXX8	DE000TR6TXY6	DE000TR6TXZ3	DE000TR6TY02
DE000TR6TY10	DE000TR6TY28	DE000TR6TY36	DE000TR6TY44
DE000TR6TY51	DE000TR6TY69	DE000TR6TY77	DE000TR6TY85
DE000TR6TY93	DE000TR6TYA4	DE000TR6TYB2	DE000TR6TYC0
DE000TR6TYD8	DE000TR6TYE6	DE000TR6TYF3	DE000TR6TYG1
DE000TR6TYH9	DE000TR6TYJ5	DE000TR6TYK3	DE000TR6TYL1
DE000TR6TYM9	DE000TR6TYN7	DE000TR6TYP2	DE000TR6TYQ0
DE000TR6TYR8	DE000TR6TYS6	DE000TR6TYT4	DE000TR6TYU2
DE000TR6TYV0	DE000TR6TYW8	DE000TR6TYX6	DE000TR6TYY4
DE000TR6TYZ1	DE000TR6TZ01	DE000TR6TZ19	DE000TR6TZ27
DE000TR6TZ35	DE000TR6TZ43	DE000TR6TZ50	DE000TR6TZ68
DE000TR6TZ76	DE000TR6TZ84	DE000TR6TZ92	DE000TR6TZA1
DE000TR6TZB9	DE000TR6TZC7	DE000TR6TZD5	DE000TR6TZE3
DE000TR6TZF0	DE000TR6TZG8	DE000TR6TZH6	DE000TR6TZJ2
DE000TR6TZK0	DE000TR6TZL8	DE000TR6TZM6	DE000TR6TZN4
DE000TR6TZP9	DE000TR6TZQ7	DE000TR6TZR5	DE000TR6TZS3
DE000TR6TZT1	DE000TR6TZU9	DE000TR6TZV7	DE000TR6TZW5

DE000TR6TZX3	DE000TR6TZY1	DE000TR6TZZ8	DE000TR6U0A8
DE000TR6U0B6	DE000TR6U0C4	DE000TR6U0D2	DE000TR6U0E0
DE000TR6U0F7	DE000TR6U0G5	DE000TR6U0H3	DE000TR6U0J9
DE000TR6U0K7	DE000TR6U0L5	DE000TR6U0M3	DE000TR6U0N1
DE000TR6U0P6	DE000TR6U0Q4	DE000TR6U0R2	DE000TR6U0S0
DE000TR6U0T8	DE000TR6U0U6	DE000TR6U0V4	DE000TR6U0W2
DE000TR6U0X0	DE000TR6U0Y8	DE000TR6U0Z5	DE000TR6U1A6
DE000TR6U1B4	DE000TR6U1C2	DE000TR6U1D0	DE000TR6U1E8
DE000TR6U3V8	DE000TR6U3W6	DE000TR6U004	DE000TR6U9C5
DE000TR6U9D3	DE000TR6U9E1	DE000TR6U012	DE000TR6U020
DE000TR6U038	DE000TR6U046	DE000TR6U053	DE000TR6U061
DE000TR6U079	DE000TR6U087	DE000TR6U095	DE000TR6U103
DE000TR6U111	DE000TR6U129	DE000TR6U137	DE000TR6U145
DE000TR6U152	DE000TR6U160	DE000TR6U178	DE000TR6U186
DE000TR6U194	DE000TR6UAQ8	DE000TR6UAR6	DE000TR6UB89
DE000TR6UPF9	DE000TR6UPG7	DE000TR6UPH5	DE000TR6UPJ1
DE000TR6UPK9	DE000TR6UPL7	DE000TR6UQT8	DE000TR6URB4
DE000TR6URC2	DE000TR6URD0	DE000TR6URE8	DE000TR6URF5
DE000TR6UZE1	DE000TR6UZM4	DE000TR6UZN2	DE000TR6V0U5
DE000TR6V0Z4	DE000TR6V1H0	DE000TR6VAY0	DE000TR6VQZ3
DE000TR6VR07	DE000TR6VR15	DE000TR6VR23	DE000TR6VR31
DE000TR6VZR1	DE000TR6W5S7	DE000TR6W7C7	DE000TR6W7D5
DE000TR6W091	DE000TR6W604	DE000TR6W612	DE000TR6WQF3
DE000TR6X115	DE000TR6XW81	DE000TR6XW99	DE000TR6XWA0
DE000TR6XWB8	DE000TR6XWC6	DE000TR6XWD4	DE000TR6XWE2
DE000TR6XWF9	DE000TR6XWG7	DE000TR6XWH5	DE000TR6XWJ1
DE000TR6XWK9	DE000TR6XWL7	DE000TR6XWM5	DE000TR6XWN3
DE000TR6XWP8	DE000TR6XWQ6	DE000TR6XWR4	DE000TR6XWS2
DE000TR6XWT0	DE000TR6XWU8	DE000TR6XWV6	DE000TR6XWW4
DE000TR6XWX2	DE000TR6XWY0	DE000TR6XWZ7	DE000TR6XX07
DE000TR6XX15	DE000TR6XX23	DE000TR6XX31	DE000TR6XX49
DE000TR6XX56	DE000TR6XX64	DE000TR6XX72	DE000TR6XX80
DE000TR6XX98	DE000TR6XXA8	DE000TR6XXB6	DE000TR6XXC4
DE000TR6XXD2	DE000TR6XXE0	DE000TR6XXF7	DE000TR6XXG5
DE000TR6XXH3	DE000TR6XXJ9	DE000TR6XXK7	DE000TR6XXL5
DE000TR6XXM3	DE000TR6XXN1	DE000TR6XXP6	DE000TR6XXQ4
DE000TR6XXR2	DE000TR6XXS0	DE000TR6XXT8	DE000TR6XXU6
DE000TR6XXV4	DE000TR6XXW2	DE000TR6XXX0	DE000TR6XXY8
DE000TR6XXZ5	DE000TR6XY06	DE000TR6XY14	DE000TR6XY22
DE000TR6XY30	DE000TR6XY48	DE000TR6XY55	DE000TR6XY63
DE000TR6XY71	DE000TR6XY89	DE000TR6XY97	DE000TR6XYA6
DE000TR6XYB4	DE000TR6XYC2	DE000TR6XYD0	DE000TR6XYE8
DE000TR6XYF5	DE000TR6XYG3	DE000TR6XYH1	DE000TR6XYJ7
DE000TR6XYK5	DE000TR6XYL3	DE000TR6XYM1	DE000TR6XYN9
DE000TR6XYP4	DE000TR6XYQ2	DE000TR6XYR0	DE000TR6XYS8
DE000TR6XYT6	DE000TR6XYU4	DE000TR6XYV2	DE000TR6XYW0
DE000TR6XYX8	DE000TR6XYY6	DE000TR6XYZ3	DE000TR6XZ05
DE000TR6XZ13	DE000TR6XZ21	DE000TR6XZ39	DE000TR6XZ47
DE000TR6XZ54	DE000TR6XZ62	DE000TR6XZ70	DE000TR6XZ88

DE000TR6XZ96	DE000TR6XZA3	DE000TR6XZB1	DE000TR6XZC9
DE000TR6XZD7	DE000TR6XZE5	DE000TR6XZF2	DE000TR6XZG0
DE000TR6XZH8	DE000TR6XZJ4	DE000TR6XZK2	DE000TR6XZL0
DE000TR6XZM8	DE000TR6XZN6	DE000TR6XZP1	DE000TR6XZQ9
DE000TR6XZR7	DE000TR6XZS5	DE000TR6XZT3	DE000TR6XZU1
DE000TR6XZV9	DE000TR6XZW7	DE000TR6XZX5	DE000TR6XZY3
DE000TR6XZZ0	DE000TR6Y0A4	DE000TR6Y0B2	DE000TR6Y0C0
DE000TR6Y0D8	DE000TR6Y0E6	DE000TR6Y0F3	DE000TR6Y0G1
DE000TR6Y0H9	DE000TR6Y0J5	DE000TR6Y0K3	DE000TR6Y0L1
DE000TR6Y0M9	DE000TR6Y0N7	DE000TR6Y0P2	DE000TR6Y0Q0
DE000TR6Y0R8	DE000TR6Y0S6	DE000TR6Y0T4	DE000TR6Y0U2
DE000TR6Y0V0	DE000TR6Y0W8	DE000TR6Y0X6	DE000TR6Y0Y4
DE000TR6Y0Z1	DE000TR6Y1A2	DE000TR6Y1B0	DE000TR6Y1C8
DE000TR6Y1D6	DE000TR6Y1E4	DE000TR6Y1F1	DE000TR6Y1G9
DE000TR6Y1H7	DE000TR6Y1J3	DE000TR6Y1K1	DE000TR6Y1L9
DE000TR6Y1M7	DE000TR6Y1N5	DE000TR6Y1P0	DE000TR6Y1Q8
DE000TR6Y1R6	DE000TR6Y1S4	DE000TR6Y1T2	DE000TR6Y1U0
DE000TR6Y1V8	DE000TR6Y1W6	DE000TR6Y1X4	DE000TR6Y1Y2
DE000TR6Y1Z9	DE000TR6Y2A0	DE000TR6Y2B8	DE000TR6Y2C6
DE000TR6Y2D4	DE000TR6Y2E2	DE000TR6Y2F9	DE000TR6Y2G7
DE000TR6Y2H5	DE000TR6Y2J1	DE000TR6Y2K9	DE000TR6Y2L7
DE000TR6Y2M5	DE000TR6Y2N3	DE000TR6Y2P8	DE000TR6Y2Q6
DE000TR6Y2R4	DE000TR6Y2S2	DE000TR6Y2T0	DE000TR6Y2U8
DE000TR6Y2V6	DE000TR6Y2W4	DE000TR6Y2X2	DE000TR6Y2Y0
DE000TR6Y2Z7	DE000TR6Y3A8	DE000TR6Y3B6	DE000TR6Y3C4
DE000TR6Y3D2	DE000TR6Y3E0	DE000TR6Y3F7	DE000TR6Y3G5
DE000TR6Y3H3	DE000TR6Y3J9	DE000TR6Y3K7	DE000TR6Y3L5
DE000TR6Y3M3	DE000TR6Y3N1	DE000TR6Y3P6	DE000TR6Y3Q4
DE000TR6Y3R2	DE000TR6Y3S0	DE000TR6Y3T8	DE000TR6Y3U6
DE000TR6Y3V4	DE000TR6Y3W2	DE000TR6Y3X0	DE000TR6Y3Y8
DE000TR6Y3Z5	DE000TR6Y4A6	DE000TR6Y4B4	DE000TR6Y4C2
DE000TR6Y4D0	DE000TR6Y4E8	DE000TR6Y4F5	DE000TR6Y4G3
DE000TR6Y4H1	DE000TR6Y4J7	DE000TR6Y4K5	DE000TR6Y4L3
DE000TR6Y4M1	DE000TR6Y4N9	DE000TR6Y4P4	DE000TR6Y4Q2
DE000TR6Y4R0	DE000TR6Y4S8	DE000TR6Y4T6	DE000TR6Y4U4
DE000TR6Y4V2	DE000TR6Y4W0	DE000TR6Y4X8	DE000TR6Y4Y6
DE000TR6Y4Z3	DE000TR6Y5A3	DE000TR6Y5B1	DE000TR6Y5C9
DE000TR6Y5D7	DE000TR6Y5E5	DE000TR6Y006	DE000TR6Y014
DE000TR6Y022	DE000TR6Y030	DE000TR6Y048	DE000TR6Y055
DE000TR6Y063	DE000TR6Y071	DE000TR6Y089	DE000TR6Y097
DE000TR6Y105	DE000TR6Y113	DE000TR6Y121	DE000TR6Y139
DE000TR6Y147	DE000TR6Y154	DE000TR6Y162	DE000TR6Y170
DE000TR6Y188	DE000TR6Y196	DE000TR6Y204	DE000TR6Y212
DE000TR6Y220	DE000TR6Y238	DE000TR6Y246	DE000TR6Y253
DE000TR6Y261	DE000TR6Y279	DE000TR6Y287	DE000TR6Y295
DE000TR6Y303	DE000TR6Y311	DE000TR6Y329	DE000TR6Y337
DE000TR6Y345	DE000TR6Y352	DE000TR6Y360	DE000TR6Y378
DE000TR6Y386	DE000TR6Y394	DE000TR6Y402	DE000TR6Y410
DE000TR6Y428	DE000TR6Y436	DE000TR6Y444	DE000TR6Y451

DE000TR6Y469	DE000TR6Y477	DE000TR6Y485	DE000TR6Y493
DE000TR6Y501	DE000TR6Y519	DE000TR6Y527	DE000TR6Y535
DE000TR6Y543	DE000TR6Y550	DE000TR6Y568	DE000TR6Y576
DE000TR6Y584	DE000TR6Y592	DE000TR6Z045	DE000TR6ZPK8
DE000TR6ZPL6	DE000TR6ZPM4	DE000TR6ZPN2	DE000TR6ZPP7
DE000TR6ZPQ5	DE000TR6ZPR3	DE000TR6ZPS1	DE000TR6ZPT9
DE000TR6ZPU7	DE000TR6ZPV5	DE000TR6ZPW3	DE000TR6ZPX1
DE000TR6ZPY9	DE000TR6ZPZ6	DE000TR6ZQ04	DE000TR6ZQ12
DE000TR6ZQ20	DE000TR6ZQ38	DE000TR6ZQ46	DE000TR6ZQ53
DE000TR6ZQ61	DE000TR6ZQ79	DE000TR6ZQ87	DE000TR6ZQ95
DE000TR6ZQA7	DE000TR6ZQB5	DE000TR6ZQC3	DE000TR6ZQD1
DE000TR6ZQE9	DE000TR6ZQF6	DE000TR6ZQG4	DE000TR6ZQH2
DE000TR6ZQJ8	DE000TR6ZQK6	DE000TR6ZQL4	DE000TR6ZQM2
DE000TR6ZQN0	DE000TR6ZQP5	DE000TR6ZQQ3	DE000TR6ZQR1
DE000TR6ZQS9	DE000TR6ZQT7	DE000TR6ZQU5	DE000TR6ZQV3
DE000TR6ZQW1	DE000TR6ZQX9	DE000TR6ZQY7	DE000TR6ZQZ4
DE000TR6ZR03	DE000TR6ZR11	DE000TR6ZR29	DE000TR6ZR37
DE000TR6ZR45	DE000TR6ZR52	DE000TR6ZR60	DE000TR6ZR78
DE000TR6ZR86	DE000TR6ZR94	DE000TR6ZRA5	DE000TR6ZRB3
DE000TR6ZRC1	DE000TR6ZRD9	DE000TR6ZRE7	DE000TR6ZRF4
DE000TR6ZRG2	DE000TR6ZRH0	DE000TR6ZRJ6	DE000TR6ZRK4
DE000TR6ZRL2	DE000TR6ZRM0	DE000TR6ZRN8	DE000TR6ZRP3
DE000TR6ZRQ1	DE000TR6ZRR9	DE000TR6ZRS7	DE000TR6ZRT5
DE000TR6ZRU3	DE000TR6ZRV1	DE000TR6ZRW9	DE000TR6ZRX7
DE000TR6ZRY5	DE000TR6ZRZ2	DE000TR6ZS02	DE000TR6ZS10
DE000TR6ZS28	DE000TR6ZS36	DE000TR6ZS44	DE000TR6ZS51
DE000TR6ZS69	DE000TR6ZS77	DE000TR6ZS85	DE000TR6ZS93
DE000TR6ZSA3	DE000TR6ZSB1	DE000TR6ZSC9	DE000TR6ZSD7
DE000TR6ZSE5	DE000TR6ZSF2	DE000TR6ZSG0	DE000TR6ZSH8
DE000TR6ZSJ4	DE000TR6ZSK2	DE000TR6ZSL0	DE000TR6ZSM8
DE000TR6ZSN6	DE000TR6ZSP1	DE000TR6ZSQ9	DE000TR6ZSR7
DE000TR6ZSS5	DE000TR6ZST3	DE000TR6ZSU1	DE000TR6ZSV9
DE000TR6ZSW7	DE000TR6ZSX5	DE000TR6ZSY3	DE000TR6ZSZ0
DE000TR6ZT01	DE000TR6ZT19	DE000TR6ZT27	DE000TR6ZT35
DE000TR6ZT43	DE000TR6ZT50	DE000TR6ZT68	DE000TR6ZT76
DE000TR7B4F1	DE000TR7B4Z9	DE000TR7BNW7	DE000TR7BPE0
DE000TR7BPF7	DE000TR7BPG5	DE000TR7C9W4	DE000TR7C9X2
DE000TR7C9Y0	DE000TR7C9Z7	DE000TR7CA40	DE000TR7CA57
DE000TR7CA65	DE000TR7DLP1	DE000TR7DN10	DE000TR7DN28
DE000TR7DNK8	DE000TR7DNL6	DE000TR7DNM4	DE000TR7DNN2
DE000TR7E8A0	DE000TR7E865	DE000TR7E873	DE000TR7E881
DE000TR7E899	DE000TR7ERU6	DE000TR7F1A4	DE000TR7F8B7
DE000TR7F9P5	DE000TR7FA70	DE000TR7FA88	DE000TR7FJ14
DE000TR7FJ22	DE000TR7FJ30	DE000TR7FJ48	DE000TR7FJ55
DE000TR7FJ63	DE000TR7FJ71	DE000TR7FJ89	DE000TR7FJ97
DE000TR7FJA2	DE000TR7FJB0	DE000TR7FJC8	DE000TR7FJD6
DE000TR7FJE4	DE000TR7FJF1	DE000TR7FJG9	DE000TR7FJH7
DE000TR7FJJ3	DE000TR7FJK1	DE000TR7FJL9	DE000TR7FJM7
DE000TR7FJN5	DE000TR7FJP0	DE000TR7FJQ8	DE000TR7FJR6

DE000TR7FJS4	DE000TR7FJT2	DE000TR7FJU0	DE000TR7FJV8
DE000TR7FJW6	DE000TR7FJX4	DE000TR7FJY2	DE000TR7FJZ9
DE000TR7FK03	DE000TR7FK11	DE000TR7FK29	DE000TR7FK37
DE000TR7FK45	DE000TR7FK52	DE000TR7FK60	DE000TR7FK78
DE000TR7FK86	DE000TR7FK94	DE000TR7FKA0	DE000TR7FKB8
DE000TR7FKC6	DE000TR7FKD4	DE000TR7FKE2	DE000TR7FKF9
DE000TR7FKG7	DE000TR7FKH5	DE000TR7FKJ1	DE000TR7FKK9
DE000TR7FKL7	DE000TR7FKM5	DE000TR7FKN3	DE000TR7FKP8
DE000TR7FKQ6	DE000TR7FKR4	DE000TR7FKS2	DE000TR7FKT0
DE000TR7FKU8	DE000TR7FKV6	DE000TR7FKW4	DE000TR7FKX2
DE000TR7FKY0	DE000TR7FKZ7	DE000TR7FL02	DE000TR7FL10
DE000TR7FL28	DE000TR7FL36	DE000TR7FL44	DE000TR7FL51
DE000TR7FL69	DE000TR7FL77	DE000TR7FL85	DE000TR7FL93
DE000TR7FLA8	DE000TR7FLB6	DE000TR7FLC4	DE000TR7FLD2
DE000TR7FLE0	DE000TR7FLF7	DE000TR7FLG5	DE000TR7FLH3
DE000TR7FLJ9	DE000TR7FLK7	DE000TR7FLL5	DE000TR7FLM3
DE000TR7FLN1	DE000TR7FLP6	DE000TR7FLQ4	DE000TR7FLR2
DE000TR7FLS0	DE000TR7FLT8	DE000TR7FLU6	DE000TR7FLV4
DE000TR7FLW2	DE000TR7FLX0	DE000TR7FLY8	DE000TR7FLZ5
DE000TR7FM01	DE000TR7FM19	DE000TR7FM27	DE000TR7FM35
DE000TR7FM43	DE000TR7FM50	DE000TR7FM68	DE000TR7FM76
DE000TR7FM84	DE000TR7FM92	DE000TR7FMA6	DE000TR7FMB4
DE000TR7FMC2	DE000TR7FMD0	DE000TR7FME8	DE000TR7FMF5
DE000TR7FMG3	DE000TR7FMH1	DE000TR7FMJ7	DE000TR7FMK5
DE000TR7FML3	DE000TR7FMM1	DE000TR7FMN9	DE000TR7FMP4
DE000TR7FMQ2	DE000TR7FMR0	DE000TR7FMS8	DE000TR7FMT6
DE000TR7FMU4	DE000TR7FMV2	DE000TR7FMW0	DE000TR7FMX8
DE000TR7FMY6	DE000TR7FMZ3	DE000TR7FN00	DE000TR7FN18
DE000TR7FN26	DE000TR7FN34	DE000TR7FN42	DE000TR7FN59
DE000TR7FN67	DE000TR7FN75	DE000TR7FN83	DE000TR7FN91
DE000TR7FNA4	DE000TR7FNB2	DE000TR7FNC0	DE000TR7FND8
DE000TR7FNE6	DE000TR7FNF3	DE000TR7FNG1	DE000TR7FNH9
DE000TR7FNJ5	DE000TR7FNK3	DE000TR7FNL1	DE000TR7FNM9
DE000TR7FNN7	DE000TR7FNP2	DE000TR7FNQ0	DE000TR7FNR8
DE000TR7FNS6	DE000TR7FNT4	DE000TR7FNU2	DE000TR7FNV0
DE000TR7FNW8	DE000TR7FNX6	DE000TR7FNY4	DE000TR7FNZ1
DE000TR7FP08	DE000TR7FP16	DE000TR7FP24	DE000TR7FP32
DE000TR7FP40	DE000TR7FP57	DE000TR7FP65	DE000TR7FP73
DE000TR7FP81	DE000TR7FP99	DE000TR7FPA9	DE000TR7FPB7
DE000TR7FPC5	DE000TR7FPD3	DE000TR7FPE1	DE000TR7FPF8
DE000TR7FPG6	DE000TR7FPH4	DE000TR7FPJ0	DE000TR7FPK8
DE000TR7FPL6	DE000TR7FPM4	DE000TR7FPN2	DE000TR7FPP7
DE000TR7FPQ5	DE000TR7FPR3	DE000TR7FPS1	DE000TR7FPT9
DE000TR7FPU7	DE000TR7FPV5	DE000TR7FPW3	DE000TR7FPX1
DE000TR7FPY9	DE000TR7FPZ6	DE000TR7FQ07	DE000TR7FQ15
DE000TR7FQ23	DE000TR7FQ31	DE000TR7FQ49	DE000TR7FQ56
DE000TR7FQ64	DE000TR7FQ72	DE000TR7FQ80	DE000TR7FQ98
DE000TR7FQA7	DE000TR7FQB5	DE000TR7FQC3	DE000TR7FQD1
DE000TR7FQE9	DE000TR7FQF6	DE000TR7FQG4	DE000TR7FQH2

DE000TR7FQJ8	DE000TR7FQK6	DE000TR7FQL4	DE000TR7FQM2
DE000TR7FQN0	DE000TR7FQP5	DE000TR7FQQ3	DE000TR7FQR1
DE000TR7FQS9	DE000TR7FQT7	DE000TR7FQU5	DE000TR7FQV3
DE000TR7FQW1	DE000TR7FQX9	DE000TR7FQY7	DE000TR7FQZ4
DE000TR7FR06	DE000TR7FR14	DE000TR7FR22	DE000TR7FR30
DE000TR7FR48	DE000TR7FR55	DE000TR7FR63	DE000TR7FR71
DE000TR7FR89	DE000TR7FR97	DE000TR7FRA5	DE000TR7FRB3
DE000TR7FW82	DE000TR7FW90	DE000TR7FWA5	DE000TR7FWB3
DE000TR7FWC1	DE000TR7FWD9	DE000TR7FWE7	DE000TR7FWF4
DE000TR7FWG2	DE000TR7FWH0	DE000TR7FWJ6	DE000TR7FWK4
DE000TR7FWL2	DE000TR7FWM0	DE000TR7FWN8	DE000TR7FWP3
DE000TR7FWQ1	DE000TR7FWR9	DE000TR7FWS7	DE000TR7FWT5
DE000TR7FWU3	DE000TR7FWV1	DE000TR7FWW9	DE000TR7FWX7
DE000TR7FWY5	DE000TR7FWZ2	DE000TR7FX08	DE000TR7FX16
DE000TR7FX24	DE000TR7FX32	DE000TR7FX40	DE000TR7FX57
DE000TR7FX65	DE000TR7FX73	DE000TR7FX81	DE000TR7FX99
DE000TR7FXA3	DE000TR7FXB1	DE000TR7FXC9	DE000TR7FXD7
DE000TR7FXE5	DE000TR7FXF2	DE000TR7FXG0	DE000TR7FXH8
DE000TR7FXJ4	DE000TR7FXK2	DE000TR7FXL0	DE000TR7FXM8
DE000TR7FXN6	DE000TR7FXP1	DE000TR7FXQ9	DE000TR7FXR7
DE000TR7FXS5	DE000TR7FXT3	DE000TR7FXU1	DE000TR7FXV9
DE000TR7FXW7	DE000TR7FXX5	DE000TR7FXY3	DE000TR7FXZ0
DE000TR7FY07	DE000TR7FY15	DE000TR7FY23	DE000TR7FY31
DE000TR7FY49	DE000TR7FY56	DE000TR7FY64	DE000TR7FY72
DE000TR7FY80	DE000TR7FY98	DE000TR7FYA1	DE000TR7FYB9
DE000TR7FYC7	DE000TR7FYD5	DE000TR7FYE3	DE000TR7FYF0
DE000TR7FYG8	DE000TR7FYH6	DE000TR7FYJ2	DE000TR7FYK0
DE000TR7FYL8	DE000TR7FYM6	DE000TR7FYN4	DE000TR7FYP9
DE000TR7FYQ7	DE000TR7FYR5	DE000TR7FYS3	DE000TR7FYT1
DE000TR7FYU9	DE000TR7FYV7	DE000TR7FYW5	DE000TR7FYX3
DE000TR7FYY1	DE000TR7FYZ8	DE000TR7FZ06	DE000TR7FZ14
DE000TR7FZ22	DE000TR7FZ30	DE000TR7FZ48	DE000TR7FZ55
DE000TR7FZ63	DE000TR7FZ71	DE000TR7FZ89	DE000TR7FZ97
DE000TR7FZA8	DE000TR7FZB6	DE000TR7FZC4	DE000TR7FZD2
DE000TR7FZE0	DE000TR7FZF7	DE000TR7FZG5	DE000TR7FZH3
DE000TR7FZJ9	DE000TR7FZK7	DE000TR7FZL5	DE000TR7FZM3
DE000TR7FZN1	DE000TR7FZP6	DE000TR7FZQ4	DE000TR7FZR2
DE000TR7FZS0	DE000TR7FZT8	DE000TR7FZU6	DE000TR7FZV4
DE000TR7FZW2	DE000TR7FZX0	DE000TR7FZY8	DE000TR7FZZ5
DE000TR7G0A5	DE000TR7G0B3	DE000TR7G0C1	DE000TR7G0D9
DE000TR7G0E7	DE000TR7G0F4	DE000TR7G0G2	DE000TR7G0H0
DE000TR7G0J6	DE000TR7G0K4	DE000TR7G0L2	DE000TR7G0M0
DE000TR7G0N8	DE000TR7G0P3	DE000TR7G0Q1	DE000TR7G0R9
DE000TR7G0S7	DE000TR7G0T5	DE000TR7G0U3	DE000TR7G0V1
DE000TR7G0W9	DE000TR7G0X7	DE000TR7G0Y5	DE000TR7G0Z2
DE000TR7G001	DE000TR7G1A3	DE000TR7G1B1	DE000TR7G1C9
DE000TR7G1D7	DE000TR7G1E5	DE000TR7G1F2	DE000TR7G1G0
DE000TR7G1H8	DE000TR7G1J4	DE000TR7G1K2	DE000TR7G1L0
DE000TR7G1M8	DE000TR7G1N6	DE000TR7G1P1	DE000TR7G1Q9

DE000TR7G1R7	DE000TR7G1S5	DE000TR7G1T3	DE000TR7G1U1
DE000TR7G1V9	DE000TR7G1W7	DE000TR7G1X5	DE000TR7G1Y3
DE000TR7G1Z0	DE000TR7G2A1	DE000TR7G2B9	DE000TR7G2C7
DE000TR7G2D5	DE000TR7G2E3	DE000TR7G2F0	DE000TR7G2G8
DE000TR7G2H6	DE000TR7G2J2	DE000TR7G2K0	DE000TR7G2L8
DE000TR7G2M6	DE000TR7G2N4	DE000TR7G2P9	DE000TR7G2Q7
DE000TR7G2R5	DE000TR7G2S3	DE000TR7G2T1	DE000TR7G2U9
DE000TR7G2V7	DE000TR7G2W5	DE000TR7G2X3	DE000TR7G2Y1
DE000TR7G2Z8	DE000TR7G3A9	DE000TR7G3B7	DE000TR7G3C5
DE000TR7G3D3	DE000TR7G3E1	DE000TR7G3F8	DE000TR7G3G6
DE000TR7G3H4	DE000TR7G3J0	DE000TR7G3K8	DE000TR7G3L6
DE000TR7G3M4	DE000TR7G3N2	DE000TR7G3P7	DE000TR7G3Q5
DE000TR7G3R3	DE000TR7G3S1	DE000TR7G3T9	DE000TR7G3U7
DE000TR7G3V5	DE000TR7G3W3	DE000TR7G3X1	DE000TR7G3Y9
DE000TR7G3Z6	DE000TR7G4A7	DE000TR7G4B5	DE000TR7G4C3
DE000TR7G4D1	DE000TR7G4E9	DE000TR7G4F6	DE000TR7G4G4
DE000TR7G4H2	DE000TR7G4J8	DE000TR7G4K6	DE000TR7G4L4
DE000TR7G4M2	DE000TR7G4N0	DE000TR7G4P5	DE000TR7G4Q3
DE000TR7G4R1	DE000TR7G4S9	DE000TR7G4T7	DE000TR7G4U5
DE000TR7G4V3	DE000TR7G4W1	DE000TR7G4X9	DE000TR7G4Y7
DE000TR7G4Z4	DE000TR7G7M5	DE000TR7G7N3	DE000TR7G7P8
DE000TR7G019	DE000TR7G027	DE000TR7G035	DE000TR7G043
DE000TR7G050	DE000TR7G068	DE000TR7G076	DE000TR7G084
DE000TR7G092	DE000TR7G100	DE000TR7G118	DE000TR7G126
DE000TR7G134	DE000TR7G142	DE000TR7G159	DE000TR7G167
DE000TR7G175	DE000TR7G183	DE000TR7G191	DE000TR7G209
DE000TR7G217	DE000TR7G225	DE000TR7G233	DE000TR7G241
DE000TR7G258	DE000TR7G266	DE000TR7G274	DE000TR7G282
DE000TR7G290	DE000TR7G308	DE000TR7G316	DE000TR7G324
DE000TR7G332	DE000TR7G340	DE000TR7G357	DE000TR7G365
DE000TR7G373	DE000TR7G381	DE000TR7G399	DE000TR7G407
DE000TR7G415	DE000TR7G423	DE000TR7G431	DE000TR7G449
DE000TR7G456	DE000TR7G464	DE000TR7G472	DE000TR7G480
DE000TR7G498	DE000TR7G506	DE000TR7G514	DE000TR7G522
DE000TR7G530	DE000TR7G548	DE000TR7G555	DE000TR7G563
DE000TR7GG40	DE000TR7GJ05	DE000TR7GJ13	DE000TR7GJ21
DE000TR7GTD3	DE000TR7GTE1	DE000TR7GTF8	DE000TR7GTX1
DE000TR7H9A5	DE000TR7H9B3	DE000TR7H9C1	DE000TR7H9D9
DE000TR7H9E7	DE000TR7H9F4	DE000TR7H9G2	DE000TR7H9H0
DE000TR7H9J6	DE000TR7H9K4	DE000TR7H9L2	DE000TR7H9M0
DE000TR7H9N8	DE000TR7H9P3	DE000TR7H9Q1	DE000TR7H9R9
DE000TR7H9S7	DE000TR7H9T5	DE000TR7H9U3	DE000TR7H9V1
DE000TR7H9W9	DE000TR7H9X7	DE000TR7H9Y5	DE000TR7H9Z2
DE000TR7H900	DE000TR7H918	DE000TR7H926	DE000TR7H934
DE000TR7H942	DE000TR7H959	DE000TR7H967	DE000TR7H975
DE000TR7H983	DE000TR7H991	DE000TR7HA03	DE000TR7HA11
DE000TR7HA29	DE000TR7HA37	DE000TR7HA45	DE000TR7HA52
DE000TR7HA60	DE000TR7HA78	DE000TR7HA86	DE000TR7HA94
DE000TR7HAA7	DE000TR7HAB5	DE000TR7HAC3	DE000TR7HAD1

DE000TR7HAE9	DE000TR7HAF6	DE000TR7HAG4	DE000TR7HAH2
DE000TR7HAJ8	DE000TR7HAK6	DE000TR7HAL4	DE000TR7HAM2
DE000TR7HAN0	DE000TR7HAP5	DE000TR7HAQ3	DE000TR7HAR1
DE000TR7HAS9	DE000TR7HAT7	DE000TR7HAU5	DE000TR7HAV3
DE000TR7HAW1	DE000TR7HAX9	DE000TR7HAY7	DE000TR7HAZ4
DE000TR7HB02	DE000TR7HB10	DE000TR7HB28	DE000TR7HB36
DE000TR7HB44	DE000TR7HB51	DE000TR7HB69	DE000TR7HB77
DE000TR7HB85	DE000TR7HB93	DE000TR7HBA5	DE000TR7HBB3
DE000TR7HBC1	DE000TR7HBD9	DE000TR7HBE7	DE000TR7HBF4
DE000TR7HBG2	DE000TR7HBH0	DE000TR7HBJ6	DE000TR7HBK4
DE000TR7HBL2	DE000TR7HBM0	DE000TR7HBN8	DE000TR7HBP3
DE000TR7HBQ1	DE000TR7HBR9	DE000TR7HBS7	DE000TR7HBT5
DE000TR7HBU3	DE000TR7HBV1	DE000TR7HBW9	DE000TR7HBX7
DE000TR7HBY5	DE000TR7HBZ2	DE000TR7HC01	DE000TR7HC19
DE000TR7HC27	DE000TR7HC35	DE000TR7HC43	DE000TR7HC50
DE000TR7HC68	DE000TR7HC76	DE000TR7HC84	DE000TR7HC92
DE000TR7HCA3	DE000TR7HCB1	DE000TR7HCC9	DE000TR7HCD7
DE000TR7HCE5	DE000TR7HCF2	DE000TR7HCG0	DE000TR7HCH8
DE000TR7HCJ4	DE000TR7HCK2	DE000TR7HCL0	DE000TR7HCM8
DE000TR7HCN6	DE000TR7HCP1	DE000TR7HCQ9	DE000TR7HCR7
DE000TR7HCS5	DE000TR7HCT3	DE000TR7HCU1	DE000TR7HCV9
DE000TR7HCW7	DE000TR7HCX5	DE000TR7HCY3	DE000TR7HCZ0
DE000TR7HD00	DE000TR7HD18	DE000TR7HD26	DE000TR7HD34
DE000TR7HD42	DE000TR7HD59	DE000TR7HD67	DE000TR7HD75
DE000TR7HD83	DE000TR7HD91	DE000TR7HDA1	DE000TR7HDB9
DE000TR7HDC7	DE000TR7HDD5	DE000TR7HDE3	DE000TR7HDF0
DE000TR7HDG8	DE000TR7HDH6	DE000TR7HDJ2	DE000TR7HDK0
DE000TR7HDL8	DE000TR7HDM6	DE000TR7HDN4	DE000TR7HDP9
DE000TR7HDQ7	DE000TR7HDR5	DE000TR7HDS3	DE000TR7HDT1
DE000TR7HDU9	DE000TR7HDV7	DE000TR7HDW5	DE000TR7HDX3
DE000TR7HDY1	DE000TR7HDZ8	DE000TR7HE09	DE000TR7HE17
DE000TR7HE25	DE000TR7HE33	DE000TR7HE41	DE000TR7HE58
DE000TR7HE66	DE000TR7HE74	DE000TR7HE82	DE000TR7HE90
DE000TR7HEA9	DE000TR7HEB7	DE000TR7HEC5	DE000TR7HED3
DE000TR7HEE1	DE000TR7HEF8	DE000TR7HEG6	DE000TR7HEH4
DE000TR7HEJ0	DE000TR7HEK8	DE000TR7HEL6	DE000TR7HEM4
DE000TR7HEN2	DE000TR7HEP7	DE000TR7HEQ5	DE000TR7HER3
DE000TR7HES1	DE000TR7HET9	DE000TR7HEU7	DE000TR7HEV5
DE000TR7HEW3	DE000TR7HEX1	DE000TR7HEY9	DE000TR7HEZ6
DE000TR7HF08	DE000TR7HF16	DE000TR7HF24	DE000TR7HF32
DE000TR7HF40	DE000TR7HF57	DE000TR7HF65	DE000TR7HF73
DE000TR7HF81	DE000TR7HF99	DE000TR7HFA6	DE000TR7HFB4
DE000TR7HFC2	DE000TR7HFD0	DE000TR7HFE8	DE000TR7HFF5
DE000TR7HFG3	DE000TR7HFH1	DE000TR7HFJ7	DE000TR7HFK5
DE000TR7HFL3	DE000TR7HFM1	DE000TR7HFN9	DE000TR7HFP4
DE000TR7HFQ2	DE000TR7HFR0	DE000TR7HFS8	DE000TR7HFT6
DE000TR7HFU4	DE000TR7HFV2	DE000TR7HFW0	DE000TR7HFX8
DE000TR7HFY6	DE000TR7HFZ3	DE000TR7HG07	DE000TR7HG15
DE000TR7HG23	DE000TR7HG31	DE000TR7HG49	DE000TR7HG56

DE000TR7HG64	DE000TR7HG72	DE000TR7HG80	DE000TR7HG98
DE000TR7HGA4	DE000TR7HGB2	DE000TR7HGC0	DE000TR7HGD8
DE000TR7HGE6	DE000TR7HGF3	DE000TR7HGG1	DE000TR7HGH9
DE000TR7HGJ5	DE000TR7HGK3	DE000TR7HGL1	DE000TR7HGM9
DE000TR7HGN7	DE000TR7HGP2	DE000TR7HGQ0	DE000TR7HGR8
DE000TR7HGS6	DE000TR7HGT4	DE000TR7HGU2	DE000TR7HGV0
DE000TR7HGW8	DE000TR7HGX6	DE000TR7HGY4	DE000TR7HGZ1
DE000TR7HH06	DE000TR7HH14	DE000TR7HH22	DE000TR7HH30
DE000TR7HH48	DE000TR7HH55	DE000TR7HH63	DE000TR7HH71
DE000TR7HK43	DE000TR7HYD1	DE000TR7J8M0	DE000TR7J799
DE000TR7JJK3	DE000TR7JJL1	DE000TR7JJM9	DE000TR7JXG2
DE000TR7JXH0	DE000TR7KCG4	DE000TR7KPL6	DE000TR07MF8
DE000TR07N48	DE000TR07N55	DE000TR07N63	DE000TR07N71
DE000TR07N89	DE000TR07N97	DE000TR07NA7	DE000TR07NB5
DE000TR07PB0	DE000TR07PC8	DE000TR07PD6	DE000TR07PE4
DE000TR07PF1	DE000TR07PG9	DE000TR07PH7	DE000TR07PJ3
DE000TR07QP8	DE000TR07QQ6	DE000TR07QR4	DE000TR07QS2
DE000TR07QT0	DE000TR07QU8	DE000TR07QV6	DE000TR07RM3
DE000TR07SB4	DE000TR07SC2	DE000TR07SD0	DE000TR07SE8
DE000TR07SF5	DE000TR07SG3	DE000TR07SH1	DE000TR07SJ7
DE000TR07TE6	DE000TR07TF3	DE000TR07TV0	DE000TR07U56
DE000TR07U64	DE000TR07U72	DE000TR07U80	DE000TR07UY2
DE000TR07VU8	DE000TR07VV6	DE000TR07VW4	DE000TR07VX2
DE000TR07VY0	DE000TR07WR2	DE000TR07WS0	DE000TR07WT8
DE000TR07WU6	DE000TR07WV4	DE000TR07XM1	DE000TR07XN9
DE000TR07XP4	DE000TR07XQ2	DE000TR07XR0	DE000TR07XS8
DE000TR07XT6	DE000TR07XU4	DE000TR07XV2	DE000TR07YX6
DE000TR07YY4	DE000TR07YZ1	DE000TR07ZC7	DE000TR07ZD5
DE000TR07ZE3	DE000TR07ZF0	DE000TR07ZG8	DE000TR08A83
DE000TR08AM7	DE000TR08AN5	DE000TR08AP0	DE000TR08AQ8
DE000TR08AR6	DE000TR08AU0	DE000TR11HK0	DE000TR11HQ7
DE000TR11HR5	DE000TR11HW5	DE000TR11J30	DE000TR11JC3
DE000TR11JD1	DE000TR11JU5	DE000TR11K45	DE000TR11K60
DE000TR11LA3	DE000TR11LB1	DE000TR11LC9	DE000TR11LS5
DE000TR11LY3	DE000TR11M76	DE000TR11M84	DE000TR11MK0
DE000TR11ML8	DE000TR11N83	DE000TR11NE1	DE000TR13SK3
DE000TR13SL1	DE000TR13SM9	DE000TR13SN7	DE000TR13SP2
DE000TR13SV0	DE000TR13SW8	DE000TR13SX6	DE000TR13SY4
DE000TR13T77	DE000TR13T85	DE000TR13T93	DE000TR13TA2
DE000TR13TB0	DE000TR13TC8	DE000TR13TD6	DE000TR13TE4
DE000TR13TF1	DE000TR13TG9	DE000TR13TH7	DE000TR13TT2
DE000TR13U17	DE000TR13U25	DE000TR13U33	DE000TR13U41
DE000TR13UG7	DE000TR13UH5	DE000TR13UJ1	DE000TR13UK9
DE000TR13UL7	DE000TR13UM5	DE000TR13UN3	DE000TR13UP8
DE000TR13UQ6	DE000TR13UR4	DE000TR13US2	DE000TR13UT0
DE000TR13UU8	DE000TR13V99	DE000TR13VA8	DE000TR13VK7
DE000TR13VL5	DE000TR13VM3	DE000TR13VN1	DE000TR13VP6
DE000TR13VT8	DE000TR13VU6	DE000TR13VY8	DE000TR13W49
DE000TR13W56	DE000TR13W64	DE000TR13W72	DE000TR13WE8

DE000TR13WF5	DE000TR13WG3	DE000TR13WH1	DE000TR13WJ7
DE000TR13WK5	DE000TR13WL3	DE000TR13WM1	DE000TR13WN9
DE000TR13WZ3	DE000TR13X06	DE000TR13X14	DE000TR13X22
DE000TR13X30	DE000TR13X48	DE000TR13X55	DE000TR13X63
DE000TR13X71	DE000TR13X89	DE000TR13XB2	DE000TR13XC0
DE000TR13XD8	DE000TR13XE6	DE000TR13XF3	DE000TR13XG1
DE000TR13XJ5	DE000TR13XK3	DE000TR13XL1	DE000TR13XM9
DE000TR13XR8	DE000TR13XS6	DE000TR13XT4	DE000TR13XV0
DE000TR13XW8	DE000TR13XX6	DE000TR13XY4	DE000TR13Y21
DE000TR13Y39	DE000TR13Y47	DE000TR13Y70	DE000TR13Y88
DE000TR13YA2	DE000TR13YC8	DE000TR13YD6	DE000TR13YJ3
DE000TR13YK1	DE000TR13YL9	DE000TR13YM7	DE000TR13YR6
DE000TR13YS4	DE000TR13YT2	DE000TR13YW6	DE000TR13YX4
DE000TR13YY2	DE000TR13YZ9	DE000TR13Z04	DE000TR13Z53
DE000TR13Z61	DE000TR13Z79	DE000TR13Z87	DE000TR13ZF8
DE000TR13ZG6	DE000TR13ZH4	DE000TR13ZJ0	DE000TR13ZK8
DE000TR13ZL6	DE000TR13ZM4	DE000TR13ZN2	DE000TR13ZZ6
DE000TR14A69	DE000TR14A77	DE000TR14AB8	DE000TR14AF9
DE000TR14AG7	DE000TR14AH5	DE000TR14AR4	DE000TR14AV6
DE000TR14AX2	DE000TR14AY0	DE000TR14AZ7	DE000TR14B43
DE000TR14B50	DE000TR14B92	DE000TR14BA8	DE000TR14BB6
DE000TR14BC4	DE000TR14BK7	DE000TR14BL5	DE000TR14BT8
DE000TR14BZ5	DE000TR14C00	DE000TR14C18	DE000TR14C26
DE000TR14CA6	DE000TR14CB4	DE000TR14CC2	DE000TR14CG3
DE000TR14CH1	DE000TR14CJ7	DE000TR14CP4	DE000TR14CZ3
DE000TR14D09	DE000TR14D66	DE000TR14D74	DE000TR14D82
DE000TR14DE6	DE000TR14DF3	DE000TR14DG1	DE000TR14DR8
DE000TR14DS6	DE000TR14DZ1	DE000TR14E08	DE000TR14E73
DE000TR14E81	DE000TR14EG9	DE000TR14EH7	DE000TR14EJ3
DE000TR14EK1	DE000TR14EL9	DE000TR14EV8	DE000TR14EY2
DE000TR14F49	DE000TR19ZY6	DE000TR21FR8	DE000TR21FS6
DE000TR21FT4	DE000TR21TV1	DE000TR22A02	DE000TR22AB1
DE000TR22AJ4	DE000TR22AK2	DE000TR22AL0	DE000TR22AM8
DE000TR22AN6	DE000TR22AP1	DE000TR22AQ9	DE000TR22AR7
DE000TR22AW7	DE000TR22AX5	DE000TR22AY3	DE000TR22AZ0
DE000TR22B01	DE000TR22B19	DE000TR22B27	DE000TR22B35
DE000TR22B43	DE000TR22B50	DE000TR22B68	DE000TR22B76
DE000TR22BA1	DE000TR22BB9	DE000TR22BC7	DE000TR22BD5
DE000TR22BE3	DE000TR22BF0	DE000TR22BG8	DE000TR22BH6
DE000TR22BK0	DE000TR22BL8	DE000TR22BM6	DE000TR22BN4
DE000TR22BP9	DE000TR22BX3	DE000TR22C00	DE000TR22C67
DE000TR22C91	DE000TR22CA9	DE000TR22CB7	DE000TR22CH4
DE000TR22CJ0	DE000TR22CK8	DE000TR22CM4	DE000TR22CP7
DE000TR22CQ5	DE000TR22CX1	DE000TR22D17	DE000TR22D25
DE000TR22D41	DE000TR22D58	DE000TR22DB5	DE000TR22DJ8
DE000TR22DK6	DE000TR22DL4	DE000TR22DM2	DE000TR22DN0
DE000TR22DV3	DE000TR22DW1	DE000TR22DX9	DE000TR22DZ4
DE000TR22E08	DE000TR22E16	DE000TR22E24	DE000TR22E32
DE000TR22E81	DE000TR22E99	DE000TR22EA5	DE000TR22EB3

DE000TR22EC1	DE000TR22ED9	DE000TR22EE7	DE000TR22EF4
DE000TR22EG2	DE000TR22EH0	DE000TR22EJ6	DE000TR22EK4
DE000TR22EM0	DE000TR22EN8	DE000TR22EP3	DE000TR22EQ1
DE000TR22ER9	DE000TR22EU3	DE000TR22EV1	DE000TR22F80
DE000TR22F98	DE000TR22FA2	DE000TR22FC8	DE000TR22FD6
DE000TR22FE4	DE000TR22FF1	DE000TR22FG9	DE000TR22FH7
DE000TR22FJ3	DE000TR22FK1	DE000TR22FR6	DE000TR22FS4
DE000TR22FT2	DE000TR22FU0	DE000TR22FW6	DE000TR22FX4
DE000TR22FY2	DE000TR22FZ9	DE000TR22G06	DE000TR22GA0
DE000TR22GB8	DE000TR22GC6	DE000TR22GF9	DE000TR22GG7
DE000TR22GJ1	DE000TR22GK9	DE000TR22GL7	DE000TR22GP8
DE000TR22GQ6	DE000TR22GS2	DE000TR22GT0	DE000TR22GU8
DE000TR22GW4	DE000TR22GX2	DE000TR22GY0	DE000TR22GZ7
DE000TR22H05	DE000TR22H70	DE000TR22H88	DE000TR22H96
DE000TR22HA8	DE000TR22HB6	DE000TR22HC4	DE000TR22HD2
DE000TR22HE0	DE000TR22HH3	DE000TR22HJ9	DE000TR22HK7
DE000TR22HL5	DE000TR22HM3	DE000TR22HN1	DE000TR22HP6
DE000TR22HU6	DE000TR22HV4	DE000TR22HX0	DE000TR22HY8
DE000TR22HZ5	DE000TR22J03	DE000TR22J11	DE000TR22J29
DE000TR22J78	DE000TR22J86	DE000TR22JC0	DE000TR22JK3
DE000TR22JL1	DE000TR22JM9	DE000TR22JN7	DE000TR22JP2
DE000TR22JS6	DE000TR22JU2	DE000TR22JV0	DE000TR22JW8
DE000TR22JX6	DE000TR22K18	DE000TR22K26	DE000TR22K42
DE000TR22K59	DE000TR22K67	DE000TR22K75	DE000TR22K83
DE000TR22K91	DE000TR22KM7	DE000TR22KN5	DE000TR22KP0
DE000TR22KR6	DE000TR22KS4	DE000TR22KT2	DE000TR22KU0
DE000TR22KV8	DE000TR22KY2	DE000TR22L09	DE000TR22L17
DE000TR22L25	DE000TR22L33	DE000TR22L74	DE000TR22L82
DE000TR22L90	DE000TR22LA0	DE000TR22LB8	DE000TR22LC6
DE000TR22LD4	DE000TR22LE2	DE000TR22LF9	DE000TR22LG7
DE000TR22LM5	DE000TR22LN3	DE000TR22LP8	DE000TR22LQ6
DE000TR22LR4	DE000TR22LS2	DE000TR22LU8	DE000TR22LV6
DE000TR22LW4	DE000TR22LX2	DE000TR22LY0	DE000TR22LZ7
DE000TR22M08	DE000TR22M40	DE000TR22M57	DE000TR22M65
DE000TR22M73	DE000TR22M81	DE000TR22MC4	DE000TR22MD2
DE000TR22ME0	DE000TR22MF7	DE000TR22MG5	DE000TR22MH3
DE000TR22MJ9	DE000TR22MK7	DE000TR22MQ4	DE000TR22MR2
DE000TR22MS0	DE000TR22MU6	DE000TR22MW2	DE000TR22MX0
DE000TR22MY8	DE000TR22MZ5	DE000TR22N15	DE000TR22N23
DE000TR22N49	DE000TR22N64	DE000TR22N72	DE000TR22N80
DE000TR22N98	DE000TR22NB4	DE000TR22NC2	DE000TR22ND0
DE000TR22NE8	DE000TR22NF5	DE000TR22NH1	DE000TR22NJ7
DE000TR22NK5	DE000TR22NL3	DE000TR22NM1	DE000TR22NN9
DE000TR22NP4	DE000TR22NS8	DE000TR22NT6	DE000TR22NV2
DE000TR22NW0	DE000TR22P05	DE000TR22P13	DE000TR22P47
DE000TR22P88	DE000TR22PQ7	DE000TR22PR5	DE000TR22PU9
DE000TR22PV7	DE000TR22PW5	DE000TR22PZ8	DE000TR22Q04
DE000TR22Q12	DE000TR22Q87	DE000TR22Q95	DE000TR22QA9
DE000TR22QB7	DE000TR22QE1	DE000TR22QF8	DE000TR22QG6

DE000TR22QH4	DE000TR22QJ0	DE000TR22QK8	DE000TR22QL6
DE000TR22QM4	DE000TR22R29	DE000TR22R37	DE000TR22R78
DE000TR22R94	DE000TR22RA7	DE000TR22RB5	DE000TR22RF6
DE000TR22RG4	DE000TR22RH2	DE000TR22RL4	DE000TR22RM2
DE000TR22RN0	DE000TR22RP5	DE000TR22RQ3	DE000TR22RR1
DE000TR22RS9	DE000TR22S02	DE000TR22S44	DE000TR22S85
DE000TR22SA5	DE000TR22SB3	DE000TR22SC1	DE000TR22SJ6
DE000TR22SM0	DE000TR22SN8	DE000TR22SP3	DE000TR22SR9
DE000TR22SS7	DE000TR22SV1	DE000TR22SW9	DE000TR22SX7
DE000TR22SY5	DE000TR22T27	DE000TR22T50	DE000TR22T92
DE000TR22TA3	DE000TR22TB1	DE000TR22TE5	DE000TR22TF2
DE000TR22TG0	DE000TR22TH8	DE000TR22TJ4	DE000TR22TK2
DE000TR22TR7	DE000TR22TS5	DE000TR22TV9	DE000TR22TX5
DE000TR22TY3	DE000TR22U08	DE000TR22U24	DE000TR22U32
DE000TR22U65	DE000TR22U81	DE000TR22U99	DE000TR22UA1
DE000TR22UB9	DE000TR22UC7	DE000TR22UG8	DE000TR22UJ2
DE000TR22UK0	DE000TR22UL8	DE000TR22UN4	DE000TR22UP9
DE000TR22UQ7	DE000TR22UR5	DE000TR22US3	DE000TR22UT1
DE000TR22UU9	DE000TR22UV7	DE000TR22UW5	DE000TR22UX3
DE000TR22UY1	DE000TR22UZ8	DE000TR22V15	DE000TR22V31
DE000TR22V49	DE000TR22V56	DE000TR22VA9	DE000TR22VC5
DE000TR22VD3	DE000TR22VE1	DE000TR22VF8	DE000TR22VK8
DE000TR22VN2	DE000TR22VQ5	DE000TR22VR3	DE000TR22VX1
DE000TR22VY9	DE000TR22W14	DE000TR22W22	DE000TR22W48
DE000TR22W55	DE000TR22W63	DE000TR22W71	DE000TR22W89
DE000TR22WC3	DE000TR22WF6	DE000TR22WG4	DE000TR22WH2
DE000TR22WJ8	DE000TR22WK6	DE000TR22WP5	DE000TR22WQ3
DE000TR22WT7	DE000TR22WU5	DE000TR22WV3	DE000TR22WW1
DE000TR22WX9	DE000TR22X05	DE000TR22X13	DE000TR22X21
DE000TR22X39	DE000TR22X54	DE000TR22X62	DE000TR22X70
DE000TR22X96	DE000TR22XB3	DE000TR22XC1	DE000TR22XD9
DE000TR22XE7	DE000TR22XF4	DE000TR22XH0	DE000TR22XR9
DE000TR22XT5	DE000TR22XU3	DE000TR22XX7	DE000TR22XZ2
DE000TR22Y12	DE000TR22Y20	DE000TR23T83	DE000TR23T91
DE000TR23TH6	DE000TR23TJ2	DE000TR23TL8	DE000TR23TM6
DE000TR23TP9	DE000TR23TX3	DE000TR23TY1	DE000TR23TZ8
DE000TR23U07	DE000TR23U23	DE000TR23U31	DE000TR23U49
DE000TR23U56	DE000TR23U64	DE000TR23U80	DE000TR23U98
DE000TR23UA9	DE000TR23UB7	DE000TR23UD3	DE000TR23UE1
DE000TR23UF8	DE000TR23UG6	DE000TR23UH4	DE000TR23UJ0
DE000TR23UM4	DE000TR23UQ5	DE000TR23UR3	DE000TR23UT9
DE000TR23UW3	DE000TR23UX1	DE000TR23UY9	DE000TR23UZ6
DE000TR23V30	DE000TR23V48	DE000TR23V63	DE000TR23V71
DE000TR23V89	DE000TR23V97	DE000TR23VA7	DE000TR23VD1
DE000TR23VE9	DE000TR23VG4	DE000TR23VH2	DE000TR23VJ8
DE000TR23VM2	DE000TR23VN0	DE000TR23VP5	DE000TR23VR1
DE000TR23VS9	DE000TR23VT7	DE000TR23VV3	DE000TR23VX9
DE000TR23VY7	DE000TR23VZ4	DE000TR23W05	DE000TR23W39
DE000TR23W47	DE000TR23W54	DE000TR23W62	DE000TR23W96

DE000TR23WA5	DE000TR23WB3	DE000TR23WD9	DE000TR23WF4
DE000TR23WG2	DE000TR23WH0	DE000TR23WK4	DE000TR23WL2
DE000TR23WM0	DE000TR23WN8	DE000TR23WQ1	DE000TR23WU3
DE000TR23WV1	DE000TR23WX7	DE000TR23X04	DE000TR23X12
DE000TR23X46	DE000TR23X53	DE000TR23X61	DE000TR23X79
DE000TR23X87	DE000TR23XA3	DE000TR23XC9	DE000TR23XD7
DE000TR23XE5	DE000TR23XF2	DE000TR23XG0	DE000TR23XJ4
DE000TR23XK2	DE000TR23XL0	DE000TR23XM8	DE000TR23XP1
DE000TR23XQ9	DE000TR23XR7	DE000TR23XS5	DE000TR23XT3
DE000TR23XU1	DE000TR23XV9	DE000TR23XX5	DE000TR23XY3
DE000TR23Y03	DE000TR23Y37	DE000TR23Y45	DE000TR23Y52
DE000TR23Y78	DE000TR23Y86	DE000TR23Y94	DE000TR23YA1
DE000TR23YB9	DE000TR23YC7	DE000TR23YD5	DE000TR23YF0
DE000TR23YK0	DE000TR23YL8	DE000TR23YM6	DE000TR23YN4
DE000TR23YQ7	DE000TR23YU9	DE000TR23YV7	DE000TR23YX3
DE000TR23Z36	DE000TR23Z44	DE000TR23Z51	DE000TR23Z69
DE000TR23ZA8	DE000TR23ZB6	DE000TR23ZD2	DE000TR23ZH3
DE000TR23ZJ9	DE000TR23ZK7	DE000TR23ZL5	DE000TR23ZN1
DE000TR23ZP6	DE000TR23ZT8	DE000TR23ZU6	DE000TR23ZV4
DE000TR23ZX0	DE000TR23ZY8	DE000TR23ZZ5	DE000TR24KZ5
DE000TR27A80	DE000TR27AP0	DE000TR27U60	DE000TR27U78
DE000TR27UQ6	DE000TR27UR4	DE000TR28VL3	DE000TR29TJ9
DE000TR29TK7	DE000TR29ZE7	DE000TR29ZF4	DE000TR31D81
DE000TR31D99	DE000TR31UK1	DE000TR31UL9	DE000TR31UM7
DE000TR31V30	DE000TR31V48	DE000TR32A00	DE000TR32A18
DE000TR32A26	DE000TR32A34	DE000TR32A42	DE000TR32A59
DE000TR32A67	DE000TR32A91	DE000TR32AA2	DE000TR32AB0
DE000TR32AD6	DE000TR32AE4	DE000TR32AF1	DE000TR32AG9
DE000TR32AH7	DE000TR32AJ3	DE000TR32AK1	DE000TR32AL9
DE000TR32AP0	DE000TR32AQ8	DE000TR32AR6	DE000TR32AS4
DE000TR32AT2	DE000TR32AU0	DE000TR32AV8	DE000TR32AW6
DE000TR32AX4	DE000TR32AY2	DE000TR32AZ9	DE000TR32B09
DE000TR32B17	DE000TR32B25	DE000TR32B33	DE000TR32B41
DE000TR32B58	DE000TR32B66	DE000TR32B74	DE000TR32B82
DE000TR32B90	DE000TR32BB8	DE000TR32BC6	DE000TR32BD4
DE000TR32BE2	DE000TR32BF9	DE000TR32BG7	DE000TR32BH5
DE000TR32BJ1	DE000TR32BK9	DE000TR32BM5	DE000TR32BN3
DE000TR32BP8	DE000TR32BQ6	DE000TR32BR4	DE000TR32BS2
DE000TR32BT0	DE000TR32BU8	DE000TR32BV6	DE000TR32BW4
DE000TR32BZ7	DE000TR32C08	DE000TR32C24	DE000TR32C73
DE000TR32C81	DE000TR32C99	DE000TR32CA8	DE000TR32CB6
DE000TR32CE0	DE000TR32CF7	DE000TR32CG5	DE000TR32CH3
DE000TR32CJ9	DE000TR32CK7	DE000TR32CL5	DE000TR32CP6
DE000TR32CQ4	DE000TR32CR2	DE000TR32CS0	DE000TR32CT8
DE000TR32CU6	DE000TR32CV4	DE000TR32CW2	DE000TR32CX0
DE000TR32CY8	DE000TR32CZ5	DE000TR32D07	DE000TR32D15
DE000TR32D23	DE000TR32D31	DE000TR32D49	DE000TR32D56
DE000TR32D64	DE000TR32D72	DE000TR32D80	DE000TR32D98
DE000TR32DB4	DE000TR32DC2	DE000TR32DD0	DE000TR32DE8

DE000TR32DF5	DE000TR32DG3	DE000TR32DH1	DE000TR32DJ7
DE000TR32DK5	DE000TR32DM1	DE000TR32DN9	DE000TR32DP4
DE000TR32DQ2	DE000TR32DR0	DE000TR32DS8	DE000TR32DT6
DE000TR32DU4	DE000TR32DV2	DE000TR32DW0	DE000TR32DX8
DE000TR32DY6	DE000TR32DZ3	DE000TR32E06	DE000TR32E14
DE000TR32E22	DE000TR32E30	DE000TR32E48	DE000TR32E55
DE000TR32E63	DE000TR32E71	DE000TR32E89	DE000TR32E97
DE000TR32EA4	DE000TR32EB2	DE000TR32EC0	DE000TR32ED8
DE000TR32EE6	DE000TR32EF3	DE000TR32EG1	DE000TR32EH9
DE000TR32EJ5	DE000TR32EK3	DE000TR32ES6	DE000TR32ET4
DE000TR32EU2	DE000TR32EV0	DE000TR32EW8	DE000TR32EX6
DE000TR32EY4	DE000TR32EZ1	DE000TR32F05	DE000TR32F13
DE000TR32F21	DE000TR32F39	DE000TR32F47	DE000TR32F54
DE000TR32F62	DE000TR32F70	DE000TR32F88	DE000TR32F96
DE000TR32FA1	DE000TR32FB9	DE000TR32FC7	DE000TR32FD5
DE000TR32FE3	DE000TR32FF0	DE000TR32FG8	DE000TR32FH6
DE000TR32FJ2	DE000TR32FN4	DE000TR32FP9	DE000TR32FQ7
DE000TR32FR5	DE000TR32FS3	DE000TR32FT1	DE000TR32FU9
DE000TR32FV7	DE000TR32FW5	DE000TR32FX3	DE000TR32FY1
DE000TR32FZ8	DE000TR32G04	DE000TR32G12	DE000TR32G20
DE000TR32G38	DE000TR32G53	DE000TR32G61	DE000TR32G79
DE000TR32G87	DE000TR32G95	DE000TR32GA9	DE000TR32GB7
DE000TR32GC5	DE000TR32GD3	DE000TR32GE1	DE000TR32GF8
DE000TR32GG6	DE000TR32GH4	DE000TR32GJ0	DE000TR32GL6
DE000TR32GM4	DE000TR32GN2	DE000TR32GP7	DE000TR32GQ5
DE000TR32GR3	DE000TR32GS1	DE000TR32GT9	DE000TR32GU7
DE000TR32GV5	DE000TR32GW3	DE000TR32GX1	DE000TR32GY9
DE000TR32GZ6	DE000TR32H03	DE000TR32H11	DE000TR32H29
DE000TR32H37	DE000TR32H45	DE000TR32H52	DE000TR32H60
DE000TR32H78	DE000TR32H86	DE000TR32H94	DE000TR32HA7
DE000TR32HB5	DE000TR32HC3	DE000TR32HD1	DE000TR32HE9
DE000TR32HF6	DE000TR32HG4	DE000TR32HH2	DE000TR32HJ8
DE000TR32HK6	DE000TR32HL4	DE000TR32HM2	DE000TR32HN0
DE000TR32HP5	DE000TR32HQ3	DE000TR32HR1	DE000TR32HS9
DE000TR32HT7	DE000TR32HU5	DE000TR32HV3	DE000TR32HW1
DE000TR32HX9	DE000TR32J27	DE000TR32J35	DE000TR32J43
DE000TR32J68	DE000TR32J76	DE000TR32J84	DE000TR32JE5
DE000TR32JF2	DE000TR32JG0	DE000TR32JH8	DE000TR32JJ4
DE000TR32JK2	DE000TR32JL0	DE000TR32JM8	DE000TR32JN6
DE000TR32JP1	DE000TR32JQ9	DE000TR32JR7	DE000TR32JS5
DE000TR32JT3	DE000TR32JU1	DE000TR32JV9	DE000TR32JW7
DE000TR32JX5	DE000TR32JY3	DE000TR32JZ0	DE000TR32K08
DE000TR32K16	DE000TR32K24	DE000TR32K32	DE000TR32K40
DE000TR32K57	DE000TR32K65	DE000TR32M30	DE000TR33L06
DE000TR33L14	DE000TR33MC1	DE000TR33MW9	DE000TR33MX7
DE000TR33QE8	DE000TR33QF5	DE000TR33QG3	DE000TR33QH1
DE000TR33QJ7	DE000TR33QK5	DE000TR33QL3	DE000TR33QM1
DE000TR33QN9	DE000TR33QP4	DE000TR33QQ2	DE000TR33QR0
DE000TR33QS8	DE000TR33QV2	DE000TR33QW0	DE000TR33QX8

DE000TR33QY6	DE000TR33QZ3	DE000TR33R00	DE000TR33R18
DE000TR33R26	DE000TR33R34	DE000TR33R42	DE000TR33R75
DE000TR33R83	DE000TR33R91	DE000TR33RA4	DE000TR33RB2
DE000TR33RC0	DE000TR33RD8	DE000TR33RE6	DE000TR33RF3
DE000TR33RG1	DE000TR33RH9	DE000TR33RJ5	DE000TR33RK3
DE000TR33RL1	DE000TR33RM9	DE000TR33RN7	DE000TR33RP2
DE000TR33RQ0	DE000TR33RR8	DE000TR33RS6	DE000TR33RT4
DE000TR33RU2	DE000TR33S17	DE000TR33S25	DE000TR33S33
DE000TR33S41	DE000TR33S58	DE000TR33S66	DE000TR33S74
DE000TR33S82	DE000TR33S90	DE000TR33SA2	DE000TR33SB0
DE000TR33SC8	DE000TR33SD6	DE000TR33SE4	DE000TR33SF1
DE000TR33SJ3	DE000TR33SK1	DE000TR33SL9	DE000TR33SM7
DE000TR33SN5	DE000TR33SP0	DE000TR33SQ8	DE000TR33SR6
DE000TR33SS4	DE000TR33ST2	DE000TR33SY2	DE000TR33SZ9
DE000TR33T08	DE000TR33T16	DE000TR33T24	DE000TR33T32
DE000TR33T40	DE000TR33T57	DE000TR33T65	DE000TR33T73
DE000TR33T81	DE000TR33T99	DE000TR33TA0	DE000TR33TB8
DE000TR33TE2	DE000TR33TF9	DE000TR33TG7	DE000TR33TH5
DE000TR33TJ1	DE000TR33TK9	DE000TR33TL7	DE000TR33TM5
DE000TR33TQ6	DE000TR33TR4	DE000TR33TS2	DE000TR33TT0
DE000TR33TU8	DE000TR33TV6	DE000TR33TW4	DE000TR33TX2
DE000TR33U05	DE000TR33U13	DE000TR33U21	DE000TR33U39
DE000TR33U47	DE000TR33U54	DE000TR33U62	DE000TR33UB6
DE000TR33UC4	DE000TR33UD2	DE000TR33UE0	DE000TR33UF7
DE000TR33UG5	DE000TR33UH3	DE000TR33UJ9	DE000TR33UK7
DE000TR33UQ4	DE000TR33UR2	DE000TR33US0	DE000TR33UT8
DE000TR33UU6	DE000TR33UV4	DE000TR33UW2	DE000TR33UX0
DE000TR33UY8	DE000TR33UZ5	DE000TR33V04	DE000TR33V12
DE000TR33V20	DE000TR33V38	DE000TR33V46	DE000TR33V79
DE000TR33V87	DE000TR33V95	DE000TR33VA6	DE000TR33VB4
DE000TR33VC2	DE000TR33VD0	DE000TR33VE8	DE000TR33VF5
DE000TR33VG3	DE000TR33VM1	DE000TR33VN9	DE000TR33VP4
DE000TR33VQ2	DE000TR33VR0	DE000TR33VS8	DE000TR33VT6
DE000TR33VU4	DE000TR33VV2	DE000TR33VW0	DE000TR33VX8
DE000TR33VY6	DE000TR33VZ3	DE000TR33W03	DE000TR33W78
DE000TR33W86	DE000TR33W94	DE000TR33WA4	DE000TR33WB2
DE000TR33WC0	DE000TR33WD8	DE000TR33WE6	DE000TR33WF3
DE000TR33WG1	DE000TR33WH9	DE000TR33WJ5	DE000TR33WK3
DE000TR33WL1	DE000TR33WM9	DE000TR33WQ0	DE000TR33WR8
DE000TR33WS6	DE000TR33WT4	DE000TR33WU2	DE000TR33WV0
DE000TR33WW8	DE000TR33WX6	DE000TR33X02	DE000TR33X10
DE000TR33X28	DE000TR33X36	DE000TR33X93	DE000TR33XA2
DE000TR33XB0	DE000TR33XC8	DE000TR33XD6	DE000TR33XE4
DE000TR33XF1	DE000TR33XG9	DE000TR33XH7	DE000TR33XJ3
DE000TR33XK1	DE000TR33Y43	DE000TR34A08	DE000TR34A16
DE000TR34A24	DE000TR34A32	DE000TR34A40	DE000TR34A57
DE000TR34A65	DE000TR34A73	DE000TR34A81	DE000TR34A99
DE000TR34AA8	DE000TR34AB6	DE000TR34AC4	DE000TR34AD2
DE000TR34AE0	DE000TR34AF7	DE000TR34AG5	DE000TR34AH3

DE000TR34AJ9	DE000TR34AK7	DE000TR34AL5	DE000TR34AM3
DE000TR34AN1	DE000TR34AP6	DE000TR34AQ4	DE000TR34AR2
DE000TR34AS0	DE000TR34AT8	DE000TR34AU6	DE000TR34AV4
DE000TR34AW2	DE000TR34AX0	DE000TR34B31	DE000TR34B49
DE000TR34B56	DE000TR34B64	DE000TR34B72	DE000TR34B80
DE000TR34B98	DE000TR34BA6	DE000TR34BB4	DE000TR34BC2
DE000TR34BD0	DE000TR34DU0	DE000TR34DV8	DE000TR35EC3
DE000TR35ED1	DE000TR35RH4	DE000TR36GS2	DE000TR36GU8
DE000TR37BJ0	DE000TR37BK8	DE000TR37BL6	DE000TR37BM4
DE000TR37BN2	DE000TR37BP7	DE000TR37BT9	DE000TR37BV5
DE000TR37BW3	DE000TR37BX1	DE000TR37C03	DE000TR37C11
DE000TR37C29	DE000TR37C37	DE000TR37C45	DE000TR37C52
DE000TR37C60	DE000TR37C78	DE000TR37C86	DE000TR37C94
DE000TR37CA7	DE000TR37CC3	DE000TR37CD1	DE000TR37CE9
DE000TR37CF6	DE000TR37CH2	DE000TR37CK6	DE000TR37CL4
DE000TR37CM2	DE000TR37CN0	DE000TR37CP5	DE000TR37CQ3
DE000TR37CR1	DE000TR37CS9	DE000TR37CT7	DE000TR37CU5
DE000TR37CV3	DE000TR37CW1	DE000TR37CX9	DE000TR37CY7
DE000TR37CZ4	DE000TR37D02	DE000TR37D10	DE000TR37D28
DE000TR37D36	DE000TR37D44	DE000TR37D51	DE000TR37D69
DE000TR37D77	DE000TR37D85	DE000TR37D93	DE000TR37DA5
DE000TR37DB3	DE000TR37DE7	DE000TR37DF4	DE000TR37DG2
DE000TR37DH0	DE000TR37DJ6	DE000TR37DK4	DE000TR37DL2
DE000TR37DN8	DE000TR37DP3	DE000TR37DQ1	DE000TR37DS7
DE000TR37DT5	DE000TR37DU3	DE000TR37DV1	DE000TR37DX7
DE000TR37DY5	DE000TR37E19	DE000TR37E27	DE000TR37E35
DE000TR37E43	DE000TR37E50	DE000TR37E68	DE000TR37E76
DE000TR37E84	DE000TR37E92	DE000TR37EB1	DE000TR37EC9
DE000TR37ED7	DE000TR37EE5	DE000TR37EF2	DE000TR37EG0
DE000TR37EH8	DE000TR37EJ4	DE000TR37EK2	DE000TR37EL0
DE000TR37EM8	DE000TR37EN6	DE000TR37EP1	DE000TR37ES5
DE000TR37ET3	DE000TR37EU1	DE000TR37EV9	DE000TR37EW7
DE000TR37EX5	DE000TR37EY3	DE000TR37EZ0	DE000TR37F26
DE000TR37F34	DE000TR37F42	DE000TR37F67	DE000TR37F75
DE000TR37F83	DE000TR37F91	DE000TR37FA0	DE000TR37FB8
DE000TR37FC6	DE000TR37FH5	DE000TR37FJ1	DE000TR37FK9
DE000TR37FL7	DE000TR37FM5	DE000TR37FN3	DE000TR37FP8
DE000TR37FQ6	DE000TR37FR4	DE000TR37FS2	DE000TR37FT0
DE000TR37FU8	DE000TR37FV6	DE000TR37FW4	DE000TR37FX2
DE000TR37FY0	DE000TR37FZ7	DE000TR37G09	DE000TR37G33
DE000TR37G41	DE000TR37G58	DE000TR37G66	DE000TR37G74
DE000TR37G82	DE000TR37G90	DE000TR37GA8	DE000TR37GC4
DE000TR37GE0	DE000TR37GF7	DE000TR37GG5	DE000TR37GH3
DE000TR37GL5	DE000TR37GM3	DE000TR37GN1	DE000TR37GP6
DE000TR37GQ4	DE000TR37GR2	DE000TR37GS0	DE000TR37GT8
DE000TR37GU6	DE000TR37GV4	DE000TR37GW2	DE000TR37GX0
DE000TR37GY8	DE000TR37GZ5	DE000TR37H08	DE000TR37H16
DE000TR37H40	DE000TR37H57	DE000TR37H65	DE000TR37H73
DE000TR37H81	DE000TR37H99	DE000TR37HA6	DE000TR37HB4

DE000TR37HC2	DE000TR37HD0	DE000TR37HE8	DE000TR37HF5
DE000TR37HG3	DE000TR37HH1	DE000TR37HJ7	DE000TR37HK5
DE000TR37HN9	DE000TR37HP4	DE000TR37HQ2	DE000TR37HR0
DE000TR37HS8	DE000TR37HV2	DE000TR37HW0	DE000TR37HX8
DE000TR37HY6	DE000TR37HZ3	DE000TR37J14	DE000TR37J22
DE000TR37J30	DE000TR37J48	DE000TR37J55	DE000TR37J63
DE000TR37J71	DE000TR37JA2	DE000TR37JB0	DE000TR37JC8
DE000TR37JD6	DE000TR37JE4	DE000TR37JG9	DE000TR37JH7
DE000TR37JJ3	DE000TR37JK1	DE000TR37JL9	DE000TR37JN5
DE000TR37JP0	DE000TR37JQ8	DE000TR37JR6	DE000TR37JT2
DE000TR37JU0	DE000TR37JV8	DE000TR37JW6	DE000TR37JX4
DE000TR37JY2	DE000TR37JZ9	DE000TR37K45	DE000TR37K52
DE000TR37K60	DE000TR37K78	DE000TR37K86	DE000TR37K94
DE000TR37KA0	DE000TR37KB8	DE000TR37KC6	DE000TR37KD4
DE000TR37KF9	DE000TR37KG7	DE000TR37KH5	DE000TR37KJ1
DE000TR37KK9	DE000TR37KL7	DE000TR37KN3	DE000TR37KP8
DE000TR37KQ6	DE000TR37KR4	DE000TR37KS2	DE000TR37KT0
DE000TR37KU8	DE000TR37KV6	DE000TR37KW4	DE000TR37KX2
DE000TR37KY0	DE000TR37KZ7	DE000TR37L02	DE000TR37L10
DE000TR37L28	DE000TR37L44	DE000TR37L51	DE000TR37L69
DE000TR37L77	DE000TR37L85	DE000TR37LA8	DE000TR37LB6
DE000TR37LC4	DE000TR37LD2	DE000TR37LE0	DE000TR37LG5
DE000TR37LH3	DE000TR37LJ9	DE000TR37LK7	DE000TR37LL5
DE000TR37LM3	DE000TR37LN1	DE000TR37LP6	DE000TR37LQ4
DE000TR37LS0	DE000TR37LT8	DE000TR37LU6	DE000TR37LW2
DE000TR37LX0	DE000TR37LY8	DE000TR37LZ5	DE000TR37M01
DE000TR37M27	DE000TR37M35	DE000TR37M50	DE000TR37M68
DE000TR37M76	DE000TR37M84	DE000TR37MA6	DE000TR37MB4
DE000TR37MC2	DE000TR37MD0	DE000TR37ME8	DE000TR37MF5
DE000TR37MG3	DE000TR37MH1	DE000TR37MJ7	DE000TR37MK5
DE000TR37ML3	DE000TR37MM1	DE000TR37MN9	DE000TR37MP4
DE000TR37MQ2	DE000TR37MR0	DE000TR37MS8	DE000TR37MT6
DE000TR37MU4	DE000TR37MV2	DE000TR37MW0	DE000TR37MX8
DE000TR37MY6	DE000TR37MZ3	DE000TR37N00	DE000TR37N18
DE000TR37N26	DE000TR37N34	DE000TR37N42	DE000TR37N67
DE000TR37N75	DE000TR37N91	DE000TR37NA4	DE000TR37NB2
DE000TR37ND8	DE000TR37NE6	DE000TR37NF3	DE000TR37NG1
DE000TR37NJ5	DE000TR37NK3	DE000TR37NN7	DE000TR37NP2
DE000TR37NQ0	DE000TR37NR8	DE000TR37NS6	DE000TR37NT4
DE000TR37NU2	DE000TR37NV0	DE000TR37NW8	DE000TR37NY4
DE000TR37NZ1	DE000TR37P08	DE000TR37P32	DE000TR37P40
DE000TR37P65	DE000TR37P73	DE000TR37P81	DE000TR37P99
DE000TR37PA9	DE000TR38GL3	DE000TR38GU4	DE000TR38J62
DE000TR38JQ6	DE000TR38W08	DE000TR38W24	DE000TR38W32
DE000TR38W40	DE000TR38W57	DE000TR38W65	DE000TR38W73
DE000TR38W81	DE000TR38W99	DE000TR38WA3	DE000TR38WB1
DE000TR38WC9	DE000TR38WD7	DE000TR38WE5	DE000TR38WF2
DE000TR38WG0	DE000TR38WH8	DE000TR38WJ4	DE000TR38WL0
DE000TR38WN6	DE000TR38WQ9	DE000TR38WT3	DE000TR38WU1

DE000TR38WV9	DE000TR38WW7	DE000TR38WX5	DE000TR38WY3
DE000TR38WZ0	DE000TR38X07	DE000TR38X15	DE000TR38X23
DE000TR38X31	DE000TR38X49	DE000TR38X56	DE000TR38XC7
DE000TR38XD5	DE000TR38XE3	DE000TR38XF0	DE000TR38XJ2
DE000TR38XK0	DE000TR38XL8	DE000TR38XM6	DE000TR38XN4
DE000TR38XP9	DE000TR38XQ7	DE000TR38XR5	DE000TR38XS3
DE000TR38XT1	DE000TR38XU9	DE000TR38XV7	DE000TR38XW5
DE000TR38XX3	DE000TR38XY1	DE000TR38XZ8	DE000TR38Y06
DE000TR38Y55	DE000TR38Y63	DE000TR38Y71	DE000TR38Y89
DE000TR38Y97	DE000TR38YA9	DE000TR38YB7	DE000TR38YC5
DE000TR38YD3	DE000TR38YF8	DE000TR38YG6	DE000TR38YH4
DE000TR38YJ0	DE000TR38YK8	DE000TR38YM4	DE000TR38YN2
DE000TR38YP7	DE000TR38YS1	DE000TR38YT9	DE000TR38YU7
DE000TR38YV5	DE000TR38YX1	DE000TR38Z05	DE000TR38Z13
DE000TR38Z21	DE000TR38Z39	DE000TR38Z47	DE000TR38Z62
DE000TR38Z70	DE000TR38Z88	DE000TR38Z96	DE000TR38ZA6
DE000TR38ZC2	DE000TR38ZD0	DE000TR38ZE8	DE000TR38ZG3
DE000TR38ZH1	DE000TR38ZK5	DE000TR38ZL3	DE000TR38ZR0
DE000TR38ZS8	DE000TR38ZT6	DE000TR38ZU4	DE000TR38ZW0
DE000TR38ZX8	DE000TR38ZY6	DE000TR38ZZ3	DE000TR39AQ3
DE000TR39ZY4	DE000TR40FR8	DE000TR40UJ4	DE000TR40V21
DE000TR41DQ3	DE000TR41DR1	DE000TR41DS9	DE000TR41DT7
DE000TR41DU5	DE000TR41DV3	DE000TR41DW1	DE000TR41DX9
DE000TR41DY7	DE000TR41DZ4	DE000TR41E05	DE000TR41E13
DE000TR41E21	DE000TR41E39	DE000TR41E47	DE000TR41E54
DE000TR41E62	DE000TR41E88	DE000TR41E96	DE000TR41EA5
DE000TR41EB3	DE000TR41EC1	DE000TR41ED9	DE000TR41EE7
DE000TR41EF4	DE000TR41EG2	DE000TR41EH0	DE000TR41EJ6
DE000TR41EK4	DE000TR41EL2	DE000TR41EM0	DE000TR41EN8
DE000TR41EP3	DE000TR41EQ1	DE000TR41ER9	DE000TR41ES7
DE000TR41ET5	DE000TR41EU3	DE000TR41EV1	DE000TR41EW9
DE000TR41EX7	DE000TR41EY5	DE000TR41EZ2	DE000TR41F04
DE000TR41F12	DE000TR41F20	DE000TR41F38	DE000TR41F46
DE000TR41F53	DE000TR41F61	DE000TR41F79	DE000TR41F87
DE000TR41F95	DE000TR41FA2	DE000TR41FB0	DE000TR41FD6
DE000TR41FE4	DE000TR41FF1	DE000TR41FG9	DE000TR41FH7
DE000TR41FJ3	DE000TR41FK1	DE000TR41FL9	DE000TR41FM7
DE000TR41FN5	DE000TR41FP0	DE000TR41FQ8	DE000TR41FR6
DE000TR41FS4	DE000TR41FT2	DE000TR41FU0	DE000TR41FV8
DE000TR41FW6	DE000TR41FX4	DE000TR41FY2	DE000TR41FZ9
DE000TR41G03	DE000TR41G11	DE000TR41G29	DE000TR41G37
DE000TR41G45	DE000TR41G52	DE000TR41G60	DE000TR41G78
DE000TR41G94	DE000TR41GA0	DE000TR41GB8	DE000TR41GC6
DE000TR41GD4	DE000TR41GE2	DE000TR41GF9	DE000TR41GG7
DE000TR41GH5	DE000TR41GJ1	DE000TR41GK9	DE000TR41GL7
DE000TR41GM5	DE000TR41GN3	DE000TR41GP8	DE000TR41TQ9
DE000TR41VF8	DE000TR42ZA8	DE000TR42ZB6	DE000TR42ZC4
DE000TR42ZD2	DE000TR43S31	DE000TR43ZW0	DE000TR44CM8
DE000TR44CN6	DE000TR44CP1	DE000TR44CQ9	DE000TR44D52

DE000TR44D60	DE000TR44D78	DE000TR44D86	DE000TR44D94
DE000TR45NM2	DE000TR45ZA1	DE000TR45ZB9	DE000TR45ZC7
DE000TR45ZD5	DE000TR45ZJ2	DE000TR45ZK0	DE000TR45ZL8
DE000TR45ZN4	DE000TR45ZP9	DE000TR45ZS3	DE000TR45ZT1
DE000TR45ZU9	DE000TR45ZY1	DE000TR45ZZ8	DE000TR46NZ2
DE000TR46P07	DE000TR46P15	DE000TR46P23	DE000TR46VJ9
DE000TR47A94	DE000TR47AA0	DE000TR47AB8	DE000TR47AT0
DE000TR47AU8	DE000TR47AV6	DE000TR47AW4	DE000TR47AX2
DE000TR47AY0	DE000TR47AZ7	DE000TR47B02	DE000TR47B10
DE000TR47B28	DE000TR47B69	DE000TR47B77	DE000TR47B85
DE000TR47B93	DE000TR47BA8	DE000TR47BB6	DE000TR47BC4
DE000TR47BD2	DE000TR47BE0	DE000TR47BF7	DE000TR47BG5
DE000TR47BH3	DE000TR47BJ9	DE000TR47BK7	DE000TR47BL5
DE000TR47BM3	DE000TR47BN1	DE000TR47BP6	DE000TR47BQ4
DE000TR47BR2	DE000TR47BS0	DE000TR47BT8	DE000TR47BU6
DE000TR47BV4	DE000TR47BW2	DE000TR47BX0	DE000TR47BY8
DE000TR47BZ5	DE000TR47C01	DE000TR47C19	DE000TR47C27
DE000TR47C35	DE000TR47C43	DE000TR47C50	DE000TR47C68
DE000TR47C76	DE000TR47C84	DE000TR47C92	DE000TR47CA6
DE000TR47CB4	DE000TR47CC2	DE000TR47CD0	DE000TR47CE8
DE000TR47CF5	DE000TR47CG3	DE000TR47CH1	DE000TR47CJ7
DE000TR47CK5	DE000TR47CL3	DE000TR47CM1	DE000TR47CN9
DE000TR47CP4	DE000TR47CQ2	DE000TR47CR0	DE000TR47CS8
DE000TR47CT6	DE000TR47CU4	DE000TR47CV2	DE000TR47CW0
DE000TR47CX8	DE000TR47CY6	DE000TR47CZ3	DE000TR47D00
DE000TR47D18	DE000TR47D26	DE000TR47D34	DE000TR47D42
DE000TR47D59	DE000TR47D67	DE000TR47D75	DE000TR47D83
DE000TR47D91	DE000TR47DA4	DE000TR47DB2	DE000TR47DC0
DE000TR47DD8	DE000TR47DE6	DE000TR47DJ5	DE000TR47DK3
DE000TR47DL1	DE000TR47DM9	DE000TR47DN7	DE000TR47DP2
DE000TR47DQ0	DE000TR47DR8	DE000TR47DS6	DE000TR47DT4
DE000TR47DU2	DE000TR47DV0	DE000TR47DW8	DE000TR47DX6
DE000TR47DY4	DE000TR47DZ1	DE000TR47E09	DE000TR47E17
DE000TR47E25	DE000TR47E33	DE000TR47E41	DE000TR47E58
DE000TR47E66	DE000TR47E74	DE000TR47E82	DE000TR47E90
DE000TR47EA2	DE000TR47EB0	DE000TR47EC8	DE000TR47ED6
DE000TR47EE4	DE000TR47EF1	DE000TR47EG9	DE000TR47EH7
DE000TR47EJ3	DE000TR47EK1	DE000TR47EL9	DE000TR47EM7
DE000TR47EN5	DE000TR47EP0	DE000TR47EQ8	DE000TR47ER6
DE000TR47ES4	DE000TR47ET2	DE000TR47EU0	DE000TR47EV8
DE000TR47EW6	DE000TR47EX4	DE000TR47EY2	DE000TR47EZ9
DE000TR47F08	DE000TR47F16	DE000TR47F24	DE000TR47F32
DE000TR47F40	DE000TR47F57	DE000TR47F65	DE000TR47F73
DE000TR47F81	DE000TR47F99	DE000TR47FA9	DE000TR47FB7
DE000TR47FC5	DE000TR47FD3	DE000TR47FE1	DE000TR47FF8
DE000TR47FG6	DE000TR47FH4	DE000TR47FJ0	DE000TR47FK8
DE000TR47FL6	DE000TR47FM4	DE000TR47FN2	DE000TR47FP7
DE000TR47FQ5	DE000TR47FR3	DE000TR47FS1	DE000TR47FT9
DE000TR47FU7	DE000TR47FV5	DE000TR47FW3	DE000TR47FX1

DE000TR47FY9	DE000TR47FZ6	DE000TR47G07	DE000TR47G15
DE000TR47G23	DE000TR47G31	DE000TR47G49	DE000TR47G56
DE000TR47G64	DE000TR47G72	DE000TR47G80	DE000TR47G98
DE000TR47GA7	DE000TR47GB5	DE000TR47GC3	DE000TR47GD1
DE000TR47GE9	DE000TR47GF6	DE000TR47GG4	DE000TR47GJ8
DE000TR47GK6	DE000TR47GL4	DE000TR47GM2	DE000TR47GN0
DE000TR47GP5	DE000TR47GQ3	DE000TR47GR1	DE000TR47GS9
DE000TR47GT7	DE000TR47GU5	DE000TR47GV3	DE000TR47GW1
DE000TR47GX9	DE000TR47GY7	DE000TR47GZ4	DE000TR47H06
DE000TR47H14	DE000TR47H22	DE000TR47H30	DE000TR47H48
DE000TR47H55	DE000TR47H63	DE000TR47H71	DE000TR47H89
DE000TR47H97	DE000TR47HA5	DE000TR47HB3	DE000TR47HC1
DE000TR47HD9	DE000TR47HE7	DE000TR47HF4	DE000TR47HG2
DE000TR47HH0	DE000TR47HJ6	DE000TR47HK4	DE000TR47HL2
DE000TR47HM0	DE000TR47HN8	DE000TR47HP3	DE000TR47HQ1
DE000TR47HR9	DE000TR47HS7	DE000TR47HT5	DE000TR47HU3
DE000TR47HV1	DE000TR47HW9	DE000TR47HX7	DE000TR47HY5
DE000TR47HZ2	DE000TR47J04	DE000TR47J12	DE000TR47J20
DE000TR47J38	DE000TR47J46	DE000TR47J53	DE000TR47J61
DE000TR47J79	DE000TR47J87	DE000TR47J95	DE000TR47JA1
DE000TR47JB9	DE000TR47JC7	DE000TR47JD5	DE000TR47JE3
DE000TR47JF0	DE000TR47JG8	DE000TR47JH6	DE000TR47JJ2
DE000TR47JK0	DE000TR47JL8	DE000TR47JM6	DE000TR47JN4
DE000TR47JP9	DE000TR47JQ7	DE000TR47JR5	DE000TR47JS3
DE000TR47JT1	DE000TR47JU9	DE000TR47JV7	DE000TR47JW5
DE000TR47JX3	DE000TR47JY1	DE000TR47JZ8	DE000TR47K01
DE000TR47K19	DE000TR47K27	DE000TR47K35	DE000TR47K43
DE000TR47K50	DE000TR47K68	DE000TR47K76	DE000TR47K84
DE000TR47K92	DE000TR47KA9	DE000TR47KB7	DE000TR47KC5
DE000TR47KD3	DE000TR47KE1	DE000TR47KF8	DE000TR47KG6
DE000TR47KH4	DE000TR47KJ0	DE000TR47KK8	DE000TR47KL6
DE000TR47KM4	DE000TR47KN2	DE000TR47KP7	DE000TR47KQ5
DE000TR47KR3	DE000TR47KZ6	DE000TR47L00	DE000TR47L18
DE000TR47L26	DE000TR47L34	DE000TR47L42	DE000TR47L59
DE000TR47L67	DE000TR47L75	DE000TR47L83	DE000TR47L91
DE000TR47LA7	DE000TR47LB5	DE000TR47LC3	DE000TR47LD1
DE000TR47LE9	DE000TR47LF6	DE000TR47LG4	DE000TR47LH2
DE000TR47LJ8	DE000TR47LK6	DE000TR47LL4	DE000TR47LM2
DE000TR47LN0	DE000TR47LP5	DE000TR47LQ3	DE000TR47LR1
DE000TR47LS9	DE000TR47LT7	DE000TR47LU5	DE000TR47LV3
DE000TR47LW1	DE000TR47LX9	DE000TR47LY7	DE000TR47LZ4
DE000TR47M09	DE000TR47M17	DE000TR47M25	DE000TR47M33
DE000TR47M41	DE000TR47M58	DE000TR47M66	DE000TR47M74
DE000TR47M82	DE000TR47M90	DE000TR47MA5	DE000TR47MB3
DE000TR47MC1	DE000TR47MD9	DE000TR47ME7	DE000TR47MF4
DE000TR47MG2	DE000TR47MH0	DE000TR47MJ6	DE000TR47MK4
DE000TR47ML2	DE000TR47MM0	DE000TR47MN8	DE000TR47MP3
DE000TR47MQ1	DE000TR47MR9	DE000TR47MS7	DE000TR47MT5
DE000TR47MU3	DE000TR47MV1	DE000TR47MW9	DE000TR47MX7

DE000TR47MY5	DE000TR47MZ2	DE000TR47N08	DE000TR47N16
DE000TR47N24	DE000TR47N32	DE000TR47N40	DE000TR47N57
DE000TR47N65	DE000TR47N73	DE000TR47N81	DE000TR47N99
DE000TR47NA3	DE000TR47NB1	DE000TR47NC9	DE000TR47ND7
DE000TR47NE5	DE000TR47NF2	DE000TR47NG0	DE000TR47NH8
DE000TR47NJ4	DE000TR47NK2	DE000TR47NL0	DE000TR47P06
DE000TR47P14	DE000TR47P22	DE000TR47P30	DE000TR47P48
DE000TR47P55	DE000TR47P63	DE000TR47P71	DE000TR47ZQ3
DE000TR48WT2	DE000TR48WU0	DE000TR48WV8	DE000TR049J7
DE000TR049K5	DE000TR49Y37	DE000TR50E37	DE000TR50E45
DE000TR50E52	DE000TR50E60	DE000TR50EM1	DE000TR50EN9
DE000TR50SA6	DE000TR50U60	DE000TR50U78	DE000TR50UQ8
DE000TR50UR6	DE000TR50US4	DE000TR50UT2	DE000TR50UU0
DE000TR50UV8	DE000TR50UW6	DE000TR50UZ9	DE000TR50V02
DE000TR50V10	DE000TR50V28	DE000TR50V36	DE000TR50V44
DE000TR50V51	DE000TR50V69	DE000TR50V77	DE000TR50V85
DE000TR50V93	DE000TR50VA0	DE000TR50VB8	DE000TR50VC6
DE000TR50VD4	DE000TR50VE2	DE000TR50VF9	DE000TR50VG7
DE000TR50VH5	DE000TR50VJ1	DE000TR50VK9	DE000TR50VL7
DE000TR50VM5	DE000TR50VN3	DE000TR50VP8	DE000TR50VQ6
DE000TR50VR4	DE000TR50VS2	DE000TR50VT0	DE000TR50VU8
DE000TR50VV6	DE000TR50VW4	DE000TR50VX2	DE000TR50VY0
DE000TR50VZ7	DE000TR50W01	DE000TR50W19	DE000TR50W27
DE000TR50W35	DE000TR50W43	DE000TR50W50	DE000TR50W68
DE000TR50W76	DE000TR50W84	DE000TR50W92	DE000TR50WA8
DE000TR50WB6	DE000TR50WC4	DE000TR50WD2	DE000TR50WE0
DE000TR50WF7	DE000TR50WG5	DE000TR50WH3	DE000TR50WJ9
DE000TR50WK7	DE000TR50WL5	DE000TR50WM3	DE000TR50WN1
DE000TR50WP6	DE000TR50WQ4	DE000TR50WR2	DE000TR50WS0
DE000TR50WT8	DE000TR50WU6	DE000TR50WV4	DE000TR50WW2
DE000TR50WX0	DE000TR50WY8	DE000TR50WZ5	DE000TR50X00
DE000TR50X18	DE000TR50X26	DE000TR50X34	DE000TR50X42
DE000TR50X59	DE000TR50X67	DE000TR50X75	DE000TR50X83
DE000TR50X91	DE000TR50XA6	DE000TR50XB4	DE000TR50XC2
DE000TR50XD0	DE000TR50XE8	DE000TR50XF5	DE000TR50XG3
DE000TR50XH1	DE000TR50XJ7	DE000TR50XK5	DE000TR50XL3
DE000TR50XM1	DE000TR50XN9	DE000TR50XP4	DE000TR50XQ2
DE000TR50XR0	DE000TR50XS8	DE000TR50XT6	DE000TR50XU4
DE000TR50XV2	DE000TR50XW0	DE000TR50XX8	DE000TR50XY6
DE000TR50Y25	DE000TR50Y33	DE000TR50Y41	DE000TR50Y58
DE000TR50Y66	DE000TR50Y74	DE000TR50Y82	DE000TR50Y90
DE000TR50YA4	DE000TR50YB2	DE000TR50YC0	DE000TR50YD8
DE000TR50YE6	DE000TR50YF3	DE000TR50YG1	DE000TR50YH9
DE000TR50YJ5	DE000TR50YK3	DE000TR50YL1	DE000TR50YM9
DE000TR50YN7	DE000TR50YP2	DE000TR50YQ0	DE000TR50YR8
DE000TR50YS6	DE000TR50YT4	DE000TR50YU2	DE000TR50YV0
DE000TR50YW8	DE000TR50YX6	DE000TR50YY4	DE000TR50YZ1
DE000TR50Z08	DE000TR50Z16	DE000TR50Z24	DE000TR50Z32
DE000TR50Z40	DE000TR50Z57	DE000TR50Z65	DE000TR50Z73

DE000TR50Z81	DE000TR50Z99	DE000TR50ZA1	DE000TR50ZB9
DE000TR50ZC7	DE000TR50ZD5	DE000TR50ZE3	DE000TR50ZF0
DE000TR50ZG8	DE000TR50ZH6	DE000TR50ZJ2	DE000TR50ZK0
DE000TR50ZL8	DE000TR50ZM6	DE000TR50ZN4	DE000TR50ZP9
DE000TR50ZQ7	DE000TR50ZR5	DE000TR50ZS3	DE000TR50ZT1
DE000TR50ZU9	DE000TR50ZV7	DE000TR50ZW5	DE000TR50ZX3
DE000TR50ZY1	DE000TR50ZZ8	DE000TR51A06	DE000TR51A14
DE000TR51A22	DE000TR51A30	DE000TR51A48	DE000TR51A55
DE000TR51A63	DE000TR51A71	DE000TR51A89	DE000TR51A97
DE000TR51AA2	DE000TR51AB0	DE000TR51AC8	DE000TR51AD6
DE000TR51AE4	DE000TR51AF1	DE000TR51AG9	DE000TR51AH7
DE000TR51AJ3	DE000TR51AN5	DE000TR51AP0	DE000TR51AQ8
DE000TR51AR6	DE000TR51AS4	DE000TR51AT2	DE000TR51AU0
DE000TR51AV8	DE000TR51AW6	DE000TR51AX4	DE000TR51AY2
DE000TR51AZ9	DE000TR51B05	DE000TR51B13	DE000TR51NZ2
DE000TR52BS0	DE000TR52D51	DE000TR52DN7	DE000TR52DP2
DE000TR52DQ0	DE000TR52UG5	DE000TR52UH3	DE000TR52UJ9
DE000TR52UK7	DE000TR52UL5	DE000TR52UM3	DE000TR52UN1
DE000TR52UP6	DE000TR52UQ4	DE000TR52UR2	DE000TR52US0
DE000TR52UT8	DE000TR52UU6	DE000TR52UV4	DE000TR52UW2
DE000TR52UX0	DE000TR52UY8	DE000TR52UZ5	DE000TR52V00
DE000TR52V18	DE000TR52V26	DE000TR52V34	DE000TR52V42
DE000TR52V59	DE000TR52V67	DE000TR52V75	DE000TR52V83
DE000TR52V91	DE000TR52VA6	DE000TR52VB4	DE000TR52VC2
DE000TR52VD0	DE000TR52VE8	DE000TR52VF5	DE000TR52VG3
DE000TR52VH1	DE000TR52VJ7	DE000TR52VK5	DE000TR52VL3
DE000TR52VM1	DE000TR52VN9	DE000TR52VP4	DE000TR52VQ2
DE000TR52VR0	DE000TR52VS8	DE000TR52VT6	DE000TR52VU4
DE000TR52VV2	DE000TR52VW0	DE000TR52VX8	DE000TR52VY6
DE000TR52VZ3	DE000TR52W09	DE000TR52W17	DE000TR52W25
DE000TR52W33	DE000TR52W41	DE000TR52W58	DE000TR52W66
DE000TR52W74	DE000TR52W82	DE000TR52W90	DE000TR52WA4
DE000TR52WB2	DE000TR52WC0	DE000TR52WD8	DE000TR52WE6
DE000TR52WF3	DE000TR52WG1	DE000TR52WH9	DE000TR52WJ5
DE000TR52WK3	DE000TR52WL1	DE000TR52WR8	DE000TR52WS6
DE000TR52WT4	DE000TR52WU2	DE000TR52WV0	DE000TR52WW8
DE000TR52WX6	DE000TR52WY4	DE000TR52WZ1	DE000TR52X08
DE000TR52X16	DE000TR52X24	DE000TR52X32	DE000TR52X40
DE000TR52X57	DE000TR52X65	DE000TR52X73	DE000TR52X81
DE000TR52X99	DE000TR52XA2	DE000TR52XB0	DE000TR52XC8
DE000TR52XD6	DE000TR52XE4	DE000TR52XF1	DE000TR52XG9
DE000TR52XH7	DE000TR52XJ3	DE000TR52XK1	DE000TR52XL9
DE000TR52XM7	DE000TR52XN5	DE000TR52XP0	DE000TR52XQ8
DE000TR52XR6	DE000TR52XS4	DE000TR52XT2	DE000TR52XU0
DE000TR52XV8	DE000TR52XW6	DE000TR52XX4	DE000TR52XY2
DE000TR52XZ9	DE000TR52Y07	DE000TR52Y15	DE000TR52Y23
DE000TR52Y31	DE000TR52Y49	DE000TR52Y56	DE000TR52Y64
DE000TR52Y72	DE000TR52Y80	DE000TR52Y98	DE000TR52YA0
DE000TR52YB8	DE000TR52YC6	DE000TR52YD4	DE000TR52YE2

DE000TR52YF9	DE000TR52YG7	DE000TR52YH5	DE000TR52YJ1
DE000TR52YK9	DE000TR52YL7	DE000TR52YM5	DE000TR52YN3
DE000TR52YP8	DE000TR52YQ6	DE000TR52YR4	DE000TR52YS2
DE000TR52YT0	DE000TR52YU8	DE000TR52YV6	DE000TR52YW4
DE000TR52YX2	DE000TR52YY0	DE000TR52YZ7	DE000TR52Z06
DE000TR52Z14	DE000TR52Z22	DE000TR52Z30	DE000TR52Z48
DE000TR52Z55	DE000TR52Z63	DE000TR52Z71	DE000TR52Z89
DE000TR52Z97	DE000TR52ZA7	DE000TR52ZB5	DE000TR52ZC3
DE000TR52ZD1	DE000TR52ZE9	DE000TR52ZF6	DE000TR52ZG4
DE000TR52ZH2	DE000TR52ZJ8	DE000TR52ZK6	DE000TR52ZL4
DE000TR52ZM2	DE000TR52ZN0	DE000TR52ZP5	DE000TR52ZQ3
DE000TR52ZR1	DE000TR52ZS9	DE000TR52ZT7	DE000TR52ZU5
DE000TR52ZV3	DE000TR52ZW1	DE000TR52ZX9	DE000TR52ZY7
DE000TR52ZZ4	DE000TR53A04	DE000TR53A12	DE000TR53A20
DE000TR53A38	DE000TR53A46	DE000TR53A53	DE000TR53A61
DE000TR53A79	DE000TR53A87	DE000TR53A95	DE000TR53AA8
DE000TR53AB6	DE000TR53AC4	DE000TR53AD2	DE000TR53AE0
DE000TR53AF7	DE000TR53AG5	DE000TR53AH3	DE000TR53AJ9
DE000TR53AK7	DE000TR53AL5	DE000TR53AM3	DE000TR53AN1
DE000TR53AP6	DE000TR53AQ4	DE000TR53AR2	DE000TR53AS0
DE000TR53AT8	DE000TR53AU6	DE000TR53AV4	DE000TR53AW2
DE000TR53AX0	DE000TR53AY8	DE000TR53AZ5	DE000TR53B03
DE000TR53B11	DE000TR53B29	DE000TR53B37	DE000TR53B45
DE000TR53B52	DE000TR53B60	DE000TR53B78	DE000TR53B86
DE000TR53B94	DE000TR53BA6	DE000TR53BB4	DE000TR53BC2
DE000TR53BD0	DE000TR53BE8	DE000TR53BF5	DE000TR53BG3
DE000TR53BH1	DE000TR53BJ7	DE000TR53BK5	DE000TR53BL3
DE000TR53BM1	DE000TR53BN9	DE000TR53BP4	DE000TR53BQ2
DE000TR53BR0	DE000TR53BS8	DE000TR53BT6	DE000TR53BU4
DE000TR53BV2	DE000TR53BW0	DE000TR53BX8	DE000TR53BY6
DE000TR53BZ3	DE000TR53C02	DE000TR53C10	DE000TR53C28
DE000TR53C36	DE000TR53C44	DE000TR53C51	DE000TR53C69
DE000TR53C77	DE000TR53C85	DE000TR53C93	DE000TR53CA4
DE000TR53CB2	DE000TR53CC0	DE000TR53CD8	DE000TR53CE6
DE000TR53CF3	DE000TR53CG1	DE000TR53CH9	DE000TR53CJ5
DE000TR53CK3	DE000TR53CL1	DE000TR53CM9	DE000TR53CN7
DE000TR53CP2	DE000TR53CQ0	DE000TR53CR8	DE000TR53CS6
DE000TR53CT4	DE000TR53CU2	DE000TR53CV0	DE000TR53CW8
DE000TR53CX6	DE000TR53CY4	DE000TR53CZ1	DE000TR53D01
DE000TR53D19	DE000TR53D27	DE000TR53D35	DE000TR53D43
DE000TR53D50	DE000TR53D68	DE000TR53D76	DE000TR53D84
DE000TR53D92	DE000TR53DA2	DE000TR53DB0	DE000TR53DC8
DE000TR53DD6	DE000TR53DE4	DE000TR53DF1	DE000TR53DG9
DE000TR53DH7	DE000TR53DJ3	DE000TR53DK1	DE000TR53DL9
DE000TR53DM7	DE000TR53DN5	DE000TR53DP0	DE000TR53DQ8
DE000TR53DR6	DE000TR53DS4	DE000TR53DT2	DE000TR53DU0
DE000TR53DV8	DE000TR53DW6	DE000TR53DX4	DE000TR53DY2
DE000TR53DZ9	DE000TR53E00	DE000TR53E18	DE000TR53E26
DE000TR53E34	DE000TR53E42	DE000TR53E59	DE000TR53E67

DE000TR53E75	DE000TR53E83	DE000TR53E91	DE000TR53EA0
DE000TR53EB8	DE000TR53EC6	DE000TR53ED4	DE000TR53EE2
DE000TR53EF9	DE000TR53EG7	DE000TR53EH5	DE000TR53EJ1
DE000TR53EK9	DE000TR53EL7	DE000TR53EM5	DE000TR53EN3
DE000TR53EP8	DE000TR53EQ6	DE000TR53ER4	DE000TR53ES2
DE000TR53ET0	DE000TR53EU8	DE000TR53EV6	DE000TR53EW4
DE000TR53EX2	DE000TR53EY0	DE000TR53EZ7	DE000TR53F09
DE000TR53F17	DE000TR53F25	DE000TR53F33	DE000TR53F41
DE000TR53F58	DE000TR53F66	DE000TR53F74	DE000TR53F82
DE000TR53F90	DE000TR53FA7	DE000TR53FB5	DE000TR53FC3
DE000TR53FD1	DE000TR53FE9	DE000TR53FF6	DE000TR53FG4
DE000TR53FH2	DE000TR53FJ8	DE000TR53FK6	DE000TR53FL4
DE000TR53FM2	DE000TR53FN0	DE000TR53FP5	DE000TR53FQ3
DE000TR53FR1	DE000TR53FS9	DE000TR53FT7	DE000TR53FU5
DE000TR53FV3	DE000TR53FW1	DE000TR53FX9	DE000TR53FY7
DE000TR53FZ4	DE000TR53G08	DE000TR53G16	DE000TR53G24
DE000TR53G32	DE000TR53G40	DE000TR53G57	DE000TR53G65
DE000TR53G73	DE000TR53G81	DE000TR53G99	DE000TR53GA5
DE000TR53GB3	DE000TR53GC1	DE000TR53GD9	DE000TR53GE7
DE000TR53GF4	DE000TR53GG2	DE000TR53GH0	DE000TR53GJ6
DE000TR53GK4	DE000TR53GL2	DE000TR53GM0	DE000TR53GN8
DE000TR53GP3	DE000TR53GQ1	DE000TR53GR9	DE000TR53GS7
DE000TR53GT5	DE000TR53GU3	DE000TR53GV1	DE000TR53GW9
DE000TR53GX7	DE000TR53GY5	DE000TR53GZ2	DE000TR053H3
DE000TR53H07	DE000TR53H15	DE000TR53H23	DE000TR53H31
DE000TR53H49	DE000TR53H56	DE000TR53HQ9	DE000TR53KL4
DE000TR53KM2	DE000TR55BN4	DE000TR55C67	DE000TR55MF7
DE000TR55NP4	DE000TR55NT6	DE000TR55PB9	DE000TR55PC7
DE000TR55PD5	DE000TR56AM6	DE000TR56AN4	DE000TR56AP9
DE000TR56AQ7	DE000TR56AT1	DE000TR56AU9	DE000TR56AV7
DE000TR56AW5	DE000TR56AX3	DE000TR56AY1	DE000TR56AZ8
DE000TR56B00	DE000TR56B18	DE000TR56B26	DE000TR56B34
DE000TR56B42	DE000TR56B59	DE000TR56B67	DE000TR56B75
DE000TR56B83	DE000TR56B91	DE000TR56BA9	DE000TR56BB7
DE000TR56BC5	DE000TR56BD3	DE000TR56BE1	DE000TR56BF8
DE000TR56BG6	DE000TR56BH4	DE000TR56BJ0	DE000TR56BK8
DE000TR56BL6	DE000TR56BM4	DE000TR56BN2	DE000TR56BP7
DE000TR56BQ5	DE000TR56BR3	DE000TR56BS1	DE000TR56BT9
DE000TR56BU7	DE000TR56BV5	DE000TR56BW3	DE000TR56BX1
DE000TR56BY9	DE000TR56BZ6	DE000TR56C09	DE000TR56C17
DE000TR56C25	DE000TR56C33	DE000TR56C41	DE000TR56C58
DE000TR56C66	DE000TR56C74	DE000TR56C82	DE000TR56C90
DE000TR56CA7	DE000TR56CB5	DE000TR56CC3	DE000TR56CD1
DE000TR56CE9	DE000TR56CF6	DE000TR56CG4	DE000TR56CH2
DE000TR56CJ8	DE000TR56CK6	DE000TR56CL4	DE000TR56CM2
DE000TR56CN0	DE000TR56CP5	DE000TR56CQ3	DE000TR56CR1
DE000TR56CS9	DE000TR56CT7	DE000TR56CU5	DE000TR56CV3
DE000TR56CW1	DE000TR56CX9	DE000TR56CY7	DE000TR56CZ4
DE000TR56D08	DE000TR56D16	DE000TR56D24	DE000TR56D32

DE000TR56D40	DE000TR56D57	DE000TR56D65	DE000TR56D73
DE000TR56D81	DE000TR56D99	DE000TR56DA5	DE000TR56DB3
DE000TR56DC1	DE000TR56DD9	DE000TR56DE7	DE000TR56DF4
DE000TR56DG2	DE000TR56DH0	DE000TR56DJ6	DE000TR56DK4
DE000TR56DL2	DE000TR56DM0	DE000TR56DN8	DE000TR56DP3
DE000TR56DQ1	DE000TR56DR9	DE000TR56DS7	DE000TR56DT5
DE000TR56DU3	DE000TR56DV1	DE000TR56DW9	DE000TR56DX7
DE000TR56DY5	DE000TR56DZ2	DE000TR56E07	DE000TR56E15
DE000TR56E23	DE000TR56E31	DE000TR56E49	DE000TR56E56
DE000TR56E64	DE000TR56E72	DE000TR56E80	DE000TR56E98
DE000TR56EA3	DE000TR56EB1	DE000TR56EC9	DE000TR56ED7
DE000TR56EE5	DE000TR56EF2	DE000TR56EG0	DE000TR56EH8
DE000TR56EJ4	DE000TR56EK2	DE000TR56EL0	DE000TR56EM8
DE000TR56EN6	DE000TR56EP1	DE000TR56EQ9	DE000TR56ER7
DE000TR56ES5	DE000TR56ET3	DE000TR56EU1	DE000TR56EV9
DE000TR56EW7	DE000TR56EX5	DE000TR56EY3	DE000TR56EZ0
DE000TR56F06	DE000TR56F14	DE000TR56F22	DE000TR56F30
DE000TR56F55	DE000TR56F63	DE000TR56F71	DE000TR56F89
DE000TR56F97	DE000TR56FA0	DE000TR56FB8	DE000TR56FC6
DE000TR56FD4	DE000TR56FE2	DE000TR56FF9	DE000TR56FG7
DE000TR56FH5	DE000TR56FJ1	DE000TR56FK9	DE000TR56FL7
DE000TR56FM5	DE000TR56FN3	DE000TR56FP8	DE000TR56FQ6
DE000TR56FR4	DE000TR56FS2	DE000TR56FT0	DE000TR56FU8
DE000TR56FV6	DE000TR56FW4	DE000TR56FX2	DE000TR56FY0
DE000TR56FZ7	DE000TR56G05	DE000TR56G13	DE000TR56G21
DE000TR56G39	DE000TR56G47	DE000TR56G54	DE000TR56G62
DE000TR56G70	DE000TR56G88	DE000TR56G96	DE000TR56GA8
DE000TR56GB6	DE000TR56GC4	DE000TR56GD2	DE000TR56GE0
DE000TR56GF7	DE000TR56GG5	DE000TR56GH3	DE000TR56GJ9
DE000TR56GK7	DE000TR56GL5	DE000TR56GM3	DE000TR56GN1
DE000TR56GP6	DE000TR56GQ4	DE000TR56GR2	DE000TR56GS0
DE000TR56GT8	DE000TR56GU6	DE000TR56GV4	DE000TR56GW2
DE000TR56GX0	DE000TR56GY8	DE000TR56GZ5	DE000TR56H04
DE000TR56H12	DE000TR56H20	DE000TR56H38	DE000TR56H46
DE000TR56H53	DE000TR56H61	DE000TR56H79	DE000TR56H87
DE000TR56H95	DE000TR56HA6	DE000TR56HB4	DE000TR56HC2
DE000TR56HD0	DE000TR56HE8	DE000TR56HF5	DE000TR56HG3
DE000TR56HH1	DE000TR56HJ7	DE000TR56HK5	DE000TR56HL3
DE000TR56HM1	DE000TR56HN9	DE000TR56HP4	DE000TR56HQ2
DE000TR56HR0	DE000TR56HS8	DE000TR56HT6	DE000TR56HU4
DE000TR56HV2	DE000TR56HW0	DE000TR56HX8	DE000TR56HY6
DE000TR56HZ3	DE000TR56J02	DE000TR56J10	DE000TR56J28
DE000TR56J36	DE000TR56J44	DE000TR56J51	DE000TR56J69
DE000TR56J77	DE000TR56JK1	DE000TR56JL9	DE000TR56JM7
DE000TR56JN5	DE000TR56JP0	DE000TR56JQ8	DE000TR56JR6
DE000TR56JS4	DE000TR56JT2	DE000TR56JU0	DE000TR56JV8
DE000TR56JW6	DE000TR56JX4	DE000TR56JY2	DE000TR56JZ9
DE000TR56K09	DE000TR56K17	DE000TR56K25	DE000TR56K33
DE000TR56K41	DE000TR56K58	DE000TR56K66	DE000TR56K74

DE000TR56K82	DE000TR56K90	DE000TR56KA0	DE000TR56KB8
DE000TR56KC6	DE000TR56KD4	DE000TR56KE2	DE000TR56KF9
DE000TR56KG7	DE000TR56KH5	DE000TR56KJ1	DE000TR56KK9
DE000TR56KL7	DE000TR56KM5	DE000TR56KN3	DE000TR56KP8
DE000TR56KQ6	DE000TR56KR4	DE000TR56KS2	DE000TR56KT0
DE000TR56KU8	DE000TR56KV6	DE000TR56KW4	DE000TR56KX2
DE000TR56KY0	DE000TR56KZ7	DE000TR56L08	DE000TR56L16
DE000TR56L24	DE000TR56L32	DE000TR56L40	DE000TR56L57
DE000TR56L65	DE000TR56L73	DE000TR56L81	DE000TR56L99
DE000TR56LA8	DE000TR56LB6	DE000TR56LC4	DE000TR56LD2
DE000TR56LE0	DE000TR56LF7	DE000TR56LG5	DE000TR56LH3
DE000TR56LJ9	DE000TR56LK7	DE000TR56LL5	DE000TR56LM3
DE000TR56LN1	DE000TR56LP6	DE000TR57ET1	DE000TR57EY1
DE000TR57FG5	DE000TR57FH3	DE000TR57FJ9	DE000TR57FK7
DE000TR57VH0	DE000TR57VJ6	DE000TR57VK4	DE000TR57VL2
DE000TR57VM0	DE000TR57VN8	DE000TR57VP3	DE000TR57VQ1
DE000TR57VR9	DE000TR57W12	DE000TR57W20	DE000TR57W38
DE000TR57W46	DE000TR57W53	DE000TR57W61	DE000TR57W79
DE000TR57W87	DE000TR57WB1	DE000TR57WC9	DE000TR57WD7
DE000TR57WE5	DE000TR57WF2	DE000TR57WG0	DE000TR57WH8
DE000TR57WJ4	DE000TR57WK2	DE000TR57WL0	DE000TR57WM8
DE000TR57WN6	DE000TR57WP1	DE000TR57WQ9	DE000TR57WR7
DE000TR57WS5	DE000TR57WT3	DE000TR57WU1	DE000TR57WV9
DE000TR57WW7	DE000TR57WX5	DE000TR57WY3	DE000TR57WZ0
DE000TR57X03	DE000TR57X11	DE000TR57X29	DE000TR57X37
DE000TR57X45	DE000TR57X52	DE000TR57X60	DE000TR57X78
DE000TR57X86	DE000TR57X94	DE000TR57XA1	DE000TR57XB9
DE000TR57XC7	DE000TR57XD5	DE000TR57XE3	DE000TR57XF0
DE000TR57XG8	DE000TR57XH6	DE000TR57XJ2	DE000TR57XK0
DE000TR57XL8	DE000TR57XM6	DE000TR57XQ7	DE000TR57XR5
DE000TR57XS3	DE000TR57XT1	DE000TR57XU9	DE000TR57XV7
DE000TR57XW5	DE000TR57XX3	DE000TR57XY1	DE000TR57XZ8
DE000TR57Y02	DE000TR57Y10	DE000TR57Y28	DE000TR57Y36
DE000TR57Y44	DE000TR57Y51	DE000TR57Y69	DE000TR57Y77
DE000TR57Y85	DE000TR57Y93	DE000TR57YA9	DE000TR57YB7
DE000TR57YC5	DE000TR57YD3	DE000TR57YE1	DE000TR57YF8
DE000TR57YG6	DE000TR57YH4	DE000TR57YJ0	DE000TR57YK8
DE000TR57YL6	DE000TR57YM4	DE000TR57YN2	DE000TR57YP7
DE000TR57YQ5	DE000TR57YR3	DE000TR57YS1	DE000TR57YT9
DE000TR57YU7	DE000TR57YV5	DE000TR57YW3	DE000TR57YX1
DE000TR57YY9	DE000TR57YZ6	DE000TR57Z01	DE000TR57Z19
DE000TR57Z27	DE000TR57Z35	DE000TR57Z43	DE000TR57Z50
DE000TR57Z68	DE000TR57Z76	DE000TR57Z84	DE000TR57Z92
DE000TR57ZA6	DE000TR57ZB4	DE000TR57ZC2	DE000TR57ZD0
DE000TR57ZE8	DE000TR57ZF5	DE000TR57ZG3	DE000TR57ZH1
DE000TR57ZJ7	DE000TR57ZK5	DE000TR57ZL3	DE000TR57ZM1
DE000TR57ZN9	DE000TR57ZP4	DE000TR57ZQ2	DE000TR57ZR0
DE000TR57ZS8	DE000TR57ZT6	DE000TR57ZU4	DE000TR57ZV2
DE000TR57ZW0	DE000TR57ZX8	DE000TR57ZY6	DE000TR57ZZ3

DE000TR58D71	DE000TR58D89	DE000TR58D97	DE000TR58DA1
DE000TR58DB9	DE000TR58SQ5	DE000TR58T81	DE000TR58TS9
DE000TR58TT7	DE000TR58TU5	DE000TR58TV3	DE000TR58TW1
DE000TR58TX9	DE000TR58TY7	DE000TR58TZ4	DE000TR58U05
DE000TR58U13	DE000TR58U21	DE000TR58U39	DE000TR58U47
DE000TR58U54	DE000TR58U62	DE000TR58U70	DE000TR58U88
DE000TR58U96	DE000TR58UA5	DE000TR58UB3	DE000TR58UC1
DE000TR58UD9	DE000TR58UE7	DE000TR58UF4	DE000TR58UG2
DE000TR58UH0	DE000TR58UJ6	DE000TR58UK4	DE000TR58UL2
DE000TR58UM0	DE000TR58UN8	DE000TR58UP3	DE000TR58UQ1
DE000TR58UR9	DE000TR58US7	DE000TR58UT5	DE000TR58UU3
DE000TR58UV1	DE000TR58UW9	DE000TR58UX7	DE000TR58UY5
DE000TR58UZ2	DE000TR58V04	DE000TR58V12	DE000TR58V20
DE000TR58V38	DE000TR58V46	DE000TR58V53	DE000TR58V61
DE000TR58V79	DE000TR58V87	DE000TR58V95	DE000TR58VA3
DE000TR58VB1	DE000TR58VC9	DE000TR58VD7	DE000TR58VE5
DE000TR58VF2	DE000TR58VG0	DE000TR58VH8	DE000TR58VJ4
DE000TR58VK2	DE000TR58VL0	DE000TR58VM8	DE000TR58VN6
DE000TR58VP1	DE000TR58VQ9	DE000TR58VR7	DE000TR58VS5
DE000TR58VT3	DE000TR58VU1	DE000TR58VV9	DE000TR58VW7
DE000TR58VX5	DE000TR58VY3	DE000TR58VZ0	DE000TR58W03
DE000TR58W11	DE000TR58W29	DE000TR58W37	DE000TR58W45
DE000TR58W52	DE000TR58W60	DE000TR58W78	DE000TR58W86
DE000TR58W94	DE000TR58WA1	DE000TR58WB9	DE000TR58WC7
DE000TR58WD5	DE000TR58WE3	DE000TR58WF0	DE000TR58WG8
DE000TR58WH6	DE000TR58WJ2	DE000TR58WK0	DE000TR58WL8
DE000TR58WM6	DE000TR58WN4	DE000TR58WP9	DE000TR58WQ7
DE000TR58WR5	DE000TR58WS3	DE000TR58WT1	DE000TR58WU9
DE000TR58WV7	DE000TR58WW5	DE000TR58WX3	DE000TR58WY1
DE000TR58WZ8	DE000TR58X02	DE000TR58X10	DE000TR58X28
DE000TR58X36	DE000TR58X44	DE000TR58X51	DE000TR58X69
DE000TR58X77	DE000TR58X85	DE000TR58X93	DE000TR58XA9
DE000TR58XB7	DE000TR58XC5	DE000TR58XD3	DE000TR58XE1
DE000TR58XF8	DE000TR58XG6	DE000TR58XH4	DE000TR58XJ0
DE000TR58XK8	DE000TR58XL6	DE000TR58XM4	DE000TR58XN2
DE000TR58XP7	DE000TR58XQ5	DE000TR58XR3	DE000TR58XS1
DE000TR58XT9	DE000TR58XU7	DE000TR58XV5	DE000TR58XW3
DE000TR58XX1	DE000TR58XY9	DE000TR58XZ6	DE000TR58Y01
DE000TR58Y19	DE000TR58Y27	DE000TR58Y35	DE000TR58Y43
DE000TR58Y50	DE000TR58Y68	DE000TR58Y76	DE000TR58Y84
DE000TR58Y92	DE000TR58YA7	DE000TR58YB5	DE000TR58YC3
DE000TR58YD1	DE000TR58YE9	DE000TR58YF6	DE000TR58YG4
DE000TR58YH2	DE000TR58YJ8	DE000TR58YK6	DE000TR58YL4
DE000TR58YM2	DE000TR58YN0	DE000TR58YP5	DE000TR58YQ3
DE000TR58YR1	DE000TR58YS9	DE000TR58YT7	DE000TR58YU5
DE000TR58YV3	DE000TR58YW1	DE000TR58YX9	DE000TR58YY7
DE000TR58YZ4	DE000TR58Z00	DE000TR58Z18	DE000TR58Z26
DE000TR58Z34	DE000TR58Z42	DE000TR58Z59	DE000TR58Z67
DE000TR58Z75	DE000TR58Z83	DE000TR58Z91	DE000TR58ZA4

DE000TR58ZB2	DE000TR58ZC0	DE000TR58ZD8	DE000TR58ZE6
DE000TR58ZF3	DE000TR58ZG1	DE000TR58ZH9	DE000TR58ZJ5
DE000TR58ZK3	DE000TR58ZL1	DE000TR58ZM9	DE000TR58ZN7
DE000TR58ZP2	DE000TR58ZQ0	DE000TR58ZR8	DE000TR58ZS6
DE000TR58ZT4	DE000TR58ZU2	DE000TR58ZV0	DE000TR58ZW8
DE000TR58ZX6	DE000TR58ZY4	DE000TR58ZZ1	DE000TR61A53
DE000TR61A61	DE000TR61A79	DE000TR61Y55	DE000TR61Y63
DE000TR61Y71	DE000TR61Y89	DE000TR62A11	DE000TR62A29
DE000TR62A37	DE000TR62A45	DE000TR62A52	DE000TR62A60
DE000TR62A78	DE000TR62A86	DE000TR62A94	DE000TR62AA9
DE000TR62AB7	DE000TR62AC5	DE000TR62AD3	DE000TR62AE1
DE000TR62AF8	DE000TR62AG6	DE000TR62AH4	DE000TR62AJ0
DE000TR62AK8	DE000TR62AL6	DE000TR62AM4	DE000TR62AN2
DE000TR62AP7	DE000TR62AQ5	DE000TR62AR3	DE000TR62AS1
DE000TR62AT9	DE000TR62AU7	DE000TR62AV5	DE000TR62AW3
DE000TR62AX1	DE000TR62AY9	DE000TR62AZ6	DE000TR62B02
DE000TR62B10	DE000TR62B28	DE000TR62B36	DE000TR62B44
DE000TR62B51	DE000TR62B69	DE000TR62B77	DE000TR62B85
DE000TR62B93	DE000TR62BA7	DE000TR62BB5	DE000TR62BC3
DE000TR62BD1	DE000TR62BE9	DE000TR62BF6	DE000TR62BG4
DE000TR62BH2	DE000TR62BJ8	DE000TR62BK6	DE000TR62BL4
DE000TR62BM2	DE000TR62BN0	DE000TR62BP5	DE000TR62BQ3
DE000TR62BR1	DE000TR62BS9	DE000TR62BT7	DE000TR62BU5
DE000TR62BV3	DE000TR62BW1	DE000TR62BX9	DE000TR62BY7
DE000TR62BZ4	DE000TR62C01	DE000TR62C19	DE000TR62C27
DE000TR62C35	DE000TR62C43	DE000TR62C50	DE000TR62C68
DE000TR62C76	DE000TR62C84	DE000TR62C92	DE000TR62CA5
DE000TR62CB3	DE000TR62CC1	DE000TR62CD9	DE000TR62CE7
DE000TR62CF4	DE000TR62CG2	DE000TR62CH0	DE000TR62CJ6
DE000TR62CK4	DE000TR62CL2	DE000TR62CM0	DE000TR62CN8
DE000TR62CP3	DE000TR62CQ1	DE000TR62CR9	DE000TR62CS7
DE000TR62CT5	DE000TR62CU3	DE000TR62CV1	DE000TR62CW9
DE000TR62CX7	DE000TR62CY5	DE000TR62CZ2	DE000TR62D00
DE000TR62D18	DE000TR62D26	DE000TR62D34	DE000TR62D42
DE000TR62D59	DE000TR62D67	DE000TR62D75	DE000TR62D83
DE000TR62D91	DE000TR62DA3	DE000TR62DB1	DE000TR62DC9
DE000TR62DD7	DE000TR62DE5	DE000TR62DF2	DE000TR62DG0
DE000TR62DH8	DE000TR62DJ4	DE000TR62DK2	DE000TR62DL0
DE000TR62DM8	DE000TR62DN6	DE000TR62DP1	DE000TR62DQ9
DE000TR62DR7	DE000TR62DS5	DE000TR62DT3	DE000TR62DU1
DE000TR62DV9	DE000TR62DW7	DE000TR62DX5	DE000TR62DY3
DE000TR62DZ0	DE000TR62E09	DE000TR62E17	DE000TR62E25
DE000TR62E33	DE000TR62E41	DE000TR62E58	DE000TR62E66
DE000TR62E74	DE000TR62E82	DE000TR62E90	DE000TR62EA1
DE000TR62EB9	DE000TR62EC7	DE000TR62ED5	DE000TR62EE3
DE000TR62EF0	DE000TR62EG8	DE000TR62EH6	DE000TR62EJ2
DE000TR62EK0	DE000TR62EL8	DE000TR62EM6	DE000TR62EN4
DE000TR62EP9	DE000TR62EQ7	DE000TR62ER5	DE000TR62ES3
DE000TR62ET1	DE000TR62EU9	DE000TR62EV7	DE000TR62EW5

DE000TR62EX3	DE000TR62EY1	DE000TR62EZ8	DE000TR62F08
DE000TR62F16	DE000TR62F24	DE000TR62F32	DE000TR62F40
DE000TR62F57	DE000TR62F65	DE000TR62F73	DE000TR62F81
DE000TR62F99	DE000TR62FA8	DE000TR62FB6	DE000TR62FC4
DE000TR62FD2	DE000TR62FE0	DE000TR62FF7	DE000TR62FG5
DE000TR62FH3	DE000TR62FJ9	DE000TR62FK7	DE000TR62FL5
DE000TR62FM3	DE000TR62FN1	DE000TR62FP6	DE000TR62FQ4
DE000TR62FR2	DE000TR62FS0	DE000TR62FT8	DE000TR62FU6
DE000TR62FV4	DE000TR62FW2	DE000TR62FX0	DE000TR62FY8
DE000TR62FZ5	DE000TR62G07	DE000TR62G15	DE000TR62G23
DE000TR62G31	DE000TR62G49	DE000TR62G56	DE000TR62G64
DE000TR62G72	DE000TR62G80	DE000TR62G98	DE000TR62GA6
DE000TR62GB4	DE000TR62GC2	DE000TR62GD0	DE000TR62GE8
DE000TR62GF5	DE000TR62GG3	DE000TR62GH1	DE000TR62GJ7
DE000TR62GK5	DE000TR62GL3	DE000TR62GM1	DE000TR62GN9
DE000TR62GP4	DE000TR62GQ2	DE000TR62GR0	DE000TR62GS8
DE000TR62GT6	DE000TR62GU4	DE000TR62GV2	DE000TR62GW0
DE000TR62GX8	DE000TR62GY6	DE000TR62GZ3	DE000TR62H06
DE000TR62H14	DE000TR62H22	DE000TR62H30	DE000TR62H48
DE000TR62H55	DE000TR62H63	DE000TR62H71	DE000TR62H89
DE000TR62H97	DE000TR62HA4	DE000TR62HB2	DE000TR62HC0
DE000TR62HD8	DE000TR62HE6	DE000TR62HF3	DE000TR62HG1
DE000TR62HH9	DE000TR62HJ5	DE000TR62HK3	DE000TR62HL1
DE000TR62HM9	DE000TR62HN7	DE000TR62HP2	DE000TR62HQ0
DE000TR62HR8	DE000TR62HS6	DE000TR62HT4	DE000TR62HU2
DE000TR62HV0	DE000TR62HW8	DE000TR62HX6	DE000TR62HY4
DE000TR62HZ1	DE000TR62J04	DE000TR62J12	DE000TR62J20
DE000TR62J38	DE000TR62J46	DE000TR62J53	DE000TR62J61
DE000TR62J79	DE000TR62J87	DE000TR62J95	DE000TR62JA0
DE000TR62JB8	DE000TR62JC6	DE000TR62JD4	DE000TR62JE2
DE000TR62JF9	DE000TR62JG7	DE000TR62JH5	DE000TR62JJ1
DE000TR62JK9	DE000TR62JL7	DE000TR62JM5	DE000TR62JN3
DE000TR62JP8	DE000TR62JQ6	DE000TR62JR4	DE000TR62JS2
DE000TR62JT0	DE000TR62JU8	DE000TR62JV6	DE000TR62JW4
DE000TR62JX2	DE000TR62JY0	DE000TR62JZ7	DE000TR62K01
DE000TR62K19	DE000TR62K27	DE000TR62K35	DE000TR62K43
DE000TR62K50	DE000TR62K68	DE000TR62K76	DE000TR62K84
DE000TR62K92	DE000TR62KA8	DE000TR62KB6	DE000TR62KC4
DE000TR62KD2	DE000TR62KE0	DE000TR62KF7	DE000TR62KG5
DE000TR62KH3	DE000TR62KJ9	DE000TR62KK7	DE000TR62KL5
DE000TR62KM3	DE000TR62KN1	DE000TR62KP6	DE000TR62KQ4
DE000TR62KR2	DE000TR62KS0	DE000TR62KT8	DE000TR62KU6
DE000TR62KV4	DE000TR62KW2	DE000TR62KX0	DE000TR62KY8
DE000TR62KZ5	DE000TR62L00	DE000TR62L18	DE000TR62L26
DE000TR62L34	DE000TR62L42	DE000TR62L59	DE000TR62L67
DE000TR62L75	DE000TR62L83	DE000TR62L91	DE000TR62LA6
DE000TR62LB4	DE000TR62LC2	DE000TR62LD0	DE000TR62LE8
DE000TR62LF5	DE000TR62LG3	DE000TR62LH1	DE000TR62LJ7
DE000TR62LK5	DE000TR62LL3	DE000TR62LM1	DE000TR62LN9

DE000TR62LP4	DE000TR62LQ2	DE000TR62LR0	DE000TR62LS8
DE000TR62LT6	DE000TR62LU4	DE000TR62LV2	DE000TR62LW0
DE000TR62LX8	DE000TR62LY6	DE000TR62LZ3	DE000TR62M09
DE000TR62M17	DE000TR62M25	DE000TR62M33	DE000TR62M41
DE000TR62M58	DE000TR62M66	DE000TR62M74	DE000TR62M82
DE000TR62M90	DE000TR62MA4	DE000TR62MB2	DE000TR62MC0
DE000TR62MD8	DE000TR62ME6	DE000TR62MF3	DE000TR62MG1
DE000TR62MH9	DE000TR62MJ5	DE000TR62MK3	DE000TR62ML1
DE000TR62MM9	DE000TR62MN7	DE000TR62MP2	DE000TR62MQ0
DE000TR62MR8	DE000TR62MS6	DE000TR62MT4	DE000TR62MU2
DE000TR62MV0	DE000TR62MW8	DE000TR62MX6	DE000TR62MY4
DE000TR62MZ1	DE000TR62N08	DE000TR62N16	DE000TR62N24
DE000TR62N32	DE000TR62N40	DE000TR62N57	DE000TR62N65
DE000TR62N73	DE000TR62N81	DE000TR62N99	DE000TR62NA2
DE000TR62NB0	DE000TR62NC8	DE000TR62ND6	DE000TR62NE4
DE000TR62NF1	DE000TR62NG9	DE000TR62NH7	DE000TR62NJ3
DE000TR62NK1	DE000TR62NL9	DE000TR62NM7	DE000TR62NN5
DE000TR62NP0	DE000TR63UV1	DE000TR63WR5	DE000TR63WS3
DE000TR64N48	DE000TR64N55	DE000TR64N63	DE000TR65CV4
DE000TR65CW2	DE000TR65L56	DE000TR65N13	DE000TR65N21
DE000TR65VV4	DE000TR65X78	DE000TR65XR8	DE000TR65XS6
DE000TR66JQ7	DE000TR66JR5	DE000TR66JS3	DE000TR66JT1
DE000TR66ME7	DE000TR66MF4	DE000TR66MN8	DE000TR66MP3
DE000TR66MQ1	DE000TR67A08	DE000TR67A16	DE000TR67A24
DE000TR67A32	DE000TR67A40	DE000TR67A57	DE000TR67A65
DE000TR67A73	DE000TR67A81	DE000TR67A99	DE000TR67AA8
DE000TR67AB6	DE000TR67AC4	DE000TR67AD2	DE000TR67AE0
DE000TR67AF7	DE000TR67AG5	DE000TR67AH3	DE000TR67AJ9
DE000TR67AK7	DE000TR67AL5	DE000TR67AM3	DE000TR67AN1
DE000TR67AP6	DE000TR67AQ4	DE000TR67AR2	DE000TR67AS0
DE000TR67AT8	DE000TR67AU6	DE000TR67AV4	DE000TR67AW2
DE000TR67AX0	DE000TR67AY8	DE000TR67AZ5	DE000TR67B07
DE000TR67B15	DE000TR67B23	DE000TR67B31	DE000TR67B49
DE000TR67B56	DE000TR67B64	DE000TR67B72	DE000TR67B80
DE000TR67B98	DE000TR67BA6	DE000TR67BB4	DE000TR67BC2
DE000TR67BD0	DE000TR67BE8	DE000TR67BF5	DE000TR67BG3
DE000TR67BH1	DE000TR67LH0	DE000TR67LJ6	DE000TR67LK4
DE000TR67LL2	DE000TR67LM0	DE000TR69AK3	DE000TR69AL1
DE000TR69AM9	DE000TR69AN7	DE000TR69B39	DE000TR69BM7
DE000TR69BN5	DE000TR69BP0	DE000TR69BQ8	DE000TR69BR6
DE000TR69BS4	DE000TR69BT2	DE000TR69BU0	DE000TR69BV8
DE000TR69BW6	DE000TR69BX4	DE000TR69BY2	DE000TR69BZ9
DE000TR69C04	DE000TR69C12	DE000TR69C20	DE000TR69C38
DE000TR69C46	DE000TR69C53	DE000TR69C61	DE000TR69C79
DE000TR69C87	DE000TR69C95	DE000TR69CA0	DE000TR69CB8
DE000TR69CC6	DE000TR69CD4	DE000TR69CE2	DE000TR69CF9
DE000TR69CG7	DE000TR69CH5	DE000TR69CJ1	DE000TR69CK9
DE000TR69CL7	DE000TR69CM5	DE000TR69CN3	DE000TR69CP8
DE000TR69CQ6	DE000TR69CR4	DE000TR69CS2	DE000TR69CT0

DE000TR69CU8	DE000TR69CV6	DE000TR69CW4	DE000TR69CX2
DE000TR69CY0	DE000TR69CZ7	DE000TR69D03	DE000TR69D11
DE000TR69D29	DE000TR69D37	DE000TR69D45	DE000TR69D52
DE000TR69D60	DE000TR69D78	DE000TR69D86	DE000TR69D94
DE000TR69DA8	DE000TR69DB6	DE000TR69DC4	DE000TR69DD2
DE000TR69DE0	DE000TR69DF7	DE000TR69DG5	DE000TR69DH3
DE000TR69DJ9	DE000TR69DK7	DE000TR69DL5	DE000TR69DM3
DE000TR69DN1	DE000TR69DP6	DE000TR69DQ4	DE000TR69DR2
DE000TR69DS0	DE000TR69DT8	DE000TR69DU6	DE000TR69DV4
DE000TR69DW2	DE000TR69DX0	DE000TR69DY8	DE000TR69DZ5
DE000TR69E02	DE000TR69E10	DE000TR69E28	DE000TR69E36
DE000TR69E44	DE000TR69E51	DE000TR69E69	DE000TR69E77
DE000TR69E85	DE000TR69E93	DE000TR69EA6	DE000TR69EB4
DE000TR69EC2	DE000TR69ED0	DE000TR69EE8	DE000TR69EF5
DE000TR69EG3	DE000TR69EH1	DE000TR69EJ7	DE000TR69EK5
DE000TR69EL3	DE000TR69EM1	DE000TR69EN9	DE000TR69EP4
DE000TR69EQ2	DE000TR69ER0	DE000TR69ES8	DE000TR69ET6
DE000TR69EU4	DE000TR69EV2	DE000TR69EW0	DE000TR69EX8
DE000TR69EY6	DE000TR69EZ3	DE000TR69F01	DE000TR69F19
DE000TR69F27	DE000TR69F35	DE000TR69F43	DE000TR69F50
DE000TR69F68	DE000TR69F76	DE000TR69F84	DE000TR69F92
DE000TR69FA3	DE000TR69FB1	DE000TR69FC9	DE000TR69FD7
DE000TR69FE5	DE000TR69FF2	DE000TR69FG0	DE000TR69FH8
DE000TR69FJ4	DE000TR69T70	DE000TR69UT2	DE000TR69UU0
DE000TR69WP6	DE000TR69XR0	DE000TR69XS8	DE000TR69XT6
DE000TR69XU4	DE000TR69Z31	DE000TR080F0	DE000TR080P9
DE000TR080Q7	DE000TR080R5	DE000TR080S3	DE000TR081A9
DE000TR081B7	DE000TR081C5	DE000TR081D3	DE000TR081E1
DE000TR082D1	DE000TR082E9	DE000TR082L4	DE000TR082M2
DE000TR082N0	DE000TR082V3	DE000TR082W1	DE000TR082X9
DE000TR083B3	DE000TR083C1	DE000TR083D9	DE000TR084C9
DE000TR084D7	DE000TR084E5	DE000TR085W4	DE000TR085X2
DE000TR086F7	DE000TR086G5	DE000TR086H3	DE000TR086J9
DE000TR087A6	DE000TR088P2	DE000TR088Q0	DE000TR088R8
DE000TR088S6	DE000TR088T4	DE000TR089X4	DE000TR089Y2
DE000TR089Z9	DE000TR140D7	DE000TR140E5	DE000TR140F2
DE000TR140G0	DE000TR140H8	DE000TR140J4	DE000TR140K2
DE000TR140S5	DE000TR140T3	DE000TR140U1	DE000TR140W7
DE000TR140Z0	DE000TR141A1	DE000TR141B9	DE000TR141C7
DE000TR141D5	DE000TR141K0	DE000TR141L8	DE000TR141Q7
DE000TR141R5	DE000TR141S3	DE000TR141T1	DE000TR141U9
DE000TR141V7	DE000TR142A9	DE000TR142B7	DE000TR142C5
DE000TR142D3	DE000TR142E1	DE000TR142F8	DE000TR142G6
DE000TR142H4	DE000TR142J0	DE000TR142K8	DE000TR142W3
DE000TR142X1	DE000TR142Y9	DE000TR142Z6	DE000TR143A7
DE000TR143C3	DE000TR143E9	DE000TR143F6	DE000TR143G4
DE000TR143H2	DE000TR143J8	DE000TR143K6	DE000TR143L4
DE000TR143M2	DE000TR143N0	DE000TR143P5	DE000TR143Q3
DE000TR143R1	DE000TR143S9	DE000TR143T7	DE000TR144A5

DE000TR144B3	DE000TR144C1	DE000TR144D9	DE000TR144E7
DE000TR144F4	DE000TR144J6	DE000TR144K4	DE000TR144L2
DE000TR144M0	DE000TR144S7	DE000TR144U3	DE000TR145A2
DE000TR145E4	DE000TR145F1	DE000TR145G9	DE000TR145H7
DE000TR145J3	DE000TR145K1	DE000TR145L9	DE000TR145P0
DE000TR145Q8	DE000TR145R6	DE000TR145S4	DE000TR145T2
DE000TR145V8	DE000TR145W6	DE000TR145X4	DE000TR146D4
DE000TR146E2	DE000TR146F9	DE000TR146G7	DE000TR146H5
DE000TR146J1	DE000TR146K9	DE000TR146L7	DE000TR146N3
DE000TR146P8	DE000TR146S2	DE000TR146T0	DE000TR146U8
DE000TR146V6	DE000TR146Z7	DE000TR147F7	DE000TR147G5
DE000TR147H3	DE000TR147J9	DE000TR147K7	DE000TR147L5
DE000TR147M3	DE000TR147N1	DE000TR147P6	DE000TR147R2
DE000TR147S0	DE000TR147Y8	DE000TR147Z5	DE000TR148T6
DE000TR148U4	DE000TR148V2	DE000TR148W0	DE000TR148X8
DE000TR148Y6	DE000TR149E6	DE000TR149F3	DE000TR149G1
DE000TR149H9	DE000TR149S6	DE000TR149W8	DE000TR149Z1
DE000TR196V1	DE000TR211H7	DE000TR226R4	DE000TR226S2
DE000TR226T0	DE000TR226U8	DE000TR226V6	DE000TR226W4
DE000TR226X2	DE000TR227G5	DE000TR227H3	DE000TR227J9
DE000TR227K7	DE000TR227L5	DE000TR227M3	DE000TR227N1
DE000TR227P6	DE000TR227Q4	DE000TR227R2	DE000TR227S0
DE000TR227T8	DE000TR227U6	DE000TR227V4	DE000TR227W2
DE000TR227Z5	DE000TR228A6	DE000TR228B4	DE000TR228C2
DE000TR228D0	DE000TR228E8	DE000TR228F5	DE000TR228G3
DE000TR228R0	DE000TR228S8	DE000TR228T6	DE000TR228U4
DE000TR228V2	DE000TR228W0	DE000TR228X8	DE000TR228Y6
DE000TR228Z3	DE000TR229A4	DE000TR229H9	DE000TR229K3
DE000TR229Z1	DE000TR230J3	DE000TR240A1	DE000TR240C7
DE000TR240D5	DE000TR240E3	DE000TR240G8	DE000TR240K0
DE000TR240L8	DE000TR240M6	DE000TR240P9	DE000TR240Q7
DE000TR240R5	DE000TR240S3	DE000TR240T1	DE000TR240U9
DE000TR240V7	DE000TR267Z1	DE000TR322C3	DE000TR322D1
DE000TR322E9	DE000TR322F6	DE000TR322G4	DE000TR322H2
DE000TR322J8	DE000TR322K6	DE000TR322L4	DE000TR322M2
DE000TR322N0	DE000TR322P5	DE000TR322Q3	DE000TR322R1
DE000TR322S9	DE000TR322T7	DE000TR322U5	DE000TR322V3
DE000TR322W1	DE000TR322X9	DE000TR322Y7	DE000TR322Z4
DE000TR326A8	DE000TR326B6	DE000TR326C4	DE000TR326D2
DE000TR326E0	DE000TR326F7	DE000TR326G5	DE000TR326H3
DE000TR326K7	DE000TR326L5	DE000TR326T8	DE000TR326V4
DE000TR326X0	DE000TR326Y8	DE000TR326Z5	DE000TR327A6
DE000TR327B4	DE000TR327D0	DE000TR327E8	DE000TR327J7
DE000TR327L3	DE000TR327N9	DE000TR327P4	DE000TR327Q2
DE000TR327R0	DE000TR327T6	DE000TR327U4	DE000TR327V2
DE000TR327W0	DE000TR327X8	DE000TR328A4	DE000TR328B2
DE000TR328C0	DE000TR328D8	DE000TR328E6	DE000TR328F3
DE000TR328G1	DE000TR328H9	DE000TR328J5	DE000TR328K3
DE000TR328L1	DE000TR328M9	DE000TR328Q0	DE000TR328R8

DE000TR328S6	DE000TR328T4	DE000TR328U2	DE000TR328V0
DE000TR328W8	DE000TR328X6	DE000TR328Y4	DE000TR328Z1
DE000TR329A2	DE000TR329B0	DE000TR329C8	DE000TR329D6
DE000TR329G9	DE000TR329H7	DE000TR329J3	DE000TR329K1
DE000TR329L9	DE000TR329M7	DE000TR329N5	DE000TR329P0
DE000TR329Q8	DE000TR329R6	DE000TR329S4	DE000TR329T2
DE000TR329W6	DE000TR329X4	DE000TR329Y2	DE000TR329Z9
DE000TR349A0	DE000TR349B8	DE000TR349C6	DE000TR349D4
DE000TR349E2	DE000TR349F9	DE000TR349G7	DE000TR349H5
DE000TR349J1	DE000TR349K9	DE000TR349L7	DE000TR349M5
DE000TR349N3	DE000TR349P8	DE000TR349Q6	DE000TR349R4
DE000TR349Y0	DE000TR349Z7	DE000TR370D0	DE000TR390B2
DE000TR390C0	DE000TR390D8	DE000TR390E6	DE000TR390F3
DE000TR390H9	DE000TR390J5	DE000TR390K3	DE000TR390L1
DE000TR390M9	DE000TR390N7	DE000TR390P2	DE000TR390Q0
DE000TR390R8	DE000TR390S6	DE000TR390T4	DE000TR390U2
DE000TR390V0	DE000TR390X6	DE000TR390Y4	DE000TR391C8
DE000TR391D6	DE000TR391E4	DE000TR391F1	DE000TR391G9
DE000TR391H7	DE000TR391J3	DE000TR391K1	DE000TR391L9
DE000TR391M7	DE000TR391P0	DE000TR391Q8	DE000TR391R6
DE000TR391T2	DE000TR391U0	DE000TR391V8	DE000TR391W6
DE000TR391X4	DE000TR391Y2	DE000TR391Z9	DE000TR392A0
DE000TR392B8	DE000TR392C6	DE000TR392D4	DE000TR392E2
DE000TR392F9	DE000TR392G7	DE000TR392H5	DE000TR392L7
DE000TR392M5	DE000TR392N3	DE000TR392P8	DE000TR392Q6
DE000TR392R4	DE000TR392S2	DE000TR392T0	DE000TR392U8
DE000TR392V6	DE000TR392W4	DE000TR392X2	DE000TR392Y0
DE000TR392Z7	DE000TR393A8	DE000TR393B6	DE000TR393C4
DE000TR393D2	DE000TR393E0	DE000TR393H3	DE000TR393J9
DE000TR393K7	DE000TR393L5	DE000TR393M3	DE000TR393N1
DE000TR393P6	DE000TR393Q4	DE000TR401W3	DE000TR402E9
DE000TR411H3	DE000TR413D8	DE000TR413E6	DE000TR413F3
DE000TR413X6	DE000TR413Y4	DE000TR413Z1	DE000TR441H0
DE000TR441J6	DE000TR441K4	DE000TR441L2	DE000TR460A5
DE000TR460B3	DE000TR460C1	DE000TR460D9	DE000TR460E7
DE000TR460F4	DE000TR460G2	DE000TR460H0	DE000TR460J6
DE000TR460K4	DE000TR460R9	DE000TR460S7	DE000TR460T5
DE000TR460U3	DE000TR460V1	DE000TR460W9	DE000TR461B1
DE000TR461C9	DE000TR461D7	DE000TR461E5	DE000TR461F2
DE000TR461H8	DE000TR461J4	DE000TR461K2	DE000TR461L0
DE000TR461M8	DE000TR461N6	DE000TR461P1	DE000TR461Q9
DE000TR461R7	DE000TR461S5	DE000TR461T3	DE000TR461U1
DE000TR461V9	DE000TR461W7	DE000TR461X5	DE000TR461Y3
DE000TR462A1	DE000TR462B9	DE000TR462C7	DE000TR462D5
DE000TR462E3	DE000TR462F0	DE000TR462G8	DE000TR462H6
DE000TR462J2	DE000TR462K0	DE000TR462L8	DE000TR462M6
DE000TR462N4	DE000TR462P9	DE000TR462V7	DE000TR462W5
DE000TR462X3	DE000TR462Y1	DE000TR462Z8	DE000TR463B7
DE000TR463C5	DE000TR463D3	DE000TR463E1	DE000TR463F8

DE000TR463G6	DE000TR463H4	DE000TR463J0	DE000TR463K8
DE000TR463L6	DE000TR463M4	DE000TR463N2	DE000TR463P7
DE000TR463Q5	DE000TR463R3	DE000TR463S1	DE000TR463T9
DE000TR463Z6	DE000TR464A7	DE000TR464B5	DE000TR464D1
DE000TR464E9	DE000TR464F6	DE000TR464H2	DE000TR464J8
DE000TR464K6	DE000TR464L4	DE000TR464M2	DE000TR464N0
DE000TR464Q3	DE000TR464R1	DE000TR464T7	DE000TR464U5
DE000TR464V3	DE000TR464X9	DE000TR464Y7	DE000TR464Z4
DE000TR465A4	DE000TR465B2	DE000TR465C0	DE000TR465D8
DE000TR465E6	DE000TR465F3	DE000TR465G1	DE000TR465H9
DE000TR465J5	DE000TR465K3	DE000TR465L1	DE000TR465Q0
DE000TR465R8	DE000TR465S6	DE000TR465T4	DE000TR465U2
DE000TR465V0	DE000TR465W8	DE000TR465X6	DE000TR465Y4
DE000TR465Z1	DE000TR466D6	DE000TR466E4	DE000TR466G9
DE000TR466H7	DE000TR466J3	DE000TR466K1	DE000TR466L9
DE000TR466M7	DE000TR466N5	DE000TR466P0	DE000TR466Q8
DE000TR466R6	DE000TR466S4	DE000TR466U0	DE000TR466V8
DE000TR466X4	DE000TR466Y2	DE000TR466Z9	DE000TR467A0
DE000TR467B8	DE000TR467C6	DE000TR467D4	DE000TR467E2
DE000TR467F9	DE000TR467H5	DE000TR467J1	DE000TR467K9
DE000TR467L7	DE000TR467N3	DE000TR467Q6	DE000TR467R4
DE000TR467S2	DE000TR467U8	DE000TR467V6	DE000TR467W4
DE000TR467Z7	DE000TR468G5	DE000TR468H3	DE000TR468J9
DE000TR468K7	DE000TR468M3	DE000TR468N1	DE000TR468Q4
DE000TR468R2	DE000TR468T8	DE000TR468U6	DE000TR468V4
DE000TR478E9	DE000TR478F6	DE000TR478H2	DE000TR479R9
DE000TR510A7	DE000TR510B5	DE000TR510C3	DE000TR510D1
DE000TR510E9	DE000TR510F6	DE000TR510G4	DE000TR510H2
DE000TR510J8	DE000TR510K6	DE000TR510L4	DE000TR510M2
DE000TR510N0	DE000TR510P5	DE000TR510Q3	DE000TR510R1
DE000TR510S9	DE000TR510T7	DE000TR510U5	DE000TR510V3
DE000TR510W1	DE000TR510X9	DE000TR510Y7	DE000TR510Z4
DE000TR511A5	DE000TR511B3	DE000TR511C1	DE000TR511D9
DE000TR511E7	DE000TR511F4	DE000TR511G2	DE000TR511H0
DE000TR511J6	DE000TR511K4	DE000TR511L2	DE000TR511M0
DE000TR511N8	DE000TR511P3	DE000TR511Q1	DE000TR511R9
DE000TR511S7	DE000TR511T5	DE000TR511U3	DE000TR511V1
DE000TR511W9	DE000TR511X7	DE000TR511Y5	DE000TR511Z2
DE000TR512A3	DE000TR512B1	DE000TR512C9	DE000TR512D7
DE000TR512E5	DE000TR512F2	DE000TR512G0	DE000TR512H8
DE000TR512J4	DE000TR512K2	DE000TR512L0	DE000TR512M8
DE000TR512N6	DE000TR512P1	DE000TR512Q9	DE000TR512R7
DE000TR512S5	DE000TR512T3	DE000TR512U1	DE000TR512V9
DE000TR512X5	DE000TR512Y3	DE000TR512Z0	DE000TR513A1
DE000TR513B9	DE000TR513C7	DE000TR513D5	DE000TR513E3
DE000TR513F0	DE000TR513G8	DE000TR513H6	DE000TR513J2
DE000TR513K0	DE000TR513L8	DE000TR513M6	DE000TR513N4
DE000TR513P9	DE000TR513Q7	DE000TR513R5	DE000TR513S3
DE000TR513T1	DE000TR513U9	DE000TR513V7	DE000TR513W5

DE000TR513X3	DE000TR513Y1	DE000TR513Z8	DE000TR514A9
DE000TR514B7	DE000TR514C5	DE000TR514D3	DE000TR514E1
DE000TR514F8	DE000TR514G6	DE000TR514H4	DE000TR514J0
DE000TR514K8	DE000TR514V5	DE000TR514Y9	DE000TR514Z6
DE000TR515A6	DE000TR515B4	DE000TR515C2	DE000TR515D0
DE000TR515E8	DE000TR515F5	DE000TR515G3	DE000TR515H1
DE000TR515J7	DE000TR515K5	DE000TR515L3	DE000TR515M1
DE000TR515N9	DE000TR515P4	DE000TR515Q2	DE000TR515R0
DE000TR515S8	DE000TR515T6	DE000TR515U4	DE000TR515V2
DE000TR515W0	DE000TR515X8	DE000TR515Y6	DE000TR515Z3
DE000TR516A4	DE000TR516B2	DE000TR516C0	DE000TR516D8
DE000TR516E6	DE000TR516F3	DE000TR516G1	DE000TR516H9
DE000TR516J5	DE000TR516K3	DE000TR516L1	DE000TR516M9
DE000TR516N7	DE000TR516P2	DE000TR516Q0	DE000TR516R8
DE000TR516S6	DE000TR516T4	DE000TR516U2	DE000TR516V0
DE000TR516W8	DE000TR516X6	DE000TR516Y4	DE000TR516Z1
DE000TR517A2	DE000TR517B0	DE000TR517C8	DE000TR517D6
DE000TR517Q8	DE000TR517R6	DE000TR517S4	DE000TR517T2
DE000TR517U0	DE000TR517V8	DE000TR517W6	DE000TR517X4
DE000TR517Y2	DE000TR517Z9	DE000TR518A0	DE000TR518B8
DE000TR518C6	DE000TR518D4	DE000TR518E2	DE000TR518F9
DE000TR518G7	DE000TR518H5	DE000TR518J1	DE000TR518K9
DE000TR518L7	DE000TR518M5	DE000TR518N3	DE000TR518P8
DE000TR518Q6	DE000TR518R4	DE000TR518S2	DE000TR518T0
DE000TR518U8	DE000TR518V6	DE000TR518W4	DE000TR518X2
DE000TR518Y0	DE000TR518Z7	DE000TR519A8	DE000TR519B6
DE000TR519C4	DE000TR519D2	DE000TR519E0	DE000TR519F7
DE000TR519G5	DE000TR519H3	DE000TR519J9	DE000TR519K7
DE000TR519L5	DE000TR519M3	DE000TR519N1	DE000TR519P6
DE000TR519Q4	DE000TR519R2	DE000TR519S0	DE000TR519T8
DE000TR519U6	DE000TR519V4	DE000TR519W2	DE000TR519X0
DE000TR519Y8	DE000TR519Z5	DE000TR530A5	DE000TR530B3
DE000TR530C1	DE000TR530D9	DE000TR530E7	DE000TR530F4
DE000TR530G2	DE000TR530H0	DE000TR530J6	DE000TR530K4
DE000TR530L2	DE000TR530M0	DE000TR530N8	DE000TR530P3
DE000TR530Q1	DE000TR530R9	DE000TR530S7	DE000TR530T5
DE000TR530U3	DE000TR530V1	DE000TR530W9	DE000TR530X7
DE000TR530Y5	DE000TR530Z2	DE000TR531A3	DE000TR531B1
DE000TR531C9	DE000TR531D7	DE000TR531E5	DE000TR531F2
DE000TR531G0	DE000TR531H8	DE000TR531J4	DE000TR531K2
DE000TR531L0	DE000TR531M8	DE000TR531N6	DE000TR531P1
DE000TR531Q9	DE000TR531R7	DE000TR531S5	DE000TR531T3
DE000TR531U1	DE000TR531V9	DE000TR531W7	DE000TR531X5
DE000TR531Y3	DE000TR531Z0	DE000TR532A1	DE000TR532B9
DE000TR532C7	DE000TR532D5	DE000TR532E3	DE000TR532F0
DE000TR532G8	DE000TR532H6	DE000TR532J2	DE000TR532K0
DE000TR532L8	DE000TR532M6	DE000TR532N4	DE000TR532P9
DE000TR532Q7	DE000TR532R5	DE000TR532U9	DE000TR532V7
DE000TR532W5	DE000TR532X3	DE000TR532Y1	DE000TR532Z8

DE000TR533A9	DE000TR533B7	DE000TR533C5	DE000TR533D3
DE000TR533E1	DE000TR533F8	DE000TR533G6	DE000TR533H4
DE000TR533J0	DE000TR533K8	DE000TR533L6	DE000TR533M4
DE000TR533N2	DE000TR533P7	DE000TR533Q5	DE000TR533R3
DE000TR533S1	DE000TR533T9	DE000TR533V5	DE000TR533W3
DE000TR533X1	DE000TR533Y9	DE000TR533Z6	DE000TR534A7
DE000TR534B5	DE000TR534C3	DE000TR534D1	DE000TR534E9
DE000TR534F6	DE000TR534G4	DE000TR534H2	DE000TR534J8
DE000TR534K6	DE000TR534L4	DE000TR534M2	DE000TR534N0
DE000TR534P5	DE000TR534R1	DE000TR534S9	DE000TR534T7
DE000TR534U5	DE000TR534V3	DE000TR534W1	DE000TR534X9
DE000TR534Y7	DE000TR534Z4	DE000TR535A4	DE000TR535B2
DE000TR535C0	DE000TR535D8	DE000TR535E6	DE000TR535F3
DE000TR535G1	DE000TR535H9	DE000TR535J5	DE000TR535K3
DE000TR535L1	DE000TR535M9	DE000TR535N7	DE000TR535P2
DE000TR535Q0	DE000TR535R8	DE000TR535S6	DE000TR535T4
DE000TR535U2	DE000TR535V0	DE000TR535W8	DE000TR535X6
DE000TR535Y4	DE000TR535Z1	DE000TR536E4	DE000TR536F1
DE000TR536G9	DE000TR536H7	DE000TR536J3	DE000TR536K1
DE000TR536L9	DE000TR536M7	DE000TR536N5	DE000TR536P0
DE000TR536Q8	DE000TR536R6	DE000TR536S4	DE000TR536T2
DE000TR536U0	DE000TR536V8	DE000TR536W6	DE000TR536X4
DE000TR536Y2	DE000TR536Z9	DE000TR537A0	DE000TR537B8
DE000TR537C6	DE000TR537D4	DE000TR537E2	DE000TR537F9
DE000TR537G7	DE000TR537H5	DE000TR537J1	DE000TR537K9
DE000TR537L7	DE000TR537M5	DE000TR537N3	DE000TR537P8
DE000TR537Q6	DE000TR537R4	DE000TR537S2	DE000TR537T0
DE000TR537U8	DE000TR537V6	DE000TR537W4	DE000TR537X2
DE000TR537Y0	DE000TR537Z7	DE000TR538A8	DE000TR538B6
DE000TR538C4	DE000TR538D2	DE000TR538E0	DE000TR538F7
DE000TR538G5	DE000TR538H3	DE000TR538J9	DE000TR538K7
DE000TR538L5	DE000TR538M3	DE000TR538N1	DE000TR538P6
DE000TR538Q4	DE000TR538R2	DE000TR538S0	DE000TR538T8
DE000TR538U6	DE000TR538V4	DE000TR538W2	DE000TR538X0
DE000TR538Y8	DE000TR538Z5	DE000TR539A6	DE000TR539B4
DE000TR539C2	DE000TR539D0	DE000TR539E8	DE000TR539F5
DE000TR539G3	DE000TR539H1	DE000TR539J7	DE000TR539K5
DE000TR539L3	DE000TR539M1	DE000TR539N9	DE000TR539P4
DE000TR539Q2	DE000TR539R0	DE000TR539S8	DE000TR539T6
DE000TR539U4	DE000TR539V2	DE000TR539W0	DE000TR539X8
DE000TR539Y6	DE000TR539Z3	DE000TR541C8	DE000TR544A6
DE000TR572M2	DE000TR574H8	DE000TR574J4	DE000TR580A0
DE000TR580B8	DE000TR580C6	DE000TR580D4	DE000TR580E2
DE000TR580F9	DE000TR580G7	DE000TR580H5	DE000TR580J1
DE000TR580K9	DE000TR580L7	DE000TR580X2	DE000TR580Y0
DE000TR580Z7	DE000TR581A8	DE000TR581B6	DE000TR581C4
DE000TR581D2	DE000TR581E0	DE000TR581F7	DE000TR581G5
DE000TR581H3	DE000TR581J9	DE000TR581K7	DE000TR581L5
DE000TR581M3	DE000TR581N1	DE000TR581P6	DE000TR581Q4

DE000TR581R2	DE000TR581S0	DE000TR581T8	DE000TR581U6
DE000TR581V4	DE000TR581W2	DE000TR581X0	DE000TR581Y8
DE000TR581Z5	DE000TR582A6	DE000TR582B4	DE000TR582C2
DE000TR582D0	DE000TR582E8	DE000TR582F5	DE000TR582G3
DE000TR582H1	DE000TR582J7	DE000TR582K5	DE000TR582L3
DE000TR582M1	DE000TR582N9	DE000TR582P4	DE000TR582Q2
DE000TR582R0	DE000TR582S8	DE000TR582T6	DE000TR582U4
DE000TR582V2	DE000TR582W0	DE000TR582X8	DE000TR582Y6
DE000TR582Z3	DE000TR583A4	DE000TR583B2	DE000TR583C0
DE000TR583D8	DE000TR583E6	DE000TR583F3	DE000TR583G1
DE000TR583H9	DE000TR583J5	DE000TR583K3	DE000TR583L1
DE000TR583M9	DE000TR583N7	DE000TR583P2	DE000TR590A9
DE000TR590B7	DE000TR590C5	DE000TR590D3	DE000TR590E1
DE000TR590F8	DE000TR590G6	DE000TR590H4	DE000TR590J0
DE000TR590K8	DE000TR590L6	DE000TR590M4	DE000TR590N2
DE000TR590P7	DE000TR590Q5	DE000TR590R3	DE000TR590S1
DE000TR590T9	DE000TR590U7	DE000TR590W3	DE000TR590Z6
DE000TR591A7	DE000TR591D1	DE000TR591E9	DE000TR591F6
DE000TR591G4	DE000TR591H2	DE000TR591J8	DE000TR591K6
DE000TR591L4	DE000TR591M2	DE000TR591N0	DE000TR591P5
DE000TR591Q3	DE000TR591R1	DE000TR591S9	DE000TR591T7
DE000TR591U5	DE000TR591V3	DE000TR591W1	DE000TR591X9
DE000TR591Y7	DE000TR591Z4	DE000TR592A5	DE000TR592B3
DE000TR592C1	DE000TR592D9	DE000TR592E7	DE000TR592F4
DE000TR592G2	DE000TR592H0	DE000TR592J6	DE000TR592K4
DE000TR592L2	DE000TR592M0	DE000TR592N8	DE000TR592P3
DE000TR592Q1	DE000TR592R9	DE000TR592S7	DE000TR592T5
DE000TR592U3	DE000TR592V1	DE000TR592W9	DE000TR592X7
DE000TR592Y5	DE000TR592Z2	DE000TR593A3	DE000TR593B1
DE000TR593C9	DE000TR593D7	DE000TR593E5	DE000TR593F2
DE000TR593G0	DE000TR593H8	DE000TR593J4	DE000TR593K2
DE000TR593L0	DE000TR593M8	DE000TR593N6	DE000TR593P1
DE000TR593Q9	DE000TR593R7	DE000TR593S5	DE000TR593T3
DE000TR593U1	DE000TR593V9	DE000TR593W7	DE000TR593X5
DE000TR593Y3	DE000TR593Z0	DE000TR594A1	DE000TR594B9
DE000TR594C7	DE000TR594D5	DE000TR594E3	DE000TR594F0
DE000TR594G8	DE000TR594H6	DE000TR594J2	DE000TR594K0
DE000TR594L8	DE000TR594M6	DE000TR594N4	DE000TR594P9
DE000TR594Q7	DE000TR594R5	DE000TR594S3	DE000TR594T1
DE000TR594U9	DE000TR594V7	DE000TR594W5	DE000TR594X3
DE000TR594Y1	DE000TR594Z8	DE000TR595A8	DE000TR595B6
DE000TR595C4	DE000TR595D2	DE000TR595E0	DE000TR595F7
DE000TR595G5	DE000TR595H3	DE000TR595J9	DE000TR595K7
DE000TR595L5	DE000TR595M3	DE000TR595N1	DE000TR595P6
DE000TR595Q4	DE000TR595R2	DE000TR595S0	DE000TR595T8
DE000TR595U6	DE000TR595V4	DE000TR595W2	DE000TR595X0
DE000TR595Y8	DE000TR595Z5	DE000TR596A6	DE000TR596B4
DE000TR596C2	DE000TR596D0	DE000TR596E8	DE000TR596F5
DE000TR596G3	DE000TR596H1	DE000TR596J7	DE000TR596K5

DE000TR596L3	DE000TR596M1	DE000TR596N9	DE000TR596P4
DE000TR596Q2	DE000TR596R0	DE000TR596S8	DE000TR596T6
DE000TR596U4	DE000TR596V2	DE000TR596W0	DE000TR596X8
DE000TR596Y6	DE000TR596Z3	DE000TR600J7	DE000TR600K5
DE000TR602E4	DE000TR610W9	DE000TR610X7	DE000TR628Z4
DE000TR646T9	DE000TR646U7	DE000TR646V5	DE000TR647B5
DE000TR647C3	DE000TR647D1	DE000TR647E9	DE000TR651D3
DE000TR651E1	DE000TR651F8	DE000TR651G6	DE000TR651H4
DE000TR651J0	DE000TR672X7	DE000TR672Y5	DE000TR672Z2
DE000TR673A3	DE000TR673B1	DE000TR673C9	DE000TR673D7
DE000TR673E5	DE000TR673F2	DE000TR673G0	DE000TR673H8
DE000TR673J4	DE000TR673K2	DE000TR673L0	DE000TR673M8
DE000TR673N6	DE000TR673P1	DE000TR673Q9	DE000TR673R7
DE000TR673S5	DE000TR673T3	DE000TR673U1	DE000TR673V9
DE000TR673W7	DE000TR673X5	DE000TR673Y3	DE000TR673Z0
DE000TR674A1	DE000TR674B9	DE000TR674C7	DE000TR674D5
DE000TR674E3	DE000TR674F0	DE000TR674G8	DE000TR674H6
DE000TR674J2	DE000TR674K0	DE000TR674L8	DE000TR674M6
DE000TR674N4	DE000TR674P9	DE000TR674Q7	DE000TR674R5
DE000TR674S3	DE000TR674T1	DE000TR674U9	DE000TR674V7
DE000TR674W5	DE000TR674X3	DE000TR674Y1	DE000TR674Z8
DE000TR675A8	DE000TR675B6	DE000TR675C4	DE000TR675D2
DE000TR675E0	DE000TR675F7	DE000TR675G5	DE000TR675H3
DE000TR675J9	DE000TR675K7	DE000TR675L5	DE000TR675M3
DE000TR675N1	DE000TR675P6	DE000TR675Q4	DE000TR675R2
DE000TR675S0	DE000TR675T8	DE000TR675U6	DE000TR675V4
DE000TR675W2	DE000TR675X0	DE000TR675Y8	DE000TR675Z5
DE000TR676A6	DE000TR676B4	DE000TR676C2	DE000TR676D0
DE000TR676E8	DE000TR676F5	DE000TR676G3	DE000TR676H1
DE000TR676J7	DE000TR676K5	DE000TR676L3	DE000TR676M1
DE000TR676N9	DE000TR676P4	DE000TR676Q2	DE000TR676R0
DE000TR676S8	DE000TR676T6	DE000TR676U4	DE000TR676V2
DE000TR676W0	DE000TR676X8	DE000TR676Y6	DE000TR676Z3
DE000TR677A4	DE000TR677B2	DE000TR677C0	DE000TR677D8
DE000TR677E6	DE000TR677F3	DE000TR677G1	DE000TR677H9
DE000TR677J5	DE000TR677K3	DE000TR677L1	DE000TR677M9
DE000TR677N7	DE000TR677P2	DE000TR677Q0	DE000TR677R8
DE000TR677S6	DE000TR677T4	DE000TR677U2	DE000TR677V0
DE000TR677W8	DE000TR677X6	DE000TR677Y4	DE000TR677Z1
DE000TR678A2	DE000TR678B0	DE000TR678C8	DE000TR678D6
DE000TR678E4	DE000TR678F1	DE000TR678G9	DE000TR678H7
DE000TR678J3	DE000TR678K1	DE000TR678L9	DE000TR678M7
DE000TR678N5	DE000TR678P0	DE000TR678Q8	DE000TR678R6
DE000TR678S4	DE000TR678T2	DE000TR678U0	DE000TR678V8
DE000TR678W6	DE000TR678X4	DE000TR678Y2	DE000TR678Z9
DE000TR679A0	DE000TR679B8	DE000TR679C6	DE000TR679D4
DE000TR679E2	DE000TR679F9	DE000TR679G7	DE000TR679H5
DE000TR679J1	DE000TR679K9	DE000TR679L7	DE000TR679M5
DE000TR679N3	DE000TR679P8	DE000TR679Q6	DE000TR679R4

DE000TR679S2	DE000TR679T0	DE000TR679U8	DE000TR679V6
DE000TR679W4	DE000TR679X2	DE000TR679Y0	DE000TR679Z7
DE000TR686F4	DE000TR686G2	DE000TR08046	DE000TR08194
DE000TR08236	DE000TR08244	DE000TR08756	DE000TR08764
DE000TR08772	DE000TR08780	DE000TR08798	DE000TR08814
DE000TR08822	DE000TR08830	DE000TR08848	DE000TR08855
DE000TR08988	DE000TR08996	DE000TR14002	DE000TR14010
DE000TR14028	DE000TR14036	DE000TR14044	DE000TR14051
DE000TR14069	DE000TR14077	DE000TR14085	DE000TR14093
DE000TR14101	DE000TR14119	DE000TR14176	DE000TR14226
DE000TR14234	DE000TR14309	DE000TR14317	DE000TR14325
DE000TR14333	DE000TR14341	DE000TR14358	DE000TR14374
DE000TR14382	DE000TR14390	DE000TR14481	DE000TR14499
DE000TR14564	DE000TR14572	DE000TR14580	DE000TR14598
DE000TR14614	DE000TR14622	DE000TR14630	DE000TR14648
DE000TR14655	DE000TR14663	DE000TR14671	DE000TR14705
DE000TR14747	DE000TR14754	DE000TR14770	DE000TR14788
DE000TR14796	DE000TR14804	DE000TR14812	DE000TR14820
DE000TR14838	DE000TR14846	DE000TR14853	DE000TR14861
DE000TR14879	DE000TR14887	DE000TR14895	DE000TR14986
DE000TR22724	DE000TR22732	DE000TR22740	DE000TR22757
DE000TR22765	DE000TR22773	DE000TR22781	DE000TR22799
DE000TR22807	DE000TR22880	DE000TR22898	DE000TR22906
DE000TR22914	DE000TR22922	DE000TR22930	DE000TR22997
DE000TR24001	DE000TR24019	DE000TR24027	DE000TR24035
DE000TR24050	DE000TR24068	DE000TR24076	DE000TR24118
DE000TR24126	DE000TR24134	DE000TR24183	DE000TR24191
DE000TR24365	DE000TR24381	DE000TR26659	DE000TR26667
DE000TR32301	DE000TR32319	DE000TR32327	DE000TR32335
DE000TR32343	DE000TR32350	DE000TR32368	DE000TR32376
DE000TR32384	DE000TR32392	DE000TR32616	DE000TR32624
DE000TR32665	DE000TR32673	DE000TR32681	DE000TR32699
DE000TR32731	DE000TR32764	DE000TR32780	DE000TR32814
DE000TR32822	DE000TR32830	DE000TR32848	DE000TR32855
DE000TR32863	DE000TR32897	DE000TR32905	DE000TR32913
DE000TR32921	DE000TR32939	DE000TR32947	DE000TR32954
DE000TR32962	DE000TR32970	DE000TR32988	DE000TR32996
DE000TR34919	DE000TR34927	DE000TR34935	DE000TR34943
DE000TR34950	DE000TR34968	DE000TR34976	DE000TR34984
DE000TR34992	DE000TR39009	DE000TR39025	DE000TR39033
DE000TR39041	DE000TR39058	DE000TR39066	DE000TR39082
DE000TR39090	DE000TR39108	DE000TR39116	DE000TR39124
DE000TR39132	DE000TR39140	DE000TR39157	DE000TR39165
DE000TR39173	DE000TR39181	DE000TR39199	DE000TR39215
DE000TR39223	DE000TR39249	DE000TR39280	DE000TR39298
DE000TR39306	DE000TR39314	DE000TR39322	DE000TR39330
DE000TR44207	DE000TR44215	DE000TR45865	DE000TR46004
DE000TR46020	DE000TR46038	DE000TR46046	DE000TR46053
DE000TR46061	DE000TR46087	DE000TR46095	DE000TR46236

DE000TR46244	DE000TR46251	DE000TR46269	DE000TR46277
DE000TR46285	DE000TR46293	DE000TR46301	DE000TR46319
DE000TR46400	DE000TR46418	DE000TR46426	DE000TR46434
DE000TR46442	DE000TR46459	DE000TR46467	DE000TR46475
DE000TR46483	DE000TR46491	DE000TR46509	DE000TR46517
DE000TR46533	DE000TR46558	DE000TR46566	DE000TR46574
DE000TR46582	DE000TR46608	DE000TR46616	DE000TR46624
DE000TR46632	DE000TR46640	DE000TR46665	DE000TR46673
DE000TR46681	DE000TR46699	DE000TR46707	DE000TR46715
DE000TR46723	DE000TR46731	DE000TR46756	DE000TR46764
DE000TR46772	DE000TR46780	DE000TR46798	DE000TR46806
DE000TR46814	DE000TR46822	DE000TR46830	DE000TR46848
DE000TR46855	DE000TR46863	DE000TR46889	DE000TR47853
DE000TR49941	DE000TR49958	DE000TR51004	DE000TR51012
DE000TR51020	DE000TR51038	DE000TR51046	DE000TR51053
DE000TR51061	DE000TR51079	DE000TR51087	DE000TR51095
DE000TR51103	DE000TR51111	DE000TR51129	DE000TR51137
DE000TR51145	DE000TR51152	DE000TR51160	DE000TR51178
DE000TR51186	DE000TR51194	DE000TR51202	DE000TR51210
DE000TR51228	DE000TR51236	DE000TR51244	DE000TR51251
DE000TR51269	DE000TR51277	DE000TR51285	DE000TR51293
DE000TR51301	DE000TR51319	DE000TR51327	DE000TR51335
DE000TR51343	DE000TR51350	DE000TR51368	DE000TR51376
DE000TR51384	DE000TR51392	DE000TR51400	DE000TR51418
DE000TR51426	DE000TR51434	DE000TR51442	DE000TR51459
DE000TR51467	DE000TR51475	DE000TR51483	DE000TR51491
DE000TR51509	DE000TR51517	DE000TR51525	DE000TR51533
DE000TR51541	DE000TR51558	DE000TR51566	DE000TR51574
DE000TR51582	DE000TR51590	DE000TR51608	DE000TR51616
DE000TR51624	DE000TR51632	DE000TR51640	DE000TR51657
DE000TR51665	DE000TR51673	DE000TR51681	DE000TR51699
DE000TR51707	DE000TR51715	DE000TR51723	DE000TR51731
DE000TR51749	DE000TR51756	DE000TR51764	DE000TR51772
DE000TR51780	DE000TR51798	DE000TR51806	DE000TR51814
DE000TR51822	DE000TR51830	DE000TR51848	DE000TR51855
DE000TR51863	DE000TR51871	DE000TR51889	DE000TR51897
DE000TR51905	DE000TR51913	DE000TR51921	DE000TR51939
DE000TR51947	DE000TR51954	DE000TR51962	DE000TR51970
DE000TR51988	DE000TR51996	DE000TR53000	DE000TR53018
DE000TR53026	DE000TR53034	DE000TR53042	DE000TR53059
DE000TR53067	DE000TR53075	DE000TR53083	DE000TR53091
DE000TR53109	DE000TR53117	DE000TR53125	DE000TR53133
DE000TR53141	DE000TR53166	DE000TR53174	DE000TR53182
DE000TR53190	DE000TR53208	DE000TR53216	DE000TR53224
DE000TR53232	DE000TR53240	DE000TR53257	DE000TR53265
DE000TR53273	DE000TR53281	DE000TR53299	DE000TR53307
DE000TR53315	DE000TR53323	DE000TR53331	DE000TR53349
DE000TR53356	DE000TR53364	DE000TR53372	DE000TR53380
DE000TR53398	DE000TR53406	DE000TR53414	DE000TR53422

DE000TR53430	DE000TR53448	DE000TR53455	DE000TR53463
DE000TR53471	DE000TR53489	DE000TR53497	DE000TR53505
DE000TR53513	DE000TR53521	DE000TR53539	DE000TR53547
DE000TR53554	DE000TR53562	DE000TR53570	DE000TR53588
DE000TR53596	DE000TR53604	DE000TR53612	DE000TR53620
DE000TR53638	DE000TR53646	DE000TR53653	DE000TR53661
DE000TR53679	DE000TR53687	DE000TR53703	DE000TR53711
DE000TR53729	DE000TR53737	DE000TR53745	DE000TR53752
DE000TR53760	DE000TR53778	DE000TR53786	DE000TR53794
DE000TR53802	DE000TR53810	DE000TR53828	DE000TR53836
DE000TR53844	DE000TR53851	DE000TR53869	DE000TR53877
DE000TR53885	DE000TR53893	DE000TR53901	DE000TR53919
DE000TR53927	DE000TR53935	DE000TR53943	DE000TR53950
DE000TR53968	DE000TR53976	DE000TR53984	DE000TR53992
DE000TR58009	DE000TR58017	DE000TR58025	DE000TR58033
DE000TR58041	DE000TR58058	DE000TR58066	DE000TR58074
DE000TR58082	DE000TR58090	DE000TR58108	DE000TR58116
DE000TR58124	DE000TR58132	DE000TR58140	DE000TR58157
DE000TR58165	DE000TR58173	DE000TR58181	DE000TR58199
DE000TR58207	DE000TR58215	DE000TR58223	DE000TR58231
DE000TR58249	DE000TR58256	DE000TR58264	DE000TR58272
DE000TR58280	DE000TR58298	DE000TR58306	DE000TR58314
DE000TR58322	DE000TR58330	DE000TR58348	DE000TR58355
DE000TR58363	DE000TR58371	DE000TR58389	DE000TR58397
DE000TR59007	DE000TR59015	DE000TR59023	DE000TR59031
DE000TR59049	DE000TR59056	DE000TR59064	DE000TR59072
DE000TR59080	DE000TR59098	DE000TR59106	DE000TR59114
DE000TR59130	DE000TR59148	DE000TR59155	DE000TR59163
DE000TR59171	DE000TR59189	DE000TR59197	DE000TR59205
DE000TR59213	DE000TR59221	DE000TR59239	DE000TR59247
DE000TR59254	DE000TR59262	DE000TR59270	DE000TR59288
DE000TR59296	DE000TR59304	DE000TR59312	DE000TR59320
DE000TR59338	DE000TR59346	DE000TR59353	DE000TR59361
DE000TR59379	DE000TR59387	DE000TR59395	DE000TR59403
DE000TR59411	DE000TR59429	DE000TR59437	DE000TR59445
DE000TR59452	DE000TR59460	DE000TR59478	DE000TR59486
DE000TR59494	DE000TR59502	DE000TR59510	DE000TR59528
DE000TR59536	DE000TR59544	DE000TR59551	DE000TR59569
DE000TR59577	DE000TR59585	DE000TR59593	DE000TR59601
DE000TR59619	DE000TR59627	DE000TR59635	DE000TR59643
DE000TR59650	DE000TR59668	DE000TR59676	DE000TR59684
DE000TR59692	DE000TR59700	DE000TR59718	DE000TR59726
DE000TR59734	DE000TR62902	DE000TR67307	DE000TR67315
DE000TR67323	DE000TR67331	DE000TR67349	DE000TR67356
DE000TR67364	DE000TR67372	DE000TR67380	DE000TR67398
DE000TR67406	DE000TR67414	DE000TR67422	DE000TR67430
DE000TR67448	DE000TR67455	DE000TR67463	DE000TR67471
DE000TR67489	DE000TR67497	DE000TR67505	DE000TR67513
DE000TR67521	DE000TR67539	DE000TR67547	DE000TR67554

DE000TR67562	DE000TR67570	DE000TR67588	DE000TR67596
DE000TR67604	DE000TR67612	DE000TR67620	DE000TR67638
DE000TR67646	DE000TR67653	DE000TR67661	DE000TR67679
DE000TR67687	DE000TR67695	DE000TR67703	DE000TR67711
DE000TR67729	DE000TR67737	DE000TR67745	DE000TR67752
DE000TR67760	DE000TR67778	DE000TR67786	DE000TR67794
DE000TR67802	DE000TR67810	DE000TR67828	DE000TR67836
DE000TR67844	DE000TR67851	DE000TR67869	DE000TR67877
DE000TR67885	DE000TR67893	DE000TR67901	DE000TR67919
DE000TR67927	DE000TR67935	DE000TR67943	DE000TR67950
DE000TR67968	DE000TR67976	DE000TR67984	DE000TR67992
DE000TR69014	DE000TR69022	DE000TR69972	DE000TR7KPA9
DE000TR7KPB7	DE000TR7KPC5	DE000TR7KPD3	DE000TR7KPE1
DE000TR7KPF8	DE000TR7KPG6	DE000TR7KPH4	DE000TR7KPJ0
DE000TR7KPK8	DE000TR7KPL6	DE000TR7KPM4	DE000TR7KPN2
DE000TR7KPP7	DE000TR7KPQ5	DE000TR7KPR3	DE000TR7KPS1
DE000TR7KPT9	DE000TR7KPU7	DE000TR7KPV5	DE000TR7KPW3
DE000TR7KPX1	DE000TR7KPY9	DE000TR7KPZ6	DE000TR7KQ00
DE000TR7KQ18	DE000TR7KQ26	DE000TR7KQ34	DE000TR7KQ42
DE000TR7KQ59	DE000TR7KR17	DE000TR7KR25	DE000TR7KR33
DE000TR7KR41	DE000TR7KR58	DE000TR7KR66	DE000TR7KR74
DE000TR7KR82	DE000TR7KR90	DE000TR7KRA5	DE000TR7KRB3
DE000TR7KRC1	DE000TR7KRD9	DE000TR7KRE7	DE000TR7KRF4
DE000TR7KRG2	DE000TR7KRH0	DE000TR7KRJ6	DE000TR7KRK4
DE000TR7KRL2	DE000TR7KRM0	DE000TR7KRN8	DE000TR7KRP3
DE000TR7KRQ1	DE000TR7KRR9	DE000TR7KRS7	DE000TR7KRT5
DE000TR7KRU3	DE000TR7KRV1	DE000TR7KRW9	DE000TR7KRX7
DE000TR7KRY5	DE000TR7KRZ2	DE000TR7KS08	DE000TR7KS16
DE000TR7KS24	DE000TR7KS32	DE000TR7KS40	DE000TR7KS57
DE000TR7KS65	DE000TR7KS73	DE000TR7KYS3	DE000TR7KYT1
DE000TR7KYU9	DE000TR7KYV7	DE000TR7KYW5	DE000TR7KYX3
DE000TR7KYY1	DE000TR7KYZ8	DE000TR7KZ09	DE000TR7KZ17
DE000TR7KZ25	DE000TR7KZ33	DE000TR7KZ41	DE000TR7KZ58
DE000TR7KZ66	DE000TR7KZ74	DE000TR7KZ82	DE000TR7KZ90
DE000TR7KZA8	DE000TR7KZB6	DE000TR7KZC4	DE000TR7KZD2
DE000TR7KZE0	DE000TR7KZF7	DE000TR7KZG5	DE000TR7KZH3
DE000TR7KZJ9	DE000TR7KZK7	DE000TR7KZL5	DE000TR7KZM3
DE000TR7L0H3	DE000TR7L0J9	DE000TR7L0K7	DE000TR7L0L5
DE000TR7L0M3	DE000TR7L0N1	DE000TR7L0P6	DE000TR7L0Q4
DE000TR7L0R2	DE000TR7L0S0	DE000TR7L0T8	DE000TR7L0U6
DE000TR7L0V4	DE000TR7L0W2	DE000TR7L0X0	DE000TR7L0Y8
DE000TR7L0Z5	DE000TR7L100	DE000TR7L118	DE000TR7L126
DE000TR7L134	DE000TR7L142	DE000TR7L159	DE000TR7L167
DE000TR7L175	DE000TR7L183	DE000TR7L191	DE000TR7L1A6
DE000TR7L1B4	DE000TR7L1C2	DE000TR7L1D0	DE000TR7L1E8
DE000TR7L1F5	DE000TR7L1G3	DE000TR7L1H1	DE000TR7L1J7
DE000TR7L1K5	DE000TR7L1L3	DE000TR7L1M1	DE000TR7L1N9
DE000TR7L1P4			

LETZTE SEITE

Basisprospekt vom 29. April 2019
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate
Anleihen bzw. Protect-Anleihen
Reverse-Anleihen bzw.Reverse Protect-Anleihen
bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Investmentanteile, Edelmetalle, Schuldverschreibungen oder Terminkontrakte

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 29. April 2019

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG